

Ausgegeben den 1. Juni 1901.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. **BERNHARD BESS,**

HÜLFSEBIBLIOTHEKAR AN DER KGL. BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

XXII. Band, 2. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1901.

Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben.

Von

Lic. C. Erbes,

Pfarrer in Castellaun.

II.

(Schlufs 1.)

Es ist nun Zeit, die Akten genauer anzusehen, welche über Thaten und Tod des Petrus berichten. Wir besitzen im wesentlichen zwei Darstellungen, die miteinander ebenso merkwürdig verwandt sind, als sie auffällig auseinander gehen. Nach der einen, die von dem Petruschüler Marcellus herrühren will und nach Älteren von Thilo 1837f. bearbeitet, nachher von Tischendorf, zuletzt auch von Lipsius ¹ herausgegeben worden und im griechischen Texte meist *Πράξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων Πέτρου καὶ Παύλου*, im lateinischen *Passio ss. apost. Petri et Pauli* überschrieben ist, findet der Apostel Paulus bei seiner Ankunft in Rom den Petrus schon dort vor, und zwar im Kampfe mit dem Simon Magus. Als sie sich sehen, umarmen sie sich unter Freudenthränen, erzählen einander ihre Erlebnisse und führen nun beide den Kampf gegen den Magier vor Nero und bringen

1) S. oben S. 1—47.

2) Acta apostolorum apocrypha, denuo edd. R. A. Lipsius et M. Bonnet, Pars I. Lips. 1891.

ihn zum Sturz, doch so, daß Petrus dabei die Hauptarbeit verrichtet und Paulus nur assistiert, weshalb der Stadtpräfekt Agrippa unter voller Billigung Neros den Paulus als fast unschuldig nur mit dem ehrbaren Schwerte hinrichten, den Petrus aber als viel schuldiger ans Kreuz schlagen läßt. Da hierin Petrus gleich im Vatikan begraben wird, während er dorthin erst nach Vollendung der Basilika unter Kaiser Konstantius um 357 aus dem Grabmal an der appischen StraÙe übergeführt worden, da ferner die im Widerspruch mit der Angabe des Papstbuchs vom Jahre 530 gemachte Angabe, Paulus sei an dem, von der Paulsbasilika an der ostiensischen StraÙe verschiedenen, Orte ad Aquas Salvias enthauptet worden, erst nach der Erbauung des dortigen Klosters durch Narses sich erklärt, so können diese Akten in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst aus dem Ende des 6. Jahrhunderts stammen¹. Ihre Grundlage kann natürlich in ältere Zeit zurückreichen, vorläufig aber dahingestellt bleiben.

Denn interessanter erscheint zunächst die andere Version, die früher nur durch den Linustext (bei Lipsius p. 1—22) vertreten war, bis vor wenigen Jahren Lipsius der Wissenschaft einen großen Dienst erwiesen hat durch Veröffentlichung lateinischer Actus Petri apostoli, l. c. p. 45—103, aus einem Codex Vercellensis Saec. V. oder VI., denen er gleichzeitig parallele griechische Stücke aus einem Codex von Patmos² aus dem Anfang des 9. und einem vom Athos aus dem 10.—11. Jahrhundert über das Martyrium des Petrus p. 78—102 zur Seite stellen konnte. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß bei jenem Pseudo-Linus wie in diesen griechischen Stücken das Martyrium oder die Passio Petri nur abgetrennt ist von einem größeren Ganzen, das in den Actus Petri apostoli als ein Ganzes aus einem GuÙs vorliegt und ohne Bedenken identifiziert werden kann

1) Vgl. die ausführliche Nachweisung in meinen Todestagen der Apostel Paulus und Petrus u. s. w., S. 67—138.

2) Dieser ist erstmals in den Jahrbüchern für prot. Theologie 1886, S. 90 ff. veröffentlicht.

mit den von Euseb, Kirchengeschichte III, 3, 2 erwähnten *Πράξεις Πέτρον*, die Photius wie die verwandten Akten des Johannes und Andreas dem Leucius Charinus zuschrieb und in denen Nikephorus 2750 Stichen zählte.

Es bleibt für unsere Zwecke eine nebensächliche Frage, ob man nach Zahns und Harnacks Beweis die Actus Vercellenses für eine vom lateinischen Pseudo-Linus ganz unabhängige Übersetzung eines mit den erhaltenen griechischen Stücken wesentlich identischen griechischen Textes, den nach seiner eigenen Angabe aus dem Griechischen übersetzten Pseudo-Linus aber nur für eine spätere, stilistisch verschönernde Übersetzung desselben griechischen Textes mit Verwertung einiger anderen Angaben ansieht, oder ob man mit Lipsius noch die Möglichkeit läßt, daß Pseudo-Linus aus einer noch ausführlicheren Darstellung eines in den Actus bereits zusammengezogenen Ganzen übersetzt und ausgehoben sei. Zunächst aber ist es uns wichtig, die Entstehungszeit dieser Petrusakten festzustellen, in deren Anfang zwar Pauli Thätigkeit in Rom erwähnt und seine Reise nach Spanien berichtet wird, wo darauf der Magier nach Rom kommt und die von Paulus dort Bekehrten fast alle zum Abfall bringt, alsdann zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt, auf besondere Offenbarung hin, zur Bekämpfung des Magiers Petrus nach Rom reist, dort in völliger Abwesenheit des Paulus den siegreichen Kampf allein führt, großen Anhang findet, aber auch Feinde, wie den vornehmen Römer Albinus und den Stadtpräfekten Agrippa, die ihn aus persönlicher Rachsucht ans Kreuz bringen, sehr zum Leidwesen Neros, der noch Schlimmeres mit ihm vorhatte.

Indem Zahn, Geschichte des Neutestamentlichen Kanons (1892) II, 2, S. 840 ff. diese Akten ähnlich wie Lipsius auf gnostischen Ursprung zurückführt, meint er, sie seien schon um 160, schwerlich nach 170 geschrieben. Harnack a. a. O. S. 553 ff. stellt dem die Behauptung entgegen, daß sie katholischen Ursprungs und gewiß nicht vor 170, sondern wahrscheinlich erst 230—250 verfaßt seien, obwohl bereits das letzte Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen sei. So viel ich sehe, darf man mit Harnack der Schrift

einen katholischen Charakter und Ursprung zuschreiben, da die für Gnosticismus geltend gemachten Dinge nichts beweisen, ihr römischer Katholicismus aber durch die richtige Chronologie noch deutlicher hervortritt.

Die Abfassung fällt jedenfalls längere Zeit vor Commodian, der um 250 zwei in den Akten stehende Geschichten von dem zum Simon sprechenden Hunde und dem gleichfalls sprechenden fünf bzw. sieben Monate alten Wickelkinde ebenso als Wahrheit hinnimmt wie die in der Bibel stehende Geschichte von Bileams Esel, die er im Carm. Apol. v. 625—630 zugleich damit besingt¹. Das beweist doch, daß diese Actus Petri um 250 in kirchlichen Kreisen bereits bekannt waren und gläubig hingenommen wurden. Daß das Christentum in Rom unter den Senatoren und Rittern soweit verbreitet gewesen sei, wie diese Akten [schon für die apostolische Zeit!] voraussetzen, ist anderseits vor der Mitte des 2. Jahrhunderts nicht denkbar, wie Harnack S. 553 treffend erinnert. Doch bezeugt Euseb, Kirchengeschichte V, 21 ausdrücklich, daß in der Zeit des Commodus viele angesehene Römer, auch Senatoren dem Christentum zufielen, und eben das bezeugen für dieselbe Zeit die gelegentlichen Angaben bei Irenäus ed. Stieren IV, 30, 1 und in den Philosophumena IX, 12. In dieser Zeit konnte man also dieselben Verhältnisse schon auf die apostolische Zeit zurückverlegen. Ist es nun, wie Harnack S. 553 fortführt, ein Hauptzweck der Schrift, zu zeigen, daß Gottes Barmherzigkeit schrankenlos ist und daß ebensowohl Ehebrecher als lapsi auf Grund der Reue wieder zugelassen werden und den Frieden erhalten können, zieht sich das Interesse hierfür durch die ganze Schrift: so zieht sich dasselbe Interesse für eben diese Dinge und Menschen auch

1) Commodiani carm. apolog. ed. Dombart p. 155 sq.:

625 Balaam sedenti asinam suam conloqui fecit
et canem, ut Simoni diceret: Clamaris a Petro!
Paulo praedicanti dicerent ut multi de illo,
leonem populo fecit loqui voce divina.

Deinde, quod ipsa non patitur nostra natura,
630 infantem fecit quinto mense proloqui vulgo.

durch den Hirten des Hermas, der andere laxere Ansichten bekämpft und einmalige Reue zuläfst¹, und ist also schon viel früher als 230—250 eine solche Haltung in den Akten verständlich. Eben an die Vorstellungen und Bilder des Pastor Hermä und seiner Zeit bezw. nächsten Folgezeit gemahnt aber auch der Zug, welcher für Harnacks Empfinden allerdings an den Grenzen der kirchlichen Erzählungsweise liegt, nämlich dafs in K. 21 von den Weibern in der Vision die einen Christus als *senior*, die anderen als *juvenis*, die dritten als *puer* gesehen haben. Denn das hat seine Parallele und vielleicht Quelle in Hermae Visio III, 10, wo die Kirche in Gestalt eines Weibes das erste Mal als *satis senior*, nachher mit einer *facies juvenis*, endlich als *tota juvenis* erscheint, was in den später angefügten Simil. IX, 1 erklärt wird, der heilige Geist habe mit dem Seher in Gestalt der Kirche gesprochen, *ἐξείνω γὰρ τὸ πνεῦμα ὁ υἱὸς τοῦ Θεοῦ ἐστίν*, so dafs die dreifache Gestalt auch direkt von Christus gilt und sich in den Akten bald verstehen läfst.

Während die Benutzung der vier Evangelien, der paulinischen Briefe, auch der Apostelgeschichte und anderer Schriften (Ägypterevangelium) vortrefflich mit dem sonstigen Gebrauch in der Zeit des Commodus stimmt, kommt eine Benutzung von Johannes K. 21 noch nicht vor. Wo Petrus von seiner dreimaligen Verleugnung redet, sagt er K. 7, p. 54: *et non mihi imputavit dominus et conversus ad me et misertus est infirmitatem carnis meae, ut me postea plangerem amariter, et lugebam fidem tam infirmem meam*. Wenn er schon aus Joh. 21 gewulst hätte, dafs er vor anderen dazu bestellt worden sei, die Schafe Christi zu weiden, so war hier rechte Gelegenheit, das zu sagen. Das Schweigen darüber beweist also dieselbe Unbekanntschaft mit jenem Kapitel, wie sie noch bei Irenäus vorliegt, wo-

1) Vgl. Zahn, Hirt des Hermas (1868), S. 355. Langen, Geschichte der römischen Kirche I (1881), S. 117. Übrigens mahnt auch der zur Zeit des römischen Soter um 170 schreibende Bischof Dionysius von Korinth bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 23, *τοὺς ἐξ οἴας δ' οὖν ἀποπτώσεως εἴτε πλημμελείας εἴτε αἰρετικῆς πλάνης* Zurückkehrenden wieder aufzunehmen.

gegen bekanntlich schon Tertullian dasselbe kennt und benutzt. Eben in der so umgrenzten Zeit findet eine Geschichte ihre Erklärung, deren Erzählung oder Erdichtung so gewiß einen bestimmten praktischen Zweck hat, als sie sonst mehr als kurios ist. Hat doch deren laxe Moral Harnack das Wort entlockt: „So hat man in der Kirche vor der Mitte des 3. Jahrhunderts schwerlich einen Apostel schreiben [?] lassen dürfen!“ Es wird nämlich K. 30 p. 79 erzählt, wie viele dem Petrus viel Geld zu frommen Zwecken bringen, zum Besten der Jungfrauen, die Christo dienen. Da erscheint also auch eine reiche Frau ¹, die den Beinamen Chryse hatte, weil sie nur Gefäße aus Gold und Silber besaß, und bringt dem Petrus angeblich auf göttliche Eingebung hin 10 000 Dukaten. Während Petrus sich freut, daß die *ἑλιβόμενοι* damit erquickt werden können, verargen andere ihm die Annahme der Goldstücke aus der Hand einer Frau, die in der ganzen Stadt Rom wegen Hurerei berühmt sei und nicht bloß zu einem Manne halte, sondern auch mit eigenen Sklaven sich einlasse. Da er aber solche Grundsätze hörte, lächelte Petrus und sagte: „Wer diese sonst im Leben ist, weiß ich nicht [d. h. kümmert mich nicht], ihr Geld aber giebt sie für die Diener Christi.“ Um so auffälliger ist diese Geschichte, als doch in derselben Schrift erzählt wird, daß die Predigt desselben Petrus nicht nur die Konkubinen des Agrippa, sondern auch die Ehefrau des Albinus und andere Frauen bewogen habe, sich den Männern zu entziehen und ihren Leib der Keuschheit zu weihen, und daß daher die Männer ihm so todfeindlich geworden seien. Sieht das schon aus wie eine Verbindung strenger alter Theorie mit moderner Nützlichkeitspraxis, so findet diese absonderliche Geschichte ihre einfache Erklärung in der Zeit, wo die Kirche in Rom von den guten Diensten und Gaben der Marcia großen Vorteil zog. Nach Herodian

1) Der Lateiner hat sie zu einer Hebamme gemacht, indem er bei dem griechischen Satze *μία τις ἔνθα οὐσα γυνή πάνυ πλουσία* irrig *μαϊά τις* verstand und übersetzte, wie schon Gundermann und Lipsius p. 79 sahen.

I, 16f. hielt Commodus sie zwar vor allen Konkubinen fast wie eine ordentliche Kaiserin, aber sie war eben doch nur *φιλόθεος παλλακὴ Κομιόδου*, Philos. IX, 12, der man nebenbei auch Umgang mit Eklektus nachsagte. Dio Cassius-Xiphilinus l. 72, 4 berichtet, daß sie den Christen viele Dienste leistete durch ihren Einfluß bei Commodus, und die Philosophumena l. c. erzählen, wie sie einmal wieder „ein gutes Werk thun wollte“ und sich vom Bischof Viktor eine Liste der verbannten Märtyrer zum Zweck ihrer Befreiung geben liefs, und wie mit den Verbannten auch Callistus losgegeben wurde, weil der Presbyter Hyacinthus sich dem Statthalter Sardiniens als den Pflegevater der Marcia vorgestellt hatte. Diese vornehme Gönnerin wird auch, um noch mehr gute Werke zu thun, viel Gold der Gemeinde zu Händen des Bischofs geschenkt haben. Natürlich also, daß starre Rigoristen dem damaligen „Nachfolger des Petrus“ sagten: *οὐ κακῶς ἐδέξω τὸ χρεῖμα τοῦτο παρ' αὐτῆς*; Der Bischof nahm von einer Marcia natürlich solche Geschenke an, durfte und mochte sie nicht zurückweisen. Sein praktisches Verhalten gegenüber den so brauchbaren guten Werken der kaiserlichen Konkubine wird durch die Erfindung der Geschichte von der Chryse, die doch noch unzüchtiger als Marcia war, aus dem Munde des Petrus selbst glänzend gerechtfertigt. Dabei wurde diese Laxheit nach der entgegengesetzten Seite aufgewogen durch die Darstellung von dem Keuschheitserfolg der Predigt des Petrus, zum Beweise, wie Heiligkeit und Nachsicht sich vereinigen liefsen. Doch haben schon andere bemerkt, daß jene Enthaltung für die erhabene apostolische Zeit reklamiert, aber nicht von der Gegenwart gefordert wurde. Hat doch schon der geschäftige Bischof Dionysius von Korinth um 170 nach Euseb, Kirchengeschichte IV, 23 in einem Briefe an die Knossier den Bischof Pinytus ermahnt, er möge den Brüdern in betreff der Keuschheit keine zu schwere Last mit Gewalt auflegen, sondern die Schwachheit der Mehrzahl berücksichtigen. Natürlich durfte der Autor zum Zwecke jener Geschichte nicht mit der Thüre ins Haus fallen und das so freigebige und doch anstößige Weib zu Petrus' Zeit geradezu Marcia nennen,

noch ihm einen etwa geläufigen Beinamen derselben geben. So banal aber der Name Chryse von ihren goldenen Gefäßen abgeleitet wird, so durfte nach einem alten Gesetz niemand Privates in Rom goldene Gefäße haben¹, und also aufer dem Kaiser nur eine Marcia sich solchen Luxus gestatten.

Werden wir so durch jene praktische Episode für die Actus Petri genauer in die Jahre 183—192 gewiesen, wo Marcia, gest. 193, aus den Händen des Quadratus im Besitz des Commodus dem römischen Bischof und seiner Gemeinde viel Gutes zuwandte, so wollen wir zunächst kein Gewicht darauf legen, daß der in den Akten auftretende Albinus *amicissimus Caesaris* so leicht identifiziert werden könnte mit jenem Klodius Albinus, der nach der Vita bei Capitolinus K. 2 dem Kaiser Commodus so befreundet war, denn die Hereinzerrung dieses Namens aus der Gegenwart in die Zeit des Petrus ist schon an sich ganz unmotiviert und unwahrscheinlich. Erinnerung man sich ferner, daß nach Euseb, Kirchengeschichte V, 28, vgl. Philosoph. VII, 35, gerade unter Bischof Viktor jener Theodot der Gerber von Byzanz exkommuniziert wurde, weil er nicht gelten lassen wollte, daß Christus Gott sei, und ihn nur *ψιλὸς ἄνθρωπος* genannt wissen wollte, so glaubt man eben diese neueste Ketzerei herauszuhören aus den Fragen, die dem Ketzervater Simon in den Mund gelegt werden, der p. 71, K. 23, Jesum mit Fleiß *fabri filium et ipsum fabrum* nennt und ausruft: *Viri Romani, Deus nascitur? crucifigitur? qui dominum habet, non est deus!* Cf. K. 32, p. 83: *deus tuus, quem Judaei occiderunt.* Wogegen K. 2: *Jesus deus vivus, primogenitus totius creaturae* genannt und eine interessante Ausführung in K. 24 gegeben wird. Daß der Sohn der Witwe, welchen Petrus auferweckt, ihm später dienen soll als Diakon und Bischof, verrät eine alte Tradition, die sich die spätere Legende hat entgehen lassen. War nicht Linus gemeint, der Constit. Apost. VII, 46, 1 *ὁ τῆς Κλαυδίας* heißt, dort frei-

1) Vgl. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms III⁶ (1881), S. 105 f.

lich von Paulus ordiniert wird, dann nur Anacletus oder Clemens. Dafs aber an dieser Stelle nur von jenen beiden Ämtern die Rede ist, während der Verfasser doch andererseits von einem Presbyter in Rom erzählt, ist nach Zahn S. 840 jedenfalls bezeichnend. Thatsächlich bezeichnet das nur eine Zeit, in der der Diakonus als bisherige rechte Hand des Bischofs zu seinem Nachfolger gewählt zu werden pflegte, wie z. B. nach Hegesipp bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 11. 22 Eleutherus der Diakon des Anicetus und nach Philosph. IX Callistus der Diakon des Zephyrinus gewesen war, und also auch in unserer dazwischen liegenden Zeit als übliches Avancement galt ¹.

Es war aber auch die Zeit des kleinasiatischen Passahstreites, dessen Echo aus Rom wiederhallte, wo die verschiedenen Gemeinden und ihre Stimmführer für ihre verschiedenen Bräuche und Herkommen mit Fleifs apostolische Autoritäten hervorsuchten und für sich ins Licht setzten. Euseb, Kirchengeschichte V, 23. 24 bewahrt noch das Schriftstück, welches die Asiaten um 190 an den Bischof Viktor von Rom (189—199) schickten, worin sie ihre großen Autoritäten und Kirchenlichter anführen und deren geschichtlichen Besitz mit ihren noch erhaltenen Gräbern gern belegen. Das war die Zeit, als die Autorität Roms den Apostelfürsten Petrus recht hervorzuheben und sein Grab auszuschnücken. Während der nur wenig früher schreibende Irenäus noch in gleicher Weise Petrus und Paulus als Gründer der römischen Gemeinde hinstellt und von beiden ohne Unterschied die nachfolgenden Bischöfe einsetzen läfst, ist es auffallend, wie in unseren Akten Paulus schon zur Seite geschoben wird, um Verdienst und Ehre auf Petrus zu häufen und nachher von ihm abzuleiten, auf den nach dem sehr brauchbaren Worte Jesu seine Gemeinde gebaut werden sollte. Zwar lassen diese Akten den Paulus noch vor Petrus nach Rom kommen, aber sie lassen diesen nicht

1) Vgl. Ignatii ep. ad Trallianos c. 7: *τί δὲ διάκονοι; ... ὡς Στέφανος ὁ ἅγιος Ἰακώβω τῷ μακαρίῳ, καὶ Τιμόθεος καὶ Λίνος Παύλω, καὶ Ἀνάκλητος καὶ Κλήμης Πέτρῳ.*

nur bald wieder weggehen, sondern auch p. 49, 14 ff. alle durch Paulus gläubig gewordenen durch Simon wieder völlig irre gemacht werden, aufser dem Presbyter Narcissus, zwei Weibern in hospitio Bytinorum und vieren, die nicht mehr aus dem Hause gehen konnten. Da muß also Petrus die Gemeinde wieder gewinnen, unter Besiegung des Magiers befestigen und organisieren, ohne daß der ferne Paulus mithelfen kann, und jener auferweckte Jüngling wird später nicht beiden Aposteln, sondern dem Petrus dienen als Diakon und nachfolgender Bischof. Zwar mit der Chronologie kommt man etwas in die Enge, da der zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt nach Rom gereiste Petrus zwei Monate (p. 52, K. 6) nach dem Weggang Pauli dort angelangt, selbst kaum ein Jahr lang wirken konnte, weil Paulus nach einem Jahre aus Spanien zurückkehren sollte, vorher aber schon Petrus am Kreuze sterben mußte. So erreichte er eigentlich noch lange nicht die Regierungszeit des Nero, unter dem er doch gestorben sein sollte, und wurde also die ganze dazwischen liegende Regierungszeit des Claudius einfach übersehen. Allein genau so hat auch sein Zeitgenosse Tertullian in der um 195 geschriebenen Abhandlung *contra Judaeos* c. 8, dazu in einer regelrechten Aufzählung der römischen Kaiser, denselben armen Claudius mit seinen 13 Jahren einfach übergangen. Bei jener Konfusion sieht man aber deutlich, daß die Akten noch ganz wie Irenäus den Petrus nicht zum eigentlichen Bischof von Rom machen, geschweige ihm schon die 25 Regierungsjahre beilegen, die ihm bald, um 255, zugeschrieben wurden¹. Die Akten gehen aber doch über Irenäus schon hinaus auf dem Entwicklungsweg des Primats, auf dem alsbald in der gegen Artemon gerichteten Schrift (Hippolyts?) bei Euseb, Kirchengeschichte V, 28, 3 Viktor der 13. Bischof seit Petrus genannt wird und nach Tertullian *de pudic.* K. 21 Callistus oder sein Vorgänger sich als Inhaber des Stuhles Petri be-

1) Vgl. hierüber meine Ausführungen in den Todestagen der Apostel Paulus und Petrus, *Texte und Untersuchungen*, Neue Folge IV, 1 (1899), S. 4 ff.

zeichnete. So paßt alles in die dargelegte Zeit 188—193 und weist die Akten dahin, und werden wir ca. 190 als ihre Abfassungszeit annehmen können¹.

Dafs dieselben in Rom selbst verfertigt worden sind, ergibt sich schon aus der erwähnten speziell römischen Abzweckung, bestätigt sich aber auch völlig durch eine Betrachtung der örtlichen Andeutungen, die ziemlich zahlreich und lehrreich sind. „Dafs von den alten Traditionen über die Todes- und Begräbnisstätte des Petrus hier keine Spur zu finden ist“, konnte Zahn a. a. O. S. 841 nur darum meinen, weil ihm die wirklich alten Traditionen noch nicht bekannt waren. Da ich über diese Dinge an einem anderen Ort ausführlich und dem Vernehmen nach auch einleuchtend gehandelt habe, sei hier nur noch erinnert, dafs auch die alten Akten des Polykarpus K. 8 nicht näher den Ort angeben, wo dieser Märtyrer in Smyrna begraben wurde, so nahe es auch die Erzählung legte. An welcher Strafsse diese Gräber seien, brauchte kein Schriftsteller den Leuten in Rom oder Smyrna zu erzählen, und für die Auswärtigen genügte leicht der Name der Stadt. Die Actus Petri wissen nicht blofs, dafs man auf dem Tiber und auf der Landstrafse zum Hafen (Ostia) gelangt, sondern auch, dafs die Strafsse von Puteoli nach Rom *silice strato* den Pilgern *ad-*

1) Beachtenswert ist noch die Angabe Actus Vercell. p. 57, 25, wonach Marcellus vom Magier sich hatte überreden lassen, ihm eine Statue zu setzen mit der Inschrift: *Simoni juveni deo*. Dieser Autor hat also nicht einfach den Justin (vgl. S. 2) abgeschrieben, wie Irenäus I, 23, 1 (ed. Stieren) und Tertullian, Apol. 13, De anima 34, Praescript. 10. 33, De Idololatr. 9, thun, läfst die Statue also nicht von Senat und Volk noch von Claudius selbst errichten, auch die Inschrift anders lauten. Unser Autor wird in Rom kundig genug gewesen sein, dafs die von Justin zwischen den beiden Brücken auf der Tiberinsel angegebene Statue und Inschrift nur irrtümlich für die Statue des Simon Magus angesehen wurde. Da dieser aber nun einmal eine Statue erhalten haben sollte, und auch Irenäus I, 23, 4 von anderen Bildern desselben *ad figuram Jovis* weiß, liefs er den Marcellus sie passend errichten: nicht als ob er selbst solche gesehen hätte, sondern weil er gedeckt war durch die Umkehr des Mannes, der nach Durchschauung des Betrügers natürlich auch seine Statue stillschweigend kassierte und beseitigte.

concussio verursacht p. 53, K. 6. Ist auch die *via sacra* p. 82, 5 fast so geläufig wie die Tempel und Berge Roms, über denen Simon emporschwebt, so ist es doch um so bezeichnender, daß die Streitverhandlung des Petrus mit demselben auf das *forum Julium* p. 62, 8; 65, 31 cf. p. 70, 26; 73, 20; 75, 8 verlegt ist, als dieser von Julius Cäsar angelegte, daher *forum Caesaris* oder *Julii* genannte Platz nach dem um 160 n. Chr. in Rom selbst schreibenden Appian de bello civil. II, 102 ausdrücklich nicht zu Kaufzwecken, sondern zur Ausfechtung von Streitfragen dienen sollte¹. Und wenn der Magier in den Akten sich von hier aus in die Lüfte erhob, war das Pflaster der *Via sacra* nahe, denselben darauf niederstürzen zu lassen.

Am merkwürdigsten ist die Erwähnung eines sonst nicht vorkommenden *hospitium Bytinorum* p. 49, 16, als in welchem ein kleiner Stamm von paulinischen Gläubigen zurückblieb, der von Simon Magus nicht wie die anderen sich verführen liefs. Dieser Name wird keine spätere Erdichtung sein, sondern eine alte Erinnerung bewahren, möchte man gleich sagen. Beachtet man, daß unter den wenigen alten Getreuen, die Petrus noch ausserdem von Paulus her findet, der Presbyter Narcissus namhaft gemacht wird und man dabei denken muß an die von Paulus Röm. 16, 3 gegrüßten *τοὺς ἐκ τῶν Ναρκίσσου τοὺς ὄντας ἐν κυρίῳ*, so möchte man auch jenes von Paulus² her noch im Glauben

1) Appiani Historia Romana, ed. L. Mendelssohn (Lips. 1881), Vol. II, p. 786: *καὶ τέμενος τῷ ναῶ* (der Venus) *περικέθηκεν, ὃ Ῥωμαίοις ἔταξεν ἀγορὰν εἶναι, οὐ τῶν ὀνίων ἀλλ' ἐπὶ πράξεσι συνιόντων ἐς ἀλλήλους.*

2) Es ist ja möglich, daß auch der Quartus a praecclusionibus (Kerkerbeschließser), der Actus Verc. K. 1, p. 45 dem Paulus erlauben will, aus dem Gefängnis zu gehen und Rom zu verlassen, aus Röm. 16, 23 stammt, und gedankenloserweise von Korinth her nach Rom versetzt worden ist. Doch war der Name fast so häufig wie Gajus, mit welchem doch verschiedene Männer im Neuen Testament auftreten, und kann ebenso wie der ihm beigesellte Candidus einen besseren römischen Ursprung gehabt haben. Sollten denn die altrömischen Friedhöfe, in denen jetzt noch so viele christliche Grabschriften und Namen gefunden werden, den Schriftstellern und Romanschreibern am Ende des 2. Jahrhunderts kein Namenmaterial geliefert haben?

beharrende *hospitium* am liebsten mit einem ebenfalls von Paulus schon rühmlich erwähnten Hause in der ältesten Gemeinde Roms identifizieren. Und da richtet sich der Blick zu allererst auf das ebendort 16, 3 zuerst begrüßte, um Paulus und die Verbreitung des christlichen Glaubens besonders verdiente Ehepaar Aquila und Prisca καὶ τὴν κατ' οἶκον αὐτῶν ἐκκλησίαν. Um ihr Haus ohne weiteres darunter zu verstehen, fehlt nur, daß das *hospitium Ponticorum* hiesse, da nach Act. 18, 2 Aquila Ποντικὸς τῷ γένει war. Wir wollen nun nicht auf die Frau rekurrieren, die ja gewöhnlich vor ihrem Manne genannt wird und aus dem benachbarten Bithynien gestammt haben könnte, jedoch beachten, daß der Pontus mit Bithynien eine Provinz bildete¹⁾, die auch Bithynia et Pontus, gewöhnlich aber kurzweg Bithynia hieß, wie ihre Bewohner Bithyni, cf. Tacit. Ann. I, 74; XII, 22; XIV, 46; XVI, 18. Ähnlich also wie z. B. die Lykaonier, als zur Γαλατικὴ ἐπαρχία gehörig, auch als Galater und Pfälzer als Bayern, zumal in der Ferne, bezeichnet werden können, konnte das aus der Landschaft Pontus stammende Ehepaar nach der Provinz Bithynien genannt werden. Wurde doch sogar der Pontus, das *Ponticum mare* bei Tacit. Ann. II, 60 *Bithynum* genannt! So ist unter dem *hospitium Bithynorum* das Haus der Prisca und des Aquila zu verstehen, in dem (zur Zeit s. den Exkurs) schon eine christliche Gemeinde zusammenkam und später wohnend gedacht werden konnte. Dann aber liegt hier gerade so wie über Narcissus eine Angabe vor, die bei aller Verwandtschaft mit den Andeutungen des Römerbriefs doch eine gewisse Selbständigkeit und darum hohes Altertum zeigt, was bei einer Urkunde aus ca. 190 nicht wundern kann.

Dieses chronologische Ergebnis unserer Untersuchung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß man sagt, dem Autor der *Philosophumena* seien noch um 230 die Akten

1) Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, 1, S. 148 f. Friedländer, Darstellungen aus der röm. Sittengeschichte II² (1867), S. 326 Anm.

nicht bekannt, weil er den Ausgang des Magiers VI, 20 etwas anders erzählt. Dazu brauchte er doch nur anderweite, ältere oder bereits jüngere Fabeleien über den viel umfabelten Erzketzer zu bevorzugen. Ganz wie in unseren Akten läßt er den Magier nach seiner Besiegung durch die Apostel in Samaria gleich, also ohne die langen clementinischen Kämpfe in Syrien und Phönizien, nach Rom kommen. Dort gerät er auf die Apostel¹, und dem viele Verführenden widersteht Petrus nachdrücklich. Zuletzt lehrte er unter einer Platane sitzend; als aber endlich sein Ansehen bald völlig geschwunden ist, heißt er seine Jünger ihn lebendig begraben, um am dritten Tage aufzuerstehen. „Die nun thaten das Geheißene, der aber blieb weg bis heute, denn er war nicht der Christus.“ Dieser Zug, daß Simon sich lebendig begraben ließ, um nach drei Tagen aus dem Grabe aufzuerstehen, kehrt sonst nirgends wieder, dabei ist er so albern und widersinnig, daß er sich von selbst als eine Entstellung und Vermischung einer Erzählung giebt, wie sie noch in dem Marcellustext vorliegt. Während nämlich in unseren Actus Vercell. und Parallelen der Magier bei seinem Flugversuch auf dem Pflaster der Via sacra sich auf Fürbitte des Petrus nur einige Beinbrüche holt, dann sich mit seinen zerbrochenen Knochen baldigst von Rom nach Aricia und weiter zu einem gewissen Kastor nach Terracina bringen läßt und dort unter den Händen zweier Chirurgen seine Seele aushaucht, war nach dem Marcellustext sein Sturz auf der Via sacra derart, daß er selbst in

1) Nach Auffindung der Petrusakten ist es besonders deutlich, wie verkehrt Hagemann, Die römische Kirche (1864), S. 668ff. behauptete, daß nach Hippolytus nicht Petrus dem Simon nachzog, um ihn zu bekämpfen, sondern umgekehrt der Magier nach Rom kam, um als Pseudomessias dem Apostel entgegen zu wirken, und daß unter den Aposteln in Rom nicht Petrus und Paulus, sondern Petrus und Johannes verstanden werden mußten, weil dieselben Apostel, die den Magier auch in Samarien bekämpft hätten. Umgekehrt gingen die Alten so weit, zu sagen, auch in Palästina sei der Magier von Petrus und Paulus bekämpft worden. Nach jener Meinung Hagemanns mußte dann Petrus „wenigstens noch ein zweites Mal“, nunmehr wohl mit Paulus, nach Rom kommen, um in der neronischen Verfolgung den Tod zu erleiden.

vier Teile zerschellte und vier Pflastersteine zusammengeleimt wurden¹. Da aber der Betrüger vordem bei Nero sich erboten hatte, an einem dunkeln Orte, wo er statt seiner einen Bock unterschob, sich den Kopf abschlagen zu lassen und nach drei Tagen lebendig wiederzukommen, so ließ Nero schliesslich den Leichnam des Simon bewachen, *ρομίζων ἐγερθῆναι αὐτὸν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ* (ed. Lipsius p. 211 sq., K. 18). Diese verschiedenen Dinge werden in dem Gedächtnis und der Feder des Autors der Philosophumena zu seiner Erzählung zusammengelaufen sein². Stimmt doch auch seine Angabe, daß Simon in Rom *ἀντέπεσεν τοῖς ἀποστόλοις*, also dem Petrus und Paulus widersprach, und daß doch Petrus vorzugsweise den Feind bekämpft, durchaus mit der im Marcellustexte aufbewahrten Erzählung.

Jedenfalls also benutzte Hippolytus schon um 230 eine Quelle, nach der Petrus und Paulus wenigstens eine Zeit lang zusammen in Rom waren und den Magier bestritten, doch so, daß Petrus die Hauptarbeit that und Paulus daneben zurücktrat. Dieselbe Darstellung bezeugt auch Laktantius, der Instit. Divin. IV, 21 davon spricht *quae Petrus et Paulus Romae praedicaverunt* und ausdrücklich fortführt, *et ea praedicatio in memoriam scripta permansit*, der de mort. K. 2 den Petrus unter Nero nach Rom kommen, daselbst durch mehrere Wunder, jedenfalls im Kampfe gegen den Magier, viele zur Gerechtigkeit bekehren und endlich zusammen mit Paulus dort getötet werden läßt. Damit stimmt aber auch jene „Predigt Pauli“ überein,

1) Diesen silex (selce) zeigte man später in der via sacra juxta templum Romuli. Da dieser nach dem Sohne des Maxentius genannte und auf die Gegenwart gekommene Tempel nächst neben dem des Antoninus Pius und der Faustina steht, so ist das just dieselbe Stelle, wo jener Petronius von Caracalla (vit. c. 4) ermordet wurde, worauf Tertullian als Zeitgenosse Scorp. c. 8 wohl anspielt, indem er vom Blute auf silicibus spricht. So könnte der vom Blute des Petronius gerötete Stein später gezeigt worden sein für den, auf welchem nach den einen Simon Magus zerschellt war, nach den anderen Petrus auf den Knien gelegen und gebetet hatte.

2) Vgl. Lipsius, Die Apokryphen Apostelgeschichten II, 1 (1887) S. 29 f.

welche der um 255 schreibende Verfasser des mit Cyprians Werken erhaltenen Traktats *de baptismo haereticorum* nur darum für ein Werk der Häretiker ausgab, weil ihm verschiedene andere Angaben, besonders über die Taufe Jesu, so wenig in den Kram paßten als das *post tanta tempora Petrum et Paulum post conlationem evangelii in Hierusalem et mutuum altercationem et rerum agendarum dispositionem postremo in urbe quasi tunc primum invicem sibi esse cognitos.*

Alle diese zusammenstimmenden Züge, die also einer schon um 230 benutzten Darstellung angehören, treffen durchaus zusammen mit dem bereits S. 161 erwähnten katholischen Marcellustext, unter dem gegenwärtigen Titel *Πράξεις Πέτρου καὶ Παύλου* (bei Lipsius p. 118 und 119 ff. griechisch und lateinisch), die sehr im Unterschiede von den neuen Petrusakten nicht erst nach der Abreise des Paulus aus Rom nach Spanien den Petrus in die Weltstadt bringen, sondern den Petrus zuerst dorthin kommen, den Paulus aber später hinzukommen und alsdann beide Apostel sich sehen und mit Freudenthränen einander umarmen und ihre bisherigen *Πράξεις* erzählen, darauf zusammen mit den Juden sich auseinandersetzen, gegen den Magier so kämpfen und vor Nero gleichzeitig prozessieren und hinrichten lassen, das Paulus als beinahe unschuldig am Tode des Magiers nur mit dem Schwerte, Petrus aber als der Hauptthäter an dem schmerzvollen Kreuze den Tod erleidet. Obgleich diese Akten in ihrer gegenwärtigen Gestalt die Actus Petri schon voraussetzen und durch die S. 162 erwähnten späten Angaben das Ende des 6. Jahrhunderts verraten, so gehört doch die Grundlage des Textes einer viel älteren Zeit an und atmet, wie Lipsius a. a. O. S. 352 ff. ausführlich nachgewiesen hat, „die geistige Atmosphäre“ der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts. Dabei erinnere man sich, das auch Dionysius von Korinth um 170 und Irenäus 181—189 (S. 2. 6) beide Apostel zusammen in Rom wirken und sterben lassen, so wird man es natürlich finden, das die gleiche Voraussetzung im Marcellustext auf älterer Grundlage beruht als die erst um 190 gegebene Darstellung der Petrusakten, die offenbar

erst aus besonderen Gründen eine Sonderstellung des Petrus für die Zeit und Ansprüche Viktors bevorzugte und den Paulus bei Seite setzte. Daß die Petrusakten aber schon jene Darstellung zur Vorraussetzung haben, in der Petrus zusammen mit Paulus den Magier bekämpft, beweisen sie selbst durch den Ausweg¹, in Jerusalem den Paulus zusammen mit Petrus wider den Magier kämpfen zu lassen, um auf diese Art dem Paulus einen Anteil an der Bekämpfung des Erzketzers, dem Petrus aber die Ehre seiner endgiltigen Besiegung in Rom allein zu wahren. Denn wenn sie dabei auch Jerusalem mit Samaria verwechseln, so erklärt sich dies aus dem Nebeneinander beider Namen Act. 8, 14 ff., aber daß Paulus für Johannes auftritt, hat einen anderen Grund. Bekämpft doch auch in den älteren Paulusakten Paulus schon den Magier in Korinth!

Ehe wir weitere Nachweise für die grössere Ursprünglichkeit einzelner Züge und Eingliederungen der im Marcellustext bewahrten Grundlage vor den entsprechenden in den Petrusakten vorführen, wollen wir sagen, welche in- zwischen erschienene neue Urkunde den Autor um 190 durch ihren, die römische Kombination beider Apostel nicht kennenden rücksichtslosen Vorgang zu seiner Sonderbehandlung des Petrus und der dadurch gebotenen Abweichung von der älteren Vorlage mit bewog und der Anerkennung wegen fast zwang. Es waren die „frühestens 160—170“, wahrscheinlich erst um 180 von einem Presbyter in Asien (zu Ikonium?) verfaßten, bald begierig aufgenommenen phantasiereichen, auch von Hippolyt in Rom um 202 im Danielkommentar III, 29 ed. Bonwetsch p. 176 sq. benutzten *Πράξεις Παύλου*, von denen wir erst seit Karl Schmidts glücklicher Auffindung der koptischen Bruchstücke² näheres

1) K. 23: Dic Simon, non tu Hierosolymis procidisti ad pedes mihi et Paulo, videns per manus nostras remedia, quae facta sunt, dicens: Rogo vos, accipite a me mercedem quantum vultis, ut possim manum imponere et tales virtutes facere?

2) Vgl. darüber Schmidts Bericht in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern VII (1897), S. 117—124. Dazu ferner Th. Zahn in der Neuen Kirchl. Zeitschrift VIII (1897), S. 933—940; X (1899), S. 216—218.

wissen. Zu ihrem 3560 Stichen füllenden Inhalt gehörte sowohl die nach Tertullian de baptismo K. 17 in *Pauli perperam inscripta* („Paulusakten“) gelesene und dem Verfasser verhängnisvoll gewordene Geschichte der Thekla, als auch der schon längst bekannte dritte Brief Pauli an die Korinther und das zugehörige Anschreiben an den Apostel¹, wonach Simou Magus mit Kleobius schon gegen die paulinische Lehre in Korinth auftrat, also zumal nach Justins Entdeckung der vermeintlichen Statue des Ketzers auch in Rom selbst auftreten und die paulinische Gemeinde so ruinieren konnte, wie daraufhin der Autor der Petrusakten in Abwesenheit des Paulus geschehen läßt, um den Petrus grade rechtzeitig hinzubringen. Denn wie wir jetzt ferner wissen, entspricht der Ausgang des Paulus in den Paulusakten dem bereits von Lipsius S. 104—117 griechisch veröffentlichten, auch in einigen Übersetzungen vorhandenen, zum Zweck kirchlicher Lektion vom Ganzen losgetrennten Martyrium, in dem der in Asien lebende Verfasser den Petrus in Rom und den Magier daselbst gar nicht erwähnt, den Paulus aber nach seiner von Lukas und Titus erwarteten Ankunft² (Rückkehr aus Spanien??) in einer gemieteten Scheune außerhalb der Stadt lehren und infolge der Wunderthat am kaiserlichen Mundschenk Patroklos dem Nero vorführen und auf dessen Befehl hinrichten läßt. Der nachfolgende Autor der Petrusakten knüpft also ausdrücklich an die Thätigkeit Pauli in

Dazu desselben Ausführungen in seiner Geschichte des Kanons II, die sich zum Teil glänzend bestätigt haben, auch Harnacks Hinweis auf die Citate im pseudocyprianischen Cento „Caena“, welche die Zusammengehörigkeit des koptischen Textes beweisen, in Texte und Unters., N. F., IV, 3^b (1899).

1) Bei Fabricius, Cod. N. Test. Apocr., pars III, 1719, p. 668 f. Neuerdings separat herausgegeben von Vetter, Der apokryphe dritte Korintherbrief, Tübinger Universitätsprogramm 1894. Vgl. Harnack, Altchristl. Litteraturgesch. 1, 1, S. 37 ff. Chronologie S. 506 ff. Zahn, Gesch. des Neutest. Kanons II, S. 592 ff. hatte den Zusammenhang bereits richtig vermutet.

2) Dafs die ältesten griechischen Väter von der spanischen Reise Pauli nichts wissen, wäre schwer begreiflich, wenn sie schon in den viel gelesenen Akten gestanden hätte.

Rom und seine (sonstwo entnommene?) Reise nach Spanien (K. 1—3) an, und bringt in dessen Abwesenheit den Petrus auf den Schauplatz seiner Thaten nach Rom und noch ans Kreuz, ehe jener zurückkehrt¹. Durch diese geschickte Entfernung des Paulus auf ein Jahr bringt er die Apostel in Rom glatt aneinander vorbei und machte er den Petrus so zum Meister von Rom, dafs seine neuen „Akten des Petrus“ mit den beliebten älteren des Paulus bequem harmonierten, in keinem Widerspruch standen, dabei nach Möglichkeit auch die frühere Darstellung der römischen Kämpfe und Leiden verwerteten, soweit es die jetzige, zeitgemäfsere Sonderstellung des Petrus vertrug. Wie der Autor auf diese Weise den Paulus mindestens ein Jahr später als Petrus in Rom sterben läfst, thut es auch der Zeitgenosse Klemens von Alexandrien, der den Tod Petri in Rom nach Euseb, Kirchengeschichte VI, 14, 6 (vgl. S. 20) ausdrücklich voraussetzte, aber im VII. Stromateus (Opp. ed. Sylburg, Colon. 1688, p. 764) um 200 schreibt: Die persönliche Lehre des Herrn begann unter Augustus und Tiberius und schlofs in der mittleren Zeit des Tiberius, *ἡ δὲ τῶν ἀποστόλων αὐτοῦ μέχρι γε τῆς Παύλου λειτουργίας ἐπὶ Νέρωνος τελειοῦται.*

1) Origenes in Joann. XX, 4, opp. ed. de la Rue, IV, 332 nennt als Quelle des bekannten Wortes zu Petrus *ἀνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι* die *Πράξεις Παύλου*, die man schon längst in *Πράξεις Πέτρου* verbessern wollte. Auf letztere paßt allerdings die mit jenem Worte nahe verbundene Geschichte von der auf besonderen Wunsch erfolgten umgekehrten Kreuzigung des Petrus in Rom, die derselbe Origenes nach Euseb, Kirchengeschichte III, 1 im dritten Buche der Auslegung der Genesis anführte, aber der Wortlaut des Ausspruchs findet sich nicht in den Petrusakten. Da nach unserer neuen Kenntnis der Paulusakten ihre Anführung bei Origenes allerdings ein Versehen oder Verderbnis ist, die Petrusakten aber auch nicht ganz entsprechen, so haben wir vielleicht an dasselbe *Κήρυγμα Παύλου [καὶ Πέτρου]* zu denken, dessen im lateinisch n Traktat vom Jahre 255 (S. 175 f.) erwähnt wird und Laktantius zu gedenken scheint. Dafs die Griechen oft, Euseb z. B. gewöhnlich, den Paulus vor Petrus nennen, ist ja bekannt. Wenn auch die Paulusakten irrtümlich für jenen Ausspruch angeführt werden, so muß darum doch nicht derselbe Irrtum vorliegen bei jenem Ausspruch *Hic est verbum, animal vivens*, der nach Origenes opp. I, 54 (de princ. I, 2. 3) ebenfalls in Actibus Pauli geschrieben stand.

Wenden wir uns nun wieder zu den parallelen Zügen zwischen den um 190 entstandenen Petrusakten und der älteren Grundlage des Marcellustextes, so macht grade die Verwandtschaft folgende Verschiedenheit auffällig. Im gegenwärtigen Marcellustext findet Nero es ganz angemessen, daß der Stadtpräfekt den Paulus zum geschichtlichen Tode mit dem Schwerte, als am Tode des Magiers fast unschuldig, den Petrus aber gleichzeitig, als den Hauptschuldigen, zum Kreuze verurteilt, und er erklärt dem Agrippa in Bezug auf diese Verschiedenheit der Bestrafung: *optime judicasti*. Darum wendet sich die Erbitterung der Menge über die Hinrichtung hier gegen Nero. Dagegen in unseren Petrusakten grollt Nero dem Agrippa, weil dieser ohne seinen Befehl aus persönlichen Motiven den Petrus ans Kreuz geschlagen hat, da er ihm aus eigenen Gründen einen schlimmeren Tod zuge-dacht hatte, als ob das Kreuz nicht schon schlimm genug gewesen wäre! Und als ob das Volk das wüfste, wendet es hier seine Erbitterung gegen Agrippa, nicht gegen Nero. Lesen wir dabei die dunkle Angabe über Nero: *volebat enim Petrum variis cruciatibus perdere, etenim Nero ad manum habebat qui crediderant in Christo qui recesserant a latere Neronis et valde furiebatur Nero*, so können wir noch aus dem Marcellustext entnehmen, um was für Personen es sich hierbei handelte. Danach hatte Petrus auch Neros Weib Livia (Oktavia? ¹) bzw. zwei Konkubinen desselben zur Keuschheit bekehrt: was in den Petrusakten zur Zeit der kaiserlichen Konkubine Marcia am besten nur so angedeutet wurde, um der Gönnerin keinen Anstoß und der römischen

1) Statt an die judenfreundliche Poppäa, die zum Tode eines Apostels in Rom höchstens in anderer Weise beitragen mochte, wird man an diese im Jahre 62 von Nero getötete unglückliche Tochter des Klaudius zu denken haben, deren Keuschheit ihre Kammerfrau dem Tigellinus gegenüber so drastisch bezeugt hat, wie Tacitus, Ann. 14, 60 berichtet. Dazu kommt auch der weitere Zug in der Legende, daß die Kaiserin aus dem Hause Neros ging und darauf von diesem getötet wurde, wie das von Thenn in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1886, S. 442ff. zuerst herausgegebene griechische Synaxarium zum 30. Juni bewahrt hat. Vgl. dazu noch Lipsius, Ergänzungsheft, S. 60.

Kirche keinen Verlust zu bereiten. Zudem verrät die angeführte Erklärung, wie schon Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 114 bemerkte, daß auch Nero den Petrus hatte gefangen setzen lassen, was Marcellus ausdrücklich berichtet, hier aber zurücktritt hinter dem Streben, den Albinus und Agrippa als die Attentäter hinzustellen und auch die berühmte Flucht Petri zu erleichtern.

Sehen wir noch einen Augenblick ab von der Würdigung dieser in den Petrusakten vorliegenden merkwürdig anderen Begründung von Petri Tod durch jene anderen Männer und ihre eigentümlichen Beweggründe, wodurch die Motivierung mit Simons tödlichem Sturz nebst persönlicher Feindschaft Neros durchbrochen und nebenhin geschoben wird, aber auch eine besondere Quelle dafür angezeigt erscheint: so ist schon ersichtlich geworden, daß der gegenwärtige Marcellustext trotz späterer Überarbeitung und Ergänzung¹ in Einzelheiten der von ihm ausgehobenen Passion beider Apostel die Darstellung seiner Grundlage, mag diese *Ἠρώξεις* oder *Κήρυγμα Παύλου* [καὶ Πέτρον?] oder sonstwie geheissen haben, formell ursprünglicher bewahrt hat, als sie die Parallelen der Petrusakten bieten. Dasselbe zeigt sich noch in einem Punkte, der besondere Bedeutung für uns haben wird.

In den Petrusakten (ed. Lipsius p. 88) wird Petri Flucht aus Rom und Begegnung mit Christus im Laufe der Ereignisse an ihrem Orte berichtet, dagegen im Marcellustext erzählt Petrus selbst dieses Erlebnis erst am Kreuze, um der Leute Erbitterung gegen Nero zu besänftigen. Zwar Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 339 findet es schon un-

1) Dieser gehört wohl auch der von Nero hervorgeholte Bericht des Pilatus an Kaiser Klaudius an. Lipsius hat diesen bösen Anachronismus dadurch erklären wollen, daß der Magier Simon nach Justin unter Klaudius in Rom aufgetreten sei. Das habe es nahe gelegt, auch den Petrus unter Klaudius nach Rom reisen und Jesus selbst unter Klaudius sterben zu lassen! Viel wahrscheinlicher ist doch, daß der Fälscher gedacht: wenn Petrus nach den Akten zwölf Jahre nach Christi Tod und Himmelfahrt gen Rom gekommen und binnen Jahresfrist daselbst unter Nero (a. 55 oder 57, vgl. Todestage S. 4ff.) gestorben ist, so führen 12—13 Jahre früher den Tod Christi eben in die Regierungszeit des Klaudius, die ja über 13 Jahre nach Ausweis der Listen dauerte.

passend, daß diese ganze Geschichte von der Flucht hier episodisch vom Kreuze herab erzählt wird. Doch so konnte schon ein Älterer meinen und darum bei der Wiedergabe in den Petrusakten durch Einreihung am historischen Orte die Sache besser machen wollen. Denn freilich, wenn die Geschichte dem Petrus in Rom begegnet und er daraufhin zu denselben Brüdern zurückgekehrt ist, die ihn fußfällig zur Flucht aufgefordert hatten, dann hätte er diesen die Sache gleich zur Erklärung seiner Rückkehr erzählen müssen und konnte er die Erzählung nicht am Kreuze wieder verwenden. Aber hätte er sie dann dort auch noch nötig haben sollen? Daß die episodische Erzählung am Kreuze tatsächlich die ursprüngliche war, bezeugen die Petrusakten selbst noch, indem sie den Petrus p. 90. 91 noch am Kreuze angeben lassen: *καὶ πάντως τοῦτο γίνεται τοῦ κυρίου προερόσαυτός μοι τὸ συμβαῖνον, hoc autem quod factum est in me dominus meus ante mihi ostendit.* Der Autor hat also die Flucht und Begegnung mit Christus von dem vorgefundenen episodischen Platz weg gleich in den vermeintlichen Zusammenhang eingereiht und hatte dabei den Petrus eben am Kreuze noch zu viel Neues sowohl über das Geheimnis des Kreuzes als über die umgekehrte Kreuzigung sagen zu lassen, als daß ihm hier noch die alte Erzählung bequemer gewesen wäre.

Kommen wir nach dieser Beleuchtung der Urkunde zu dem Punkte, der uns am beachtenswertesten erscheint. Nach unseren Akten wird also Petrus nicht von Nero zum Kreuze verurteilt und getötet, sondern als seine Feinde, die ihn ins Gefängnis und ans Kreuz bringen, erscheinen hier (p. 84 ff.) der Stadtpräfekt Agrippa und Albinus. Über deren That sei Nero sogar aufgebracht worden, weil er eine noch schlimmere Bestrafung aus eigenem Grunde beabsichtigte. Was also Nero sonst selbst gethan haben sollte, wird hier künstlich genug mit dem Beginnen des Agrippa und Albinus kombiniert! Wie kam der Autor trotz aller bekannten Mordlust des Nero auf diese zwei anderen Männer und ihre Namen? Wenn auch der jetzige Marcellustext, der keine Spur von Albinus hat, den unvermeidlichen Stadtpräfekten

ebenfalls Agrippa nennt, so erscheint dieser Name hier nur als eine späte Entlehnung aus den Petrusakten, zwecks Übereinstimmung damit, und hatte die Grundlage dem Präfekten entweder gar keinen oder einen anderen Namen beigelegt. Thatsächlich wird in der von Lipsius, Acta p. 223 bis 234 veröffentlichten *Passio apostolorum Petri et Pauli*, welche eine noch altertümliche Stücke enthaltende Compilation ist, der Stadtpräfekt Klemens genannt. Daher hat schon Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 378 es für möglich gehalten, daß er ursprünglich diesen Namen gehabt habe. Dann könnte damit aber derselbe Salienus Klemens gemeint gewesen sein, der im Jahre 65 im Senate als eifriger Parteimann Neros auf den Junius Gallio, jenen einstigen Beschützer Pauli und der Christen zu Korinth, Act. 18, 12 ff., so böse einschimpfte, wie Tacitus Ann. XV, 73 erzählt, und der also vorzüglich geeignet war, durch die Verurteilung beider Apostel im Marcellustext Neros völligen Beifall zu erlangen.

Sind auch sonst Namen von nebensächlichen Männern und Frauen leicht ersonnen und so wohlfeil als wertlos, so darf man doch schon nach dem Bisherigen für jene beiden in den Petrusakten so merkwürdig auftretenden Todfeinde des Petrus grade so gut einen geschichtlichen Anhalt suchen, wie z. B. für jenen Marcellus, der den Apostel in seinem Monument zu Rom begraben haben soll und dessen Name einfach aus einer Inschrift *ad Catacumbas* ersichtlich war¹. Dazu kommt die Auffälligkeit des persönlichen Motivs jener Männer, die dem Petrus ans Leben gehen, weil er dem Agrippa seine (4?)² Konkubinen, dem Albinus aber sein schönes Ehefrau so zur Keuschheit bekehrt hat, daß sie

1) Vgl. meine Todestage der Apostel u. s. w. S. 124 f.

2) Cod. Vercell. giebt weder die Zahl vier noch die Namen der Konkubinen, auch A giebt die Namen nicht. Wäre die Vierzahl ursprünglich, dann wären bei der Einsetzung des Nero an Stelle des Agrippa wohl auch ihm eben so viele beigelegt worden. Aber bei diesem wird, der Mehrzahl wegen, nur auf zwei geraten. Also wird auch erst nur allgemein von Konkubinen des Agrippa die Rede gewesen sein; später wurden die Namen dafür erfunden: Agrippina, Nikaria (Var. Daria), Euphemia, Doris.

sich jedem weiteren Verkehr entziehen. Solche Keuschheit des Eheweibes gegenüber ihrem Ehemanne forderte doch die Kirche Roms um 190 nicht mehr. Hatte doch schon der um 170 schreibende Bischof Dionysius von Korinth bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 23 gemahnt, den Leuten in betreff der Keuschheit keine zu schwere Last mit Gewalt aufzulegen, sondern die Schwachheit der Mehrzahl zu berücksichtigen. So ist die weder in die gnostische noch in die katholische Schablone passende Erzählung von solcher Bekehrung der Frauen und der daher rührenden tödlichen Feindschaft der beiden vornehmen Männer als eine Überlieferung anzusehen, die der Autor unserer Akten um 190 recipiert und mit der sonsther bekannten Rolle des Nero kombiniert hat, und die sogar älter ist als die Erzählung des Dionysius von Korinth bei Euseb, Kirchengeschichte II, 25 vom gemeinsamen Tode beider Apostel in Rom, älter als die verwandten Erzählungen bei Irenäus und Tertullian. Und gesetzt selbst, daß die Weibergeschichten den Männern nur ganz grundlos angehängt worden wären, um zu ihrem Thun das niedrige Motiv zu ergänzen, so müßten doch die Männer als die Feinde schon gegeben gewesen sein, ehe sie so von der Legende umspunnen werden konnten.

Je mehr diese Überlieferung von der vulgären, auf Nero bauenden, abweicht, desto beachtenswerter erscheint sie. Sehen wir uns also nach beiden Männern etwas genauer um, ob wir ihnen auf geschichtlichem Boden begegnen und damit vielleicht selbst auf geschichtlichen Boden kommen.

Sollen wir mit Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 277 einen so argen Anachronismus voraussetzen, daß wir in dem Stadtpräfekten Agrippa jenen M. Vipsanius Agrippa suchen, der schon im Jahre 31 v. Chr. bei Actium seine Lorbeeren pflückte und 12 v. Chr. starb und des Augustus Tochter Julia zur Frau hatte, die bis zu ihrem im Jahre 14 n. Chr. erfolgten Tode bekanntlich von niemand zur Keuschheit sich bekehren liefs? Während jener Seeheld freilich der Vertraute seines Kaisers und Schwiegervaters Augustus war, hat der angebliche Stadtpräfekt Agrippa mit keiner Silbe diese Ehre, und wird hingegen Albinus *amicissimus Caesaris* genannt.

Schon bei Ermittlung der Abfassungszeit S. 168 haben wir des Zeitgenossen Klodius Albinus gedacht, der nach Julius Capitolinus K. 11 *uxori odiosissimus fuit*, zugleich jedoch ein *mulierarius inter primos amatores aversae Veneris semper ignarus*. So ein Don Juan war der in unseren Akten wegen der Abwendung seines schönen Weibes zürnende Albinus doch nicht, und wir haben bereits oben S. 183 f. Gründe gesehen, ihn für eine alte Überlieferung zu halten. Im voraus aber verdient die Erklärung den Vorzug, welche sowohl dem einen als dem anderen Namen gerecht wird, beide gleichzeitig nebeneinander nachweist samt dem merkwürdigen, der katholischen und der gnostischen Schablone gleichzeitig widerstrebenden Unterschied, daß dem einen mehrere Konkubinen, dem anderen aber ein eheliches Weib beigelegt und bekehrt wird.

Nun denn! In Albinus, nach dem Lipsius sich gar nicht umgesehen hat, finden wir jenen Landpfleger Albinus, der nach der von Josephus erzählten Tötung des Jakobus durch den Hohenpriester Ananus im Herbst des Jahres 62 als Nachfolger des Festus nach Judäa kam, und Agrippa ist derselbe König Agrippa, vor dem Paulus sich verantwortet hatte und der den vom neuen Landpfleger bedrohten Ananus so schnell absetzte. Hier haben wir also geschichtlich beide Größen, wenn auch in Judäa und nicht in Rom, neben einander, und daß eben König Agrippa unserer Überlieferung zu Grunde liegt, wird sogar dadurch bestätigt, daß der angebliche Stadtpräfekt Agrippa in der kirchenslavischen und in der koptischen Übersetzung¹ der Akten noch König genannt wird. Nun erhellt, warum im Unterschied von Agrippa, der als Stadtpräfekt Roms doch auch ein vornehmer Römer hätte sein müssen, Albinus ein vornehmer Römer,

1) Vgl. Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 382. 138, Ergänzungsheft, S. 94f. Die Auszüge aus der sahidischen Übersetzung, die Lipsius II, S. 137, Anm. 1 mitteilt, entsprechen dem Linustext: *Petro Romae praedicante multae mulieres quo vitam agant sanctam puramque a viris se separaverunt. In his pellices Agrippae praefecti, qui et rex dicitur, atque Xanthippe, uxor Albini socii regis. Quare Albinus et Agrippa consilium ineunt, ut Petrum perdant.*

τοῦ Καίσαρος φίλος p. 86, *amicus Caesaris, clarissimus vir* heißt. Wie auch Paulys Realencyklopädie und Schürer¹ annehmen, war jener Landpfleger identisch mit jenem Luccejus Albinus, den Nero bald zum Statthalter Mauretaniens machte und der dort von den Vitellianern im Jahre 69 getötet wurde und wirklich eine Frau hatte, deren der große Historiker Tacitus, Hist. II, 59 rühmlich gedenkt, die sich den Mördern ihres Gatten entgegenstellte und wirklich auf *omne vitae hujus delectamentum* in Treue verzichtete: wert eine bekehrte Christin gewesen zu sein. Dagegen von einer Ehe Agrippas, des Liebhabers seiner Schwester, wird nichts berichtet, wie schon Keim in Schenkels Bibellexikon III, S. 65 erklärt hat. Zumal seit Berenike mit Titus angebändelt hatte im Jahre 67, und bis dieser 81 *invitus invitam* fort schickte, wird der König sich einige Konkubinen beigelegt haben².

Erwägt man dabei aber noch, daß Petrus schon zwölf Jahre nach Christi Himmelfahrt nach Rom kommt und der Apostel Paulus früher daselbst vorausgesetzt wird, also noch früher vor König Agrippa sich verantwortet haben mußte, so leuchtet alsbald ein, daß dieser Herodes Agrippa II. dem Autor der Akten und seinem Gewährsmann zusammenfiel mit demselben Herodes, der nach Act. 12 den Zebedaiden

1) Geschichte des Jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu I², S. 488, Anm. 47.

2) Zur Verherrlichung des Segens, welchen die Ketten des Paulus gebracht haben, weiß Chrysostomus, in Antiochen. hom. XVI, 5 (Opp. ed. Montfaucon [Paris 1718] II, p. 168) neben dem Kerkermeister und vielen anderen Jüngern, die Paulus dadurch gewonnen habe, auch daß derselbe τὸν Ἀγρίππαν ἐπισπάσατο. Man muß sich wirklich wundern, wie Lipsius II, S. 246f. und Zahn a. a. O. S. 886 hier die Angaben später apokrypher Akten suchen und sie in Widerspruch setzen mit den Angaben unserer Petrusakten, in denen doch der Stadtpräfekt Agrippa nicht bekehrt werde. Wie der bekehrte Kerkermeister einfach der von unserer kanonischen Apostelgeschichte 16, 23 zu Philippi erwähnte ist, so ist eben jener Agrippa gemeint, dem Paulus ibid. 26, 28 sagt: οἶδα ὅτι πιστεύεις und der erwidert: ἐν ὀλίγῳ με πείθεις Χριστιανὸν ποιῆσαι. Endlich die vielen, die noch später von Paulus in Banden gewonnen worden sein sollen, sind aus den Angaben des Apostels im Brief an die Philipper 1, 12—14 geschlossen.

Jakobus um 42—44 getötet, den Petrus aber darauf ins Gefängnis geworfen hatte und bei Josephus und auf den Münzen, auch bei Euseb und seinen Quellen stets Agrippa heißt¹. Wie nach den Akten der Kaiser im Zorn dem Agrippa eine Zeit lang verbietet, ihm unter die Augen zu kommen, so hatte laut Josephus, Arch. XVIII, 6. 1 ff., Kaiser Tiberius im Jahre 23 nach dem Tode seines Sohnes Drusus dem späteren König Agrippa in Rom befohlen, ihm nicht unter die Augen zu treten, und hatte ihn gegen Ende seiner Regierung sogar ins Gefängnis geworfen, wie nach dem Linustext, bei Lipsius p. 21, mit dem Stadtpräfekten Agrippa ebenfalls geschehen sein sollte, zu dem, daß in der kirchenslavischen Übersetzung Tiberius der Kaiser heißt, unter dem Petrus getötet wird.

Es wird nun interessant sein zunächst zu sehen, wie der König Agrippa als Todfeind des Petrus in der Legende nach Rom versetzt und dort zum Stadtpräfekten gemacht worden ist, dem dann Albinus nachfolgen mußte. Da der König Agrippa also, bekanntlich um 42—44, den Petrus in Jerusalem in das Gefängnis geworfen hat, aus dem er entwichen ist, und der Stadtpräfekt Agrippa denselben Petrus um genau dieselbe Zeit, 13 Jahre nach Christi Himmelfahrt in Rom in das Gefängnis geworfen haben soll, aus dem Petrus entwichen, so tritt uns gleich hier ein springender Punkt entgegen, bei dem sich eine genauere Prüfung zu belohnen verspricht. Da die episodische Erzählung am Kreuze bereits S. 181f. als die ursprüngliche erschienen ist, winkt schon die Vermutung, daß Petrus dort erzählte, was ihm bei der Flucht aus dem Gefängnis, vor kaum einem Jahr, in Jerusalem begegnet und gesagt war, und daß dieses Begegnis später nach Rom verlegt, in den Gang dortiger Ereignisse eingereiht und entsprechend modifiziert worden ist. Je genauer man zusieht, desto mehr fordert

1) Auch Schürer bemerkt a. a. O. I, S. 460, Anm. 1: „Das neue Testament (Act. 12) nennt ihn schlechtweg Herodes. Bei Josephus und auf Münzen heißt er aber stets Agrippa.“ Vgl. ebenda S. 467, Anm. 41.

die anziehende Geschichte die Kritik über die Wandlungen der Überlieferung heraus.

*

*

*

Nach dem bisherigen Linustext (ed. Lipsius p. 6 sq), nach Ambrosius und dem um 370 schreibenden Pseudo-Hegesippus Petrus in Rom schon im Gefängnis, *custodia squalidissima*, und war gar mit Fußfesseln (*compedibus*) gebunden, als er auf Bitten seiner ihn dort besuchenden Freunde entfloh. Nach den von Lipsius neu herausgegebenen Petrusakten war Petrus noch nicht ergriffen, sondern der Stadtpräfekt beabsichtigte erst seine Ergreifung, und der Apostel wurde hiervon benachrichtigt und entfloh auf Bitten seiner Freunde, um sich ihnen noch länger zu erhalten, und verwandelte trotz Nacht und Nebel noch sein Angesicht, um nicht erkannt zu werden. Die episodische Erzählung im Marcellustext hingegen spricht sich nicht genauer aus. Am natürlichsten erscheint die Flucht aus dem Gefängnis. Aber war denn Petrus ein passionierter Ausbrecher, daß er zweimal aus dem Gefängnis in Jerusalem, Act. 5, 19 ff. 12, 7 ff. und jetzt wieder aus dem in Rom entrinnt? Ein Paulus weigert sich doch Act. 16, 37, heimlich aus dem Gefängnis zu gehen, auch wo er amtlich geheißsen wird; und um der Moral willen wird wohl Act. 12, 9 gesagt, daß Petrus selbst nicht wufste, wie ihm geschah, als er auf einmal sich außerhalb des Gefängnisses befand. Wenn dort in Jerusalem ihn ein Engel herausführt, so begreift sich alles dadurch, aber wenn er in Rom durch Christus auf seiner Flucht gestellt und zurückgetrieben wird, so hatte ihn offenbar kein Engel befreit. Wie hatte er aber eigenmächtig dann nur loskommen und fliehen können? Solche Erwägung war es wohl, was zu der anderen Darstellung führte, wonach Petrus noch rechtzeitig Mitteilung erhielt, daß Agrippa ihn greifen wolle, und zur Ehre des Apostels war überhaupt anzunehmen, daß er nur auf inständiges Bitten der Freunde sich zur Flucht entschlossen habe.

Nun aber stehen wir vor einer auffälligen Verschiedenheit der Angaben über den Zweck der Begegnung und der Worte des Auferstandenen. Während die Actus Petri Ver-

cell. hier leider eine Lücke haben, lautet der griechische Text, bei Lipsius p. 88, also: *ὡς δὲ ἐξῆει τὴν πόλιν, εἶδεν τὸν κύριον εἰσερχόμενον εἰς τὴν Ῥώμην. Καὶ ἰδὼν αὐτὸν εἶπεν· κύριε, ποῦ ᾧδε; καὶ ὁ κύριος αὐτῷ εἶπεν· εἰσερχομαι εἰς τὴν Ῥώμην σταυρωθῆναι. Καὶ ὁ Πέτρος εἶπεν αὐτῷ· Κύριε, πάλιν σταυροῦσαι; Εἶπεν αὐτῷ· ναί, Πέτρε, πάλιν σταυροῦμαι. Καὶ ἔλθων εἰς ἑαυτὸν ὁ Πέτρος καὶ θεασάμενος τὸν κύριον εἰς οὐρανὸν ἀνελθόντα, ὑπέστρεψεν εἰς τὴν Ῥώμην ἀγαλλιώμενος καὶ δοξάζων τὸν κύριον, ὅτι αὐτὸς εἶπεν· σταυροῦμαι· ὃ εἰς τὸν Πέτρον ἤμελλεν γίνεσθαι. Ἀναβὰς οὖν πάλιν πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς ἔλεγεν αὐτοῖς τὸ ὄραθὲν αὐτῷ· κακῆνοι ἐπέθανον τῇ ψυχῇ . . .* Wie die Erscheinung hier gegeben wird und den Petrus hoch erfreut, hat sie den Zweck, ihm zu offenbaren, daß er in Rom des Meisters Nachfolger am Kreuze sein werde. Anderwärts aber hat die Erscheinung zum Zweck, den kreuzesflüchtigen Jünger zu beschämen, und ihm zu sagen, daß Christus auf dem Wege sei, sich an Stelle des Feiglings (abermals) kreuzigen zu lassen. Angesichts der versuchten Flucht aus Rom kann man die letztere Fassung für die natürliche und einfachere ansehen, wie Lipsius, Quellen der Petrussage, S. 127, Apokr. Apostelg. II, S. 338 f. thut. Aber ursprünglicher ist doch die in den Petrusakten schon 190 vorliegende Fassung. Denn einerseits konnte ja Christus, wie Ambrosius sehr richtig sagt, nicht selbst wiederum gekreuzigt werden, da er das Fleisch nach seiner ersten Kreuzigung abgelegt hatte, und ist darum dieses Eintretenwollen für Petrus ein gesuchtes Unding. Andererseits ist aber der Gedanke eines mystischen Leidens Jesu in seinen Jüngern im Neuen Testament, Gal. 6, 17. 2 Kor. 1, 5; 4, 10. Kol. 1, 24, wiederholt ausgesprochen und findet sich auch im Briefe der Gemeinde von Lyon vom Jahre 177 bei Euseb, Kirchengeschichte V, 1, 23. Sodann aber kehrt eben diese Darstellung und Auffassung der Begegnung in den ältesten Zeugnissen der Kirchenväter wieder, sowohl bei Athanasius im Jahre 357, als auch bei Pseudo-Hegesippus 367—375¹ und Ambrosius.

1) Über diese Zeitbestimmung und das Verhältnis zu Ambrosius

Endlich setzt diese Darstellung ursprünglich noch keine Bekanntschaft des Autors mit dem Schlußkapitel des vierten Evangeliums voraus. Denn wenn Petrus schon aus der Joh. 21 gegebenen Geschichte gewußt hätte, mit welchem Tode er Gott preisen würde, dann hätte er nicht erst dort am Thore so große Freude haben können, dasselbe noch einmal mit nur wenig anderen Worten aus dem Munde des erhöhten Herrn zu hören. Es ist also nicht, wie Lipsius a. a. O. S. 339 meint, eine „Verballhornung des einfach ergreifenden Gedankens der katholischen Akten“, daß hier Petrus, „ohne eine Spur von Demut und Reue“, nachdem sein Herr wieder in des Himmels Wolken verschwunden ist, in „fröhlicher dankerfüllter Stimmung“ nach Rom hingeht, wo er nun bald gekreuzigt wird. Es ist aber ein Fingerzeig, daß Spätere eine ältere Erzählung sich passend gemacht haben.

Sind wir schon oben hingelenkt worden auf die Flucht des Petrus aus dem Gefängnis, in das ihn König (Herodes) Agrippa in Jerusalem geworfen hatte, so heißt es darauf Act. 12, 17 *καὶ ἐξελθὼν ἐπορεύθη εἰς ἕτερον τόπον*. Wie ich in den „Todestagen der Apostel“ S. 14 ff. näher gezeigt, war dafür die Zeitbestimmung auf 42—44 leicht zu gewinnen, und zumal die Petrusakten (bei Lipsius p. 49) selbst berichten, daß Petrus auf besondere Vision Christi hin zwölf Jahre nach der Auferstehung nach Rom gegangen sei, so ist eben schon hier unter jenem anderen Ort, wohin Petrus gegangen, Rom selbst verstanden worden. Gleich-

vgl. Zahn a. a. O. S. 847, 1. Die Worte des Pseudo-Hegesippus, de excidio Hierosol. III, 2 lauten: Ubi ventum est ad portam, videt [Petrus] sibi Christum occurrere et adorans eum dixit: Domine, quo vadis? Dicit ei Christus: iterum venio crucifigi. Intellexit Petrus de sua dictum passione, quod in ea Christus passurus videretur, qui patitur in singulis, non utique corporis dolore, sed quadam misericordiae compassione aut gloriae celebritate. Et conversus in urbem redit captusque a persecutoribus cruci adjudicatus poposcit, ut inversis vestigiis cruci affigeretur. Bei Ambrosius contra Auxentium de basilicis tradendis, tom. II, p. 867 ed. Bened., heißt es: Nocte muros egredi coepit, et videns sibi in porta Christum occurrere urbemque ingredi, ait: Domine, quo vadis? Respondit Christus: venio (al. add. Romam) iterum crucifigi.

zeitig ist es wahrscheinlich, daß an der Stelle der jetzigen Vision in Jerusalem, worin Christus im zwölften Jahre nach seiner Himmelfahrt den Petrus zur Bekämpfung des Magiers nach Rom schickt, in der Quelle vordem die (jetzt nach Rom selbst verlegte) Christuserscheinung mit dem Hinweis auf Rom und das Kreuz gestanden hat, da beide Visionen nur als verschieden lokalisierte Varianten bezw. Momente einer und derselben erscheinen. Wenn dem aus dem Gefängnis des Agrippa befreiten Petrus sein verklärter Meister begegnete und sagte: „ich gehe nach Rom, mich kreuzigen zu lassen“, so wird klar, warum Petrus keine Ursache zur Scham und Reue hatte, sondern freudig vernahm, welche Aufgabe und Ehre seiner in der Welthauptstadt harrte, und darum fröhlich von Jerusalem nach Rom ging, um dort seinen Herrn durch den Kreuzestod zu verherrlichen. Zu allem, was dabei seine genetische Erklärung findet, erhalten wir auch noch „das Thor der Stadt“, in dem Christus dem Petrus begegnet sein soll, im selben Zusammenhang Act. 12, 10 *πέλην τὴν σιδηρὰν τὴν φέρουσαν εἰς τὴν πόλιν.*

Diese unsere Erklärung bestätigt der Vater der Orthodoxie Athanasius, der in der *Ἀπολογία περὶ τῆς φυγῆς αὐτοῦ* im Jahre 357 schreibt ¹: *Πέτρος δὲ ὁ διὰ τὸν φόβον τῶν Ἰουδαίων κρυπτόμενος καὶ Παῦλος ὁ ἀπόστολος ἐν σαργάνῃ χαλασθεῖς καὶ φυγῶν ἀκούσαντες (ὅτι) εἰς Ῥώμην δεῖ ὑμᾶς μαρτυρῆσαι, οὐκ ἂν-(Var. ἀπ-)-εβάλοντο τὴν ἀποδημίαν χαίροντες δὲ μᾶλλον ἀπέηλθον καὶ ὁ μὲν ὡς πρὸς τοὺς ἰδίους (Var. Ἰουδαίους) σπεύδων ἐγάννυτο σφαζόμενος, ὁ δὲ καὶ παρόντα τὸν καιρὸν οὐ κατέπτησεν ἀλλὰ καὶ ἐλαυχᾶτο, λέγων 2 Tim. 4, 6. Wie hier für Paulus gedacht ist an Act. 23, 11, wo der Herr dem Paulus in Jerusalem nachts erscheint und zur Beruhigung, daß er nicht jetzt in Jerusalem umkommen soll, sagt: *θάρσει, ὡς γὰρ διεμαρτύρω τὰ περὶ ἐμοῦ εἰς Ἰερουσαλήμ, οὕτω σε δεῖ καὶ εἰς Ῥώμην μαρτυρῆσαι*, so ist die ein Gegenstück dazu bildende Erscheinung und Ermunterung an Petrus ebenfalls in Jerusalem gedacht, ob auch die Apostelgeschichte darüber nichts sagt ². Das bestätigen auch*

1) Athanasii Opp. ed. Benedict. (Paris 1698), tom. I, p. 713.

2) Ohne Ahnung des rechten Zusammenhanges hat schon S. Bas-

in den katholischen Marcellusakten erhaltene Reste, wo der Herr noch zu Petrus sagt (p. 170): *εἶδόν σε φεύγοντα τὸν θάνατον καὶ θέλω ὑπὲρ σοῦ σταυρωθῆναι*, und der Jünger dennoch entgegnet: *κύριε, ἐγὼ πορεύομαι, τὸ πρόσταγμα¹ σου πληρῶ. καὶ εἴρηκέ μοι* [analog dem Paulus in Korinth, Act 18, 9] *μὴ φοβοῦ, ὅτι μετὰ σοῦ εἰμί, ἕως οὗ εἰσαγάγω σε εἰς τὸν οἶκον τοῦ πατρὸς μου*. Das setzt doch ursprünglich nicht nur noch einen Tag im Gefängnis bis zum Kreuzestod voraus, wie diese Akten bei der Verlegung der Geschichte nach Rom jetzt bieten, sondern eine viel längere Zeit und grössere Thätigkeit und Ausdauer des Apostels, eben von Jerusalem bis nach Rom.

Ist somit das mittelalterliche Kirchlein Domine quo vadis eine Miglie vor dem Appischen Thor Roms, obgleich es zum Andenken und Beweis der Begegnung mit Petrus einen Stein mit einem Fufsstapfen Christi aufbewahrt, auf Sand gebaut, so erhebt sich nun auch noch die Frage, ob der Hinweis auf Rom nicht selbst schon eine zwar kluge aber sekundäre Zuspitzung ist eines Herrnwortes, das, auf jüdischem Boden gefallen, gar keine Beziehung auf Rom und dortige Kreuzigung Petri enthielt.

Lautet doch bei Origenes, obwohl er um 217 selbst in Rom gewesen war, der ganze Ausspruch Christi nur: *ἄνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι!* Wenn auch die dabei ausdrücklich genannte Quelle nach S. 179, Anm. 1 nicht genauer festzustellen ist, haben wir in diesem Wortlaut die älteste Bezeugung des Spruches vor uns, wie er denn auch noch bei Pseudo-Hegesippus und Ambrosius, vgl. S. 189, Anm. 1, ohne Hinweis auf Rom einfach lautet: *venio iterum crucifigi*, obgleich er hier bereits ins Thor Roms verlegt ist. Im Blick auf Hebr. 6, 6 (*παραπεσόντας . . . ἀνασταυροῦντας ἑαυτοῖς τὸν υἱὸν τοῦ*

nage, Annales hist.-pol. I, p. 735 richtig kritisiert: Petro quidem in porta urbis [Romae] constituto verba Athanasii aptari non possunt „non abjecerunt eam profectionem“.

1) Die lateinische Version p. 171 bietet noch: Et dixit mihi, sequere me, quia vado Romam iterum crucifigi. Ebenso die andere griechische p. 215, wo dann aber ebensowenig von einer Beschämung Petri und einem Leidenwollen Christi für ihn die Rede ist und sein kann.

θεοῦ καὶ παραδειγματίζοντας) philosophiert Origenes zunächst von solchen, die von der empfangenen Wahrheit wieder abfallen und dadurch Christum verleugnen und kreuzigen. Wie nach der Erscheinung Christi von einem ἀνασταυροῦν, so könne in alttestamentlicher Zeit von einem προσταυροῦν Christi die Rede sein. Doch nimmt er darauf das Wort auch im guten Sinn von Gal. 2, 19 Χριστῷ συνεσταύρωμαι, kommt also auch darauf, daß Christus in seinem Zeugen wieder gekreuzigt wird, wie die alte Auffassung in den Petrusakten, bei Pseudo-Hegesipp und Ambrosius ist und also gewifs keine „Verballhornung“ des von Lipsius irrig als älter vorausgesetzten Leidenwollens Christi an Stelle des feigen Flüchtlings war. Ich kann nun aber doch nicht mit Zahn a. a. O. S. 879 es wenig wahrscheinlich finden, daß jenes Wort Jesu in den von Origenes citierten Akten den Sinn einer an einen einzelnen Apostel gerichteten Weissagung seines bevorstehenden Kreuzestodes hatte, kann nicht mit demselben sagen, es schein vielmehr dort ein weissagendes Wort von allgemeinerer Anwendbarkeit gewesen zu sein. Daß Origenes sonst auch vom Tode des Petrus in Rom weiß, könnte zwar auf andere und spätere Quellen zurückgehen; aber da er auch von der Kreuzigung des Petrus, gar der von ihm selbst erbetenen umgekehrten κατὰ κεφαλῆς, nach Euseb, Kirchengeschichte III, 1, schon weiß, und da diese Dinge im gegenwärtigen Marcellustext der Πράξεις Πέτρου καὶ Παύλου unmittelbar vor der episodischen Erzählung des Petrus von seiner Begegnung mit dem Auferstandenen und von dessen Ausspruch zu lesen sind, so ist es wahrscheinlich, daß auch Origenes beides schon in jenen Πράξεις (S. 179, Anm. 1) ebenso nebeneinander gelesen hat. Daß aber schon um 160 das Wort an Petrus gerichtet galt, bezeugt vor der späteren Geschichte desselben auch Joh. 21, 19 bezw. 18 bis 22, wo ebenfalls auf solch ein die Kreuzigung Petri ankündigendes Wort Christi geblickt wird, mag auch ein anders gemeinter Ausspruch (Vers 18) dazu geprefst sein, ihm denselben Sinn zu entlocken. Ja wie Christus in den Akten zu Petrus in Verbindung mit jener Ankündigung sagt: ἀκολούθει μοι, so sagt er auch Joh. 21, 22 zu

demselben: *σὺ μοι ἀκολούθει*, wobei der ohnehin unklare Seitenblick auf den „anderen Jünger“ nur die Tendenz des Evangelisten bezeichnet. Auch 2 Petr. 1, 14 scheint darauf zu blicken ¹.

Nehmen wir zum bisherigen noch, daß auch die Sage von der umgekehrten Kreuzigung des Petrus sich unschwer als Ausdeutung des *ἀνωθεν* (da capo) *μέλλω σταυροῦσθαι* erklären läßt, so blicken wir zurück auf eine viel bewegte Geschichte des Ausspruches, der spätestens schon um 190 der gröfseren Ehre Roms dienstbar wurde, in ursprünglicher Gestalt aber einen Hinweis darauf nicht enthielt, sondern nur den ehrenvollen Kreuzestod dem Jünger in Aussicht stellte.

Diesen Ausspruch konnte der Auferstandene auch bei einer anderen, früheren Gelegenheit als bei der Flucht aus dem Gefängnis des Königs Agrippa (Act. 12) zu Petrus gethan haben, vgl. Joh. 21; nachher aber wurde er an jenes Begebnis, nach welchem Petrus *εἰς ἕτερον τόπον* gegangen war und (anno 42) nach Rom gebracht wurde, angereicht als Befehl Christi, nach Rom zu gehen und dort ihm nachzufolgen bis zum Tode am Kreuze. Und eben bei dem Kreuzestod wurde dem Petrus die Erzählung episodisch in den Mund gelegt, und was ursprünglich in Jerusalem ihm geschehen und gesagt war, wurde dann nach der Erzählung in Rom auch nach Rom selbst verlegt und in den Gang dortiger Ereignisse, z. B. schon in den Petrusakten um 190, eingereiht. Zu allem weiteren brauchte es in der episodischen Erzählung nur ähnlich zu lauten wie der Codex Marcianus

1) Zahn a. a. O., S. 854 ist jedenfalls sehr im Irrtum mit der Meinung, daß 2 Petr. 1, 14 (*εἰδὼς ὅτι ταχινὴ ἔστιν ἡ ἀπόθρασις τοῦ σκηνώματός μου, καθὼς καὶ ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς ἐδήλωσέν μοι*) den Anstoß zur Ausdeutung und Anwendung jenes Herrnwortes auf Petrus gegeben habe. Wenn umgekehrt der späte Autor des Briefes auf jenes Herrnwort an Petrus hinblickt, konnte es ihm unmöglich bereits in der Überlieferung vorliegen, wonach es erst am vorletzten Lebenstage zu Petrus in Rom gesprochen sein sollte, sondern erst in der älteren Fassung, die ihn damit zur Wirksamkeit nach Rom führte, um dann binnen Jahresfrist etwa seine Wirksamkeit mit dem Kreuzestod zu besiegeln.

(bei Lipsius p. LXIII, p. 170) noch bewahrt: *πρὸ ὀλίγων*¹ *γὰρ τῶν ἡμερῶν τούτων ἐπαναστάσεως γεναμένης μοι ὑπὸ τοῦ Ἀγρίππα, παρακληθεὶς ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν ἐξῆλθον τῆς πόλεως καὶ ἐπήντησέ μοι ὁ κύριός μου κτλ.* Da zur Zeit des Commodus der Stadtpräfekt die Christen aburteilte, während zur Zeit des Nero der Praefectus praetorio Tigellinus dies besorgte, wurde auf diesem Wege der nach Rom versetzte Verfolger Petri zum „Stadtpräfekten“ Agrippa. Da dieser so einmal der Todfeind war, der den Petrus ins Gefängnis geworfen hatte, so wäre das eigentlich schon genug zum Verständnis, daß er dann auch mit dem Tode des Petrus in enge Verbindung gebracht worden. An mehr Kunde denken läßt jedenfalls der Umstand, daß bei der (S. 185 ff.) vorliegenden Vermischung der Könige Herodes Agrippa I. und II. so viel Züge auf Agrippa II. weisen, ebenso wie die Verbindung mit Albinus in dessen Zeit weist. Doch begreift sich so schon, wie neben dem also, auch durch die Apostelgeschichte, bezeugten Agrippa sein Mitfeind Albinus zurücktritt, auch wenn er geschichtlich mehr gethan hat, als nur den Agrippa zum Vorgehen gegen Petrus ermuntert, auch wenn er ihn selbst ans Kreuz gebracht hat. Denkt man daran, wie Jesus von Pilatus nach Luk. 23, 7 dem König Herodes von Galiläa, Paulus von Festus dem König Agrippa vorgeführt worden, so wird man es für möglich halten, daß ähnlich Petrus sowohl vom Landpfleger Albinus ergriffen als auch vor den mit der Aufsicht über den Tempel betrauten König Agrippa gestellt und darauf des Kreuzestodes würdig gefunden worden sei. Und da schon bei Matth. 27, 19 auch des Pilatus Weib als halbe Christin hervortritt, Landpfleger Felix mit seinem Weib Drusilla Act. 24, 24 bei Paulus auftritt, ebenso Agrippa und Bernike, wie ferner schon bis zur Abfassungszeit unserer Petrusakten der Statthalter Kappadokiens Klaudius Lucius Herminianus nach Tertullianus ad Scap. c. 3 beinahe eine Verfolgung der

1) Man braucht nur das für Rom berechnete *ὀλίγων* wegzulassen, so hat man wieder dieselbe Verbindung wie Act. 5, 36: *πρὸ γὰρ τούτων τῶν ἡμερῶν.*

Christen veranstaltete, weil seine Frau zu ihrer Sekte übertreten war, und weiter nach Hippolytus IV. in Dan. ed. Bratke p. 15 ein Statthalter von Syrien vor auch nicht langer Zeit die Christen verfolgt hätte, wenn sein gläubig gewordenes Weib ihn nicht davon abgehalten hätte: ebenso mochte man nach so vielen älteren und neueren Analogien schon um 170 neben dem feindseligen Albinus seiner edelen Frau (S. 186) rühmlich zu gedenken Veranlassung genommen und noch einige Kunde gehabt haben ¹.

Doch ehe wir uns von den Akten trennen und uns nach Albinus, seiner Zeit und seinen Thaten sonst umsehen, wollen wir noch einen anderen Zug ins Licht setzen, was um so leichter und unbefangener geschehen kann, als ich bereits im Jahre 1884 darauf hingewiesen habe, noch ohne Ahnung der Hauptsache, die uns jetzt beschäftigt. In dem Marcellustext heisst es nach Schilderung von Petri Kreuzigung im Vatikan, bei Lipsius p. 172. 173, vgl. 216: *Statim ibi apparuerunt viri sancti, quos unquam nemo viderat ante nec postea videre poterat. Isti dicebant, se propter ipsum (Petrum) de Hierosolymis advenisse!* Sie helfen nunmehr zunächst dem Marcellus (S. 183), den Petrus vom Kreuz nehmen und begraben (*ἐπὶ τὴν τερέβινθον πλησίον τοῦ ναυμαχίου εἰς τόπον καλούμενον Βατιμάνον* p. 216). Wie

1) Es ist fast zu verwundern, daß die bekannten Ketten Petri trotz der viel späteren Zeit ihres Auftauchens denselben Gang gingen wie die Gefängnisse desselben. Denn die Ketten, welche die Kaiserin Eudoxia um 455 nach Rom brachte und in die von ihr restaurierte, in der Folge S. Petri ad vincula genannte Kirche schenkte, sollen diejenigen sein, welche Petrus im Kerker zu Jerusalem getragen hat und von denen er nach der Apostelg. 12, 3 ff. auf wunderbare Weise befreit worden war. Auch die Ketten, welche nach den frühestens aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts stammenden Akten Alexanders die Balbina zu ihrer Heilung findet, sind noch immer die jerusalemischen, sogar noch bei Beda. Erst bei Petrus de Natalibus werden daraus verschiedene Ketten, jerusalemische, von Eudoxia, und römische, von Balbina aufgefunden, welche dann durch ein Wunder zu einem untrennbaren Ganzen vereinigt werden, um nach wie vor doch nur ein und dieselbe Kette zu sein. Übrigens konnte schon Papst Hormisda im Jahre 519 nicht nur von Petri, sondern auch von Pauli Kette Feilspäne verschenken. Vgl. die näheren Ausführungen bei Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 411 ff.

kommen sie grade zur rechten Zeit so urplötzlich von Jerusalem unter das Kreuz Petri nach Rom? Sie sagen es ja selbst, sie seien des Petrus wegen gekommen! Was sollten sie denn eigentlich bei ihm, mit ihm thun? Ihre kleine Mithilfe beim Begräbnis war doch nicht so nötig. Erklären sie jetzt allem Volk Roms: *gaudete et exultate, quoniam patronos magnos meruistis habere*, so thun sie das nur im späten Hinblick auf die große Inschrift über den Apostelgräbern *ad Catacumbas*, auf welcher Bischof Damasus 366 bis 384 mit seinen fast stehenden Verswendungen hervorgehoben, daß Rom es verdient habe, die zwar vom Orient gesandten Apostel als seine Mitbürger sich zu vindicieren¹. Wie stimmt nun aber damit, daß diese selben, die *viri sancti, ἄνδρες ἄγιοι, ἐλλαβεῖς, ἔνδοξοι* genannt werden und die wie Engel vom Himmel plötzlich unter dem Kreuze erscheinen und weder vorher noch nachher mehr von jemand gesehen werden, wie Diebe in der Nacht daran gehen und den dann unter ihrer heuchlerischen Mithilfe bestatteten Apostel Petrus exhumieren und exportieren, Rom um seinen größten Schatz und Schutzpatron bringen, um damit in den Orient zu verschwinden, wenn sie nicht nachgerade auf ihrer Ausreise durch ein Donnerwetter entsetzt den Raub von sich geworfen hätten dort *ad Catacumbas* an der appischen Strafe, wo Petrus bis zum Jahre 258 neben Paulus, darauf noch bis zu seiner Überführung in die Vatikanische Basilika um 357 allein lag? Dazu muß man noch andere Dinge vergleichen, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Apostelstätten in meinen „Todestagen der Apostel“ beleuchtet sind. Täuscht nicht alles, schrieb ich schon 1884, so haben

1) Die in der ehemaligen „Basilika der Apostel“, jetzt S. Sebastiano, an der appischen Strafe angebrachte Inschrift lautet so, daß schon de Rossi darin eine Abwehr orientalischer Ansprüche fand:

Hic habitasse prius sanctos cognoscere debes
 Nomina quisque Petri pariter Paulique requiris
 Discipulos Oriens misit quod sponte fatemur
 Sanguinis ob meritum Christumque per astra secuti
 Aetherios petiere sinus et regna piorum
 Roma suos potius meruit defendere cives.
 Haec Damasus vestras referat nova sidera landes.

wir hier noch die Spuren der älteren Darstellung, wonach beim Tode des Petrus heilige, engelhafte Männer von Jerusalem plötzlich da waren, seinen Leib nahmen und damit aus Rom verschwanden. Der Autor jener älteren *Πράξεις*, bezw. die von ihm wiedergegebene Volksmeinung besagte dann aber und trug mit der Wendung dem Umstande Rechnung, daß man noch bis zur zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts das Grab des Petrus in Rom nicht zeigte noch zeigen konnte. Denn nur des Petrus wegen waren jene Leute erschienen, nicht des Paulus wegen, dessen Leichnam nicht verschwunden war und darum das Fehlen des anderen einer besonderen Erklärung bedürftiger machte. Sobald aber später die Reliquien des Petrus in Rom auftauchten und damit bewiesen war, daß sie von den Orientalen nicht ausgeführt sein konnten und nach Rom gehörten, konnte nur noch von einem vereitelten Raubversuch die Rede sein¹. Während im Marcellustext, der auch in anderen Stücken der ursprünglichen Lesart näher blieb, die Leute aus Jerusalem in angegebener Weise zweideutig engagiert werden, bewahren auch die Petrusakten, zu deren Zeit der Leichnam des Petrus in einem Sarkophag, *μάκτρα λιθίνη* p. 100, von Marcellus beigelegt sein sollte, also wohl schon in Rom gezeigt wurde, die Kunde von Leuten, die p. 90, 6 unter das Kreuz Petri folgen, *βουλόμενοι ἀφαρπάσαι τὸν Πέτρον*, deutet sie indes auf die ganze Menge Brüder, Reiche und Arme, Witwen und Waisen, Schwache und Starke, und im jüngeren Cod. A ist noch *καὶ ἰδεῖν* ihrer Absicht zugefügt, um das sonderbare „Rauben“ planer zu machen. Danach heißen sie im umschreibenden Linustext p. 10: *molientes illaesum rapere et conservare Petrum*. Das sind also nur verschiedene Umbiegungen einer älteren Angabe, die durch alsbaldige Heimholung der Leiche nach Jerusalem zu reimen suchte, daß Petrus in Rom gestorben sei und doch daselbst sein Grab nicht gezeigt werden konnte.

Während Lipsius, Apokr. Apostelg. II, 335 f. meine Erklärung als richtig anerkannt und sich durchaus angeeignet

1) Siehe Die Todestage der Apostel, S. 121—133.

hat, suchte der Römer de Waal¹ sie abzuweisen durch den Einwand: „Allem Anschein nach müssen die Orientalen auf der Überfahrt Schiffbruch gelitten haben, denn es fehlt jede schriftliche Nachricht und jede Tradition über das Grab Petri in Jerusalem.“ Allein was brauchte den Autor sonstiges Dunkel zu kümmern, wenn es ihm nur auf Erklärung des Nichtvorhandenseins des in Rom vermifsten Grabes Petri ankam! Nachdem aber inzwischen sich gezeigt hat, daß nach einer über 170 hinaufreichenden, in unseren Petrusakten mit anderen Angaben kombinierten alten Quelle Agrippa und Albinus, als solche in Jerusalem, Gefängnis und Tod Petri herbeigeführt haben, so wird man in jener von uns eruierten Erzählung von Heimholung der Petrusleiche durch jerusalemische Männer geradezu eine Erinnerung sehen können an ein Vorhandensein des Grabes Petri eben in Jerusalem und eine einfache Abfindung damit durch eine Darstellung, durch die zwar das Grab gelassen wurde wo es war, aber die Ehre des Martyriums Rom selbst gerettet wurde. Dort mußte also das *τρόπαιον*, die Siegesstätte des Petrus wie des Paulus sein, nur daß die Orientalen den Leichnam gleich in Rom abgeholt und heimgeführt haben als seine Landsleute.

Noch sind wir in der Lage, eine lehrreiche Parallele beizubringen. Bekanntlich soll der Bischof Ignatius von Antiochien unter Kaiser Trajan im Amphitheater zu Rom den Märtyrertod gestorben sein. Wie das Martyrium des Ignatius K. 6 und Chrysostomus in der Homilie über Ignatius K. 5 (ed. Montfaucon II, 600), vgl. Euseb, Kirchengeschichte III, 36, berichten, wurden die Überreste des Heiligen alsbald gesammelt und nach Antiochien heimgeführt. Entsprechend dem Gebet desselben, daß seine Bestattung niemand viele Mühe mache, ließen nach dem älteren Bericht die Löwen nur einige Knochen von ihm übrig, die in ein Taschentuch gesammelt und leicht übers Meer gebracht werden konnten. Später aber wollte man das Grab des Ignatius in Rom

1) Die Apostelgruft ad Catacumbas an der via Appia, Rom 1894 (Freiburg, Herder), S. 14.

haben. Daher wurde nun erzählt, die Löwen hätten diesen nur erwürgt, aber nicht zerfleischt und verzehrt, *ἵνα τὸ λείψανον αὐτοῦ ἦν φυλακτῆριον τῇ Ῥωμαίων πόλει*¹. So geht es in der Sage. Ist nun der Tod des Ignatius in Rom und die alsbaldige Überführung seiner Überreste nach Antiochien geschichtlich, so konnte man bei Petrus ganz den gleichen Hergang zu Ehren Roms und Jerusalems voraussetzen und erzählen. Ist aber Ignatius gar nicht in Rom, sondern in Antiochien gestorben, so hatte er und Petrus doch nachher dasselbe Geschick nach derselben schrittweisen Aneignungsmethode, nur dafs es mit dem apostolischen Vater nicht so bequem, wichtig und eilig war als mit dem Apostelfürsten.

Bei der großen Bedeutung, die Rom bald hatte und bei der es durch viele und einflussreiche Hierarchen und Schriftsteller seine Ansprüche und Sätze erfolgreich geltend machte und durchsetzte, und bei der Ohnmacht und Verlassenheit Jerusalems, das wiederholt vom Erdboden vertilgt und um seine lokalen und geschichtlichen Erinnerungen gebracht wurde, ist es nicht zu verwundern, wenn ihm nicht viel Erinnerung an Petrus übrig blieb und um so mehr ihm gegenüber in Rom sie ins Kraut schofs und alles andere überwucherte und überdeckte. Doch scheint noch eine weitere Spur erhalten in dem vor Jahren in einer Handschrift vom Jahre 412 aufgefundenen syrischen Martyrologium², welches nach dem gelehrten Nachweis seines neuesten Herausgebers Duchesne, *Acta SS. mensis Novembris*, T. II, 1 (Bruxellis 1894), p. LXVI, eher in der Zeit des Valens, 364—378, als des Theodosius, 379—395, entstanden ist. Dieses Martyrologium beginnt mit dem 26. Dezember, offenbar im Anschluß an eine griechische Quelle, die an hob

1) Vgl. die Abdrücke in *Patres Apostolici* ed. Dressel (Lips. 1863), p. 214 sq. 364 sq. Das spätere Machwerk p. 374 sq. oder in der neuen Ausgabe II (*Ignatii epistulae, martyria etc.* ed. Zahn), p. 305. 314 sq. cf. 324, woselbst p. 346 auch die Homilie des Chrysostomus wiedergegeben ist. Dazu Zahn, *Ignatius von Antiochien* (1873), S. 25 ff.

2) Zuerst herausgegeben von dem Engländer Wright 1865 f. Deutsch von E. Egli in seinen *Altchristlichen Studien* (Zürich 1887), S. 1 ff.

mit dem Weihnachtsfest am 25. Dezember, welches Chrysostomus 386 in einer Weihnachtsrede den Zugführer und die Metropole aller Feste nennt, obgleich es erst seit kaum zehn Jahren aus dem Abendland eingebürgert sei. Der Syrer hat jedoch das Weihnachtsfest zum 25. Dezember weggelassen, weil er dem Gebrauche seiner Kirche treu statt dessen am 6. Januar das Epiphaniensfest hat. Indem wir die interessierende Partie daraus nach Duchesnes Rückübersetzung in die griechische Vorlage geben, fügen wir gleich die Parallele aus dem armenischen Martyrologium ¹ bei, welches zudem wie der Syrer die Geburt Jesu auf den 6. Januar setzt und die begleitenden Feste doch auch so vorausschickt, als wenn Weihnachten schon am 25. Dezember gefeiert worden wäre.

	Syrer:	Armenier:
26. Dezember	Ὁ πρῶτος μάρτυρ ἐν Ἱεροσολύμοις Στέφανος ὁ ἀπόστολος, ὁ κορυφαῖος τῶν μαρτύρων.	Stephanus protomartyr.
27. „	Ἰωάννης καὶ Ἰάκωβος οἱ ἀπόστολοι ἐν Ἱεροσολύμοις.	Festum principalem apostolorum Petri et Pauli.
28. „	Ἐν Ῥώμῃ τῇ πόλει Παῦλος ἀπόστολος καὶ Συμεὼν Κηφᾶς ὁ κορυφαῖος τῶν ἀποστόλων.	Festum sanctorum filiorum tonitrus Jacobi et Joannis.

Beide Aufzählungen der Apostel sind merkwürdig verschieden, weisen aber auf ein und dieselbe ältere Ordnung der Festtage, die noch Gregor von Nyssa, *De Basilio magno*, opp. III (Paris 1638), p. 479 bezeugt, indem er sagt: Zuerst kommt die Geburt Christi [am 25. Dezember], danach gedenkt man der Apostel und Propheten, εἰσὶ δὲ οὗτοι:

Στέφανος, Πέτρος, Ἰάκωβος, Ἰωάννης, Παῦλος,
die ebenso Chrysostomus bezeugt, indem er, Opp. ed. Mont-

1) Die Mitteilungen hieraus entnehme ich, da mir anderes Material schwer zugänglich ist, Eglis Abhandlung in Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftl. Theol., Jahrg. 1891, S. 279.

faucon I, 2, p. 854, in der Homilie in Kalendas Jan. erwähnt, daß man neulich, *πρώην*, also am 28. Dezember, das Fest des Paulus [also noch nicht zugleich auch des Petrus] gefeiert habe. S. auch Morelli, Kalend. Constant. I, p. 293.

Die ältere Ordnung lautete folglich:

26. Dezember. Stephanus der Apostel und Protomartyr zu Jerusalem.
 27. „ Petrus, Jakobus und Johannes die Apostel zu Jerusalem.
 28. „ Paulus der Apostel zu Rom.

In beiden obigen Martyrologien ist diese ältere Festfolge dadurch geändert, daß man „die Apostelfürsten“ Petrus und Paulus rücksichtsvoller nebeneinander gestellt hat, und zwar auf entgegengesetzte Weise. Im Syrer ist Petrus von seinem alten Platz genommen und zu Paulus am 28. Dezember, im Armenier hingegen ist Paulus von seinem alten Platz genommen und zu Petrus am 27. Dezember gestellt worden. Während so im Syrer Johannes und Jakobus im Alleinbesitz des 27. Dezember verblieben, mußten sie im Armenier vor den Apostelfürsten auf den vakant gewordenen 28. Dezember zurückweichen, worauf noch Sophronius von Jerusalem, gest. 639, reflektiert, da er in seiner Festhomilie auf die heiligen Petrus und Paulus (ed. Joann. Franc. Albanus, Romae 1666) sagt: *τρίτην γὰρ μετὰ τὴν τοῦ Χριστοῦ σωτήριον γέννησιν Στεφάνῳ δεδοκότες πανήγυριν, τετάρτην ἑαυτοῖς παρετηρήσαντο.*

Man könnte nun vermuten, die drei Säulenapostel hätten nicht früher zum 27. Dezember gestanden als ihr Meister zum 25. gesetzt ward: was in Rom um 330, im Orient später, in Antiochien nach dem Zeugnis des Chrysostomus erst um 375 geschah. Indessen wird solche Vermutung schon fraglich durch den Umstand, daß zum zwischenstehenden 26. Dezember Stephanus gesetzt und zu diesem Zwecke, im Syrer wie bei Gregor von Nyssa, auffällig „Apostel“ genannt ist. Dieser erscheint hier doch nur wie ein Lückenbüßer. Denn daß er der erste christliche Märtyrer geworden, qualifizierte ihn doch nicht dazu, unmittelbar auf den Herrn zu folgen und den Ehrenplatz vor den drei ersten Aposteln

und Autoritäten zu erhalten. Aber wenn jene bereits zum 27. Dezember standen und nach Versetzung der Geburt Jesu auf den 25. Dezember noch jemand für den dazwischen unbesetzten 26. zur Wahl stand, so erklärt sich die Wahl des Stephanus, „des Apostels“. Ähnlich wurde ja auch bald auf den nachträglich frei gemachten 28. Dezember das Festum ss. Innocentium Infantum gelegt, das nach Pseudo-Origenes Hom. 3 *de diversis* schon auf alter Tradition beruhend wohl im Syrer vorliegt unter den am 23. September (zu Ancyra) gefeierten Kindern, die Bekenner wurden von ihrer Mütter Brüsten weg¹⁾. Paulus aber ist ohne historischen Anlaß, nur um auf die anderen zu folgen, auf den 28. Januar gesetzt. Man kann doch nicht annehmen, daß die drei Säulenapostel erst um 375 im Orient zum erstenmal gefeiert und in den Festkalender gesetzt worden seien. Allenfalls ließe sich denken, daß sie früher zu einem anderen Tage gestanden, nach Einführung des Weihnachtsfestes am 25. Dezember jedoch in dessen Nähe nachträglich gebracht worden seien. Doch auf den Tag kommt es uns weniger an als auf den Ort²⁾. Schade, daß beim Armenier die Ortsangabe abgestreift ist.

1) Cyprian. ep. 58, 6 schreibt: Christi nativitas a martyriis infantium statim coepit, ut ob nomen ejus a bimatu et infra qui fuerunt necarentur. Tertullian. adv. Valent. c. 2: infantes testimonium Christi sanguine litaverunt. Ähnlich bei vielen nachfolgenden griechischen wie lateinischen Vätern.

2) Gleichwohl ist es für unseren Zweck lehrreich, zu sehen, wie es mit dem Besitz des 27. bzw. 28. Dezember in der Weiterentwicklung ging. Vermöge des Einflusses Roms und des dortigen Ansatzes erst zum 22. Februar, seit dem Jahre 258 zum 29. Juni (vgl. S. 38 f.) treten Petrus und Paulus natürlich nicht länger zu jenen Tagen auf, die daher den beiden anderen Aposteln zur Verfügung bleiben. Aber da war bei Johannes auf seine Reklamation für Ephesus Rücksicht zu nehmen, und bei Jakobus erinnerten sich einzelne, daß er nach dem freilich fabelhaften Bericht des Hegesippus am Osterfest von den Juden die Zinne des Tempels hinabgestürzt worden sei. Danach heißt es im Martyrologium Hieronymianum, gleichmäßig in Codd. Bern., Fragm. Laresh., Ept., Wissenb.:

VI. Kal. Jan. Adsumptio s. Johannis evangelistae apud Ephesum et Hierosolymis ordinatio episcopatus s. Jacobi fratris Domini,

Es fragt sich also noch, ob auch schon in der Quelle die drei als „die Apostel zu Jerusalem“ aufgeführt waren. Auf die Verwechslungen und irrigen Identifizierungen, die mit den verschiedenen Jakobus nachweislich stattgefunden haben, brauchen wir hierzu nicht näher einzugehen, da sowohl der Zebedaide, gest. 44, als auch der Bruder des Herrn, gest. 62, in Jerusalem den Märtyrertod gestorben sind und da schon aus Gal. 2, 9 und aus Clemens Alex. im siebenten Buch der Hypotyposen, bei Euseb, Kirchengeschichte II, 1 erhellt, daß der jüngere Jakobus an die Stelle des frühe abgetretenen älteren gerückt ist zur Bewahrung der alten Trias Petrus, Jakobus und Johannes, wie sie Matth. 17, 1; 26, 37. Mark. 5, 37; 13, 3. Luk. 5, 10 u. s. w. auftritt¹, weshalb auch in unserem Martyrologium (vgl. S. 201) unter Jakobus der Bruder des Herrn zu suchen ist. Der Apostel Johannes sollte zwar nach der zuerst von Polykrates von Ephesus um 190 vorgebrachten Angabe, bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24, in Ephesus gestorben und begraben, oder

qui ab apostolis primus ex Judaeis Hierosolymis est episcopus ordinatus. (Var. et in medio paschae martyrio coronatur.)

Vgl. dazu Lipsius, Apokr. Apostelgesch. III, S. 253, Anm. 1.

Daneben bietet die Notitia de locis ss. apostolorum in Cod. Ept. (Cod. Paris. lat. 10837, saec. VIII):

VI. Kal. Jan. Natalis apostoli sancti Jacobi fratris Domini.

In den Konsularfasten vom Jahre 494 ff., welche gute chronologische Eintragungen haben, lesen wir hingegen zum Jahre 62: Mario et Gallo bis consulibus Jacobus apostolus in Hierosolymis de pinna templi dejectus est a Judaeis V. Kal. Jan.

In dem karthagischen Kalendarium, das bis Bischof Eulogius im Jahre 505 reicht, lautet es:

VI. Kal. Jan. sancti Johannis Baptistae et Jacobi apostoli, quem Herodes occidit.

Hier sind aus beiden andere Männer desselben Namens geworden: bei Johannes wohl so wenig als bei Jakobus durch Schreibfehler. Wie weit entfernt ist das von der ursprünglichen Fassung, die zum 27. Dezember lautete: Petrus, Jakobus, Johannes, die Apostel zu Jerusalem. Und sie allein bringt Licht!

1) Clemens sagt l. c.: Ἰακώβῳ τῷ δικαίῳ καὶ Ἰωάννῃ καὶ Πέτρῳ μετὰ τὴν ἀνάστασιν παρέδωκε τὴν γνῶσιν ὁ κύριος· οὗτοι τοῖς λοιποῖς ἀποστόλοις παρέδωκαν. Vgl. auch Lipsius, Apokr. Apostelgesch. III, S. 239 f.

vielmehr nicht gestorben und begraben sein. Denn das Grab des Johannes, das man zeigte, enthielt keine Gebeine, so dafs die Sage aufkam, er sei daraus entrückt worden, während spätere sagten, er schlafe darin, und den Staub sammelten, den die Atemzüge des Schlafenden aus dem unerschöpflichen Grabe aufwirbelten¹. Noch wo der jedenfalls ältere Ignatius im Brief an die Epheser selbst K. 12 diesen alles Lob erteilen will, nennt er sie nur *Παύλου συμμύσται* und verherrlicht diesen; dafs er dabei von ihrer engen Verbindung mit dem Apostel Johannes gänzlich schweigt, ist ein deutlicher Beweis, dafs er von einem langen Aufenthalt und endlichen Tod des Johannes in Ephesus und seiner besonderen Verehrung daselbst noch gar nichts gewußt hat. Wie aber jener Polykrates den Evangelisten Philippus so deutlich als irrig für den Apostel desselben Namens genommen hat und von seinem *μάρτυς καὶ διδάσκαλος* genannten Johannes fabelt, er sei Priester gewesen, so spricht vieles, von mir an anderem Ort² ausführlicher Beleuchtetes, dafür, dafs der Zebedaide nur kurze Zeit in Ephesus verweilt und dann sich nach Judäa zurückbegeben hatte, nachträglich aber von den auf apostolische Autorität versessenen Kleinasiaten mit einem anderen Jünger Jesu desselben Namens, sonst *πρεσβύτερος* zubenannt, im Leben und Sterben verwechselt und an dessen Stelle nach Ephesus versetzt worden ist. Gegenüber den für Asien, besonders Ephesus und dessen Autorität zu interessierten Angaben verdient mehr Beachtung, dafs sowohl nach der Chronik des Georgios Hamartolos aus dem 9. Jahrhundert als auch nach den aus dem Geschichtswerk des Philippus von Side (Sidetes, gest. 430) veröffentlichten Fragmenten kein Geringerer als der die anderen Gewährsmänner an Alter übertreffende, aus der Nachbarschaft gebürtige Papias von Hierapolis im zweiten Buche der Herrenworte, um 140–160, berichtet habe, *ὅτι Ἰωάννης ὁ θεο-*

1) Vgl. Lipsius a. a. O. I, 348–542.

2) Vgl. meine kritische Untersuchung der Offenbarung Johannis (Gotha 1891), S. 156. Mit meiner dort begründeten Auffassung stimmt zu meiner Freude Harnack a. a. O. S. 666 ff. in der Hauptsache überein.

*λόγος καὶ Ἰάκωβος ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ ἐπὶ Ἰουδαίων ἀνηρέθησαν*¹. Wie richtig schon der Herausgeber der Fragmente de Boor (a. a. O. S. 177) erklärte: „es kann in Zukunft kein Zweifel mehr darüber walten, daß Papias wirklich überliefert hat, daß der Apostel Johannes von den Juden erschlagen worden sei“, wie wenig an die Möglichkeit eines mittelalterlichen Mißverständnisses zu denken ist, bestätigt unser altes syrisches Martyrologium von ca. 375 mit seinem Zeugnis zum 27. Dezember: „Johannes und Jakobus, die Apostel zu Jerusalem“². Papias berichtete deren Tod durch die Juden daselbst wahrscheinlich im Anschluß an den Aus-

1) Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur, herausg. von O. von Gebhardt und A. Harnack V, 2 (1888), S. 169 ff. — Bei Georgius wird noch weiter gesagt: *πληρώσας δηλαδὴ μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ τὴν τοῦ Χριστοῦ περὶ αὐτῶν πρόρρησιν καὶ τὴν ἑαυτῶν ὁμολογίαν περὶ τούτου καὶ συγκατάθεσιν*.

2) Dieses Zeugnis, das schon für ca. 375, spätestens für 412 den Tod des Johannes und Jakobus ebenso nach Jerusalem verlegt, wie den des Petrus und Paulus nach Rom, hat Harnack a. a. O. S. 666 leider übersehen, als er sich um die Erklärung der später auftretenden entsprechenden Angaben bemühte. So kann man schon eher glauben, daß eine solche Nachricht über Johannes aus dem 2. Jahrhundert herrührt und in einem Werke — des Papias — gestanden hat, das Irenäus, Eusebius und viele anderen gelesen haben, ohne jene Angabe dort her wiederzugeben. Wie oberflächlich Irenäus des Papias Mitteilungen im Proömium seines Werkes gelesen, hat schon Euseb festgestellt, diesem aber heißt Kirchengeschichte III, 39 Papias *σφόδρα γὰρ τοι σμικρὸς ὢν τὸν νοῦν*, und die kleinasiatischen Angaben über Johannes waren so einschmeichelnd, daß die Besonderheit des Papias auf sich beruhen blieb, wenn man beim Lesen nicht überhaupt darüber weglitt. Zudem bestand die Kenntnisnahme von manchen alten Sachen bei den Vätern darin, daß einer die Mitteilungen seines Vorgängers darüber las und ausschrieb. Daß Joh. 21 für Johannes im Unterschied von Petrus langes Leben und einen natürlichen Tod vorauszusetzen scheint, beweist in diesem späten Anhang schon dieselbe Verwechslung des Apostels mit dem in Ephesus alt gewordenen Presbyter Johannes, wie sie Harnack selbst ebend. S. 666 f. auch bei Irenäus und den Asiaten um 190 findet und nachweist, indem auch er es für sehr fraglich hält, ob der Zebedäide je nach Asien gekommen und dort länger als eine kurze Zeit gewilt habe. — Auch Bousset, Kommentar zur Offenbarung Johannis (1896), S. 33 ff. kommt zum Schluß, daß es in Asien nur einen Johannes gegeben, den Presbyter, daß hingegen der Apostel Johannes von den Juden in Palästina getötet worden sei.

spruch Jesu Marc. 10, 39. Matth. 20, 23, welcher aber eben selbst ein blutiges Martyrium des Brüderpaares ankündigte. So ergibt sich, daß der vordem neben Johannes und Jakobus stehende Petrus wie dieses Märtyrerpaar zu Jerusalem notiert und dort als Märtyrer vorausgesetzt war, nicht zu Rom, wohin er unter Einfluß der römischen Zusammenstellung erst nachträglich, nach der Zeit des Gregor Nyss. und Chrysostomus S. 201 f., neben Paulus eingetragen worden ist. Mochte die Feier der drei Säulen nicht eher zum 27. Dezember gesetzt sein als Christi Geburt zum 25., so war dafür ihr Martyrium längst, bis zu des Papias Zeit, beisammen in Jerusalem vorausgesetzt und gegeben.

Welches anderen Apostels Kreuzigung sollte man aber auch zu Jerusalem suchen als zweifellose Erfüllung der Ankündigung in den Worten Jesu zu den Juden Matth. 23, 34 ff.: *διὰ τοῦτο ἰδοὺ ἐγὼ ἀποστέλλω πρὸς ὑμᾶς προφῆτας καὶ σοφοὺς καὶ γραμματεῖς· ἐξ αὐτῶν ἀποκτενεῖτε (cf. Jacobus) καὶ σταυρώσετε, καὶ ἐξ αὐτῶν μαστιγώσετε ἐν ταῖς συναγωγαῖς καὶ διώξετε ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν?*¹ Kann man bei dem letzten besonders an Paulus denken, der nach 2 Kor. 11, 24 ff. bekanntlich 5 × 39 Streiche von den Juden empfangen hat und aus einer Stadt in die andere getrieben wurde, so wissen wir, abgesehen von jenem Simeon Klopas', der unter Trajan in Jerusalem gekreuzigt wurde hier aber wegen seiner späten Zeit nicht in Betracht kommen kann, von keines anderen apostolischen Mannes Kreuzigung etwas so sicher als von des Petrus², an den darum auch schon Hieronymus

1) Daß diese altertümliche Fassung ursprünglicher ist als die abgeglättete bei Luk. 11, 49 ff. habe ich mir schon vor Jahren klar gemacht und ist leicht einzusehen. Daß die Vers 37 folgende Apostrophe an Jerusalem, das die Propheten ἀποκτενεῖ und steinigt, die zu ihm gesandt sind, schon ursprünglich mit Vers 34 ff. zusammenhing, ist nicht wahrscheinlich, daß aber der Ausdruck ἀποκτενεῖν auch Kreuzigung bezeichnen kann, beweist er selbst Act. 3, 15. 1 Thess. 2, 15 durch seine Bezeichnung des Todes Jesu.

2) Allerdings soll auch des Petrus Bruder Andreas gekreuzigt worden sein, aber in Patras in Griechenland. Die Angaben hierüber treten jedoch so spät auf, daß dies „Martyrium“ gar nicht als alte bekannte Geschichte, sondern nur als späte Gleichmachung des seit 357

bei der Auslegung von Matth. 23, 34 gedacht hat, obgleich er dessen Tod in Rom voraussetzte, den wir nun vielmehr unter den Juden in Jerusalem erfolgt sehen¹. Und wie Jesus vom römischen Landpfleger Pontius Pilatus gekreuzigt worden ist und doch mit gutem Rechte z. B. Act. 4, 10 gesagt wird, er sei von den Obersten der Juden genommen und ans Kreuz geschlagen, Act. 3, 15; 7, 52. 1 Thess. 2, 15, vom Volk getötet worden, so konnte auch Petrus vom Landpfleger Albinus zum Kreuzestode verurteilt und doch hingestellt und angesehen werden als eins der Opfer jüdischen Hasses und Verstocktheit, zumal wenn König Agrippa II. auch noch dazu mithalf.

Sehen wir uns nun genauer nach der Zeit des Albinus und nach seinem Beginnen um, besonders bei dem zeitgenössischen Geschichtschreiber Josephus. Wie bereits erwähnt, hatte der Hohepriester Ananus nach der gegenwärtig bei Josephus, Arch. XX, 9, 1, vgl. Euseb, Kirchengeschichte II, 23, 21—24, zu lesenden Erzählung die Zeit zwischen dem Tode des Festus und der Ankunft seines Nachfolgers Albinus benutzt, Jakobus den Gerechten und mit ihm *τινὰς*

in Konstantinopel importierten und verehrten Apostels mit seinem in Rom verehrten Bruder Petrus erscheint. Dafs der unter den Gedichten des Damasus stehende Hymnus auf denselben nicht von jenem Papst, sondern aus späterer Zeit herrührt, haben schon längst die Herausgeber gemerkt. Vgl. noch Lipsius, Apokr. Apostelgesch. I.

1) Ehre, dem Ehre gebührt. Wie ich in Mamachis Ausführungen über Petrus (Neudruck, Roma 1872, p. 186) finde, hat im Hinweis auf eben die Stelle Matth. 23, 34 ff. kombiniert mit Joh. 21 schon der Jesuit Harduinus in Comment. in Matth. ed. Amstel. 1741, p. 81 behauptet, Petrus sei in Jerusalem gestorben und wenigstens sein Kopf sei später nach Rom gebracht worden. Diese Stellen allein waren freilich zum Beweise unzureichend. Bei der römischen Disputation im Jahre 1872 hat sie Gavazzi gegen Rom geltend gemacht, zu Gunsten — Babylons. Esser aber S. 167 f. meinte dieses Argument als „blendendes Scheinwerk“ darzuthun durch Hinweis darauf, dafs Cicero einmal bei einer Rede vorgab, er müsse leise sprechen, um nicht von den anwesenden Juden gehört und überschrien zu werden, und dafs Kaiser Claudius die Juden einmal wegen ruhestörenden Tumultes aus Rom wies. Als ob durch dergleichen eine Kreuzigung durch die Juden in Rom erklärt würde!

ἐτέρους ὡς παρανομήσαντας zu ergreifen, und hatte jenen, das anerkannte Haupt der Christengemeinde zu Jerusalem, schnell bereits getötet, als er von dem noch auf der Reise befindlichen Albinus auf diesem gewordene Vorstellungen hin nachdrücklich zur Ruhe verwiesen und von König Herodes Agrippa als dem Tempelaufseher eilig, nach nur neunmonatlicher Amtsführung, abgesetzt wurde und zwar im Jahre 62. Ist es nun natürlich, unter den anderen Gesetzesübertretern, die mit dem Haupte der Christengemeinde zu Jerusalem ergriffen worden, angesehene und öffentlich hervortretende Glieder derselben Gemeinde zu verstehen, so liegt die Vermutung nahe, dafs darunter auch Petrus (und Johannes?) gewesen sei und Albinus ihn noch als Gefangenen vorgefunden, ihn im Gefängnis gehalten und nachher zum Tode verurteilt habe¹. Ähnlich geschah es ja auch mit Paulus unter Felix und Festus.

War jedoch Petrus nicht gleich mit Jakobus ergriffen worden, ja befand er sich damals gar nicht in Jerusalem, so war nachher noch eine besondere Veranlassung für ihn, nach Jerusalem zu kommen, von Albinus ergriffen und gekreuzigt zu werden. Wie nach Euseb, Kirchengeschichte III, 11 (λόγος κατέχει) die Überlieferung² berichtet, kamen nach dem wahrscheinlich im Herbst 62 erfolgten Märtyrertode des Jakobus alle noch lebenden Apostel, wie beim Apostelkonzil um 47, von überall her nach Jerusalem, um der ihres Hauptes plötzlich beraubten Muttergemeinde sich anzunehmen und ihr ein neues Haupt zu geben, wozu

1) Hierbei ist noch beachtenswert, dafs nach Hegesippus bei Euseb, Kirchengeschichte II, 23 Jakobus μετὰ τῶν ἀποστόλων, zusammen mit den Aposteln, unter denen nach Kirchengeschichte II, 1 zuerst Petrus und Johannes zu suchen sind, die Gemeinde von Jerusalem leitete.

2) Nach J. Friedrich, Zur ältesten Geschichte des Primates in der Kirche (Bonn 1879), S. 21 hat Euseb diese wichtige Nachricht, welche sich im einzelnen wörtlich an eine Stelle des Hegesippus, Kirchengeschichte IV, 22, anschliesse, offenbar aus diesem genommen. Wenn derselbe darin Recht hat, dafs Jakobus nicht nur Bischof von Jerusalem, sondern der Universalkirche gewesen sei, so war die Wahl seines Nachfolgers nicht minder dringend.

denn einstimmig Simeon Klopas' gewählt worden sei. Zwar setzt Euseb das selbst *μετὰ τὴν Ἰακώβου μαρτυρίαν καὶ τὴν αὐτίκα γενομένην ἄλωσιν τῆς Ἱερουσαλήμ*. Da der Tod des Jakobus im Jahre 62, die Zerstörung Jerusalems erst im Jahre 70 erfolgte, kann man doch nicht annehmen, daß in der Reihe kritischster Jahre dazwischen, wo die jerusalemische Gemeinde eines festen Haltes und Führers am meisten bedurfte, sie einen solchen nicht erhalten habe, nachher ohne solchen nach Pella (Euseb, Kirchengeschichte III, 5) übersiedelt sei, daß die Apostel noch lange auf den Ausbruch des Krieges und sein schließliches Ende gewartet hätten, um der längst in Pella geborgenen Gemeinde endlich in jenem Simeon Klopas' einen Ersatz für den bereits vor mindestens acht Jahren ihr entrissenen Jakobus zu geben. Die Anhängung der Zerstörung Jerusalems an den Tod des Jakobus ist eine Epexege, zu der Euseb verführt worden ist durch die Teleologie des Hegesippus, der bei ihm II, 23 an die fabelhafte Erzählung vom Tode des Jakobus anreicht: *καὶ εὐθὺς Οἰεσπασιανὸς πολιορκεῖ τὴν Ἰουδαίαν ἀχμαλωτίσας αὐτούς*. Fällt so die zusätzliche Erklärung bei Euseb als irrig dahin, so ist es nur natürlich, daß alsbald nach dem im Jahre 62 erfolgten Tode des Jakobus die Apostel und sonstigen Notabeln zusammenkamen, um für die hart getroffene Muttergemeinde zu sorgen und zu beraten. Damals also mußte vor allen auch Petrus nach Jerusalem kommen, wenn er sich nicht schon dort, sondern vielleicht auf einer der von Gal. 2, 7f. 1 Kor. 9, 5. Act. 9, 32. 36; 10, 24f. bezeugten Reisen in Syrien oder sonstwo, etwa in Babylon (S. 16 ff.), befand. Diese Zusammenkunft der Apostel ist kaum vor Mitte 63 zu setzen ¹.

Dazu kommt noch etwas besonderes. Nach Josephus, Arch. XX, 11. 1, war es im zweiten Jahre von Albinus' Nachfolger Gessius Florus, als — im Mai 66 — der Krieg ausbrach. Also war Gessius nicht vor Mai 64, nicht nach

1) Auch Weizsäcker, Das Apostolische Zeitalter, 2. Aufl. (1892), S. 356f. läßt den Simeon gleich nach dem 62 erfolgten Tode des Jakobus wählen, ebenso Wuttig, Das Johanneische Evangelium und seine Abfassungszeit (Leipzig 1897), S. 119f.

April 65, mithin wohl in herkömmlicher Weise um Ende 64 oder Anfang 65 nach Palästina gekommen. So wird der am 19. Juni 64 ausgebrochene Brand Roms und die daran etwa im August anschließende Verfolgung der Christen noch in die Zeit des Albinus gefallen sein. Mit Unrecht hat man aber gemeint, da die neronische Verfolgung wegen der Brandstiftung eine lokale Ursache gehabt habe, könne sie sich nicht über Rom hinaus erstreckt haben. Zumal die Christen nicht wegen Brandstiftung, sondern nach Tacitus, Ann. 15, 44, *odio generis humani convicti sunt*, ist es nur zu natürlich, wenn dieses allen Christen gemeinsame „Verbrechen“ auch außerhalb Roms von eifrigen Statthaltern oder fanatischem Pöbel nach Neros Vorgang „gerächt“ und zu Christenmorden benutzt wurde. Selbst wenn man die Christen in Asien und Griechenland ganz unbehelligt gelassen haben sollte, ist es an sich schon wahrscheinlich, daß *per Judaeam, originem ejus mali* (Tac. l. c.) in Verfolg der Resultate des römischen Christenprozesses ebenfalls eine Untersuchung, und zwar natürlich von dem mit Nero befreundeten und von ihm bald beförderten Landpfleger Albinus angestellt und als ein bekanntes Christenhaupt auch Petrus festgenommen, inquiriert und nicht wieder freigelassen, sondern nach dem in Rom gegebenen allgemeinen Vorgang ebenfalls ans Kreuz geschlagen worden ist. Hierbei darf man noch daran denken, wie nach dem bei Sulpicius Severus Hist. II, 30 aufbewahrten, wohl auf Tacitus und dessen Gewährsmann Antonius Julianus zurückgehenden, Bericht Titus den Tempel verbrennen wollte, um zugleich mit der jüdischen Wurzel auch den christlichen Schößling auszurotten. Bei dem Aufsehen der römischen Christenverfolgung wäre es fast unbegreiflich, wenn man im Jahre 64 am Ursprung der todeswürdig befundenen Sekte keine Nachforschungen angestellt und nach ihren Häuptern in Jerusalem nicht gefragt hätte. In genauer zeitlicher Übereinstimmung damit berichtet Josephus Arch. XX, 9, 5: „Als aber Albinus hörte, daß Gessius Florus an seine Statt komme, wollte er das Ansehen haben, als hätte er denen zu Jerusalem auch etwas gefälliges erwiesen. Er liefs daher die Gefangenen vorführen, diejenigen, welche den Tod öffent-

lich verschuldet, hinrichten.“ Unter den Ende 64 gefallenen Opfern des Albinus wird sich auch Petrus befunden haben, durch dessen Tod am Kreuze er ebenso denen zu Jerusalem als dem Nero zu Rom sich gefällig erweisen konnte ¹.

Am Tage ist also der historische Grund der Überlieferung, welche in den bereits um 190 verfaßten Petrusakten bereits entstellt und umgebogen vorliegt, wonach nicht Nero selbst sondern Agrippa und Albinus die waren, welche den Petrus in das Gefängnis und an das Kreuz gebracht haben. Da das Gefängnis Agrippas sowohl durch das Zeugnis der kanonischen Apostelgeschichte als durch die Flucht Petri mit der Erscheinung eines Engels des Herrn oder des Herrn selbst berühmt war, begreift sich leicht, daß Agrippa in der Überlieferung noch amtlicher thätig erscheint als Albinus und diesen nur als beigeordneten Mithelfer zur Geltung kommen läßt. Da die Kreuzigung Petri zu Jerusalem Ausgangs 64 der Zeit nach an die neronische Christenverfolgung sich anschloß und wahrscheinlich in ursächlichem Zusammenhange damit stand, so begreift sich ferner, daß Petrus auch als Opfer des Nero angesehen wurde. Und da die neronische Verfolgung in Rom unvergeßlich blieb, so begreift sich endlich, daß Petrus als Opfer der neronischen Verfolgung in Rom gesucht, von Jerusalem dorthin versetzt wurde. In Rom aber, wo Nero der Kaiser (*βασιλεύς*) war, konnte Agrippa nicht König bleiben; nach den Rechtsverhältnissen von 190 mußte er bei der Übertragung als Stadtpräfekt mit Gefängnis und Hinrichtung zu thun gehabt haben, wonach für Albinus nur Stellung und Ärger eines angesehenen Römers und Vertrauten des Kaisers übrig blieb (vgl. S. 184 ff.). Dabei aber spielen noch andere Verhältnisse mit, die für

1) Daß ursprünglich Petrus, Jakobus, Johannes die Apostel zu Jerusalem zum 27. Dezember gesetzt waren, schien uns oben (S. 202 ff.) noch einen anderen Grund zu haben als das Vorausgehen von Christi Geburt zum 25. Dezember. Der Todestag des Jakobus kann es nicht gewesen sein, wenn dieser im Jahre 62 vor Ankunft des Landpflegers Albinus vor dem Laubhüttenfest getötet worden ist. Gar wohl aber paßt der Tag für den Tod des Petrus kurz vor Abgang des Albinus, der spätestens vor Mai 65 erfolgte.

Jerusalem und Rom besonders hervorzuheben für unsere Zwecke dienlich ist.

Wie erklärt es sich denn also, daß die Erinnerung an Petri Kreuz sich nicht völliger an seinem ursprünglichen Orte bewahrt hat?

1. Dort hatte Petrus unzweifelhaft so bedeutsam und so lange gewirkt, so vieles erlebt als Apostel Jesu Christi und als Gefangener, daß Tod und Grab des Jüngers daselbst nur untergeordnete Momente sein konnten, zumal noch vornehmere Männer dort starben.

2. In der Zeit, wo das alte Jerusalem noch stand, hatten die Gräber solcher Männer überhaupt noch keine oder nur geringe Bedeutung und Autorität, zumal an dem Orte, wo das Kreuz und Grab Christi alles andere in den Schatten stellte und Jakobus der Gerechte die anderen Jünger übertrug (Recogn. 1, 44), und zwar so sehr, daß er Recogn. 1, 68 *episcoporum princeps*, 1, 73 *archiepiscopus* heißt.

3. Es geschah erst gegen Ende des 2. Jahrhunderts, vgl. Euseb, Kirchengeschichte V, 23. 24; III, 31; II, 25, daß man auf die noch an einem Orte vorhandenen Gräber apostolischer Autoritäten hinwies zur Bekräftigung, daß sie dort wirklich gelebt und gewirkt hatten, was bei Petrus in Jerusalem durch das klare Zeugnis des Neuen Testaments überflüssig war, abgesehen davon, daß die bischöfliche Reihenfolge nicht auf ihn, sondern auf jenen angesehenen Jakobus, den Bruder des Herrn, zurückgeführt wurde.

4. Inzwischen war aber Jerusalem erst im Jahre 70 durch Titus, nachher im Jahre 135 unter Hadrian noch einmal dem Erdboden gleich gemacht, die mit den lokalen Einzelerinnerungen bekannte Generation entweder getötet oder nach Pella und sonsthin zerstreut worden, also wiederholt ein blutgetränkter Schwamm über alle Erinnerung an einzelne Orte und Gräber gegangen. Wie Hegesippus bei Euseb, Kirchengeschichte II, 23 sagt, wurde wohl noch das Grabmal Jakobus' des Gerechten zu seiner Zeit beim Tempel gezeigt, aber dieser Jakobus hatte inzwischen ganz besondere Bedeutung als erster Bischof Jerusalems und zugleich Bruder Jesu und großer Heiliger erlangt. Dazu ist mir bei aller

Beschäftigung mit solchen alten Monumenten mehr als wahrscheinlich, daß dieses angebliche Grabmal des Jakobus nahe dem Tempel nicht auf Grund einer über 135 und 70 zurückreichenden Erinnerung, sondern neuer Vermutung und Kombination dort gezeigt wurde, worauf denn die Späteren weiter phantasierten, nicht ohne sich über die Stätte zu entzweien, wie man bei Lipsius, Apokr. Apostelg. III, S. 248 ff. näher nachlesen kann ¹.

5. Nach der Zerstörung unter Hadrian gab es kein Jerusalem mehr; die kleine Kolonie, die sich auf seinen Trümmern erhob, verzichtete auf den alten Namen, die daran hängenden Erinnerungen und Ansprüche, und nannte sich Aelia, und die christlichen Bischöfe der Folgezeit nannten sich selbst Bischöfe von Aelia ², also mit Verzicht auf die Prärogative Jerusalems. Während die alten Chronographen eine fixierte Reihenfolge der Bischöfe von Rom, Antiochien und Alexandrien zu geben wußten, konnten sie für Jerusalem nur einen wüsten Haufen Namen (bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 5. 6; Epiphanius, Haer. 66, K 20) geben, mit einigen Haltpunkten, die nicht viel Ordnung schaffen lassen ³! Wie von Hadrians Zeit an Juden das Betreten der Stätte Jerusalems strenge verboten war, so bezeichnet auch der christliche Geschichtschreiber Euseb, Kirchengeschichte IV, 6 die Bischöfe von Hadrians Zeit an ausdrücklich als Heidenchristen im Unterschied von den vorangegangenen Judenchristen. Es war dort ein neues Geschlecht hingezogen, das wußte nichts mehr von Petrus, und fühlte sich wohl mehr zu Paulus hingezogen, wenn es außer dem Jakobus noch eine sonstige apostolische Autorität nötig hatte ⁴.

1) Vgl. Schlatter, Der Chronograph aus dem zehnten Jahre Antonins, Texte und Untersuchungen XII, 1 (1894), S. 28 ff.

2) Euseb, Kirchengeschichte IV, 1 und dazu die Anmerkung des Valesius, ed. Heinichen (1827), I p. 300sqq. Vgl. auch A. Harnack, Die Zeit des Ignatius, S. 26.

3) Vgl. meine Besprechung von Schlatters erwähneter Schrift in der Theolog. Literaturzeitung 1895, S. 415 ff.

4) Die Kirche „Petri de galli cantu“ zu Jerusalem stand nahe bei

Das Unglück Jerusalems kam in mehr als einer Beziehung Rom trefflich zu statten. Da Paulus und Petrus als Häupter der Apostel nebeneinander zu stellen schon in apostolischer Zeit geläufig war (S. 25 f.), brauchte über Todesort und Grab des Petrus in Jerusalem nur wenig Dunkel und Schweigen hereinzubrechen, um in Rom zu behaupten, wo Paulus hingekommen sei, sei auch Petrus hingekommen, als Opfer der neronischen Verfolgung sei er in Rom gestorben, und zwar natürlich im Vatikan, wo bekanntlich die Christen meist am Kreuze geendet hatten.

Diese Reklamation für Rom tritt auch bezeichnenderweise erst auf, nachdem das Schicksal Jerusalems sich vollendet und etwaige lokale Erinnerungen und Ansprüche mit blutiger Hand weggewischt hatte, und sein Erbe anderen Orten zufallen mußte. Wie wir unter Beleuchtung der für Rom noch nicht zeugenden Stelle des Klemensbriefes K. 5 gesehen haben (S. 13 f.), tritt erst nach der Zeit, wo Justin die auf der Tiberinsel aufgefundene Inschrift des altsabinischen Gottes *Semo Sancus* auf den samaritanischen Simon Magus mißdeutet, jedoch von einem Sturz desselben durch Petrus in Rom noch nichts weiß, also erst nach 147, in der Zeit des Bischofs Anicet und des nachfolgenden Soter die Fortbildung auf, daß Petrus den Magier nach Rom verfolgt und dort besiegt und dabei dann natürlich mit dem doch auch in Rom befindlichen Paulus zusammen für die römische Gemeinde gesorgt habe. Dieses war für Rom zu glorreich und nach den neuen Verhältnissen auch zu vorteilhaft, als daß es nicht baldigst mehrfach verwertet und verbreitet worden wäre. So wurde Petrus wie Paulus bald an die Spitze der römischen Bischofsliste gestellt, um diese als apostolische Succession katholischer Observanz zu bekunden. So geschieht es in dem von Epiphanius Haer. 27, 6 aufgenommenen bis Anicetus reichenden alten Bischofsverzeichnis

dem angeblichen Grab des Jakobus, und so könnte der Ort ursprünglich einem anderen Andenken an Petrus gegolten haben. Vgl. Lipsius, Apokr. Apostelg. III, S. 249; A. Zahn, Dormitio Mariae (1899), S. 21 f.

(S. 2 ff.), so vermutlich auch in der Diadoche, die sich Hege-
sipp bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 22 bis in die Zeit des
Eleutherus machte, so auch in der Liste bei Irenäus, der
III, 3, 2 f. ausdrücklich sagt, nachdem die Apostel Petrus und
Paulus die römische Gemeinde gegründet und befestigt,
hätten sie die Leitung zunächst dem Linus übertragen. Die-
selben Leute, nachweislich Irenäus, Tertullian, Hippolyt und
Andere, die seit Justin die Fabel von des Magiers Anwesen-
heit und Verehrung in Rom gläubig weiter erzählten, über-
nahmen ebenso bereitwillig den Petrus neben Paulus in Rom,
wie er ihnen einmal im römischen Bischofsverzeichnis ge-
boten wurde. Dafs beide Stifter in Rom gestorben und be-
graben seien, sagt Irenäus nicht, und jene geschichtswidrige
Angabe des Dionysius von Korinth von ca. 170, der beide
Apostel zusammen die korinthische Gemeinde gründen, dann
gleicherweise in Italien lehren und zur selben Zeit den Mär-
tyrertod sterben läfst (Euseb, Kirchengeschichte II, 25), schliesst
jene Abfindung mit Jerusalem durch Heimholung der Leiche
des Petrus nicht aus.

Das erste Auftreten Petri in Rom im Bischofsverzeichnis
wird aber noch eigentümlich beleuchtet durch eine Notiz,
die Epiphanius in der Form offenbar aus einer alten Quelle
herübergenommen hat, da er sonst sich dem wohlbekanntem
römischen Sprachgebrauch anschliesst. Er schreibt Haer.
41, 1 von dem in Rom auftretenden Häretiker: *ὁ Κέρδων*
ἐν χρόνοις Ὑγίνου γέγονεν ἐπισκόπου τοῦ ἔννατον¹ κληρον
ἄγοντος ἀπὸ τῆς τῶν περὶ Ἰάκωβον καὶ Πέτρον καὶ Παῦ-
λον ἀποστόλων διαδοχῆς. Hier wird zu Petrus und Paulus

1) Entsprechend lesen wir jetzt auch bei Irenäus I, 27, 1 (ed.
Stieren p. 256): *Κέρδων δέ τις . . . ἐπιδημήσας ἐν τῇ Ρώμῃ ἐπὶ Ὑγίνου,*
ἔννατον κληρον τῆς ἐπισκοπικῆς διαδοχῆς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων ἔχοντος.
Dafs hier die neunte Stelle für Hyginus, der in der zusammenhängenden
Aufzählung bei demselben Irenäus III, 3 an achter Stelle *ἀπὸ τῶν*
ἀποστόλων steht, eine vorcyprianische Korrektur ist und mit der in-
zwischen erfolgten Einschlebung eines Anacletus nach Cletus zusammen-
hängt, ist in m. Todestagen S. 9 ff. noch einmal dargethan. Auch 42, 1
sagt Epiphanius bei der Zeitbestimmung von Marcions Ankunft in Rom
von Hyginus: *οὗτος δὲ ἔννατος ἦν ἀπὸ Πέτρον καὶ Παύλου τῶν ἀπο-*
στόλων.

als Mithaupt der römischen Diadoche sogar auch Jakobus angeführt, der doch nie in Rom gewesen, geschweige dort gestorben und begraben ist. Valesius bemerkt bei Anführung dieser Stelle zu Euseb, Kirchengeschichte III, 21 zwecks Hochhaltung des einzigen Petrus: *Si quis ex hoc loco contenderet, Jacobum fuisse episcopum urbis Romae una cum Petro, is profecto ridiculus haberetur. Idem quoque putandum est de Paulo.* Lächerlich ist nur diese Sorge für Wahrung einer Sonderstellung des Petrus im Unterschied sowohl von Paulus als von Jakobus. Denn während bei Epiphanius selbst Haer. 27, 6 ἐν Ῥώμῃ γεγόνασι πρῶτοι Πέτρος καὶ Παῦλος οἱ ἀπόστολοι αὐτοὶ καὶ ἐπίσκοποι, liegt in den älteren Urkunden aus der Zeit der Marcellina und des Irenäus nur die Ansicht vor, daß die Apostel Petrus und Paulus die römische Gemeinde gegründet und organisiert und den Linus zum ersten Bischof eingesetzt haben und nicht selbst Bischöfe waren (S. 2 ff.). In unserer Epiphaniusstelle kommt nun durch Einbegriff des Jakobus sozusagen der dogmatische Pferdefuß der Theorie zum Vorschein, die sich ein historisches Aussehen zu geben suchte. Nachträglich ist denn auch dem Valesius ein Licht aufgegangen, daß er hinzufügte: *Alia quoque ejus rei causa afferri potest. Quod enim ab uno apostolo gestum est, id ab omnibus apostolis simul gestum esse dicitur, ob collegium et consortium apostolorum . . . Ecclesia itaque ab uno apostolo fundata ab omnibus simul apostolis recte dicitur constituta.* Wo also eine Gemeinde von einem Apostel gegründet war, konnte sie sich eine apostolische Gründung nennen und ihren Ursprung und ihre Lehre auf die Apostel generell zurückführen, und der Schüler eines Apostels wurde zum Apostelschüler = μαθητὴς τῶν ἀποστόλων. So zählen auch die Bischöfe von Jerusalem ἀπὸ τῶν ἀποστόλων bei Euseb, Kirchengeschichte IV, 5; V, 12, obgleich nur Jakobus dort ihr Vorgänger gewesen ist. Während noch Hegesippus bei Euseb, Kirchengeschichte II, 23 sagt: διαδέχεται τὴν ἐκκλησίαν μετὰ τῶν ἀποστόλων ὁ ἀδελφὸς τοῦ κυρίου Ἰάκωβος, macht daraus Hieronymus de vir. ill. c. 2: *suscepit ecclesiam Hierosolymae post apostolos frater Domini Jacobus,* macht er also aus „mit“ ein

„nach“ den Aposteln; so heisst z. B. auch Polykarp bei Irenäus III, 3, 4 οὐ μόνον ὑπὸ ἀποστόλων μαθητευθεὶς . . . ἀλλὰ καὶ ὑπὸ ἀποστόλων κατασταθεὶς εἰς τὴν Ἀσίαν ἐν τῇ Σμύρνῃ ἐκκλησία ἐπίσκοπος. Sagt ähnlich der Klemensbrief K. 44: οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν . . . κατέστησαν τοὺς προειρημένους, καὶ μεταξὺ ἐπινομήν ἔδωκαν, ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν, so konnte an einzelnen Orten nur Ein Apostel gemeint sein und schliesslich doch mehrere gesucht werden. Wollte man nun die dogmatische Autorität der Apostel und der *Successio apostolica* durch Namen bezeichnen¹, so gaben sich als Repräsentanten der Apostel naturgemäss die hervorragenden, Paulus und Petrus, Jakobus und Johannes. Alle diese vier finden sich thatsächlich für Rom reklamiert, und von des Johannes Ölmartyrium in Rom hat noch Tertullian so viel zu erzählen gewusst, dass man sich nur wundern kann, diese Autorität nicht mehr für die apostolische Succession Roms festgehalten und ausgebeutet zu treffen. Doch „in der Beschränkung zeigt sich der Meister“. So durfte man auch in Rom nicht alle apostolischen Berühmtheiten für sich belegen, sondern war zufrieden, neben Paulus noch Petrus als Gründer, den Romulus und Remus entsprechend, sich zu sichern. Dies waren ja nachgerade die Häupter der katholischen Christenheit und eine doppelte Schnur, die zunächst doppelte Dienste leistete und um so besser hielt. Aber nachdem sie ihre Dienste gethan hatte und man nicht blofs eine apostolische Succession, sondern etwas Besonderes, den Primat des Petrus für sich begehrte, so musste dieser Eindringling als eigentlicher Gründer und erster Bischof Roms mit möglichst langer Amtszeit aufgeführt werden, und war für den doch besser bezeugten Paulus neben ihm kein gleichberechtigter Platz mehr. Bereits in der Zeit Viktors und seines Streitens mit den Asiaten um 190, spätestens des Zephyrinus, 199

1) Vgl. auch die Mitteilung des Epiphanius 27, 2 über die Prä-tension der Häretiker: ἄλλοι δὲ ἐξ αὐτῶν οὐκ Ἰησοῦ φασι, ἀλλὰ Πέτρου καὶ Ἀνδρέου καὶ Παύλου καὶ τῶν λοιπῶν ἀποστόλων ἑαυτοὺς ὑπερ-φερεστέρους εἶναι.

bis 215 (vgl. S. 170), hat die Dogmatik und Herrschsucht so sehr über die Geschichte gesiegt, daß Paulus „in Beziehung auf das römische Bistum eliminiert und das Amt an Petrus geheftet worden ist“, mit Harnack a. a. O. S. 705 zu reden.

Für den entwickelten Lauf der römischen Dinge sei noch einmal (vgl. S. 7 ff.) aufmerksam gemacht auf die wichtige Verhandlung mit Anicet, zu der der hochbetagte Polykarp von Smyrna kurz vor dem Ende seines Lebens im Interesse der Einheit der werdenden katholischen Kirche um 153 sich nach Rom bemüht hatte, wobei zwar in betreff der Passahfeier keiner den anderen von der Überlieferung und dem Brauch seiner Vorgänger zu sich herüberzog, sie aber sich Bruderhand und Kufs nicht vorenthielten und ein Schisma der Kirche vermieden¹. Da Rom fortan den Apostel Petrus und Asien den Apostel Johannes für sich in Beschlag nahmen, die beide ursprünglich nach Jerusalem gehörten, und diese zwei auch im Nachtrag zu dem in Asien entstandenen Johannesevangelium so zweckvoll (S. 8 f) nebeneinandergestellt sind, so scheint es fast, als habe man sich damals auch über die Teilung der Erbschaft des verflommenen Jerusalem verständigt, so daß Rom die Autorität des Petrus wie Paulus zugestanden erhielt, hingegen Johannes in Asien anerkannte und dessen von Tertullian de praescript. c. 36 auch für Roms Ansehen geltend gemachtes Ölmartyrium da selbst nicht weiter verwertete.

Versuchen wir nun eine Zusammenstellung der Umstände, durch die bereits in derselben Zeit, wo der Hirt des Hermas über *πρωτοκαθεδρῖται* und über Streitigkeiten *περὶ πρωτεύας* klagt², Petrus nachgerade neben Paulus in Rom angezeigt scheinen und sich Bahn brechen konnte, obgleich er ursprünglich nach Jerusalem gehörte.

Vorab ist der allgemeinen Thatsache zu gedenken, daß

1) Für die S. 10 gegebene Deutung des Netzes, das nicht zerrifs, sei noch erinnert, daß Matth. 13, 47 schon das Himmelreich mit einem Netze verglichen wird.

2) Vis. III, 9. Sim. VIII, 7; IX, 23.

noch bevor ein Polykarp, Hegesipp, Justin unter Anicet oder schon seinem Vorgänger nach Rom kamen, wie die registrierten Ketzer Valentinus, Kerdo, Marcion, Marcellina, so auch viele rechtgläubige und darum nicht so notierte Gröfsen in Rom erschienen, ihre Kanzel aufschlugen oder sich sonst umthaten und bestimmte Zwecke verfolgten: daß alle strebsamen Geister, alle höheren Kräfte der Christenheit in der Hauptstadt der Welt zusammenströmten, „als ob Rom das Feld der Entscheidung wäre über den Glauben der ganzen römischen Welt“. In einer solchen Zeit war natürlich zu meinen, der Zug der christlichen Geister sei schon vordem so auf Rom gerichtet gewesen, mußte es unglaublich erscheinen, daß das Haupt der Apostel nicht nach der Hauptstadt der Welt sollte gefragt und sich hinbemüht haben. Zumal unter den ältesten Christen Roms manche gewesen sein mochten, die (unter den Libertinern in Jerusalem) den Petrus gesehen und gehört und wohl gar von seinem Kreuzestod erzählt haben mochten, ergab sich so schon a priori der Schluß, daß auch der Apostelfürst wie so viele anderen in die Weltstadt gekommen sei. War doch der Beweis des Gegenteils nicht leicht zu führen und in niemandes Interesse. Wie man später sonstigen Mangel an Nachrichten leicht erklären konnte mit dem Hinweis auf die Verfolgungen und ihre Vernichtung von Zeugen und Urkunden, so konnte auch schon die neronische Verfolgung und Vernichtung der römischen Gemeinde herhalten. Zunächst brauchte auch Petrus nur einmal selbst kurze Zeit in Rom gewesen zu sein, so war damit niemand zum Widerspruch gereizt und schon genug gesichert: Tod und Grab fand sich dann später fast von selbst. *Crescit fama eundo!*

Doch boten sich bei der allgemeinen Tendenz noch besondere Handhaben genug.

1. Da Petrus im Briefe 5, 13 aus Babylon Grüsse an die Kleinasiaten bestellt hatte und nach der Zerstörung Jerusalems und der neronischen Christenverfolgung Babels Name auf Rom übertragen und gedeutet wurde, schon Apoc. 17, 5; 18, 2. 10. 21, so ergab sich hieraus, daß Petrus in Rom, weil in Babylon, gewesen sein mußte.

Da Petrus zugleich einen Grufs von seinem Sohn Markus bestellt hat, so machte es sich gut, dafs derselbe vielleicht vordem mit Barnabas in Rom gewesen war (S. 32 f.), dafs schon Paulus 2 Tim. 4, 11 den Timotheus gebeten hatte oder gebeten haben sollte, den Markus mit nach Rom zu bringen, wo er also für die spätere Verbindung mit Petrus nur vorausgesetzt zu werden brauchte.

2. Die Aufzählung der Schicksale des Petrus wie der des Paulus in dem nachher in Korinth, Rom und sonst so fleifsig gelesenen und verwerteten römischen Briefe unter Klemens' Namen K. 5, und die ebenda K. 44 stehende Bemerkung, dafs „unsere Apostel“ zukünftige Streitigkeiten voraussahen und deshalb anordneten, dafs nach ihrem Tode ihnen andere bewährte Männer im Amte folgten, beides kombiniert liefs folgern, dafs Petrus so gut wie Paulus in Rom gewesen und dort gestorben seien und die Nachfolger — sowohl den Linus als den Klemens selbst! — eingesetzt hätten.

3. Die so falsche Deutung der Inschrift des Semo Sancus auf den nach Act. 8, 9 ff. von Petrus in Samaria bekämpften Simon Magus ergab die Notwendigkeit, dafs dieser Erzketzer nicht zuletzt in Rom ungestraft triumphiert haben durfte, sondern von Petrus zur Vollendung seines in Samaria begonnenen Werkes nachgerade endgültig dort geschlagen und gestürzt worden sein müsse. Dies wies den Petrus nach Rom auf den Schauplatz der Thaten, die die Späteren fleifsig ausmalten und retouchierten.

4. Da Ketzer wie Marcion einen Widerstreit zwischen Paulus und Petrus nach Gal. 2, 11 ff. setzten und hervorhoben ¹, führte auch dieses dazu, katholischerseits seit Mitte des 2. Jahrhunderts den Einklang beider, gemeinsames Reisen, Wirken und Sterben zu erschliessen und zu konstatieren, in ähnlicher Weise, wie die Apostelgeschichte die beiden Apostel in durchgreifender Parallele und geistiger Verwandtschaft und Einmütigkeit geschildert hat.

5. Dazu half nicht blofs die sonst schon (Gal. 2, 7. 1 Kor.

1) Vgl. Overbeck, Über die Auffassung des Streits des Paulus mit Petrus in Antiochien bei den Kirchenvätern (Basel 1877), S. 7.

3, 22) übliche Nebeneinanderstellung der Häupter der Mission unter den Heiden und Juden, sondern auch der Umstand, daß Paulus von Nero, Petrus aber zur Zeit der neronischen Verfolgung und wohl im Zusammenhang mit ihr im Jahre 64 getötet worden war, mithin als ein vornehmes Opfer derselben erschien, danach unwillkürlich an den bekannten Ort der neronischen Christenverfolgung nach Rom auf den Vatikan mit seinem Kreuze versetzt wurde¹. Wie dabei die Erinnerung an die wirklichen Feinde und Mörder des Petrus, an Agrippa und Albinus, übertragen und mit Nero kombiniert wurde, ist hinlänglich deutlich geworden.

1) Es ist kein so übler Kunstgriff Essers, a. a. O. S. 39, Lipsius vorzuschlagen, einmal eine „Grundschrift“ zu veröffentlichen, etwa des Inhalts: „Napoleon I. sei zu Berlin gestorben und zwar vor des Königs und einer ungeheuren Menge Augen unter den Linden an einen Galgen gehangen worden!“ und zu fragen: „Würden ihm die Berliner wohl ein Wörtlein hiervon glauben?“ Aber sind die hellen Berliner auch Römer? und ist nicht Napoleon I. in ganz anderer Weise eine weltbekannte Persönlichkeit, als es der bei seinem Tode nur den wenigen Christen etwas bekannte Fischer aus Galiläa war? Um jener neuen Mär analogen Eingang zu verschaffen, müßten billigerweise aber erst noch folgende Bedingungen erfüllt sein. 1) Müßte Napoleon auch wirklich an einen Galgen „gehangen“ worden sein, so daß dies Faktum nur nach Berlin zu verlegen wäre, 2) müßten in Berlin im selben Jahre wirklich mehrere tausend Franzosen und darunter möglichst auch ein Bonaparte unter den Linden also umgebracht worden sein, um den Napoleon leicht ebendarunter setzen zu können, 3) müßte nicht Lipsius, sondern in Ermangelung eines Berliner Bischofs der Papst den Inhalt der „Grundschrift“ urbi et orbi bekannt geben, 4) müßten die Berliner durch den intendierten Tod eine derartige Acquisition machen, daß sie mit den Römern um die Wette sängen: O felix Berolinum fundatum tali sanguine! 5) müßte Esser nach 500 Jahren einmal wiederkommen und sehen, wie viele die neue Kunde gläubig aufgenommen hätten und nachsprächen und ausschmückten.

Der Jesuitenpater Cornoldi (Tre conferenze sopra . . . S. Pietro in Roma [Roma 1872], p. 8sq.) schießt den Vogel schon ab mit dem „logischen“ Argument: „In diesem Jahre 1872 behauptet die katholische Kirche, daß S. Petrus nach Rom gekommen ist und die Kirche dort gegründet hat: also kam er in der That nach Rom und gründete dort die römische Kirche“. Denn dann habe man dasselbe auch schon im Jahre 1800, 1700 . . . 100 behauptet. Nach derselben blinden „Logik“ müßte der Rhein schon an seiner Quelle ebenso viel Wasser haben als bei Düsseldorf. Denn die Nebenflüsse sieht diese Logik nicht.

6. Da für den Todestag des Paulus der 22. Februar bekannt war, und von einem andern Tage für den Tod des Petrus in Rom nichts bekannt war, ergab sich von selbst der Schluß, daß beide von Nero getötete Apostel an jenem Tage im Tode vereint worden seien.

7. Da Leichnam und Grab Pauli in Rom vorhanden waren, von Petrus aber beides daselbst merkwürdigerweise bis 170—180 noch unbekannt war, und wohl noch in Jerusalem vorausgesetzt wurde, half man sich erst mit der Erklärung, bei dem Kreuzestode Petri in Rom seien plötzlich Männer aus Jerusalem aufgetaucht, welche seinetwegen gekommen seien und seinen Leichnam heimgeführt hätten, wie Ähnliches auch sonst geschah.

8. Doch schon um 190 war man fortgeschritten zur Entdeckung eines marmornen Sarges mit den Gebeinen des Petrus, neben der Ruhestätte des Paulus an der appischen Strafe, so daß fortan nichts hinderte, ihn von Anfang an dort begraben zu lassen, unter Vereitelung jenes „Raubversuchs“.

9. Als aber im Jahre 258 die valerianische Verfolgung die Gemeinde schärfer bedrohte und es galt, die Leute für die bevorstehende Prüfungszeit zur Geduld und Treue zu ermahnen, wählte der Bischof Sixtus in der ihm noch zur Verfügung stehenden Frist den 29. Juni, einen alten Feiertag des Quirinus, um an der Ruhestätte der Apostel diese als Vorbild der Geduld und Treue bis in den Tod vor Augen zu stellen und zur Nacheiferung anzufeuern (S. 38 f.). An diesem Tage wurde fortan die Feier wiederholt und bald der Tod der Apostel gedacht, der bisherige Todestag der Apostel, der 22. Februar, aber wurde der Tag, an welchem die *Cathedra Petri* als Erbteil den Nachfolgern zugefallen sein sollte, während der vermutlich sonsther (S. 46 f.) stammende 18. Januar nachweislich schon um 255 als der Tag galt, an dem Petrus selbst zum erstenmal von dem römischen Stuhle Besitz ergriffen habe. Nachdem die konstantinische Basilika an der Stätte des neronischen Schauspiels im Vatikan vollendet und die Reliquien von der appischen Strafe um 357 dorthin übergeführt waren und die Bischöfe seit Leo dort beigelegt wurden, tauchte bereits im Papstbuche vom Jahre

530 die Angabe auf, Petrus sei von Anfang an der Siegestätte im Vatikan bestattet gewesen, und seine nirgends sonst mehr auffindbaren ersten Nachfolger neben ihm.

Solche Wandlungen weist die Geschichte des Petrus auf, so ist eins aus dem andern geworden, eins zum andern gekommen. So hat die Legende ihre mitunter recht absichtsvollen Fäden weiter gesponnen und damit die wirkliche Geschichte überdeckt und entstellt. Die Aufgabe der Geschichtsforschung aber ist es, die ursprüngliche Wirklichkeit und Wahrheit hervorzuziehen und zur Geltung zu bringen ¹.

Exkurs zu S. 27f. 173.

Die Bestimmung der von Paulus aufgetragenen Grüsse Röm. 16, 3—15.

Im 16. Kapitel des Römerbriefes liegt offenbar „musivische Arbeit“ vor ², wie jeder zugestehen wird, der die befremdliche Zusammenstellung überblickt. An die Empfehlung der Schwester Phöbe Vers 1—2 reiht sich Vers 3—15 ein langes Verzeichnis vieler Personen, die von den Lesern begrüßt werden sollen, und darauf heisst es Vers 16: „es grüßen euch alle Gemeinden Christi“. Hieran würde sich gleich gut schliessen Vers 21ff. „es grüsst euch Timotheus und Lukas“ u. s. w. Statt dessen folgt Vers 17—20 eine kräftige Verwarnung vor Irrlehrern, an die Vers 20 der Segenswunsch gefügt ist, darauf kommen erst die Grüsse des Timotheus

1) Da Petri Anwesenheit und Tod in Rom katholisches Dogma ist, so weiss ich im voraus, was von dieser Seite zu erwarten ist. — Gegen die genauen Nachweise in meinen „Todestagen der Apostel“ wenigstens hat der römische, de Waal offenbar fern stehende und mit den Fragen selbst wenig vertraute Rezensent in der „Litterarischen Rundschau für das katholische Deutschland“ 1900, Nr. 3, S. 80f. nichts vorzubringen gewußt als einige Behauptungen, die längst widerlegt, und einige Fragen, die im voraus beantwortet waren, dazu einfältige Redensarten und die beste Bestätigung meiner sehr begründeten Bemerkung über römische Archäologen (vgl. oben S. 38, 1; 41, 1).

2) Vgl. Mangold, Der Römerbrief und seine geschichtlichen Voraussetzungen (Marburg 1884), S. 136 ff. Ferner Hans Luchts scharfsinnige Untersuchung „Über die beiden letzten Kapitel des Römerbriefs“, Berlin 1871.

und seiner Genossen Vers 21—23 und Vers 24 nochmals der Segenswunsch, und schliesslich die Doxologie Vers 25—27, welche ohnehin fast allgemein als späterer Zusatz angesehen wird. „So schlecht geordnet hat Paulus auf keinen Fall die Schlufsausführungen seines Römerbriefes aneinander gereiht“, sagt Mangold mit Recht.

Uns interessiert hier besonders das lange Verzeichnis der aufgetragenen Grüsse, das eingefügt ist zwischen die Empfehlung der Phöbe und die auch 1 Kor. 16, 20; 2 Kor. 13, 12 wiederkehrende Aufforderung: Grüßet einander mit dem heiligen Kufs.

Da der Apostel nach 1, 7 den Brief ausdrücklich allen (πᾶσιν) Gläubigen zu Rom schreibt, ist es schon logisch ganz unbegreiflich, wie er also allen Römern auftragen kann: Grüßet mir die 25 Personen nebst den Gemeinden in ihren Häusern und alle Heiligen mit ihnen. Diese zu grüssenden Leute waren doch ebenso Empfänger des Briefs wie alle anderen. Ja da ihre Zahl auf mindestens 50—100 zu schätzen ist, erscheint es sogar fraglich, ob noch andere, gar namhaftere Leute außer ihnen zur römischen Christengemeinde gehörten. Weder den Galatern, noch den Korinthern, noch den Thessalonichern trägt Paulus auf, einzelne Glieder ihrer Gemeinden namentlich zu grüssen. Dafs die Kolosser 4, 15 geheifsen werden die Brüder in Laodicäa zu grüssen, und Timotheus andere Leute, hat ebenso guten Sinn, als wenn die Philipper 4, 21 aufgefordert werden, jeden Heiligen in Christo zu grüssen. Sehen wir auch davon ab, dafs der Apostel die Glieder der römischen Gemeinde weniger kannte, als die jeder anderen, an die er geschrieben, so bleibt die Frage, wer von allen Empfängern des Römerbriefes übrig blieb, die namhaft gemachten Leute von Paulus zu grüssen, ohne selbst von ihm gleichfalls begrüßt zu werden.

Es war darum ein guter Gedanke Semlers, in denjenigen, welchen Paulus die Grüsse Vers 3 ff. aufträgt (ὑποπίσωσθε), nicht die Römer zu sehen, sondern die Überbringer des Briefs. Nun befand sich aber das zuerst zu grüssende, wohl verdiente Ehepaar Aquila und Priska noch zu Ephesus, als Paulus den ersten Korintherbrief 16, 19 schrieb. Ist es auch nicht unmöglich, dafs sie in weniger als Jahresfrist bis zur Abfassung des Römerbriefes nach Rom zurückgekehrt waren und auch dort in ihrem Hause eine Gemeinde versammelten, so folgt doch Vers 5 Epänetus, welcher der Erstling Asiens heifst und nicht ohne Not sonstwo zu suchen ist. So führte Semlers Annahme zu dem Kuriosum, dafs die Überbringer des Briefs auf ihrer Reise von Koriuth nach Rom in Ephesus erste Station gemacht haben sollten, um die drei ersten Grüsse dort anzubringen. Ein zu großer Umweg zum Ziel!

Wie weiland der Perserkönig den Berg Athos, an dem seine Flotte gescheitert war, zur Vermeidung der immer noch drohenden

Widerwärtigkeit durchstechen liefs, so haben neuere Gelehrte Vers 3—6 bzw. 1—6 ausschneiden wollen als hierher geratenes Fragment eines ursprünglich nach Ephesus geschriebenen Briefs; andere haben gleich das ganze Stück Vers 1—20 dorthin versetzen wollen. Indes folgen zunächst dieselben Schwierigkeiten nach Ephesus, die wir oben bei der römischen Gemeinde fühlbar gemacht haben. Sodann mag Rom sich manchen Raub angeeignet haben, aber warum sollte es bis spätestens ca. 160 so begierig sich Grüße an einen fremden Ort aneignen, zu einer Zeit, wo man über die genannten Personen und ihren wirklichen Wohnort doch noch genaueres wissen konnte? War das nach Rom selbst gerichtete Verzeichnis noch nicht lang genug, so konnten ja mit Leichtigkeit noch ein paar vermifste römische Berühmtheiten wie die 2. Tim. 4, 21 aufgezählten Eubulus, Pudens, Linus, Claudia eingereiht und gegrüßt werden. Warum liefs man dann auch bei Epänetus das verräterische „Erstling Asiens“ stehen, statt es zu streichen oder zum „Erstling Italiens“ zu emendieren? Dafs man nichts änderte, beweist, dafs man in Rom der ursprünglichen Bestimmung für Rom sicher war. Auch ist ja von dem postulierten Brief an die Epheser sonst keine Spur zu entdecken, auch nicht in Vers 17—20. Ein Knoten aber will nicht zerhauen, sondern gelöst werden.

Angesichts der berührten Schwierigkeiten ist es nicht zu wundern, dafs Baur und Volkmar¹ zum Schluß gekommen sind, aus einem alten Verzeichnis der ersten römischen Gemeinde seien die Grüße später herausgearbeitet worden, um den Schein zu erwecken, als sei Paulus mit den Leuten allen bekannt und befreundet gewesen. Trefflich zu statten kommt dabei der Umstand, dafs man Vers 11 *τοὺς ἐκ τῶν Ναρκίσσου τοὺς ὄντας ἐν κυρίῳ* längst für gläubige Sklaven oder Freigelassenen jenes Narcissus ansah, der des Kaisers Klaudius mächtiger Minister war, aber seit 54 nicht mehr unter den Lebenden weilte und keinen Hausstand mehr hatte. Dazu will ich noch fügen, daß es sehr nahe liegt, Vers 10 *τοὺς ἐκ τῶν Ἀριστοβούλου* für Leute jenes Herodäers Aristobulus anzusehen, der ebenfalls im Jahre 54 aus Rom schied, weil er von Nero zum König von Kleinarmenien gemacht worden war². Da der Vater desselben jener Herodes von Chalkis (gest. 48) war, so ist es sogar möglich, dafs der Christglaube der Leute zusammenhing mit jener Luc. 8,3 bereits Jesu selbst nachfolgenden Johanna, der Frau des Chuza, des Verwalters des Herodes. Damit könnte man auch den Namen des Vers 11 folgenden jüdischen Herodion in Zusammenhang bringen.

1) Baur, Paulus, 2. Aufl., II, S. 404ff. — Volkmar, Paulus' Römerbrief (Zürich 1875), S. 55ff.

2) Vgl. Tacitus Ann. 13, 7, Josephus Arch. 20, 8, 4, vgl. 14, 26.

Es will nun nicht viel heißen, daß nach dem Corpus Inscriptionum der Name Aristobulus und Narcissus auch noch andere Träger, und dazu auch an anderen Orten, gehabt habe. Man müßte solche andere Träger der Namen nachweisen, die nicht bloß um dieselbe Zeit gelebt, sondern auch einen großen Hausstand gehabt. Thatsächlich gab es noch einen zweiten kaiserlichen Freigelassenen Narcissus, der nach Dio Cassius 64, 3 wie Helios, Patrobius und die Locusta bei Nero viel galt, also auch ein reicher Mann und Besitzer eines großen Hausstandes war, und erst im Jahre 69 von Galba hingerichtet wurde¹. Fällt so die von diesem Namen drohende Schwierigkeit weg, so bleibt es sehr denkbar, daß jener im Jahre 54 zum König beförderte Aristobulus aus Freude über sein Glück einen Teil seiner Sklaven frei und so in Rom zurück liefs, oder daß er im Jahre 60/61, wo der parthische Krieg unter Korbulo kräftig vorbereitet und die Verwaltung Asiens neu geordnet wurde, wieder mit Gefolge in Rom weilte.

Von den verschiedenen Prädikaten, die den verschiedenen Personen beigelegt werden, erscheint am schwierigsten, daß Paulus Vers 7 den Andronikus und Junia seine Mitgefangenen (*συναιχμαλώτους*) nennt. Da die früheren *φυλακαί* in Ephesus Act. 19, 2 Kor. 1, 8 ff. oder in Philippi Act. 16, 23 ff. oder sonst immer nur kurze Zeit dauerten, ist eigentlich nur an die Gefangenschaft Pauli in Cäsarea oder Rom selbst zu denken. Aber als Paulus den Römerbrief schrieb, konnte er ja von dieser Gefangenschaft noch keine Ahnung haben! Will man daher hier nicht einen Späteren einen Anachronismus begehen lassen, so weist auch dieser Ausdruck wie die vorausgesetzte Anwesenheit des Aquila und der Priska und des Erstlings Asiens in Rom die Gräfte in eine spätere Zeit, wo Paulus selbst schon ein Gefangener war und eine besondere Veranlassung hatte, so viele Leute in Rom namentlich gräfen zu lassen. Überblicken wir also die Geschichte.

Als Paulus Act. 25, 11 in Cäsarea an den Kaiser appellierte, erklärte ihm Festus: zum Kaiser sollst du reisen. Gleichwohl hielt der Landpfleger ihn noch einige Zeit zurück und führte ihn auch noch dem König Agrippa vor. So konnte also die Kunde, daß Pauli Prozeß in Rom zur Verhandlung komme, von Cäsarea eher nach Jerusalem und Ephesus gelangen, als er selbst die Fahrt antrat. Nun beachte man, daß es speziell Juden aus Asien und gerade Ephesus waren, die den Apostel Act. 21, 27 ff. in Jerusalem beschuldigten und seine Gefangennahme veranlaßten, und daß er selbst Act. 24, 19 deren Gegenwart forderte, und denke auch an die Auftritte in Ephesus, Act. 19, 23 ff., die verglichen mit den Andeutungen 2 Kor. 1, 8 ff. sehr

1) Wozu die römische Tradition den Narcissus machte, vgl. S. 172.

unklar erzählt werden, aber erkennen lassen, dafs besonders die Juden dort gegen ihn agitierten und ihn in die grofse Lebensgefahr brachten. Da die Ankläger Act. 24, 5ff. den Paulus beschuldigen, er erregte allen Juden auf der ganzen Erde Aufruhr, so war zu gewärtigen, dafs auch dessen Thätigkeit und jene Vorkommnisse in Ephesus dabei eine wichtige Rolle spielen würden. Das macht es begreiflich, dafs Aquila und Priska mit dem Erstling Asiens nach Rom eilten, dort dem Apostel als Zeugen bei der Hand zu sein. Dort konnten sie also schon eintreffen, noch ehe Paulus selbst eingeschifft wurde. Aber auch das adramytenische Schiff, auf das Paulus Act. 27, 2 zunächst gebracht wurde, war ja gerade auf der Fahrt *εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἀσίαν τόπους*. Als dann der Hauptmann Julius bereits zu Myra in Lycien ein anderes, alexandrinisches, Schiff fand Act. 27, 5, welches nach Italien fuhr und von ihm daher benutzt wurde, konnte Paulus aufs Bequemste eben mit jenem nach Asien weiter gehenden Schiffe Nachricht an seine Freunde nach Asien und Ephesus schicken, schleunigst nach Rom zu eilen und ihm dort zur Hand zu sein. Während das Schiff, auf dem Paulus nach Rom fahren sollte, durch widrige Winde zurückgehalten wurde und bei Malta zerschellte, Paulus dort drei Monate bis Ende Januar überwintern mußte und erst ca. 11. Februar 61 in Rom anlangte, konnten jene Leute von Asien, wenn sie nicht schon auf früher mögliche Nachricht sich aufgemacht hatten, noch im Herbst 60, noch einige Monate vor Paulus in Rom eintreffen und daselbst für ihn thätig sein.

Wie Paulus Act. 28, 17ff. 21 befürchtete, dafs bereits vor seiner Ankunft in Rom jüdische Nachrichten und Sendlinge angelangt wären und sein Verhalten zu dem Judentum und die Angelegenheit seines Prozesses in ein ungünstiges Licht bei den römischen Juden und Judenchristen gestellt hätten, so lag es in seinem Interesse, dafs möglichst frühe, schon vor seiner eigenen Ankunft die Römer über ihn und seine Sache in geeigneter Weise aufgeklärt wurden. Und dazu war Niemand geeig eter als Aquila und Priscilla, die von Korinth und Ephesus Bescheid wußten, in Rom bekannt waren und mit dem Erstling Asiens und sonstigen Freunden (wie Andronikus und Junia) für Paulus selbst als Zeugen eintreten konnten.

Als Paulus endlich auf italischem Boden landete, durfte er Act. 28, 14 in Puteoli nicht weniger als sieben Tage rasten, die er auf Bitten der Brüder bei ihnen zubrachte. Nun ist zu bedenken, dafs Puteoli die Hafenstadt Roms war, wo man daher in reger Verbindung mit Rom stand und die Landung des Paulus erwarten durfte. Bei den Brüdern hier konnte Paulus nicht blofs genaue Auskunft über die Mitglieder und Verhältnisse der römischen Gemeinde erhalten, sondern auch schon Mitteilungen von dort vorfinden.

Weiter lesen wir Act. 28, 15, dafs ein Teil der römischen

Brüder bis Forum Appii, ein anderer bis Tres Tabernä dem Paulus und seiner Begleitung entgegengekommen ist. Um das zu können, mußten sie vorher genau über die Landung des Apostels in Puteoli und den Tag seiner Abreise von dort unterrichtet worden sein. Daraus ergibt sich nicht bloß mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Gewißheit, daß der eine und andere Begleiter des Paulus, die ja freie Leute waren, nicht die sieben Tage in Puteoli ausgehalten hatten, sondern sofort nach Rom geeilt waren, die dortigen Brüder persönlich interessiert und also auf die Beine gebracht hatten. Dann aber erscheint es natürlich, daß sie von Paulus zwar nicht einen langen Brief nach Rom mitbekamen, denn das war angesichts seiner bevorstehenden Ankunft unnötig, aber eben Grüsse in Verbindung mit einem Verzeichnis der Personen, die sie gleich aufsuchen sollten. Diese Grüsse an die Reihe von Personen hatten in diesem Augenblick ihre große praktische Bedeutung, und daß sie ihren Zweck erfüllten, ersehen wir aus dem Entgegenkommen dieser Brüder teils bis Forum Appii, teils bis Tres Tabernä. Die Charakteristiken gaben Handhaben.

Daß diejenigen, welche die Grüsse Pauli bestellen sollen, nicht die Mitglieder der römischen Gemeinde sind, sondern die getreuen Gefährten und Gehilfen, welche ihm dorthin schnell vorauseilten, erhellt noch aus dem Verzeichnis selbst. Während der Apostel bei den Prädikaten, die er den einzelnen Leuten beilegt, zehn Male von „meinen“ Mitarbeitern, Geliebten, Volksgenossen u. s. w. (μοῦ) spricht, sagt er ausnahmsweise Vers 9: ἀπάσαιτε Οὐρβανὸν τὸν συναεργὸν ἡμῶν ἐν Χριστῷ, obgleich er auch hier alsbald καὶ Σιλῶν τὸν ἀγαπητὸν μου nennt. Da hier weder an einen Pluralis majestaticus zu denken ist, noch Paulus unter ἡμῶν sich und die Römer verstehen und den Urbanus als beider Mitarbeiter bezeichnen kann, so kann er darunter nur sich und seine zum Teil vorausgeeilten treuen Begleiter und Gehilfen verstehen und den Urbanus als einen weitem Mitarbeiter bezeichnen. Den Titel συναεργός legt aber Paulus Röm. 16, 3 dem Aquila und der Priska bei, die Act. 18, 26 den Apollos unterwiesen hatten, 16, 21 dem Timotheus, Phil. 2, 25 dem Epaphroditus, 4, 3 dem Klemens, Philem. 24 dem Markus, Aristarchus, Demas und Lukas.

Leider sagt uns der Verfasser des Wirberichts nicht deutlich, wer außer ihm selbst, Paulus und dem Act. 27, 2 genannten Aristarch sonst noch unter dem „Wir“ inbegriffen ist. Wissen wir doch nicht einmal sicher, ob Lukas oder Timotheus oder Silas oder Titus der Verfasser ist, geschweige daß wir wüßten, ob außer Aristarch noch der eine oder andere der früheren stattlichen Begleitung Act. 20, 4 sich wieder bei Paulus eingefunden und ihn nach Rom begleitet habe, obwohl noch besonders an Trophimus aus Ephesus zu denken ist wegen Act. 21, 29, vgl. 20, 4. Wäh-

rend mindestens der Verfasser des Wirberichts bei Paulus zurückblieb und mit ihm nachkam, waren es wenigstens zwei Gefährten, die ihm mit den Grüßen vorauseilten und die Brüder über sein Kommen benachrichtigten. (In dem S. 178 erwähnten Fragment der freilich unzuverlässigen Paulusakten wird der Apostel von Lukas und Titus in Rom erwartet.)

Überblickt man nunmehr das Verzeichnis der Grüße, so findet man weder im ganzen noch im einzelnen irgendwelche Schwierigkeiten mehr. Wie billig heisst der Apostel die zuerst grüßen, die ihm für seine jetzige Lage am wertvollsten waren und das meiste für ihn gethan hatten. Dafs Aquila und Priska in ihrer Wohnung zu Rom ebenso wie vordem in Korinth und Ephesus eine kleine Gemeinde versammelten, versteht sich von selbst. Auch die spätere römische Tradition hat dies Haus bewahrt¹. Dafs aber 2 Tim. 4, 19 das Ehepaar wieder in Ephesus voraussetzt, gehört zu den Rätseln der Pastoralbriefe, läßt aber daran denken, dafs seither mindestens ein Jahr verflossen war und während der Zeit jene beiden ihre Aufgabe in Rom erfüllen und nach Asien zurückgehen konnten, so gut wie Timotheus selbst (vergl. S. 31) dasselbe gekonnt haben muß, der erst mit Paulus in Rom erscheint und in den Briefen an ihn schon in Asien gesucht wird. Wie Paulus Kol. 4, 10 den Aristarch, Philem. 23 den Epaphras seine Mitgefangenen nennt, weil sie während seiner Gefangenschaft freiwillig bei ihm blieben, sie also mit ihm teilten, so konnte er auch den Andronikus und Junia seine Mitgefangenen nennen, weil sie, die nun ebenfalls für ihn nach Rom geeilt waren, seine Gefangenschaft in Cäsarea mit ihm geteilt hatten. Ohnehin läßt ja ihre Bezeichnung als *συγγενεῖς* des Paulus und die Bemerkung, sie seien *ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις* und vor ihm gläubig gewesen, an Leute aus Palästina oder Syrien denken. Da die Maria Vers 6, *ἥτις πολλὰ ἐκοπίωσεν εἰς ἡμᾶς* (Var. *ἡμᾶς*²) noch vor jenen beiden, unmittelbar nach dem Erstling aus Asien steht, liegt es nahe, sie auch für eine der nach Rom geeilten Freunde anzusehen. Auch im Orient, in Ephesus besonders, konnte sie sich ebenso verdient um Paulus und seine Gefährten machen wie in Rom, etwa durch Gewährung von Herberge oder sonstige Förderung und Bemühung. In dem Mitarbeiter Urbanus ist ein Mann zu vermuten, der irgendwo einmal bei Paulus gewesen und dann in Rom sich verdient gemacht. Da Rufus Vers 13

1) Vgl. S. 172 f. über die römische Tradition.

2) Für das Billet selbst macht die Variante nur fraglich, ob sich die Bemühungen der Maria nur auf die Begleiter des Paulus oder auch auf diesen mit erstreckt haben. Aber im Zusammenhang des Römerbriefes konnte man vermuten, sie habe bisher in Rom sich eher um die Römer als um Paulus verdient zu machen Gelegenheit gehabt.

trotz der Häufigkeit des Namens identisch ist mit jenem Mc. 15, 21 mit Fleiß für die Römer erwähnten Sohne des Simon von Kyrene, der Jesu das Kreuz getragen, so wird auch die Mutter des Rufus wie ihr Mann wenigstens zeitweise in Jerusalem unter den Libertinern von Rom gelebt und Gelegenheit gehabt haben, sich um Paulus so verdient zu machen, daß er sie auch seine Mutter nennen konnte, zu einer Zeit, wo sein Herz höher schlug und ihm auch entfernt Bekannte willkommenere Freunde waren. Daß die Tryphäna mit der (geschichtlichen) Königin des Namens in den Akten der Thekla ebenso wenig identisch ist als mit der Buhlerin desselben Namens im Roman des Petronius, daß Hermas Vers 14 als Zeitgenosse des römischen Klemens und Nereus Vers 15 als gläubiger Eunuch der Martyrin Flavia Domitilla (gest. nach 95) sonst aufgeführt wird und eine Anzahl der anderen Namen auf altchristlichen Grabsteinen Roms wiederkehren, sei nur kurz erinnert.

Die Aufforderung Vers 16 *ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ*, dazu *ἀσπάζονται ὑμᾶς αἱ ἐκκλησίαι πᾶσαι τοῦ Χριστοῦ*, stand nicht mehr auf jenem Billet, stand aber im alten Römerbrief, wie die Wiederkehr ganz derselben Aufforderung 2 Kor. 13, 12 und 1 Kor. 16, 19f. nebst einem Grufs von allen Heiligen bezw. von den Kirchen Asiens beweist ¹⁾. Gerade das gleichlautende *ἀσπάσασθε* wurde dann die Veranlassung, daß man später die von Paulus aus Puteoli eigens nach Rom bestellten Grüße vor 16, 16 einreichte, so daß dieser Vers mit seinen stereotypen Wendungen sich leidlich anschließt.

Ist es nur natürlich, daß man das kostbare Billet des Paulus mit der ehrenvollen Aufzählung so vieler Mitglieder der ältesten römischen Gemeinde nicht zu Grunde gehen liefs, sondern dadurch bewahrte, daß man es an geeigneter Stelle dessen großem Römerbrief einverleibte, so sind nunmehr die Schwierigkeiten, die dadurch entstanden, hinlänglich aufgeklärt. Schliesslich bestätigt sich so, daß noch bei Pauli Ankunft in Rom keine Spur von Petrus dort vorhanden war, die nachmals berühmten Klemens, Linus, Pudens u. s. w. noch von Paulus zu bekehren waren.

1) 2 Kor. 13, 12: *ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν ἁγίῳ φιλήματι· ἀσπάζονται ὑμᾶς οἱ ἅγιοι πάντες*. 1 Kor. 16, 19f.: *ἀσπάζονται ὑμᾶς αἱ ἐκκλησίαι τῆς Ἀσίας· ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ*. Daß bei der Schlufsredaktion des Römerbriefs der Ausdruck (vgl. „alle Kirchen Christi“) modifiziert worden, ist nicht ausgeschlossen. S. die Anfechtungen bei Baur, Lucht, Volkmar a. a. O. und bei Hilgenfeld, Zeitschrift f. wissensch. Theol. 1893, S. 431 f.

Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400.

Von

Pfarrer Lic. theol. **Flade** in Dresden.

In seinem Aufsatz „Die Winkeler in Strafsburg samt den Verhörakten um 1400“ (Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses 1855) geht Röhrich zunächst den Spuren der Waldensergeschichte im Elsass nach und erweitert dann auf Grund der vorgelegten Prozessakten die zu seiner Zeit noch ziemlich im argen liegende Kenntnis des Waldensertums. Vollständig aber geht er dabei an den Aufschlüssen vorüber, die uns der von ihm veröffentlichte Prozess über das damals geübte Inquisitionsverfahren giebt. Es lohnt sich darum, das Protokoll unter diesem Gesichtspunkt einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Der von Röhrich klargelegte Sachbestand ist kurz folgender: Jahrzehntlang hatten die Winkeler in Strafsburg ungestört ihres Glaubens gelebt. Die Gefahr der Entdeckung, die ihnen durch den zur Kirche zurückgekehrten Johann Weidenhofer drohte, hatten sie durch dessen Ermordung beseitigt, den Inquisitor Arnoldi durch Drohungen im Beichtstuhl zum Rückzug bewogen. Als man fürchtete, durch den Inquisitor Johann Böckeler aufgespürt zu werden, hatte sich das angesehenste Mitglied der Sekte, Johann von Blumstein, von seinen Glaubensgenossen zurückgezogen, hatte dem Inquisitor sogar Wohnung in seinem Hause eingeräumt, dabei aber die Winkeler wohl fortgesetzt beschirmt „und in beholfen zu allen iren sachen“. Trotzdem waren sie

entdeckt worden und hatten vor Böckeler Buße gethan. Dies war vor ca. acht Jahren geschehen (66. 48)¹.

Jetzt ward der Prozeß aufs neue gegen sie eröffnet. Die Ursache hierzu lag nicht, wie Röhrich will (30), in Spaltung innerhalb der Gemeinde; denn Hermann zur Birken, den er nennt, hatte sich schon vor fünf bis sechs Jahren (66) von der Sekte zurückgezogen und Böckeler gebeichtet. Dagegen wird allerdings durch Strauß von Basel, „der Si, vnd die andern vnglöbigen lütte gesworen hette, zu rügende“ (40) und Johann Helffant, den Begharden, die Sache „ufbrocht“ sein (46), und zwar wohl im Zusammenhang mit der Ketzerpredigt des Cursors von Basel (45. 67. 72). Wenn man weiß, wie die Dominikaner es verstanden, alle Leidenschaften gegen die von ihnen verfolgte Sekte zu wecken, so erklärt es sich leicht, daß der Cursor, der wußte, daß von Augsburg geflüchtete Waldenser² (68) sich in Straßburg aufhielten, derartig predigte, daß in dem Begharden, der ein Neffe des schon früher von der Sekte zurückgetretenen Hermann zur Birken war, sich ein Verräter fand.

Über die Zusammensetzung des Inquisitionsgerichtes giebt uns das Protokoll leider keine Auskunft. Da nach Speklin der bischöfliche Offizial beim Urteilsspruch wesentlich beteiligt war, haben wir in ihm den vom Bischof abgeordneten Beisitzer des Gerichtshofes zu sehen, der auf unserer Frauen Hause in des Bischofs Hofe tagte (34 f.)³. Die Dominikaner,

1) Voltze Haderer hat vor acht, Jungfrau Else vor acht bis zehn Jahren Widerruf geleistet (55. 48), Hermann zur Birken will vor fünf oder sechs Jahren gebüßt, dabei zwölf Jahre den Unglauben nicht gehalten, vor achtzehn bis zwanzig Jahren aber gar ihn verlassen haben (66). — Die in den Text und die Anmerkungen eingefügten Zahlen sind die Seitenzahlen bei Röhrich.

2) Die Verfolgung in Augsburg fand 1393 statt (Haupt, Rel. Sekt. in Franken, S. 27); so werden die Büßungen vor Böckler in dieses oder das folgende Jahr fallen.

3) Den Vorsitz führte demnach ein Inquisitor; möglicherweise war dies Martin von Prag, der 1399 in Franken tätig war (Haupt, Rel. Sekt., S. 27). Schon einmal war ein „Herr Martin“ in Straßburg als Inquisitor tätig gewesen, der aber inzwischen verstorben war. v. Döllinger, Beiträge zur deutschen Sektengesch. II, 378, vgl. Here Martin selige; So han ich von herr Martin ... gehört (70. 71).

die auf besonders strenge Strafe drangen, haben wir uns gleichfalls bei den Verhandlungen anwesend zu denken und zwar als Mitglieder des Inquisitionsgerichts.

Verhört werden 32 Personen, und es liegt dem Inquisitor zum Verhör die Liste der Verdächtigen schriftlich vor. Sie wird verschiedentlich erwähnt und bestimmt die Reihenfolge der zu Verhörenden, wie sich daraus ergibt, daß Adelheid, die Frau Hartmanns, als Schwester der nachgenannten und wirklich nach ihr verhörten Kumber Else bezeichnet wird (62). Als Quellen für diese Liste haben gewiß auch die Aussagen der vorgenannten Angeber gegolten, die natürlich vor allem nach den Namen der Ketzer gefragt worden sind. Doch hören wir vor allem, daß der alte Leutpriester Claus von Brumat „het dise hie noch geschriebenen personen geschriben geben das ime die vorkommen sien, daz si mit den geschribenen ketzerien vmbe sien gegangen“ und finden auch den Anfang des dem Inquisitionsgericht von ihm eingereichten Verzeichnisses. Wenn aber unmittelbar nach demselben eine völlige Wiederholung der allerersten Verhörsaussagen folgt, so ergibt sich, daß die Liste nicht dahin gehört, wo sie steht, nämlich ganz an den Schluß des Verhörprotokolls, sondern vielmehr an den Beginn desselben; die im ersten Verhör ganz unvermittelt auftretenden Worte: „Item her Claus von Brumat der alte lutpriester zum alten sante peter het dise nach . . .“ sind demnach einfach zu ergänzen: „nachgeschriben personen geruget“, und die folgende leere Seite ist bestimmt gewesen, die schwarze Liste des Bruder Claus aufzunehmen, was aber im Eifer der Protokollführung unterlassen wurde und auch nicht nötig war, da dem Gericht die Liste ja schon vorlag. Wenn aber alle von Claus als Ketzer bezeichneten Personen sich auch unter den Verhörten befinden und auch nicht eine von ihnen freigesprochen wird, so sieht man, wie durchaus maßgebend seine Liste für das Inquisitionsgericht war.

Daß im Verhör selbst nach Mitschuldigen gefragt wurde, zeigt das Protokoll und ist natürlich. Es geschah, wie aus den oben genannten Erwähnungen des Ketzerverzeichnisses hervorgeht, öfter in der Form, daß die Verhörten gefragt

wurden, ob die Personen, deren Namen ihnen mitgeteilt werden, mit ihnen Ketzler gewesen seien. Auf diese Frage sagt die Alte zum Hirze, „das etviel ander personen, der nammen verschriben stant, den vngloben mit Ir hieltent“. Schwester Petersche giebt an, „das so vil der nammen verschriben stant, mit Ir die schulen hieltent“; ebenso lautet die Aussage der Kuningunt und Metze Straufs bei ihrem zweiten Verhör. Dabei aber haben es die Verhörten sichtlich vermieden, selbst Genossen namhaft zu machen. Zwar wird Blumstein, der sich ja von ihnen getrennt hatte, immer wieder erwähnt, auch die Häuser derer, bei denen Versammlungen gehalten wurden und die schon durch die ersten Verhöre den Richtern bekannt geworden waren. Dafs aber Voltze Haderer Frau zur Birken als Geldsammlerin angiebt, erklärt sich wohl nur aus einer entsprechend an ihn gerichteten Frage; ebenso würde sich Hermann zur Birken, ohne „fleifsig“ danach gefragt zu sein, wie der Kunstausdruck in anderen Inquisitionsprozessen heifst, schwerlich dazu verstanden haben, sich selbst als den Verführer seines Sohnes zur Ketzerei anzugeben. Nur die Erwähnung der Hüterin Ellekint beim Verhör Ellins von Weifsenburg erscheint als beiläufig (64). Sonst haben die Inquisitoren von den allermeisten Verhörten keine Mitschuldigen erfahren, denn die von Hermann zur Birken am Schluß seines Verhörs Erwähnten werden weder als Ketzler bezeichnet (67), noch offenbar vom Gerichtshof als solche betrachtet.

In völligem Gegensatz zu den Übrigen haben, wie das Protokoll zeigt, nur die zuerst verhörten fünf Frauen die Namen von Mitgliedern der Sekte ohne Scheu angegeben. Dies zeigt nicht nur ihre erste Aussage, in der sie nicht weniger denn neun Winkeler namhaft machen ¹, sondern vor allem ihr letztes Verhör, in dem sie ihre früheren Aussagen aufrecht erhalten und teilweise ergänzen, für ihre Namensnennung aber Gewährsmänner anführen, und zwar insonderheit die Inqui-

1) Hartmann der Biermann, der zum Hirze, Blumstein, Jecklin der Tuchscherer, Hermann zur Birken, Heinrich Borschön, Strufs von Basel, Helffant der Blotzbruder, der zu Solothurn.

sitoren Martin und Böckler (70f.). Schon dies Verhalten kennzeichnet diese fünf Frauen als Angeberinnen. Als solche werden sie auch nach Abschluss der übrigen Verhöre nochmals vor das Inquisitionsgericht gefordert, als solche dürfen sie, eine wider das Inquisitionsrecht völlig verstößende Form ¹, ihre Aussagen beidemale gemeinsam thun, als solche suchen wir sie auch vergeblich unter den Verurteilten, obgleich sie ebenso zur Sekte gehört haben, wie die anderen, und die anderen ebenso, wie sie es von sich behaupten, die Sekte verlassen haben. Auch der Name von Kunigunt Straufs, die mit ihren Töchtern Kunigunt und Metze (vor Else Berolff und ihrer Mutter) zu allererst verhört wird, erinnert uns daran, daß Straufs von Basel die Sache ruchbar gemacht hatte, und wir werden wohl nicht irren, wenn wir in Kunigunt seine Frau vermuten ². Daß er als „von Basel“ und sie als „von

1) Nur bei dem Verhör 1458 gegen die Waldenser in Kerkow und Klein Ziethen kommt und zwar wegen der großen Menge ein gemeinsames Verhör vor (Wattenbach, *Abh. d. Ak. d. W.* [Berlin 1886], S. 86); sonst ist das Inquisitionsverhör stets Einzelverhör gewesen.

2) Schon im Verzeichniß der gefangenen Waldensermeister bei v. Döllinger II, 331 kommt ein Hermann Straufs vor, der als Schuhmachersohn bezeichnet wird. Dieser ist mit dem 1400 Genannten natürlich nicht gleichzusetzen. Dagegen wird im Augsburger Prozeß 1393 unter den Verurteilten an erster Stelle Friedrich Straufs genannt (Gassarus *Ann. Augsb.* bei Menken, *Script. rer. Germ.* I, 1533; Crusius, *Schwäbische Chronik* II, 9). Wenn nun die Wanderung von vertriebenen Waldensern aus Straßburg nach Freiburg nachgewiesen ist (Karl Müller, *Die Waldenser etc.*, S. 165), so ist ebenso gut denkbar, daß Straufs von Augsburg zunächst nach Basel flüchtete und sich von da nach Straßburg wandte, wie uns ja im Prozeß auch vier Waldenser aus Bern begegnen (Berner Cuzelin, Ulin von Bern, der Alte und Junge und dessen Frau). Wenn es ferner im Bericht über die Augsburger Verfolgung heißt, daß ein Dominikaner, Magister der Theologie, der sich zu Augsburg aufhielt, Peter Engerlin, stark wider die Waldenser disputiert habe, doch ohne diese Weber und gemeinen Leute widerlegen zu können, so entspricht dies so völlig dem Vorgehen des Cursors von Basel in Straßburg, so daß der Gedanke nahe liegt, Peter Engelien erscheine hier unter dieser Bezeichnung wieder. Die von Röhrich (S. 31 Anm. 3) als möglich angenommene Gleichsetzung des Cursors von Basel mit Johann Mühlberg, dürfte sich jedenfalls deshalb nicht empfehlen, weil Mühlberg gerade 1400 gegen die Beghinen in Basel eiferte, sich überhaupt viel entschiedener gegen Mißbräuche

Nördlingen“ stammend bezeichnet wird, widerspricht dem nicht; wie bei Blumsteins Mutter „von Speier“, der Alten zum Hirze „von Hagenau“ u. s. f. ist eben der wirkliche Geburtsort auch bei ihr angegeben. Jedenfalls erkennen wir wir in Kunigunt und ihren Genossinnen klar die Belastungszeugen der Verdächtigten.

Außer diesen fünf Frauen und Bruder Claus sollte auch der Cursor von Basel als Belastungszeuge dienen. Er weiß freilich außer Gerüchten, die er von den Augsburgern hat, nichts anzugeben, insonderheit keine Namen zu nennen (68). Vor allem ist auch in der Stadt eifrig nach Stoff wider die Verdächtigten gefahndet worden. Werden doch der Erzpriester, vier Leutpriester und acht Vikare, sowie vier andere angesehene Männer (daher „herren“ genannt) vorgefordert (74f.). Das Ergebnis dieses Verhörs war freilich mehr als kärglich: 17 Vorgeforderte, darunter der merkwürdigerweise hier und nicht unter den Beklagten verhörte Blumstein, geben an, überhaupt nichts zu wissen, drei erbiten sich Bedenkzeit, nur drei stellen eine schriftliche Auskunft in Aussicht. Mit wirklicher Bestimmtheit thut freilich auch dies nur der alte Leutpriester Claus, und so werden wohl die Namen der zehn Personen, die nur im Urteil, nicht aber im Protokoll vorkommen, durch ihn zur Kenntnis des Gerichtshofs gekommen sein.

Zweck der Inquisition überhaupt war, die Ketzerei auszurotten; Zweck des einzelnen Verhörs, den Verdächtigten durch sein eigenes Geständnis der Ketzerei zu überführen und so seine Verurteilung zu ermöglichen¹. Die Voraussetzung eines erfolgreichen Verhörs bildeten daher „Artikel“, welche die Eigentümlichkeiten der betreffenden Sekte zusammenfaßten, und auf Grund deren es möglich war, des Verdächtigten Zugehörigkeit zur Sekte durch dessen Geständnis festzustellen und so seine Verurteilung herbei-

des Klerus, als gegen Häretiker gewandt hat (Haupt, Joh. Malkaw etc. in Zeitschr. f. K.-G. VI, 364).

1) Selbst wenn der Verhörte durch Zeugen überführt war, sollte der Inquisitor den Beklagten foltern, um ein Geständnis zu erzielen. Eymericus, Dir. Inqu. III, 480. 591. 614.

zuführen. Während nun sonst vielfach Artikel aus anderen Inquisitionsprozessen dem Verhör zu Grunde gelegt werden ¹, sind es in unserem Verhör die fünf Angeberinnen, die dem Inquisitionsgerichtshof die Möglichkeit eines erfolgreichen Vorgehens verschaffen. Ihre Aussagen bilden die Verhörartikel und werden als solche wiederholt ausdrücklich bezeichnet ². Der mit dem Waldensertum von den Augsburger Verfolgungen her wohlvertraute Cursor von Basel aber muß dann am Ende des Verhörs den Inhalt der Artikel als den diesen Ketzern eigentümlichen Glauben ausdrücklich bestätigen. So war die Rechtsunterlage für die Verurteilung gegeben. Bei alledem kam es viel weniger darauf an, die eigentlichen Glaubenslehren der Winkeler festzustellen, als vielmehr diejenigen Punkte ihres religiösen Lebens herauszuheben, durch die sie sich äußerlich von der Kirche unterschieden. So werden gleich aus dem ersten Artikel, der noch am meisten den Charakter einer Lehrgabe trägt „das in (ihnen) gotte alleine gehelffen möhte und das ine (ihnen) weder vnser frowe noch die heiligen nit gehelffen möhtent“, vor allem die Folgerungen gezogen: sie feierten keine Marien- und Heiligtage und gäben nur drei Opfer. Wenn der zweite Artikel besagt, daß sie keine Seelenmessen halten, weil sie nur den Weg in den Himmel und in die Hölle, aber kein Fegefeuer kennen, so wird wiederum diese Lehre nur benützt, um daraus ein äußereres Erkennungszeichen ihrer Ketzerei abzuleiten. Da es aber so den Inquisitoren schon beim Verhör der Angeberinnen wesentlich darauf ankam, die äußeren Merkmale des Waldensertums festzustellen, ist es erklärlich, daß die

1) So inquiriert Petrus Zwicker im Brandenburgischen auf Grund des Verhörformulars, das sich als Anhang des Traktats Petrus von Pillichendorfs findet. Wattenbach a. a. O. S. 32.

2) So von Voltze Haderer, Jecklin dem Tuchscherer, Schwester Petersche, Hermann zur Birken, insbesondere von Künigunt und Metzke Straufs beim zweiten Verhör (49. 56. 64. 69). Wenn letztere dabei die Zahl der Artikel auf „drie“ angeben, so wird, da das Protokoll deutlich 13 inhaltlich unterscheidbare Absätze macht, wohl die „zehn“ versehentlich weggelassen sein. Die Korrekturen und Zusätze am Rand der Handschrift Röhrich S. 17 Anm. 3 beweisen, daß solche Versehen im Protokoll nicht selten sind.

Reihenfolge der Artikel als ganz zufällig erscheint und sich auch verschiedene Wiederholungen finden. So folgt auf den Artikel vom Ave Maria, das sie nur lernen, um dem Argwohn zu entgehen (41), die Aussage, daß sie das Pater-noster und den Glauben halten, hierauf aber nochmals die schon im ersten Artikel erwähnte Lehre von den zwei Wegen und der Verwerfung der Seelenmessen.

Den größten Wert legten die Inquisitoren offenbar auf die Beichtpraxis der Winkeler. Davon zeugt nicht nur die Ausführlichkeit, mit der in den Artikeln von ihr die Rede ist, sondern vor allem der Umstand, daß der Cursor von Basel wörtlich wiederholt, was die Angeberinnen darüber ausgesagt haben, und somit diese Übung der Winkeler ausdrücklich als Beichtpraxis der Waldenser bestätigt, daß sie nämlich „die kleinen upigen stücke dem priester sagen, vnd was do ernstlicher stücke werent, die soltent zu ihrem bihter, dem winkeler, dem leyen sagen“ (39. 68). Auch bei der Alten zum Hirze, Voltze, Haderer, und Hartmann dem Biermann, den einzigen Verhörten, die überhaupt mehr oder weniger ausführlich nach den Artikeln im einzelnen gefragt worden sind, finden wir die entsprechende Antwort auf die Frage nach dieser doppelten Beichte (48. 54).

Nach ihren Aussagen über den Glauben der Winkeler¹ machen die fünf Frauen noch solche über die Meister- bzw. Meisterinnenwahl der Waldenser und über Weidenhofers Ermordung; zuletzt berichten sie über Einzelvorkommnisse innerhalb der Sekte, insbesondere über diejenigen, welche zur Entdeckung der Sekte führten.

Auf das Verhör der Angeberinnen folgt dasjenige der Verdächtigen. An erster Stelle sind nach der Mutter Blumsteins diejenigen vor das Inquisitionsgericht gefordert worden, in deren Häusern Schulen waren: Voltze Haderer, die Alte zum Hirze, Hartmann der Biermann und Eilse zum

1) Was die eigentlichen Glaubenslehren der Winkeler anlangt, wie sie sich aus den Angaben der fünf Frauen ergeben, so verweisen wir, da es uns nur auf das Inquisitionsverfahren ankommt, einfach auf Röhrich S. 17f.

schwarzen Buchstaben; hierauf folgen ohne ersichtliche Ordnung die Verhöre der übrigen Angeklagten, unter denen sich vier Ehepaare befinden. Im einzelnen sind vorgefordert: siebzehn Männer, elf Frauen und drei Kinder, doch werden die Kinder, zwei Frauen und ein Mann wieder entlassen¹, so daß nur 25 wirkliche Verhörsprotokolle vorhanden sind. Fast Alle werden nur einmal verhört; Ulins von Bern wird kurz nach beendetem Verhör nochmals gerufen und über Blumstein und den Tod Johann Weidenhofers befragt. Ganz zuletzt finden wir noch ein kurzes zweites Verhör der Alten zum Hirze, die über die Ermordung Weidenhofers und die Beteiligung ihres Bruders dabei, sowie ohne Namensnennung über ihre Mitwirkung bei der Verführung anderer Angaben macht, zum Schluß aber nachdrücklich betont, daß sie nichts mehr mit den Winkelern zu schaffen habe „vnd lebe ouch nu fürbas also andere cristen menschen“.

Da bei allen Verhörten gleich bei der ersten Erwähnung der Geburtsort angegeben ist, hat das Verhör mit den auch sonst in Inquisitionsprozessen üblichen Fragen nach den Personalien begonnen; dazu gehörte auch die Frage nach dem Gewerbe, vgl. die Bezeichnung Hartmann der Biermann, Jeckelin der tuchscherer, Ellekint, die hüterin u. s. f. Nicht ersichtlich ist aus dem Protokoll, ob auch nach den Eltern gefragt worden ist. Auffallender als dies erscheint, daß das Protokoll nicht die geringste Andeutung darüber giebt, ob die Verhörten, wie dies in allen Inquisitionsprozessen Vorschrift und bei dem Vorgehen gerade gegen die Waldenser ganz selbstverständlich ist, vorher vereidigt worden sind. Trotz dieses Schweigens des Protokolls ist aber nicht anzunehmen, daß die Vereidigung unterlassen worden wäre, zumal aus dem Protokoll hervorgeht, daß auffallenderweise die Straßburger Winkelere den Eid nicht als verboten ansahen².

1) Anne Peter Starkens Frau und Hermann Erlebachs Tochter, Ahasverus der Weber.

2) Jeder neugewählte Meister leistete bei ihnen einen Eid auf Glaubenstreue und scheint ein ebensolcher Eid auch von den anderen Sektengliedern gefordert worden zu sein. Blumstein sagt: Weil die Leute halten, daß sie nicht sagen „daz se von der materie geschworen

Die erste an die Verklagten gerichtete Artikelfrage ist, wie der Anfang der Protokolle zeigt, die gewesen, ob sie den Glauben der Winkeler geteilt, insbesondere ob sie durch Teilnahme am Gottesdienst und Beichte vor den Laienpriestern die Zugehörigkeit zur Sekte bethätigt haben. Die Befragung nach dem Glauben geschieht unter Vorlesung der Frageartikel im einzelnen, wie es gleich bei Voltze Haderer heisst: „Item so ist er des vnglobens gantz geständig gewesen also der eigentlich verschriben stot, der Ime ouch eigentlich von stücke zu stücken vorgelesen ist“ (48). Doch zeigt sich gleich bei den ersten Verhören, dafs dabei auf die Reihenfolge der Artikel weiter kein Wert gelegt worden ist. Wenn aber schon die ersten Protokolle immer kürzer werden, ja wenn sie von dem fünften an, dem der Jungfrau Else, in deren Haus doch die Winkeler zusammenkamen, nur noch ganz summarisch sind und trotz wiederholter Erwähnung des Vorlesens der Artikel doch auf den Inhalt derselben im einzelnen fast nicht mehr eingehen, so erkennt man, dafs es eben den Inquisitoren nicht darauf ankam, die Lehren der Strafsburger Waldenser näher kennen zu lernen, sondern einfach darauf, die Verdächtigen der Ketzerei zu überführen. Deshalb beschränkte man sich denn auch darauf, im Bezug auf den Glauben einfach zu bemerken, dafs er von den Verhörten gehalten wurde „alse der verschriben stat In den artikeln alse Ime vorgelesen“ (56), „die hie vor und nachgeschriben stant“ (60), oder auch ohne derartige nähere Bezeichnung.

Auf die Frage, wie lange sie dem Glauben der Sekte an-

hant“, so sind sie nicht Ketzer, wenn sie es aber sagten und „mein- eidig darumbe werdent“, so sind sie Ketzer (46). Vcr Blumstein mußte Straufs „liplich an den heiligen vor dem münster“ schwören, seine Genossen nicht zu verraten. Dem Berner Cuntzelin aber wird vorgeworfen, dafs er, als Metze Straufs die Winkeler anzeigen wollte, ihr gesagt habe, „er wolte ir zwen stücke wisen, das ir der eit nit schatte, den su geschworen hette, die lute zu rugende“ (58. 69). Die Winkeler schworen also, doch offenbar nur, wo es den Schutz der Sekte galt. Dies war allerdings auch vor dem Inquisitionsgericht der Fall; so werden sie auch hier den Eid nicht verweigert haben, wie sie ja Alle nicht den Eindruck besonderer Charakterfestigkeit machen. Vgl. Müller S. 122.

hingen, hat die Mehrzahl allgemein geantwortet „lange“ (56), „gar lange“ (55), „vaste lange“ (63). Doch machen auch einige nähere Angaben: Cunz Erlenbach von Dischingen hat „den vnglouben von kindes of gehalten“ (56), Hartmann der Biermann „von jungen of von XVI joren har“ (54); ähnlich sagt Heintzemann Erlebach „er were do zü mole ein Junger knecht, vnd namme der artikel des vnglouben, den si bredigetent, nit war“, will sich also offenbar damit entschuldigen; 30, 40, ja 50 oder 60 Jahre der Sekte angehört zu haben, bekennen Blumsteins Mutter, Voltze Haderer und die Schwester Petersche (48. 64), während Hartmanns Frau „der Winkeler sachen vnd bredigen wol vir Jor gehalten“ haben will (62). Wenn aber Schwester Petersche dabei angiebt, durch einen Bruder der Sekte zugeführt worden zu sein, so steht neben diesem Fall, wo ein Winkeler seinen Verführer nennt, im Protokoll nur noch der andere, daß Claus, Hermanns zur Birken Sohn, seine Eltern als diejenigen bezeichnet, die ihn zur Sekte führten, was sein Vater offenbar auf direkte Frage hin auch eingesteht (65. 66) ¹.

An das Geständnis der Glaubenszugehörigkeit zur Sekte schließt sich in der Regel unmittelbar das andere, daß der Verhörte den waldensischen Laienpriestern gebeichtet hat, ein Geständnis, das wir als das allerwichtigste in allen Protokollen finden. Im einzelnen sind die Beklagten hierauf weiter gefragt worden, wo, wem und wie oft sie gebeichtet haben. Als Ort der Beichte werden die bekannten vier Häuser angegeben, wo Schulen waren; Margarete „von sante Eyser“ nennt außerdem noch das Haus „zum sleffer vnder kursener“, Hermann zur Birken ferner „Claus seligen Hans zur Birken“ (66). Die Beichtiger werden in der Regel einfach als „die Winkler“, „die leyen“, „die priester“ bezeichnet; Hartmann nennt mit Namen Eberhart von Weissen-

1) Bei Kumber Eilse, die sagt, daß sie zwei Jahre bei Voltze Haderer diente und „die zwey“ sich auch zum Unglauben hielt (62), liegt es zwar sehr nahe, an die Dienstherrschaft als die Verführer zu denken, doch hat es die Verhörte offenbar nicht ausgesprochen.

burg, Hermann zur Birken aufser diesem noch Konrad von Sachsen (54. 66)¹. Johann Weidenhofer und Salomo von Solothurn werden nur von den Angeberinnen genannt und als Meister und Beichtiger bezeichnet (43. 46). Berner Cuntzelin giebt an, dafs er nur einmal gebeichtet hat; die Frau Voltze Haderers will es nur zweimal gethan haben, die anderen sagen, sofern sie überhaupt eine nähere Angabe machen, sie hätten „dicke“, „etwie dicke“ (48. 55. 56. 59. 61) gebeichtet; die Beichte hat also öfters stattgefunden. Ziemlich häufig finden wir auch Aussagen darüber, dafs die Winkeler ihre Meister und Glaubensgenossen bei sich aufnahmen und beherbergten. Dies war fast selbstverständlich bei denen, in deren Häusern gepredigt und gebeichtet wurde. So giebt Voltze Haderer an, er „habe den winkelern dicke zeessen vnd zedrinken geben“, und die Aussage Hartmanns des Biermanns, „es worent dieselben winkeler XV die Alten on die Jungen vnd haben ouch den dicke geessen vnd trinken geben Im sine huse vnd hant In wol C Pfund pfennigen kostet“, wird durch die seiner Frau ergänzt, „wol drie mole hant In ouch In Irem huse dicke geessen vnd getrunken danne XIII tag danne III wochen“ (48. 54. 62). Aber auch in anderen Häusern fanden die wandernden Waldenser freundliche Aufnahme. Blumsteins Mutter hatte einst vier Winkeler in ihrem Hause beherbergt, Cunze Erlebach und Hermann zur Birken hatten zwei zu sich geladen „vnd in zeessen geben“, wie dies aufser den Genannten auch des letzteren Frau bekennt (48. 56. 61. 67).

1) Konrad von Efurt ist nach v. Döllinger II, 331 1391 durch Martin von Prag und Petrus Zwicker bekehrt worden; da Hermann zur Birken vor zwölf Jahren zum letztenmal gebeichtet haben will, könnte sein Beichtiger recht wohl der Genannte sein. Doch führt das andere Verzeichnis bei v. Döllinger II, 367 noch einen Konrad der Saxonia an, so dafs uns zumal bei den Widersprüchen in den Zahlenangaben Hermanns zur Birken die Wahl zwischen beiden Konraden bleibt. Jedenfalls haben wir hier einen Beweis dafür, wie die Waldensermeister ganz Deutschland durchzogen, besonders da „Conradus de Saxonia quem audiverit etiam conversum“ uns auch im Pommerschen Prozefs 1393 f. begegnet. Wattenbach a. a. O. S. 42.

So genau sich die Inquisitoren aber nach den persönlichen Beziehungen der Waldenser zu ihren Meistern erkundigt haben, so wenig haben sie auf die Art, wie die Meister und Meisterinnen gewählt wurden, Wert gelegt; finden wir doch nur im Verhör der Alten zum Hirze eine mit der ausführlichen Schilderung der Angeberinnen übereinstimmende Beschreibung einer solchen Wahl, die aber sonst nirgends auch nur erwähnt wird. Viel leichter als die Kenntnis der Wahlpraxis waldensischer Meister konnte den Inquisitoren eben bei anderen Prozessen die Kenntnis der Beziehungen der Waldenser zu ihren Meistern von praktischem Nutzen sein. Noch wertvoller aber war es ihnen zweifellos, aus dem Verhör zu erfahren, daß die Winkeler Glaubensgenossen in Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Tisingen, Solothurn, Bern, Weissenburg, Hagenau, Speier, Holzhausen, Schwäbisch Wörth, Friedberg, Mainz und selbst Wien hatten (25). Und wenn die Alte zum Hirze von Häusern und Herbergen redet, „die si hant zu offenburg, zu lore“ (Lahr), desgleichen, wenn Schwester Peterische Schulen in Hagenau und Mainz nennt, so setzen derartige Aussagen zweifellos entsprechende Fragen seitens der Inquisitoren voraus.

Eine Frage, deren Beantwortung uns im Protokoll nicht weniger als 16 Mal entgegentritt, ist die Frage danach, was denn die Winkeler von ihren Predigern und Priestern gehalten hätten. Die Antwort lautet regelmäÙig, sie hätten gemeint, die Beichtiger und Prediger seien rechte Priester und heilige, selige, ehrbare Leute. Wo sich an dieses Ehrenzeugnis der Winkeler für ihre Meister nicht unmittelbar das Bekenntnis anschließt, daß sie sich doch schließlic von ihnen getäuscht sahen, finden wir bei acht Verhören noch eine Aussage über die Ermordung des früheren Waldensermeisters Johann Weidenhofer. Vier der Verhörten behaupten dabei überhaupt von der Sache nichts zu wissen, darunter die Alte zum Hirze, die freilich bei ihrer zweiten Vernehmung zugeben muß, daß ihr Bruder in der Nacht des Tot-schlages in der Stadt war „vnd mahte sich des mordens zü stünd hinweg“, ferner auch gesteht, Kenntnis zu haben von

dem Gerücht, daß Knecht Küntzelin bei dem Mord beteiligt gewesen sei. Cünze Erlebach giebt an, er habe gehört, daß der Bruder der Alten zum Hirze einer der Mörder gewesen sei, Berner Cuntzelin und Ulin von Bern der Alte und der Junge gestehen ein, der Mord solle „von den drien, die verschriben stont“, verübt worden sein, besonders habe der Bruder der Alten vom Hirze dabei mitgewirkt (50. 56. 60. 62. 57. 58. 59). Dabei aber leugnen alle, daß sie, wie die anzeigenden Frauen behauptet hatten, zu der unter den Winklern für diesen Mord gesammelten Buße beigetragen hätten (43). Sehr gern hätten die Inquisitoren etwas Näheres über das Verhältnis des von den Angeberinnen so schwer belasteten Johann von Blumstein zur Sekte erfahren. Doch sind sie hierbei nicht so glücklich gewesen, wie bei der Frage nach den Mördern Weidenhofers. Vielmehr wird nicht weniger als 16 Mal ausdrücklich erwähnt, daß es gerade in Blumsteins Haus war „vnd was ouch Blumstein zugegene“ (49), wo die Verhörten ihren früheren Widerruf vor dem Inquisitor Böckeler leisteten. Wenn Ulin von Bern bei seinem zweiten Verhör, in dem er offenbar, um erst Versäumtes nachzuholen, nur nach Blumsteins und Weidenhofers Ermordung gefragt wird, sagt, er wisse nichts, daß Blumstein mit den Sachen umgegangen sei, „Er habe es vast zu getriben, daz su gebusset sint“ (61), so ist das offenbar die klare Entgegnung auf die Beschuldigung der Angeberinnen, Blumstein habe die Ketzer beschirmt und ihnen bei allen ihren Angelegenheiten geholfen. Ebenso sagt Schwester Petersche ausdrücklich, am Gottesdienst hätten alle teilgenommen, „ufs genommen blumenstein, den gesehe sy nit me byin“ (65). Nur die Alte zum Hirze stellt ihn als Beschützer der Winkler dar (50).

Den Schluß aller Verhöre bildet die Aussage der Beklagten über ihren schon längst vollzogenen Rücktritt zur Kirche. Sie hätten erkannt, daß der Glaube der Winkeler unrecht sei; deshalb haben sie vor 5—6, 8, ja 15—20 Jahren dem damaligen Inquisitor gebeichtet (66. 48)¹ und die ihnen auferlegte Buße auf sich genommen.

1) Da Hartmann der Biermann vor 15 Jahren dem Inquisitor Ar-

Unterrichtet uns unser Protokoll ziemlich ausführlich über das sachliche Ergebnis des damaligen Verhörs, so teilt es leider die Eigentümlichkeit anderer Inquisitionsprotokolle in der Beziehung, daß es uns die formale Seite des Verhörs fast völlig verhüllt¹. So möchte man auf Grund des Protokolls meinen, daß die betreffenden Aussagen ohne weiteres gemacht worden sind, und doch berichtet uns der mit dem Prozeß völlig vertraute Specklin, daß die Winkeler gefoltert und zwar gedämelt worden sind. Darauf, daß den Beklagten die Artikel und die Namen der Mitschuldigen zur Erleichterung ihres Geständnisses vorgelesen wurden, wurde schon hingewiesen; die angeführte Aussage Ulins von Bern bei der Befragung über Blumstein bildet hierfür ein Beispiel im einzelnen; gleicherweise wendet sich Berner Cuntzelin gegen eine Anschuldigung seitens der Klägerin Straufs, die ihm also vom Inquisitionsgericht mitgeteilt worden sein muß (58). Wenn aber hier, wie die Antwort beweist, dem Angeklagten sogar der Belastungszeuge genannt worden ist, so ist dies ein in Inquisitionsprozessen außerordentlich seltener Fall; denn im allgemeinen wurden um der sonst für den Zeugen leicht entstehenden Gefahr willen ihre Namen verschwiegen².

Einige vor das Inquisitionsgericht Geführte sind ohne weiteres entlassen worden. Das Protokoll über das Verhör

noldi gebeichtet haben will, müssen wir dessen Amtsbätigkeit um 1385 ansetzen, in welchem Jahre er uns auch in Ulm begegnet (29 Anm. 3). Böckler, der schon 1390 in Strafsburg gegen Joh. Malkow vorging, Haupt, Zeitschr. f. K.-G. VI, 375, hat ca. 1394 die angeführten Büßungen verbängt, vgl. S. 162, Anm. 2. Da sich die Angeberinnen auf ihn neben Böckler berufen (70), ist zwischen Arnoldi und Böcklers Thätigkeit Martin von Prag in Strafsburg gewesen und hat die Beichte der Angeberinnen entgegengenommen. Eymericus S. 628.

1) Die Inquisitionsprotokolle verzeichnen überhaupt durchaus nicht alle Angaben, die bei den Verhören gemacht werden, sondern nur diejenigen, welche zur Feststellung des Charakters eines Häretikers notwendig erscheinen. K. Müller S. 164.

2) Im Pommerschen Prozeß 1393f. erwähnt eine gefänglich eingezogene Frau gleichfalls, daß sie seinerzeit in Angermünde nicht verbrannt worden sei, weil sie schwanger war. Wattenbach S. 17.

des Webers Ahasverus ist durchgestrichen; dem Inhalt nach könnte es dabei dem Verhör Cuntzelins entsprechend heißen: „Do dunket die herren, das Ahasverus nit gar wise sie“ (55. 66). Bei Henselin Huter und Hermann, dem Sohne Hermanns zur Birken sind den Inquisitoren wegen der Jugend der Genannten Bedenken gekommen, weshalb sie den Rat befragen wollen. Hermann Erlebachs Tochter entläßt man wegen Schwangerschaft (66)¹. Handelt es sich hier um Entlassungen, die offenbar mitten aus dem Verhör heraus ohne besonderen Urteilsspruch erfolgt sind, so finden wir den Namen der Frau Peter Starkes, deren Entlassung mit der allerdings völlig nichtssagenden Bemerkung begründet wird: „wandt die Herren meindent, si were vnschuldig“ (64), auch im Verzeichnis der Freigesprochenen. Dies aber führt uns zur näheren Betrachtung des Urteils.

Der eigentliche Urteilsspruch, der bei Inquisitionsprozessen ein sehr langatmiges Schriftstück zu sein pflegt, ist in unseren Prozeßakten leider nicht erhalten, vielmehr nur ein Verzeichnis der Verurteilten bzw. Freigesprochenen, das aber auch noch an falscher Stelle steht. Ist doch klar, daß ein derartiges Verzeichnis ursprünglich nicht vor dem Verzeichnis von 17 Belastungszeugen und dem daran sich anschließenden zweiten Verhör der Alten zum Hirze gestanden haben kann. Vielmehr gehört die Angabe der Belastungszeugen und dieses kurze zweite Verhör der Alten zum Hirze offenbar dorthin, wo am Schluß des Hauptverhörs jetzt an unrichtiger Stelle die Namenliste des Bruder Claus und die Wiederholung der Aussagen der fünf Angeberinnen zu finden ist. Die vorhandene Handschrift stellt sich eben als eine etwas wirre Abschrift des ursprünglichen Protokolls dar. Doch wird ihre Glaubwürdigkeit durch diese zwei Umstellungen von Protokollen nicht entfernt beeinträchtigt. Was das Urteil, für das auf den unbeschriebenen Blättern 38—50 des Manuskriptes vollauf Raum gewesen wäre, im einzelnen in großer Ausführlichkeit enthalten hat, zeigt die summarische Angabe auf Blatt 51, inhaltlich übereinstimmend

1) Siehe Anm. 2 S. 246.

mit derjenigen im Straßburger heimlichen Buch (35. 77). Das vorhandene und ursprünglich den Schlufs des ganzen Protokolls bildende Verzeichnis der Verurteilten und Freigesprochenen aber erweist sich dadurch als authentisch, daß es die in jenen Angaben angeführte Strafe gleichfalls nennt: „dis sint die . . . die man besenden soll“¹.

Verbannung also und zwar je nach den Verhältnissen auf kürzere oder längere Zeit (35) war die Strafe der Verurteilten und haben diese, wie es im heimlichen Buch heißt, „uss dem bystum gesworen, vnd wo man ir eines in dem bystum ergriffet, do es uns in unser gericht gevolgen macht, das soll man verburnen“ (verbrennen). Die Begründung spricht aus, daß dies Urteil geschah, weil die Winkeler durch ihren bösen Glauben Schmach und Unehre über ihre Stadt gebracht hatten und weil sie „verlumet“ (verleumdet) waren, bei der Ermordung Weidenhofers durch Geld und Buße mitgeholfen zu haben, „das sie aber nit verichen wolent vnd doch kundig ist, daz Weidenhofer do von ermordet wart, daz er sich von der Irrigkeit des bösen glöben kerte, vnd die warnete dovon ze kerende, die des glouben werent vnd die Irrer vorhtent, daz Weidenhofer sie verrügete, vnd in darumbe ermordet“. Obgleich also ein Geständnis, auch von der Alten zum Hirze, nicht zu erzielen gewesen war, wird die von den Angebern behauptete Thatsache doch als erwiesen angesehen. Obgleich keinem Beklagten die Behauptung widerlegt wird, er habe seinen Irrtum abgeschworen und Buße dafür geleistet, werden sie nach Jahren um dieses früheren Unglaubens willen gefänglich eingezogen, verurteilt und vertrieben. Ja obgleich diese Strafe selbst für ein bewiesenes, aber doch soviel später ruchbar gewordenes Vergehen wahrlich schon schwer genug gewesen wäre, haben die Dominikaner sogar noch den Feuertod verlangt.

1) Die ursprüngliche Anordnung war also: I. Verhör der Angeberinnen; II. Liste des Bruder Claus; III. Verhör der Angeklagten; IV. zweites Verhör der Alten zum Hirze, Bl. XXXVII; V. Bl. XXXVI, Verzeichnis der Belastungszeugen und Verhör derselben, einschließlic Bruder Claus bis: „villihete geseit hettent“ (73); VI. Verzeichnis der Verurteilten bezw. Freigesprochenen, Bl. XXXV.

So hart aber demnach dies Urteil an sich ist, so auffallend erscheint es auch im einzelnen und zwar zunächst dadurch, daß nicht weniger als 23 Personen, von deren Verhör wir gar nichts wissen, verurteilt bzw. freigesprochen werden. Beläuft sich doch die Zahl der namentlich angeführten Verurteilten auf 39, und die der ebenfalls mit Namen genannten Freigesprochenen auf 10, während sich, wie auch Specklin angiebt, nur 26 im Verhör als ehemalige Winkeler bekannt hatten (32). Unter den 23 Personen, deren Namen demnach im Verhörprotokoll fehlen, befinden sich allerdings einige, die offenbar überhaupt nicht verhört worden sind. Wie Hermann, der Sohn Hermanns zur Birken, als zu jung entlassen, dann aber doch mit seinem Vater zugleich verurteilt wird, so verfallen gleicherweise die Kinder Hartmanns und Kunz Erlebachs ohne weiteres dem gleichen Urteil, wie ihre Eltern. Wie aber sogar der verstorbene (selige 72) (!) Alte zum Hirzen mitverurteilt wird, so hat das Inquisitionsgericht ohne besonderes Verhör auch die Frau Kunze Erlebachs, die Söhne Jecklins des Tuchscherers und Hermanns zur Birken, die drei Schwestern Heinrich Wasens und diejenigen Jecklins des Schuchsuters zugleich mit dem Familienhaupte verurteilt. Es galt eben durch die Häresie des Familienoberhauptes das ganze Haus als von der Ketzerei angesteckt, die Häresie machte Alle rechtlos, und der ganze Besitz fiel dem Staat und der Kirche¹. Auch der Tochtermann Fritze Hartmanns und seine Tochter mögen als Verwandte so ohne weiteres in das Urteil über den Biermann, seinen Schwiegervater, mit eingeschlossen worden sein, und dasselbe ließe sich vielleicht auch von der Magd der Jungfer Else annehmen, die ja deren Hausgenossin war und auch eine Wallfahrt für ihre Herrin that.

1) Vgl. die Ketzergesetze Friedrichs II. und Karls IV., die den Verurteilten und damit seine ganze Familie all' seiner Güter und Lehen berauben und rechtlos machen. Noch die Nachkommenschaft eines Ketzers bedurfte besonderer Rehabilitierung, wenn sie wieder fähig werden wollte, Ämter und Ehren zu erlangen. Dafür ein Beispiel in Böhmen bei Haupt, Waldensertum und Inquisition, in *Quiddes Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft* 1890, S. 319. Haupt, *Rel. Sekt. in Franken*, S. 1f.

Bei diesen 16 Personen brauchen wir also das Verhörprotokoll nicht unbedingt zu vermissen. Aber wo ist das Verhör über die verurteilte Schwester Adelheid von St. Gallen und über den freigesprochenen Claus von Solothurn, deren Namen von den Angeberinnen zwar genannt werden (71), im Verhör aber gar nicht wieder vorkommen? Woher kommen die Freigesprochenen Küllein der Schuchsuter, Russen Dilin, Metze Miltenbergerin und Buschheim Katharein — und die Verurteilten Fritze Dinlin und Jeckelin der Schuchsuter? Wo ist vor allem das Verhör über Blumstein? Etliche Verhörprotokolle können ja vielleicht verloren gegangen sein, zeigt doch das Manuskript eine Anzahl leerer Blätter. Dafs aber insonderheit gerade Blumsteins Verhör fehlt, nach dessen Verhältnis zu den Winkelern die Inquisitoren immer wieder fragen, und der auch mit seiner Mutter zugleich verurteilt wird, ist in hohem Mafse auffallend. Aber auch betreffs der Personen, deren Verhörprotokoll wir besitzen, erscheint das Urteil als höchst merkwürdig. Wie kann Blumstein verurteilt werden, der nur als Belastungszeuge vorgeladen war, und der der Inquisition doch zweifellos gute Dienste geleistet hatte, etwas, was man, wie wir gleich sehen werden, sonst auch zu würdigen verstand? Warum wird Ellekint, die Hüterin, freigesprochen, deren Aussagen sich völlig mit denen der anderen Verhörten, aber Verurteilten, decken (64), warum Schwester Petersche, die 50—60 Jahre zur Sekte gehörte? Warum fehlen unter den Verurteilten Metze Waserin von Solothurn und die Magd Voltze Haderers (62), die doch nicht nur zu dessen Hause gehörte, wie die unverhört verurteilte Magd der Jungfrau zum schwarzen Buchstaben, sondern nach ihrem eigenen Geständnis auch zur Sekte? Warum wird Borschön, der Weber, nicht verurteilt, der als rückfällig hätte sogar verbrannt werden müssen? Warum werden vor allem die fünf Angeberinnen nicht bestraft, die doch gerade so gut zur Sekte gehört hatten, wie alle Anderen? So müssen wir das Urteil im einzelnen als sehr willkürlich und teilweise sogar offenbar ungerecht bezeichnen. Denn wenn wir in Betracht ziehen, wie wichtig die Aussagen der freigesprochenen

Schwester Petersche für den Gerichtshof sein mußten, und bedenken, daß sich auf die Aussagen der fünf Frauen überhaupt der ganze Prozeß aufbaute, so erkennen wir, daß die Inquisitoren vornehmlich solche Schuldige freigesprochen haben, die durch ihre Angaben dem Inquisitionsgericht sich nützlich erwiesen hatten; insonderheit aber hat die Angeberei straffrei gemacht. So ist das ganze Verfahren in Straßburg, wie es auf Angeberei hin plötzlich über solche hereinbricht, die sich schon vor Jahren mit der Kirche wieder ausgesöhnt hatten und wie es ohne Geständnis oder Überführung neuer Schuld schließlichs zur Vertreibung einer großen Zahl von ehemaligen Winkelern führt, während andere Gleichschuldige, insbesondere die Angeberinnen, straflos ausgehen, ein typisches Beispiel des Inquisitionsverfahrens überhaupt mit seiner Willkür und seinem blinden Eifer für die äußere Einheit einer innerlich dem Verfall entgegengehenden Kirche. Formal läßt sich freilich gegen die ganze Prozeßführung, soweit wir sie kennen, um so weniger etwas einwenden, als die Inquisitoren völlige Freiheit hatten, je nach den Umständen sich Ausnahmen zu gestatten und schärfer oder milder zu verfahren ¹.

Außer den Aufschlüssen, die uns unser Protokoll über das Verfahren von 1400 giebt, erfahren wir aus den Angaben der Verhörten noch so mancherlei aus früheren Inquisitionsprozessen. So besaß der Neffe Hermanns zur Birken einen Brief (46) darüber, daß er in Wien abgeschworen hatte. Borschön berichtet von der Waldenserverfolgung Martins von Prag, bei der in Regensburg viele seiner Genossen gefänglich eingezogen und verbrannt worden waren, ein Schicksal, dem er nur durch die Flucht entgangen ist (63). Ziemlich genau werden wir über das Verhalten der früheren Straßburger Inquisitoren Johann Arnold und Böckler den Winkelern gegenüber unterrichtet. Ähnlich wie in unserem Prozeß der alte Leutpriester Claus als Hauptbelastungszeuge erscheint, so waren es zu ihrer Zeit Geistliche, durch welche die Inquisitoren von der Sekte erfuhren, und zwar schickten

1) Hinschius S. 491.

die Geistlichen von Einstatt und Bloofelden, sowie der Augustinerprovinzial, diejenigen, von deren Ketzerei sie in der Beichte Kenntnis erhielten, einfach unmittelbar zu den Inquisitoren hin (53f. 66), und es ist bezeichnend für die Macht der Kirche, daß die Betreffenden auch wirklich zum Inquisitor gingen. Die Haupttriebfeder mag freilich die Furcht vor sonst härterer Bestrafung gewesen sein. Dies zeigt am besten der Umstand, daß sich Blumstein damals vorsichtig von der Sekte zurückzog und alles Unheil von ihr abzuwenden suchte. Zu einem eigentlichen Inquisitionsverfahren war es freilich damals infolge jener Selbstanzeigen nicht gekommen; Arnold hatte offenbar Furcht vor der Rache der Waldenser, und wenn Böckler sich wirklich nicht hat gleichfalls einschüchtern, so hat er sich doch durch Blumstein täuschen lassen; jedenfalls unterliefs er es, die Fäden, die sich ihm ganz von selbst in die Hand gaben, weiter zu verfolgen. Die Winkeler büßten also heimlich, was Böckler bei Hartmann dem Biermann damit begründet, daß die Ketzerei auch eine heimliche sei. Die Strafen, die dabei verhängt wurden, sind die auch sonst üblichen. Sechsmal verlangt der Inquisitor Wallfahrten, wobei sogar Stellvertretung gestattet wird, fünf Winkeler müssen Bußkreuze tragen; einige Male ist nur allgemein von Buße, Almosen, Fasten und Beten die Rede, im einzelnen wird als Buße genannt: 15 Mal brennende Kerzen, brennende Lichter sonntäglich opfern, sodann Fasten bei Wasser und Brot, alle Tage 100 Vaterunser beten und dabei am Freitag Wasser und Brot. Als eigenartige Strafe begegnet uns, daß Schwester Petersche das härene Seil, das sie als Selbstkasteiung in der Sekte getragen hatte, noch ein Jahr auf dem bloßen Leibe tragen mußte. Neben diesen kirchlichen Bußen werden den Winkelern noch Geldstrafen auferlegt, und zwar geben die Verhörten an: 12 fl., 30 Schilling, 30 Schillingpfennig gezahlt zu haben, während die Sammlerin des Geldes 24—25 fl. nennt. Jedenfalls war die Summe für die kleinen Leute, aus denen die Sekte bestand, hoch genug. Freilich thun wir dabei Blicke in eine recht eigentümliche Praxis beim Auferlegen der Bußen, wenn Cunz Erlebach zu Böckler

geht und sagt, er solle doch die Wallfahrt für ihn übernehmen, die Fülse thäten ihm weh, und wirklich mit ihm übereinkommt, daß Böckler für 3 fl. (!) die Wallfahrt halten will; „ob er abr die varte dete oder nit, dez weis er nit“ fügt Cunz bezeichnend bei. Und wenn sich Böckler der Else zum schwarzen Buchstaben gegenüber, die ihn um Erlaß einer Wallfahrt bittet, dazu bereit erklärt, dieselbe selbst zu übernehmen, „wollte sie Ime das vertte kleit vermachen nach Irem tode“, so erkennen wir auch hieraus, daß der Inquisitor sein Amt als Mittel zur Bereicherung benützt hat.

War aber Böckler sonach ein habsüchtiger Inquisitor, so war Arnoldi, der sein Amt aus Furcht vor der Rache der Winkeler niederlegte, furchtsam und feige, so daß uns beide Inquisitoren im Sinne ihrer Kirche keineswegs als Muster ihres Berufs erscheinen.

Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten* V; Wattenbach, *Über Ketzergeschichte in Pommern und der Mark*, in *Abh. d. Ak. d. W.*, Berlin 1886; H. Haupt, Joh. Malkow etc., in *Zeitschr. f. K.-G.* VI, 1884; Ders., *Religiöse Sekten in Franken*; Ders., *Waldensertum und Inquisition*, in *Quiddes hist. Zeitschr.*, 1889; Ders., *Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen*, in *Zeitschr. f. K.-G.* XVI; v. Döllinger, *Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters* II.

Die Herzoge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren.

Von

† Dr. **Walther Ribbeck**,

Archivar in Breslau.

(Schluß ¹.)

Der Johanniter- oder Malteserorden, welcher im Fürstentum vier Kommenden besaß, zu Brieg, Lossen, Klein-Öls und Groß-Tinz, bereitete der Einführung der neuen Lehre weniger Schwierigkeiten. Zu den ersten, welche sich ihr anschlossen, gehörte der Komtur und Pfarrer zu Brieg, Wolfgang Heinrich, der 1526, Sonntag nach drei Könige, in der Pfarre anhub, die deutsche Messe zu singen ². 1526, in der Woche nach Himmelfahrt, nahm er Elisabeth, die Schwester des Hans von Pogrell, zum Weibe und nach deren frühem Tode (1529) ³ vermählte er sich bald zum zweiten Male ⁴. Aus dem Orden scheint er darum nicht getreten zu sein, wenigstens heißt er noch zu Beginn der dreißiger Jahre sowohl Komtur als Pfarrer ⁵. 1534 heißt er nur Pfarrer ⁶ und 1536, Montag nach Trinitatis, finden wir ihn als Pfarrer zu Heidau ⁷, und in der Würde des Komturs war ihm zur selben Zeit Hans Getschler von Khunwald gefolgt ⁸.

1) Siehe oben S. 84.

2) Schönwälder, Die Piasten zum Brieg II, 40.

3) Ebenda nach dem Brieger Stadtbuch.

4) F. Brieg III, 19 J. 18. 19. 5) Ebenda S. 8 ff. 18. 19.

6) Schönwälder II, 41.

7) F. Brieg III, 19 J. 51. 8) Schönwälder S. 57.

Auf den einzelnen Kommenden soll das Luthertum zur gleichen Zeit wie im übrigen Fürstentum (ca. 1523) seinen Einzug gehalten haben ¹. Von der Kommende Lossen erfahren wir aus Schriftstücken, die den letzten Decennien des Jahrhunderts entstammen, daß dort das Evangelium seit 50 bis 60 Jahren gelehrt worden sei ².

Des Patronates über die von dem Orden zu besetzenden Pfarrstellen scheint sich Herzog Friedrich einfach angenommen zu haben. Von der Pfarrkirche zu Brieg wissen wir das bestimmt ³. Das wollte sich der Orden auf die Dauer denn doch nicht gefallen lassen. Am 24. Januar 1552 bestätigte König Ferdinand einen Vertrag, den Herzog Georg mit dem Großprior des Ordens, der zu Strakonitz in Böhmen seinen Sitz hatte, abgeschlossen. Georg verzichtete darin auf alle Gerechtigkeiten des Ordens in den Kommenden Brieg, Lossen und Groß-Tinz, deren er sich zu Unrecht angemast, die Patronatsrechte mit einbegriffen. Daß der Orden die ihm zustehenden Pfarrstellen nur mit evangelischen Geistlichen zu besetzen habe, war nicht ausdrücklich ausgemacht, dies schien aber auch nicht erforderlich. Denn die Kirchenordnung Herzog Friedrichs I. von 1542 bestimmte ausdrücklich, daß zwar die Lehnherren nach wie vor das Recht haben sollten, die ihnen zustehenden Pfarrstellen zu besetzen, daß aber die betreffenden Pfarrer sich vor den Superintendenten und Senioren zu stellen und einer Prüfung auf ihre Zugehörigkeit zur A. C. zu unterziehen hätten. Auch sollte niemand einen Pfarrer entsetzen ohne genügende Ursache, über die der Herzog und seine Superintendenten zu befinden hätten. Nur die Patronatsrechte des Ordens in der Stadt Brieg selbst wurden durch einen Vertrag, den Herzog Georg am 20. Januar 1573 zu Strehlen mit dem Großprior Wenzel Haase von Haasenburg und dem Lossener Komtur Friedrich von Pannwitz abschloß, dem Herzoge abgetreten, wogegen er seine Rechte an den Dörfern Lossen, Rosenthal, Jeschen und Buchaus der Kommende Lossen überließ ⁴, wodurch natürlich an der

1) Henel VII, 710.

2) Ortsakten Lossen.

3) Schönwälder S. 59.

4) Bukisch, Caput X member 13.

Verpflichtung, daß die Geistlichen der betreffenden Orte sich zur A. C. bekennen mußten, nichts geändert wurde.

Der erwähnte Friedrich von Pannwitz war, wenn kein Protestant, so doch jedenfalls kein strenger Katholik, sondern eher ein Freigeist und Skeptiker ¹. Freilich scheint er darum seinen Pfarrern das Leben nicht weniger schwer gemacht zu haben. Als im Jahre 1564 Paul Hubener, der Pfarrer zu Zindel, von dem Komtur nach Lossen, Rosenthal und Buchaus berufen wurde, erklärte er sich in einem Schreiben an den Herzog Georg, da die Verhältnisse in Zindel sehr unerquicklich seien, bereit, die Stelle anzunehmen, doch müsse er zuvor bezüglich sieben des Näheren aufgezählter Punkte sicher gestellt werden. Unter diesen befand sich auch die Bedingung, daß der Komtur nichts gegen die im Briegischen geltenden, kirchlichen Ordnungen thun dürfe, in welcher Beziehung einer von Hubeners Vorgängern, den er nur mit dem Vornamen Valton bezeichnet, sehr geklagt habe ².

Hubener muß beruhigende Zusicherungen erhalten haben; denn er hat den Ruf angenommen und ist fünf Jahre lang bis 1565, wo er nach Ohlau berufen wurde, in Lossen geblieben ³. Zu seinem Nachfolger wurde Michel Strigelius, Pfarrer zu Schreibersdorf, ausersehen, der sich auch dem Herzoge gegenüber nicht abgeneigt zeigte, die Berufung anzunehmen. Sie war erfolgt durch den Herzog selbst, mit Bewilligung des Komturs, nach Lossen und den benachbarten Dörfern, damit „dieselben wie zuvor mit dem reinen Wort Gottes und rechten Brauch der hochwürdigen Sacramente versorgt würden“.

Ob Strigelius die Stelle in Lossen wirklich angetreten hat, ist dennoch zweifelhaft, denn am 17. September 1571 wird er durch den Herzog mit Bewilligung des Komturs auf die Pfarre zu Rosenthal berufen, deren bisheriger Inhaber seine Stelle zu Martini verlassen sollte, und wenigstens in der Überschrift des abschriftlich erhaltenen Berufungs-

1) Eingabe des Pohunek vom 19. Juni 1579 (Ortsakten Lossen).

2) Schreiben des Hubener vom November 1564 (Ortsakten Zindel).

3) Michael Strigelius an den Herzog am 20. September 1569 (Ortsakten Schreibersdorf).

schreibens heißt er Pfarrer zu Schreibersdorf¹. Rosenthal, wo wir am 27. Oktober 1557 einen eigenen Pfarrer namens Martin Welles finden², hat 1564 einen solchen mit Lossen gemeinsam, später muß es dann wieder davon abgetrennt worden sein. Im Juli 1570 führt der dortige Pfarrer, Martin Schulz oder Scholz, über das launische und höhnische Benehmen des Komturs lebhaft Klage³. Am 21. September 1571 wird er dann als Diakon nach Brieg berufen⁴. Strigel scheint den Ruf nach Rosenthal, zunächst wenigstens, abgelehnt zu haben, denn am 3. Oktober 1571 ergeht dieser an den Kantor beim Brieger Hedwigsstift, Johann Gelbrig⁵. Als Pfarrer zu Rosenthal begegnet uns im Jahre 1583 der Pfarrer Daniel Bauer (Colonus), der in den Jahren 1577 bis 1579 Pfarrer zu Zülzendorf gewesen⁶.

Zu Lossen finden wir im September 1573 Fabian Langner als Pfarrer. Er konnte sich, wie nach seiner Behauptung verschiedene seiner Vorgänger, trotz der Vermittelungsversuche des Herzogs mit dem Komtur nicht stellen und bat den Herzog, ihn auf eine andere Stelle zu berufen⁷. Auch Johann Pohuneck, der Sohn des fürstlichen Sekretärs zu Brieg, der von 1778—1779 in Lossen amtierte⁸, hatte von dem Sarkasmus seines Patrons viel zu leiden. Zu Ostern des Jahres 1579 hatte er in seiner Predigt die Kürze des

1) F. Brieg III, 17 B. 350. — Im Mai 1571 ist ein Pfarrer zu Schreibersdorf durch die Senioren entfernt worden. Dies kann nicht wohl Strigel gewesen sein; denn dann würde ihn der Herzog schwerlich in eine neue Stelle haben berufen lassen.

2) F. Brieg III, 16 C. 527. 3) Ortsakten Rosenthal.

4) F. Brieg III, 17 C. 19.

5) Ebenda S. 22. Nach Ehrhardt, Presbyterologie II, 195 war Strigel bis 1575 in Rosenthal, dann bis 1579 in Bankau (ebenda S. 167) und von 1579—1584 als Diakon in Brieg (ebenda S. 104). Wir wissen indes, daß er am 12. Januar 1562 nach Sandewalde im Wohlauschen berufen wurde (F. Brieg III, 17 C. 20).

6) Ortsakten Zülzendorf.

7) Schreiben, präsentiert den 1. Oktober 1573 (Ortsakten Lossen).

8) 1564 erhielt er eine Pfarrstelle im Briegischen Weichbilde (F. Brieg III, 18 E. 179). Am 19. Juli 1577 ist er Pfarrer zu Diersdorf (Ortsakten). Nach Ehrhardt II, 341 war er vom 10. November 1576—1578, sicher am 27. Mai 1577 dort.

menschlichen Lebens berührt und der Flüchtigkeit unseres Daseins das hohe Alter gewisser Tiere, wie der Hirsche und Krähen, gegenüber gestellt. Seitdem konnte er sich vor dem Spotte des Komturs über diese Hirsch- und Krähenpredigt nicht retten. Vergeblich wandte er ein, ebenso gut müsse dann David wegen des 42. Psalms gleichfalls ein Hirsch-Prediger, Christus wegen des Gleichnisses von den thörichten und klugen Jungfrauen (Matth. 25) ein Öl- und Lampenprediger, Lukas wegen Kapitel 14 ein Ochsen- und Mastviehprediger heißen. Auch warf man ihm vor, er sei nach Löwen (?) (Lewen) gegangen, sich um die dortige Pfarrstelle zu bewerben, während er behauptete, er habe nur den dortigen Pfarrer, der 43 Jahre im Weinberge des Herrn thätig gewesen sei, die Leichenpredigt gehalten¹. Dem Pohuneck wiederum war der Komtur nicht fromm genug. Er verachte das heilige Sakrament, besuche die Kirche nicht und habe sich, als ihm die Quellen Warmbrunns keine Linderung seiner Leiden brachten, in den gotteslästerlichsten Redensarten ergangen. Dieser Zwiespalt führte dazu, daß dem Pohuneck die Stelle aufgesagt wurde (Juni 1579)². So lange Pannwitz Komtur war (bis Anfang 1580)³, war von katholischer Propaganda keine Rede. Als aber nach seinem Tode der Komtur zu Klein-Öls, Hans von Tschetschau, genannt Mettich, die Verwaltung der Kommende Lossen übernahm, wurde es bald anders. Wenigstens klagt der Pfarrer Martin Zimmermann, den Herzog Georg im Frühjahr 1581 von Lossen nach Nimptsch berief⁴, in zwei Schreiben an

1) Auf keinen der von Ehrhardt II, 127 angeführten Löwener Geistlichen passen diese Angaben.

2) Schreiben des Pohuneck vom 5. und 19. Juni 1579 (Ortsakten). Am 7. Juli 1579 empfiehlt ihn der Herzog für Lorenzberg (F. Brieg III, 14* 9). Indes soll ihn Hans Czirn am 14. September 1579 nach Krommendorf berufen haben. (Schimmelpfennig, der hier seine Quelle nicht angiebt, in den schlesischen Provinzialblättern, N. F., Jahrgang XII, S. 528.) Sicher ist, daß er von 1580 ab Pfarrer in Krommendorf war (Ortsakten Krommendorf.)

3) Er lebte noch, obschon schwerkrank, am 27. Januar 1580 (F. Brieg III, 14* 256) und ist tot am 2. Februar.

4) Schreiben vom 17. März und 7. April (F. Brieg III, 14* 740 u. 771).

Herzog und Herzogin über Elend und Trübsal, die er dort erlitten, und freut sich, seinen Feierabend unter den Adlerflügeln des Herzogs verleben zu dürfen¹. Auch wissen wir aus dem Jahre 1582 von einer Beschwerde der dortigen Lutheraner beim Kaiser². Im Juli dieses Jahres mußte Mettich die Kommende nach anfänglichem Widerstreben³ dem Oktavius Spinola einräumen⁴. Unter diesem, der am 20. Januar 1585 verzichtete, um eine andere Kommende zu übernehmen, scheint nichts Widriges vorgekommen zu sein. Unter seinen nächsten Nachfolgern aber, eben jenem Hans Mettich und Ferdinand Trautson, ändert sich die Sache, zumal am 7. Mai 1586 auch Herzog Georg gestorben war.

Am 15. Februar 1588 schrieb Georgs Witwe Barbara an ihre Söhne, die Herzöge Joachim Friedrich und Johann Georg, Kaspar von Danwitz auf Giersdorf habe ihr bei seiner Anherkunft erzählt, daß Erasmus Michaelis, der Inhaber oder Amtmann der Kommende Lossen, nach dem Tode des evangelischen Predigers einen papistischen eingesetzt habe. Dies sei durchaus gegen die kirchlichen Ordnungen des Herzogtums, und sie ermahnte daher die Söhne bei dem Andenken ihres verstorbenen Vaters, dagegen einzuschreiten⁵. Diese beschwerten sich denn auch durch ein Schreiben vom 24. Februar 1588 bei dem Kaiser⁶ und erhoben bei dem Amtmann Michaelis wie dem Komtur Ferdinand Trautson Vorstellungen. Sie setzten dem Komtur einen Termin an, bis zu welchem er den katholischen Prediger abgeschafft haben müsse⁷.

Indes der Orden war keineswegs gewillt sich zu fügen. Wir werden noch sehen, daß er im September 1588 eine Visitation der Kommende Klein-Ols anordnete zu dem Zwecke, die dort etwa vorhandenen nichtkatholischen Geistlichen zu

1) Ortsakten Lossen, undatiert.

2) A. A. III, 6° 147 (1582, Juli 10).

3) Schriftstücke vom 8. und 21. Mai 1582 (ebenda S. 129).

4) Schriftstücke vom 21. Juni und 10. Juli 1582 (ebenda S. 138. 147).

5) Ortsakten Lossen.

6) Instruktion für Specht vom 28. Juni 1590.

7) Schreiben des Kaisers vom 18. Januar 1589.

beseitigen. Dies deutet darauf hin, daß in dieser Richtung ein planmäßiges Vorgehen auf allen Kommenden beabsichtigt war. In der Lossener Sache wandte sich der Orden beschwerdeführend an den Kaiser, und dieser erließ am 18. Januar 1589 ein Abmahnungsschreiben an die Herzoge. Diese reichten am 15. Februar einen Gegenbericht ein¹, worauf aber der Kaiser sie wiederum anwies, das Patronatsrecht des Ordens zu achten (14. April 1589).

Übrigens scheint es eine eigene Art von Katholicismus gewesen zu sein, die jetzt in der Pfarre zu Lossen vertreten war. Wenigstens berichtet der Lossener Komtur Ferdinand Trautson, der für gewöhnlich nicht dort residierte, er habe zu Lossen einen Pfarrer gefunden, den er freilich selber eingesetzt, dessen Lehre sich aber von der evangelischen nicht viel unterscheide. Zur Rede gestellt, behaupte der Pfarrer, die Messe sei dort eben nicht gebräuchlich, im übrigen müsse er sich nach den Wünschen seiner Gemeinde richten und werde sich hüten, diese gegen sich aufzureizen. Einen solchen Pfarrer könne er, der Komtur, nicht gebrauchen, er bittet den Bischof von Breslau, jenen zu bestrafen und ihm einen anderen Pfarrer zu verschaffen. Als Ersatz faßte der Bischof den Martin Schneider oder Sartorius zu Neifse ins Auge². Dieser sollte seine Stelle eigentlich erst zu Martini antreten, wo der andere Pfarrer abziehen sollte, er hatte sich aber schon früher auf den Weg gemacht³. Der Empfang, den er fand, war kein freundlicher. Am 2. November 1589 schrieb er, daß ihm seine Gemeindeglieder Steine ins Fenster würfen und er zu Martini wieder fort wolle, welchen Vorsatz er indessen nicht ausführte. Am 26. oder 27. November, als er im Ganzen etwa zwölf Wochen dort gewesen, erschienen der Hauptmann Heinrich von Waldau und Friedrich Heusler als briegische Kommissare, hoben den Pfarrer auf einen Wagen, führten ihn ins Grottkauische und setzten einen Lutheraner ein⁴.

1) Eingabe des Ordens von 1590.

2) Der Bischof an Trautson den 21. Juli 1589.

3) Schreiben des Sartorius vom 5. August 1589.

4) Der Amtmann Michaelis an den Bischof den 28. November 1589.

Hierüber erhob der Orden bei dem Kaiser Beschwerde. Er führte aus, daß in dem Vertrage von 1552 dem Orden, der auf die katholische Religion und nicht auf die A. C. fundiert sei, das Patronatsrecht auf seinen Kommenden ausdrücklich zugestanden sei. Die Richtigkeit der Behauptung, daß es in Lossen seit 60 Jahren evangelische Prädikanten gegeben habe, zog er in Zweifel, wenigstens in den Kommen- den Klein-Öls und Groß-Tinz hätten sich bei einer Visitation im Jahre 1561 nur katholische Pfarrer vorgefunden ¹.

Der Kaiser ließ denn auch dementsprechende Befehle ergehen und ordnete an, den evangelischen Prädikanten zu entfernen ². Dadurch sahen sich die zum Fürstentage in Breslau vereinigten Fürsten und Stände von Ober- und Niederschlesien veranlaßt, für die Brieger Herzoge einzutreten (1590, Juni 4). Sie beriefen sich darauf, daß die Pfarrer zu Lossen immer der A. C. angehört und daß keiner der früheren Komture etwas gegen diesen Zustand unternommen habe ³.

Inzwischen dachte man auf Seiten der Gegenpartei daran, die Stelle wieder mit einem katholischen Geistlichen zu besetzen, und richtete sein Augenmerk zunächst wieder auf Sartorius in Neifse. Sein Pfarrer Nicolaus Heintzmann wollte ihn aber dringender Geschäfte halber nicht gern von sich lassen ⁴. Andererseits wünschte ihn Erasmus Michaelis, der unterdes Amtmann auf der Kommende Gröbing im Oppeln- schen geworden war, den Sartorius nach Leifsnitz zu haben, und dieser, der die Unabhängigkeit liebte, willfahrte ihm ⁵. Der Fürstentag scheint seine Supplik vom 4. Juni am 12. wiederholt zu haben ⁶. Die Brieger Herzoge sandten den Rat Joachim Specht an den Kaiser nach Prag, um eine bessere Entscheidung zu erzielen. Sie protestierten gegen die ihnen untergeschobene Absicht, die katholische Religion

1) Undatierte Supplik (von 1590).

2) Mandate vom 18. Januar und 14. April 1590.

3) Ortsakten Lossen.

4) Heintzmann an den Bischof den 4. Juni 1590.

5) Korrespondenzen vom 5. bis 8. Juni 1590.

6) Konzept bei den Ortsakten.

ausrotten zu wollen, beriefen sich zum Beweise auf ihr Verhalten gegen das Vincenzstift in Breslau, auf dessen Gütern Würben und Zottwitz die katholische Lehre unbehelligt geblieben sei, betonten aber den evangelischen Charakter der Lossener Unterthanen ¹. Der Gesandte erlangte aber nur den früheren ungünstigen Bescheid ².

Die Einweisung eines neuen, katholischen Pfarrers schob sich immer wieder hinaus, da der Bischof, der sie gern persönlich vornehmen wollte, stets verhindert war ³. Die Herzogin Barbara fragte sogar bei ihren Söhnen an, ob diese einen ihr durch Erasmus Kradel von Omberg, Amtmann der Kommende Klein-Öls, empfohlenen protestantischen Geistlichen, Valentin Titz, der aus seiner Stelle in einem der Malteser Kommende Klein-Öls zustehenden Dorfe hatte weichen müssen, nicht nach Lossen bringen wollten ⁴, aber dies war doch nicht thunlich.

Am 18. Mai 1591 berichteten endlich die bischöflichen Kommissare, daß sie am heutigen Tage den neuen Pfarrer, Magister Michael Maier, eingesetzt hätten. Sie stießen dabei freilich auf den ausdrücklichen Widerspruch der Gemeinde Lossen und der anderen zur Lossener Kirche gehörigen Gemeinden. Auch die Versicherung, daß der neue Pfarrer ihnen keine neue Lehre predigen und das Sakrament unter beiderlei Gestalt reichen werde — solche Konzessionen hielt man doch für rätlich — machte keinen Eindruck.

Was aber der Widerstand dieser Leute zu bedeuten hatte, sollte der Pfarrer bald mit Schmerzen erfahren. Er wurde einfach boykottiert. Kein Frauenzimmer wollte für ihn waschen, ihm das Bett machen oder die Wohnung reinigen, kein Handwerker ihm neue Sachen anfertigen oder die alten ausbessern. In die Kirche gingen die Leute nicht. An einem Sonntage im Oktober machte sich ein größerer Zudrang bemerkbar. Der Pfarrer eilt freudig in die Kirche

1) Instruktion vom 18. Juni 1590. Eingabe vom 10. Oktober 1590 (F. Brieg III, 16 i 552), 4. und 16. Januar 1591 (F. Brieg III, 16*).

2) Am 30. Juli 1590.

3) Schreiben vom 22. Oktober 1590 und 4. Januar 1591.

4) Schreiben vom 23. März 1591.

und findet seinen eigenen Küster (aedituus), der den Bauern aus Luthers Postille vorliest und darüber predigt. An dem Hauptmann (capitaneus) hatte er keinen Halt. Dessen Schwiegermutter, die zu den Lutheranern hielt, hetzte die Weiber gegen ihn auf. Er selber nötigte ihn, die Pfarrwohnung zu verlassen und sich an einem schmutzigen, stinkenden Orte einzuquartieren, ja er sprach es offen aus, daß er seine Entfernung wünsche. Als am 27. Juli ein fürstlicher Reiter eintraf, um die bevorstehende Ankunft des Herzogs Johann Georg anzukündigen, mußte der Pfarrer, um nicht in Lebensgefahr zu geraten, zu seinem Amtsgenossen nach Leippau flüchten. Unter diesen Umständen mußte er wohl einsehen, daß seine Thätigkeit hier keine Frucht bringen könne, und bat wiederholt um seine Abberufung¹. Er stellte sich darauf dem Erzbischof von Gnesen für eine Sendung nach Polen zur Verfügung². An seiner Stelle beauftragte der Bischof von Breslau den Balthasar Henen, Pfarrer zu Friedewalde im Neißischen, den Gottesdienst in Lossen bis auf weiteres zu versehen³.

Am 23. April 1593 schreibt der Komtur Trautson an den Bischof, der Kaiser habe ihm befohlen, einen katholischen Pfarrer einzusetzen, er habe nun zwei Pfarren (zu Lossen und Rosenthal), die eine für einen Pfarrer, die andere für einen Kaplan und bitte den Bischof, die Einsetzung vorzunehmen⁴.

Dennoch scheint es fürs erste nicht dazu gekommen zu sein. In den nächsten Jahren wenden sich die schlesischen Fürsten wiederholt an den Kaiser mit Beschwerden über die religiösen Bedrückungen, welche die evangelischen Unterthanen der Kommende Klein-Öls erfahren⁵, von Lossen ist dabei nicht die Rede. Unterdessen war der Orden auf anderen Kommenden mit seinen Reaktionsbestrebungen nicht viel glücklicher gewesen. Im September 1588 fand, wie

1) Schreiben vom 16. und 22. September und 15. Oktober 1591.

2) Schriftstücke vom 17. und 22. Oktober 1591.

3) Der Bischof an Erasmus Michaelis den 27. Oktober.

4) Ortsakten Lossen.

5) S. unten.

schon erwähnt¹, auf Verordnung des Großmeisters und des Großpriors Christoph von Wartenberg auf Strachonitz (1578—1590) eine Generalvisitation der Ordenskommenden statt².

Auf der Kommende Klein-Öls sollten bei der Visitation von 1561 sich nur katholische Priester befunden haben³. Jetzt berichtete der dortige Amtsverwalter, Erasmus Kradel von Omberg, am 17. September 1588, daß auf den zu dieser gehörigen Dörfern die Pfarrer sich zur A. C. bekannten, gemäß der von dem früheren Komtur Kaspar von Hohberg (seit ca. 1559) 1570 im Einverständnis mit dem Großprior Haase von Haasenburg (1555—1578) erlassenen Kirchenordnung⁴. Die Visitatoren zogen darauf auf die Dörfer und befragten die Bauern, ob sie Beschwerden gegen ihre Pfarrer vorzubringen hätten, diese erklärten sich jedoch mit ihnen zufrieden⁵. Trotzdem wurde sämtlichen Pfarrern auf Georgi 1589 aufgesagt und ihre Ersetzung durch katholische Priester in Aussicht genommen, trotz der von dem Amtmann dagegen erhobenen Bedenken⁶. Die Scholzen von fünf zur Kommende gehörigen Dörfern erhoben Einspruch, wurden aber dahin beschieden, daß jeder, dem diese neue Einrichtung nicht gefiele, sein Hab und Gut verkaufen und wegziehen könne⁷.

In Klein-Öls selbst wurde als katholischer Pfarrer Jakob Steinborn eingesetzt⁸, aber die Leute weigerten sich, in seine Kirche zu gehen und liefen lieber auf die Dörfer⁹. Auf den Dörfern Jauer und Brosewitz hatten die lutherischen Pfarrer ihren Abschied genommen¹⁰, der Amtmann berief

1) S. oben S. 188.

2) Stehr, Chronik der Kommende Klein-Öls, S. 125.

3) Siehe oben.

4) In dem zur Kommende gehörigen Jauer kommt 1564 der erste evangelische Pfarrer vor (Stehr, S. 13).

5) Stehr, S. 83.

6) Ebenda S. 84 (15. April 1589).

7) Ebenda. 8) Ebenda.

9) Berichte des Steinborn vom 12. und 26. September (Stehr, S. 86. 87).

10) In Jauer war es wohl Valentin Titz, der 18 Jahre lang erst zu

aber zwei Evangelische an ihre Stelle auf Martini, nach Jauer den Samuel Horn von Bolkenhain, Sohn des gleichnamigen Seniors zu Rudelsdorf, nach Brosewitz den Jakob Bagst, Diakon zu Strehlen ¹. Der Komtur Mettich, der sich als kaiserlicher Silberkämmerer zu Prag aufhielt, untersagte indes dem Samuel Horn (und auch dem andern Berufenen) die Stelle anzunehmen ². Nach Jauer sollte vielmehr Balthasar Hefs oder Höfs, der Pfarrer der gleichfalls zu Klein-Öls gehörigen Dörfer Niemen, Kallen und Günftlersdorf, kommen und diese einen katholischen Geistlichen erhalten ³. Als dies aber der Komtur Heinrich von Logau zu Troppau den drei Gemeinden mitteilte, erhoben sie Widerspruch (1589, November 23) ⁴. Sie behaupteten, der Grofsprior Haase habe ihnen bei der Huldigung zugesagt, sie bei ihrem Glauben zu lassen, und selbst ihr jetziger Komtur Mettich habe ihnen durch seine Brüder erklären lassen, er wolle sie nicht nötigen, andere Priester zu haben, nur daß sie nicht Schuster oder Schneider, sondern von den ersten Superintendenten oder Universitäten ordiniert wären. Die gleichen Forderungen wiederholten sie in Suppliken vom 29. November und 3. Dezember ⁵. Der Komtur Mettich verhielt sich jedoch völlig ablehnend (Schreiben vom 2. Dezember) ⁶. Nach dem (Augsburger) Religionsfrieden stehe nicht den Unterthanen, sondern der Obrigkeit das Recht zu, Kirchendiener ein- und abzusetzen.

Doch zeigte der zum Pfarrer in Niemen ausersehene Jakob Steinborn keine große Lust, dorthin zu gehen, zumal der Prädikant Hefs von dort nicht weichen wollte ⁷. An seiner Statt wurde am 17. Dezember 1591 sein Bruder Matthäus Steinborn der Gemeinde Niemen vorgestellt. Die mit der Vorstellung betrauten Kommissare gestanden den Bauern

Niemen, dann in Jauer gewesen war (siehe in den Ortsakten Lossen das Zeugnis des Amtmanns Kradel vom 6. Dezember 1589).

1) Stehr, S. 87. 88.

2) Ebenda S. 87. 89. 3) Ebenda S. 90.

4) Ebenda. 5) Ebenda S. 90 und 92.

6) Ebenda S. 91.

7) Schreiben des Steinborn vom 6. Januar 1590 (Stehr S. 94).

zu, daß sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen könnten, sowie daß bei Taufen, Begräbnissen und dem Kirchengesang die deutsche statt der lateinischen Sprache zur Anwendung gelangen solle¹. Trotzdem baten die drei Gemeinden um einen evangelischen Geistlichen. Sie ließen sogar einen Prädikanten aus Strehlen zu Tempelfeld eine Probepredigt thun und hernach die Kirche und Pfarrei Niemen besuchen². Vergeblich war es aber, daß die Herzogin Barbara, sowie die Adelige Kaspar von Pannwitz auf Mechwitz, Kaspar von Sebottendorf auf Lorendorf und Nikolaus und Hans Bilitscher auf Jacobine ihr Fürwort für sie einlegten, Mettich wies es von Prag aus zurück (16. Juli 1592)³ und befahl seinem Amtmann Georg Pückler, gegen die widerspenstigen Bauern und den Pfarrer Hefs zu Jauer, der bei den letzten Vorgängen beteiligt gewesen, einzuschreiten⁴. Auch in materieller Hinsicht sollten die Einwohner zu Niemen für ihren Widerstand zu büßen haben, indem ihnen mit der Aufkündigung gewisser bisher genossener Rechte, wie Gräserei und Hutung, gedroht wurde⁵. Sie und ihre Nachbarn behelfen sich in Ermangelung eines Pfarrers unterdes mit einem Schreiber aus Ohlau, der ihre Kinder unterrichtete und zuweilen predigte⁶. Der Glatzer Komtur bedrohte sie hart⁷. Ja, sie sollten, als ihnen wirklich ein katholischer Priester aufgenötigt wurde, diesen gewaltsam entfernt und den Balthasar Hefs, jetzt Pfarrer zu Jauer, wieder zu ihrem Pfarrer angenommen haben⁸. Aber der Komtur selbst, der nun endlich persönlich in diese Gegenden kam, nahm den Hefs in Haft und entließ ihn nur gegen das Versprechen, binnen acht Tagen die Pfarre zu räumen⁹.

1) Stehr S. 97. 2) Ebenda S. 99.

3) Ebenda S. 98. 99.

4) Ebenda. Vgl. Zeitschrift XIV, 404.

5) Stehr S. 110.

6) Bericht vom 25. August 1593 (Stehr S. 132).

7) Schreiben vom 27. September 1593 (Stehr S. 133).

8) Stehr S. 135.

9) Undatierte Bittschrift des Hefs bei Stehr S. 136. Buckisch Vol. I, cap. 13, membr. 7 setzt diese Vorgänge ins Jahr 1594.

Ähnlichem Widerstande begegnete der Komtur bei den Bewohnern des Dorfes Brosewitz oder Brositz. Hier war bis Martini 1589 ein lutherischer Pfarrer gewesen, an dessen Stelle der Amtmann Jakob Bapst aus Strehlen berufen hatte. Diesem hatte jedoch der Komtur verboten, die Stelle anzunehmen ¹. Der Pfarrer Steinborn hatte damals der Ansicht Ausdruck gegeben, die Einwohner selber wünschten einen katholischen Pfarrer, auch werde das Breslauer Domkapitel, dessen Dörfer Graduschwitz und Birkkretschem in Brosewitz eingepfarrt seien, dort keinen Lutheraner zulassen ². Trotzdem hören wir später von einem lutherischen Pfarrer ³ dort, Melchior Mathias oder Mathäus, der am 5. November 1591 starb ⁴. Nach seinem Tode versah sein Diakon Lorenz Wottke aus Strehlen angeblich mit Zustimmung des Komturs die Stelle, aber zum Nachfolger wollte ihn dieser nicht haben ⁵. Am 16. Juli 1592 bat er den Bischof, einen katholischen Pfarrer daselbst einzusetzen. Der Bischof bestimmte den Simon Verula, Pfarrer zu Thomaskirch, hierzu, aber dieser wollte sich trotz der Bitten des Hauptmanns Georg Pückler und des Balthasar von Mettich, des Bruders des Komturs, nicht nach Brosewitz begeben, weil am Neujahrstage 1593 die Edelleute aus der Umgegend mit Büchsen und Gewehr dort erschienen waren und ihm nachgefragt hatten ⁶. Ja, die Bauern gingen so weit, auf dem Pfarrhofe zu Brositz sich einen lutherischen Prädikanten zu halten ⁷. Sie beriefen sich auf den Zustand, wie er unter dem Komtur von Hochberg und dem Großprior von Haase (1555—1578) gewesen, und auf die Versprechungen, die ihnen noch bei

1) Stehr S. 87.

2) Schreiben vom 26. September 1589 (ebenda).

3) Der Komtur bezeichnet ihn als „ersten“. Vielleicht ist es derselbe, der 1589 hatte abgehen wollen. Sein Vorgänger soll ein Katholik, von Borsnitz, gewesen sein (Stehr S. 134).

4) Schreiben des Komturs vom 16. Juli 1592 (Stehr S. 100).

5) Schreiben der Herren von Sebottendorf vom 17. November 1592 (Ortsakten).

6) Schreiben vom 11. und 26. Januar 1593 (Stehr S. 100. 101).

7) Stehr S. 102 (Schreiben vom 5. Februar 1593). Er ging dann nach Strehlen (S. 104, Schreiben vom 26. Februar).

der letzten Huldigung gemacht worden seien ¹. Als Adelige, die sich der Einführung des katholischen Pfarrers widersetzen, werden die Brüder Valentin und Sebastian Sebottendorf genannt ², auch entwickelte der Amtmann (Georg Pückler?) geringen Eifer in der Sache ³. Merkwürdigerweise scheinen die polnischen Bauern im Gegensatze zu den deutschen für den katholischen Pfarrer gewesen zu sein ⁴. Wegen der drohenden Haltung der deutschen Bauern und des übeln Willens des Amtmanns traute sich Verula nicht nach Brosewitz, sondern ging nach Breslau, um sich dort zu beschweren (17. März 1593) ⁵. Die widerspenstigen Bauern beriefen sich auf den Herzog Johann Friedrich, wurden aber von diesem in einem am 3. April an den Komtur gerichteten Schreiben schnöde verleugnet ⁶. Sie seien nur ihrer Obrigkeit, der die Kirchenlehen zuständen, und nicht ihm verpflichtet.

Inzwischen hatte man den Priester Sebastian Nowag zum Pfarrer von Brosewitz ausersehen. Dieser wurde am 16. Juni von den bischöflichen Kommissaren daselbst eingeführt unter Spott und Widerstreben der Bauern, aber schon am folgenden Sonntage von diesen gewaltsam auf einen Wagen gesetzt und nach Wansen geführt ⁷. In Brosewitz aber begann ein polnischer Prädikant aus Schwenka zu predigen, der sich beim Pfarrer von Peiskerau aufhielt ⁸. Auf Andrängen des Ordens bestellte der Kaiser am 16. Dezember 1593 eine Kommission, zu der unter anderen der Bischof von Breslau und Herzog Joachim Friedrich von Brieg gehörten ⁹. Diese hielt am 20. Juni einen Tag zu Klein-Öls ab und verfügte die Festnahme von drei Rädelsführern, Scherhansens aus Brosewitz und der beiden Scholzen zu Niemen und Günthersdorf, Wilde und Weinrich ¹⁰. Herzog Joachim Friedrich aber trat in einer Eingabe vom 22. Juni für das Recht der Kommende-

1) Stehr S. 101.

2) Ebenda S. 104.

3) Ebenda S. 100. 109.

4) Ebenda S. 104. 106.

5) Ebenda S. 105 ff.

6) Ebenda S. 107.

7) Bericht vom 15. (25.?) und 27. Juni (Stehr S. 111. 124).

8) Schreiben vom 20. und 25. August 1593 (Stehr S. 132).

9) Ebenda S. 134.

10) Ebenda S. 140.

Unterthanen, evangelische Geistliche zu haben, ein. Nur die Gemeinde Brosewitz nahm er aus, weil dort immer katholische Pfarrer gewesen seien ¹. Der Pfarrer von Wansen machte am 29. Juni einen neuen Versuch, den Sebastian Nowag in Brosewitz einzusetzen, stiefs aber wieder auf den Widerstand der Bauern ². In der nächsten Zeit drehten sich die Verhandlungen hauptsächlich um die Loslassung der drei Gefangenen. So bemühte sich der zu Breslau versammelte Fürstentag in einer Supplik vom 5. Oktober 1594 darum, in der er ausführte, dieselben seien schon fünfviertel Jahr gefangen ³, sowie in einer Eingabe vom 12. März 1595 ⁴. Sie erwähnten darin, dafs bei Überantwortung der Kommende die Beibehaltung der evangelischen Geistlichen durch die kaiserlichen Kommissare, unter denen sich auch der Vater und ein Bruder des jetzigen Komturs befanden, zugesichert worden sei. Am 12. Juli 1595 schlug merkwürdigerweise der Herzog dem Komtur den Brieger Diakon Johann Hosius zum Pfarrer von Niemen vor ⁵, natürlich vergeblich.

Nachdem verschiedene Tagfahrten, auf denen die Sache verhandelt werden sollte, nicht zu Stande gekommen waren, verfügte der Herzog am 22. März 1596 auf Betreiben des Fürstentages die Loslassung der genannten drei Rädelsführer und 17 anderer Bauern, die wegen der letzten Brositzer Unruhen gefänglich eingezogen worden waren, doch unter der Verpflichtung, sich auf Erfordern vor Gericht zu stellen ⁶.

Sie sollten vor dem Oberamt und dem Komtur einen öffentlichen Fufsfall thun, ihre Güter verkaufen und das Gebiet der Kommende verlassen ⁷. Dafs der Orden aber doch bis zu einem gewissen Grade eingeschüchtert war, beweist folgender Umstand. Die zur Kommende Klein-Öls gehörige Pfarrei Marienau wurde am 9. März 1596 durch

1) Stehr S. 142.

2) Ebenda S. 144.

3) Ebenda S. 145. In Wahrheit war es erst ein Vierteljahr.

4) Ebenda S. 150.

5) F. Brieg III, 17 M.

6) Stehr S. 156.

7) Ebenda S. 158.

den Tod des bisherigen lutherischen Prädikanten erledigt¹. Der Großprior riet nun dem Komtur ab, die Stelle mit einem Katholiken zu besetzen, weil das sonst wieder Tumult geben und die benachbarten Herzoge von Münsterberg sich in die Sache mischen könnten. Er solle nur einen Prädikanten, der nicht viel taugte, dorthin setzen, bei Gelegenheit könne man ihn dann fortbringen und ihm einen Katholiken zum Nachfolger geben². Ob dieser Ratschlag befolgt worden ist, wissen wir nicht. Im Jahre 1598 wurde dort ein katholischer Geistlicher, Johann Teschel, eingesetzt³. Den Unterthanen in Marienau und dem benachbarten Hermsdorf wurde bei Androhung von Leibesstrafen und der Verweigerung christlichen Begräbnisses untersagt, auswärtige Kirchen zu besuchen⁴. Sie wandten sich infolge dessen auf Rat des Pfarrers zu Bankau, Bartholomäus Schwarz⁵, in einer Bittschrift an Herzog Karl von Münsterberg-Öls, der damals die Stelle eines Oberlandeshauptmanns von Ober- und Niederschlesien verwaltete⁶. An dem Pfarrer hatten sie hauptsächlich auszusetzen, daß er die Messe in lateinischer Sprache abhielt⁷. Gegen die Unterzeichner der Bittschrift schritt der Komtur ein, was nun auch in Marienau und Hermsdorf Unruhen hervorrief. Den Pfarrer zu Bankau nahm sein Landesherr, Herzog Joachim Friedrich, in Schutz⁸.

Am 28. Oktober 1597 war endlich die Pfarre zu Niemen besetzt worden mit Jakob Steinborn, der seine bisherige Stelle zu Köppernick noch eine Zeit lang daneben behalten sollte⁹. Zu Weihnachten 1598¹⁰ siedelte er nach Jauer über — wo Balthasar Hefs also hatte weichen müssen — und in Niemen folgte ihm Bartholomäus Ulrici¹¹.

Länger dauerte es mit Brosewitz. Noch am 2. April

1) Stehr S. 156. 2) Ebenda S. 157.

3) Ebenda S. 168. 179. 4) Ebenda S. 168.

5) Nach Ehrhardt II, 166 war Schwarz 1580—1620 in Bankau, er wurde aber erst Ende 1587 berufen (Ortsakten, Stehr S. 170).

6) Schreiben des Herzogs vom 27. April 1599 (Ebenda S. 167).

7) Ebenda S. 169. 8) Ebenda S. 170.

9) Ortsakten Lossen. 10) Ebenda.

11) Stehr S. 179.

1597 baten verschiedene Adelige aus der Umgegend, Friedrich von Stosch und andere, den Herzog von Brieg, dahin zu wirken, daß ihnen der lutherische Prädikant gelassen werde, sonst seien sie gezwungen, sich zu anderen Kirchen zu halten ¹. Sogar der Herzog fühlte sich veranlaßt, auch für seine dortigen Unterthanen einzutreten. Er verwies den Großprior, der wegen dieser Sache an ihn geschrieben, auf die Beschlüsse des letzten Fürstentages und protestierte gegen die in Schlesien unerhörte Beschwerde seiner Brosewitzer Unterthanen. Er warnte den Großprior, es könne leicht aus geringer Ursache ein solch Feuer aufgehen, welches der kaiserlichen Majestät zu höchstem Nachteil gelangen, und wie dies in anderen Gegenden der Fall gewesen, nur schwer zu stillen sein möchte ².

Indessen wurde am 25. November 1599 Hieronymus Porka, bisher Prediger am Breslauer Sandstift, als Pfarrer zu Brosewitz eingesetzt ³. Die Verfolgung der an den dortigen Unruhen beteiligt gewesenen Bauern ging noch Jahre hindurch fort ⁴.

Im Jahre 1598 ist auch zuerst wieder die Rede von der Lossener Kommende. Der damals noch vorhandene ⁵ evangelische Prädikant zu Lossen wurde angewiesen, die Pfarre bis Georgi zu räumen. Hiergegen erhoben die vier Gemeinden Lossen, Rosenthal, Buches und Jeschen Protest beim Breslauer Fürstentage am 26. April 1598 ⁶. An denselben wendeten sich gleichzeitig eine Reihe Adelliger, die über die Vertreibung ihrer Prediger durch den Komtur zu Lossen, Groß-Tinz und Klein-Öls Beschwerde führten ⁷. Der Fürsten-

1) Ortsakten Brosewitz.

2) F. Brieg III, 16 N. 1598 Juni 15.

3) Stehr S. 177. 179.

4) Stehr S. 192 unter dem Jahre 1602.

5) Die bei Grünhagen, Schlesische Geschichte II, 122 von Buckisch übernommene Angabe, der die Vertreibung schon ins Jahr 1594 setzt, ist also nicht ganz zutreffend. Nach Ehrhardt II, 194 war der letzte evangelische Pfarrer Barth. Zimmermann seit 1590 im Amte.

6) Buckisch I, cap. XIII, membr. 15, p. 381.

7) Ibid. p. 383–385.

tag gab diese Beschwerden an den Kaiser weiter, indem er sich auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden berief ¹. Der Großprior wandte hiergegen ein, daß der Orden als immediater Stand des Reiches berechtigt sei, die Religion seiner Unterthanen von sich aus zu bestimmen ². In den Kommenden Lossen und Groß-Tinz vermochte er indes seinen Willen noch nicht so bald durchzusetzen. Wenigstens hören wir nach zwei Jahren, daß er sich wegen Besetzung der dortigen Pfarreien an den Bischof von Breslau gewandt habe ³. Die schlesischen Fürsten riefen infolge dessen wieder den Kaiser an (am 10. April 1601 ⁴ und 20. Februar 1603). Die vier Gemeinden wandten sich an Herzog Karl von Münsterberg in einer (undatierten) Bittschrift, in der sie erwähnten, daß sie die Intervention des Kurfürsten Christians II. von Sachsen angerufen. Eine vom Kaiser am 5. Juli 1601 bestellte Kommission, welcher der Bischof, der Herzog von Brieg und Georg von Oppersdorf angehörten, sollte auch gegen die ungehorsamen Unterthanen zu Lossen einschreiten ⁵.

Faktisch ist der evangelische Pfarrer zu Lossen erst im Jahre 1602 oder 1603, also nach dem Tode des Herzogs Joachim Friedrich, der am 25. März 1602 erfolgte, abgesetzt worden ⁶. Die Einwohner Lossens und der anderen Dörfer weigerten sich indessen hartnäckig, den Gottesdienst des katholischen Pfarrers zu besuchen und drei Jahre hindurch auch den Zehnten zu zahlen, trotzdem ihr Wortführer, der Schulze von Lossen, Martin Schmidt, sie darauf hinwies, daß die Leistung des Zehnten nicht gegen Gottes Gebot sein würde. Sie stellten ihm einen Revers aus, am 28. Mai 1605, in dem sie ihn für allen Nachteil, den er in dieser Sache erleiden würde, schadlos zu halten versprachen. Er wurde

1) Buckisch I, cap. XIII, membr. 16.

2) Ibid. p. 165.

3) Erwähnt in dem Schreiben des Komturs vom 10. Februar 1600 (Stehr S. 180).

4) Stehr S. 184.

5) Ebenda S. 189.

6) In der Eingabe des Fürstentages vom 29. Oktober 1620 heißt es, dies sei vor 17 Jahren geschehen.

auch ins Gefängnis geworfen und verurteilt, binnen eines halben Jahres sein Gut zu verkaufen und das Land zu räumen, widrigenfalls er eine hohe Geldstrafe zu zahlen haben werde¹. In der That mußte er sein Gut unter dem Preise losschlagen und erlitt auf diese Weise erheblichen pekuniären Schaden.

So hatte der Orden denn auf sämtlichen drei Kommen- den² seine Absichten durchgesetzt. Die Gemeinden hatten mit heldenmütiger Zähigkeit am Evangelium festgehalten, aber sie waren von ihren Landesherren nicht genügend unterstützt worden. Diese mußten es geschehen lassen, daß hier die Kirchenordnung von 1547 durchbrochen wurde. Der Orden berief sich ihnen gegenüber darauf, daß er ein immediater Stand des Reiches sei, dem es nach dem Religionsfrieden zustehe, die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen. Dazu stimmte freilich nicht recht, daß er sich in dem Vertrage von 1552 gegen Herzog Georg zu Leistungen verpflichtet hatte, die, wie der Besuch der Landtage und die Entrichtung gewisser Steuern, sonst nur Unterthanen ange- sinnen zu werden pflegen. Aber sei dem, wie ihm wolle, der Orden erfreute sich der Unterstützung Kaiser Rudolfs II., der damals selber in seinen Erblanden gegen die neue Lehre vorging.

Ein Umschwung trat für diese erst ein, als dem Kaiser die Majestätsbriefe für Böhmen und Schlesien abgenötigt wurden (1609). Dieser Vorgang übte auch auf die Verhältnisse in der Kommende Lossen seine Wirkung aus.

Von katholischen Pfarrern im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts werden uns hier genannt: Thomas Weyfs, später zu Lambsdorf (bei Falkenberg), und Heinrich Sommer. Letzterer war als katholischer Priester geweiht, etliche Jahre zu Köchendorf, einem katholischen Orte bei Wansen,

1) Eingaben des Schulzen vom 5. April 1611 und 1612.

2) Über Groß-Tinz sind die Nachrichten sehr spärlich. In den Ortsakten findet sich nur ein Schreiben des Amtmanns Georg Brauchitsch vom 12. Januar 1573 an den Superintendenten zu Strehlen, in welchem er bittet, ihm einen neuen lutherischen, der polnischen Sprache kundigen Geistlichen für Groß-Tinz zu verschaffen.

der unter dem Domstift zu Breslau stand, Pfarrer und hatte auch zu Klein-Öls öfter die Messe celebriert. 1610 wurde er zu Lossen installiert. Hier soll er allerdings nach Befragung der Gemeinde lutherischen und nicht katholischen Gottesdienst abgehalten haben ¹. Als er 1611, Mitte März, gestorben war, wurde von dem Großprior Johann Reimer auf zehn Jahre nach Lossen berufen, fand aber die dortige Pfarre durch zwei evangelische Prädikanten besetzt, die man briegischerseits hingeschickt hatte. Herzog Johann Christian hatte schon vorher die Kirchen zu Buchaus und Rosenthal eingezogen und mit lutherischen Prädikanten besetzt und liefs jetzt die Kirche zu Lossen, die verschlossen war, gewaltsam aufbrechen.

Ein abmahndes Mandat des gerade damals (1611) in Schlesien anwesenden Königs Matthias half nichts ². Man berief sich auf den Majestätsbrief und behauptete, dafs zur Zeit, als dieser erlassen wurde, die Gemeinde Lossen evangelisch gewesen sei und den Pfarrer Heinrich Sommer auf ihrer Seite gehabt habe.

Der Orden betonte dem gegenüber, dafs Sommer katholischer Geistlicher gewesen sei und dafs nicht die Gemeinde, sondern der Orden das Patronat habe ³.

Aufser Lossen sollten auch die Kommenden Klein-Öls und Groß-Tinz eingezogen werden. Schon am 8. September 1612 hatte der Herzog den Johann Miller als Diakon nach Groß-Tinz auf ein Jahr berufen, damit er dem dortigen Pfarrer Christoph Closius zur Seite stehen sollte, mit ausdrücklicher Verpflichtung auf die A. C. ⁴.

Im Jahre 1613 machte der Orden verzweifelte Anstrengungen, die sequestrierten Kommenden wiederzuerlangen.

1) Gravamina des Ordens (undatiert) von ca. 1613. Die Wegnahme von Lossen ist zwei Jahre her.

2) Eingabe des Reimer vom 14. Februar 1619. Nicht Rudolf II., sondern sein Bruder Matthias war damals in Schlesien (Grünhagen II, 149).

3) Gravamina. Am 20. März 1619 ist Christoph Nigrinus Pfarrer zu Lossen (Ortsakten Michelau).

4) F. Brieg III, 17 F 70.

Wir haben zwei auf diese Sache bezüglichen Eingaben — vom 10. und vom 24. November 1619 ¹. Sein Verlangen fiel aber in eine für ihn sehr ungünstige Zeit. Die Böhmen hatten sich damals von dem Hause Habsburg losgesagt und Friedrich von der Pfalz zum König von Böhmen erhoben. Die evangelischen Schlesier standen dieser Bewegung sympathisch gegenüber. So schrieb denn Herzog Johann Christian am 11. November 1619 an den Hauptmann Heinrich Senitz zu Strehlen, Fürsten und Stände hätten beschlossen, in diesen schweren Zeiten, da auch das Großpriorat vakant sei ², einige Kommenden einzuziehen, insbesondere die Kommende Groß-Tinz, deren Kommendator ³ sich öffentlich zu den Feinden des Landes gestellt habe ⁴. Und am 28. April 1620 teilte er demselben mit, Fürsten und Stände hätten der Gemeinde Tinz den evangelischen Gottesdienst erlaubt, und Matthias Buchwalder sei zum Pfarrer dort hinberufen ⁵.

Zu der Kommende Groß-Tinz gehörte auch das Dorf Gleinitz bei Zobten. Die dortige Gemeinde richtete im Juni 1620 eine Bittschrift an den Herzog Johann Christian von Brieg in seiner Eigenschaft als Oberlandeshauptmann. Darin wurde geklagt, sie hätten bisher in der ägyptischen Finsternis gegessen und seien mit etlichen „widerheurischen“ Geistlichen versehen gewesen ⁶. Besonders ihr jetziger Pfarrer, der immer toll und voll und nur im Kretscham zu finden sei, errege durch sein ärgerliches Leben vielen Anstoß. Sie bitten nun den Herzog, ihnen statt seiner einen evangelischen Geistlichen, Bartholomäus Martin, Pfarrer zu Zulzendorf ⁷,

1) Von dem Komtur zu Gröbnig und Rezeptor im böhmischen Priorat Christoph von Nostitz (F. Brieg X, 9 b).

2) Durch den Tod des Matthäus Leopold von Lobkowitz 1591 bis 1619.

3) Rudolf von Kollvido, geb. 1565, gest. 1657, seit 1591 Komtur zu Groß-Tinz, später Großprior. 4) Ortsakten Groß-Tinz.

5) Ebenda. Buchwalder wurde am 19. September 1622 nach Strehlen als Diakon berufen (F. Brieg III, 17 H).

6) Am Pfingsttage 1601 war der „Pfaffe“ zu Gleinitz in Jordansmühl mit Steinen geworfen worden (F. Brieg III, 14 h 357).

7) Ehrhardt II, 356 kennt ihn nicht. Bei ihm ist zwischen 1599 und 1620 eine Lücke.

zu schicken, ein Verlangen, das ihnen auch gewährt wurde ¹. Wegen der Gemeinde Lossen verfügte der Fürstentag am 29. Oktober 1620, daß ihr das freie Religionsexercitium augsburgischer Konfession ungestört verbleiben solle ². Ein gegenteiliges Ersuchen des Komturs Ladislaus von Zedlitz zu Strigau-Löwenberg und Goldberg (Buckisch IV, cap. XVI, membr. 3, p. 154) wurde zurückgewiesen und auch sein Verlangen, eine von der Kommende Klein-Öls fällige Pension von 500 Thalern zu erhalten, abgeschlagen, da dem Großmeister von Malta bei den schlesischen Kommenden kein Recht mehr zustehe ³. Als nun die Schlacht am weißen Berge verloren gegangen war, erfolgte auch für Schlesien der Rückschlag. Am 8. Juni 1621 mußte der Fürstentag die Wiederauslieferung der drei Kommenden an Friedrich von Nostitz beschließen ⁴. Die evangelischen Pfarrer, darunter Buchwalder zu Groß-Tinz ⁵ und Bartholomäus Martin zu Zulzendorf ⁶, mußten ihre Stelle räumen.

Die damals einsetzende kirchliche Reaktion zeigte sich überhaupt bestrebt, durch Einwirkung auf die katholischen Patronatsherren die Wiederherstellung der alten Lehre an den ihnen untergebenen Orten zu bewirken. So verbot der päpstliche Nuntius Caraffa durch ein Mandat vom 23. August 1628 den Klöstern und Orden, in die unter ihrem Patronat stehenden Pfarrer Geistliche zu berufen oder berufen zu lassen, welche die Sakramente unter beiderlei Gestalt spendeten ⁷. Eine Folge davon war es, daß der Abt des Klosters Leubus es unternahm, in den seinem Patronat unterstellten briegischen Orten Heidersdorf und Langenöls die evangelischen Geistlichen David Raussendorf ⁸ und

1) Ortsakten Gleinitz.

2) Acta publica T. III, p. 224.

3) Ibid. p. 222.

4) Ibid. T. IV, p. 135; T. V, p. 122 Note.

5) Er wurde am 19. September 1622 als Diakon nach Brieg berufen (F. Brieg III, 17H).

6) Schreiben desselben vom 2. April 1622 (Ortsakten Gleinitz).

7) Buckisch T. V, cap. X, membr. 1.

8) Nach Ehrhardt II, 428 war er von 1607—1633 im Amte.

Valentin Hedtwiger¹ zu verdrängen und durch Katholiken zu ersetzen. Er fand aber energischen Widerstand bei dem Brieger Herzog Johann Christian und dessen Bruder, dem Herzog Georg Rudolf von Liegnitz und Wohlau, der damals Oberlandeshauptmann von Schlesien war². Ihr Widerstand war auch von Erfolg, und es gelang der neuen Lehre, sich an beiden Orten zu behaupten³. Erst im Jahre 1669 vermochte man in Heidersdorf nach dem Tode des bisherigen evangelischen Pfarrers die Einsetzung eines Nachfolgers so lange zu verhindern, bis in österreichischer Zeit 1677 diejenige eines Katholiken möglich wurde. Erst der Altranstädter Friede (1707) stellte hier den früheren Zustand wieder her.

Fassen wir unsere Ergebnisse kurz zusammen! Unter den Herzogen Friedrich II. und Georg II. wurden auch diejenigen Pfarrstellen, die unter geistlichem Patronat standen, durchweg — vielleicht mit Ausnahme von Wörben und Zottwitz — mit Evangelischen besetzt. Die Versuche, die katholischerseits unternommen wurden, dort Anhänger des alten Glaubens einzuschieben, wurden zurückgewiesen. Nach Georgs Tode versuchten verschiedene geistliche Patrone, dieses Herkommen zu gunsten der alten Lehre zu ändern, mit Erfolg in Thomaskirch und — mit einer kurzen Unterbrechung in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts — auf den Johanniterkommenden, allerdings unter hartnäckigem Widerstreben der Gemeinden.

1) Schreiben des Herzogs Johann Christian von Brieg vom 6. Januar 1629. Ehrhardt II, 408 läßt ihn nur bis 1607 Pfarrer in Langenöls sein und von da ab David Raufendorf auch diese Stelle bekleiden. Vielleicht hatte Hedtwiger, als er 1607 nach Parchwitz ging (Ehrhardt II, 409), einen gleichnamigen Sohn in Langenöls zum Nachfolger.

2) Schreiben des Georg Rudolf vom 28. Dezember 1628 und Johann Christians vom 6. Januar 1619 (Ortsakten Langenöls), Buckisch T. V, cap. X, membr. 6.

3) Vgl. Ehrhardt a. a. O.

ANALEKTEN.

1.

Beiträge zur Reformationgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545.

Gesammelt aus Urkunden
und Originalbriefen des städtischen Archivs

von

Dr. Felix Köster,

Geheimem Sanitätsrat und Stadtrat.

(Schluß 1).

Im Jahre 1536, Mittwoch vor Matthias (23. Februar) war der Prediger M. Gallus gestorben², und sofort meldete der Rat diesen Todesfall an Dr. Brück nach Wittenberg (Kopialbuch, 1534—1536, f. 263):

Dem hochgelarten vnd Achtbarn Herrn Gregorio Brücken, der Rechte doctori vnd Churf. Sechsischen Rathe etc. vnsern insonder großgonstigen Hern vnd Fürderer, Vnser gantzwillige dinste zuor, hochgelarther und achtbar insonder grosgonstiger her vnd Fürderer, E. A. geben wir clageweis zuerkennen, das der almechtige got vnsern prediger noch seinem gotlichen wyllen gnedig von hinne abgefodert, Also das er Nechten vor dato vmb zehen hora zu Nacht seinen letzten tagk beschloßen, got, Seine almechtickeyt wolle der Selen gnedigk geruhen, Wie dan aber es vns wol hoch vonnoten sein wyl, aufs ferderlichste bei v. g. h. dem Churf. zu Sachsen etc. hinder des vorwissen wir vns mit keinem andern einlasen, noch ausgang diser fasanachtfreide vnderthenigk ansuchen zuthuen, das ire Churf. G.

1) S. oben S. 145.

2) Sixt. Braun, S. 228.

vns mit einem andern gelerten manne, so eins guten Wandels etc. gnedigk wider vorsehen, ader was sonst dorzu behülffligk sein wolde, So haben wir dannost aus sonderlichenn vortrauen, so wir zu E. A. haben, derselben solchs flür das unuormeldet nicht laßen wollen, Gantz dinstlichs vleis Bittende, E. A. wolle, wo derselben was vorfhile, armer gemeiner Stadt zum Besten, damit sie irer Nottorfft noch mit einem solchen manne, wi gemelt, widersehen werden mechte, gonstigk indenck sein, vnd wo E. A. was flürstoßen würde, es vns auf vnser vncest vormelden, vordinen vmb dieselbe, wie hinwider mit vnsern gantzwylligen vnd schuldigen Dinsten alzeyt willigk etc.

Datum Dornstags am tag Mathie [24. Febr.] Anno 1536.

Der Rat zu Naumburg.

Trotz der Versicherung, dafs er sich ohne Wissen des Kurfürsten mit keinem andern einlassen wolle, schrieb aber der Rat zugleich (Kopialbuch 1534—1536, f. 264^b—265):

Dem erwidrigen vnd achtbarn hern Johansen Langer von Wolckenhain, Magister vnd pfarner zu Coburg etc. vnserm insonder gar gonstigen patron, hern vnd fürderer.

Vnser gantzwylligk dinst vnd was wir guts vormügen alzeit zuuor, Erwidriger vnd Achtbar, insonder grosгонstiger her vnd Fürderer, E. A. wissen wir aus vnuormeidlicher vnser Nottorfft clagende nicht zuuorhalten, das vns der Almechtige got vnsern prediger Magister Gallen Noch seinem gotlichen Wyllen am negst vorschinen mitwoch den Abent vor Mathie vngeferlich vmb zehen hora in der nacht von disem Jhamerthal gefodert, got der Almechtige wolle der selen, wi wir gebeten vnd glauben, gnedigk geruhen, vns auch mit einem andern, wi wir ferner biten, der vns das wort gots wider predige, noch seinem wyllen wider vorsehen, wi wir vngezweifelter zu ime hofnung stehen, er werde vns seiner trostlichen zusage noch mit diser vnser anligenden bit gnedigk erhoren. Dieweyl wir aber in dem fhal negst got nicht vnsern Minsten trost auff Euere person gestalt, haben Wir Euch Erstlich dis vnser anligen vnuormeldet nicht laßen wollen, Vnd doneben euch euerer trostlichen vns gegebenen schriftlichen vnd mündtlichen vortröstung zu erinnern, die sich vngeferlich dohin erstrecket, Wo es gots wyl, vnd das wirs an vnserem gnedigsten hern, dem Churfürsten zu Sachsen etc. in des vnd zufoderst gots wyllen, ir Eueren wyllen auch gesatzet haben konden, das ir nicht vbel geneygt, Euch widerumb zu vns zu begeben vnd die Einmal Erkanthe warheyte gots wort vns ferner zu predigen vnd lernen, Demnoch so ist an E. Ehrw. vnd Acht. Als dises vnser anligen wie gemelt, einichen negst got trost vnnnd patron, vnserere von wegen vnser vnd gemeiner Stadt Gantz dinstliche vnd freunt-

liche bit, ir wollet vns durch Euer schrift vormelden, wo wirs an v. gsten. h. hochgemelt gehaben konnden, Ab ir auch nochmals geneigt, Euch dergestalt wiederumb zu vns zubegeben, Wo es aber bei Iren Churf. g. vnd Euch nicht zuerhalden, Wie wir noch vngezweifelter zu got hofnung stehen, So biten wir ferner aufs allerfreuntlichst, ir als einer so vnser gelegenheit zum teyl weis, wollet vns mit einem andern, domit wir versorget, fürderlich erscheinen, Ader doch zum minsten Euern Rat vnd gutdüncken hirin vormelden, vordinen wir umb E. Ehrw. v. Acht. als vnsern insonder grosгонstigen hern etc.

Dat. Freitags nach Mathie. [25. Febr.] 1536.

Der rat zur Naumburgk.

Wahrscheinlich erfolgte eine ablehnende Antwort, denn am 5. April, Mittwoch nach Judica, schrieb der Rat (Kopialbuch 1534—1536, f. 8^a):

Dem erwidrigen Hochgelarten vnd Achtbarn Herrnn Martin Luther, der Heiligen schrift Doctorn etc. vnserm insonder großгонstigen hern.

Vnsern gantzwyllige vnd schuldige dienste zuuor, Erwidriger, Hochgelarter vnd Achtbar, insonder großгонstiger Her. Wir habenn nach Abesterben vnser predigers Mgr. Gallen Rückerswalden seligen vnsern gnedigsten Hern den Churf. zu Sachsen etc. in aller Vnderthenikeyt angesucht vnd gebeten, das Ire Churf. Gn. vns zu einem andern, der eines guthen Wandels vnd vns das Wort gots clar rein vnd lauther wider predigte, gnedigk behülfigk sein wolde, Als haben Ire Churf. Gn. derwegen gnedige vertrostung gethan vnd zu Antwort geben, das sie solchs E. E. vnd Achtb. neben andern iren gelerten in Wittenbergk hetten zugeschriben, dem würde ane Zweifel also nachkommen werden, ab sichs aber vorzihen, würden wir derwegen bei denselben wol erinnerung zuthun wissen. Weyl dann vnser vnd gemeiner Stadt hohe Notturfft solchs, das wir anregen, erfordert, aus vrsachen, das wir sider seinem Abesterbenn, welchs vngeferlich lenger dan sechs wochen mit keinem andern vorsehen gewesen, außerdan das vns der probst zu S. Mauritz den seinen¹ etliche tage in der Wochenn vnd am Sontage gelihen, doch ansuchung gethan, das er seiner dise osterliche Zeit nicht entraten konde, darumb das dem andern seinem prediger das gesicht obeliget, vnd also den Leuten mit Reichung der Sacramente vnd predigen nicht mehr versein konde, mit Bit diser seiner suchung kein vngefaln zu tragen, So ist an E. vnd A. als vnsern insondern großгонstigen hern vnser gantzdienstlich Bit, wo vns der almechtige got einen andern, der vns die Einmal erkanthe warheyte das heilwertige Wort

1) Thomas, Prediger zu S. Moritz, vgl. Sixt. Braun, S. 228.

gots (dorumb wir bis anher vnd noch getreulich gebeten vnd beten) wider beschert, das ir mit demselben gonstigk so vyl vorfügen vnd beneben den andern hern fürderlich sein woldet, das er auf Ostern itzo künftigk, Erwenther vrsachen halb ader sonst aufs fürderlichst es ime möglich, anziehenn vnd seiner gelegenheyt nach auf vnser vncosten fharen ader reiten wolde, das wohn umb E. E. vnd Acht. auch die andern hern, so derhalb befheel, wir mit vnserm gantzwilligen vnd schuldigen dinsten etc. vordinen.

Datum Mittwochs nach Judica [5. April] 1536.

der Rat zu Naumburg.

Auf dieses Gesuch wurden Dr. Justus Jonas vnd Dr. Hieronymus Weller von Wittenberg abgeschickt; der Naumburger Ausreiter Claus Wolf holte sie ein (15 gr. Claws, der Außreutter vorzert, do er bemelten beiden predigern ist entgegen geriten noch Wittenbergk, R.-R. f. 126), der Rat empfieng sie mit einem Ehrentrunck (11 gr. vor 3 kannen Reinfall, dye kanne vor 4 gr. 2 kannen Reynnischen weyn, die kanne vor 18 gr. vnd solches hat man Doctor Jonas, desgleichen Doctor Weller ins Licent. Derffer Haws geschenckt in Osterfeyertagen (R. R. 18.) und sie predigten und versorgten das Amt vom grünen Donnerstag (13. April) bis auf den Sonntag Quasimodogeniti¹. Sie bekamen dafür „daß sie dy osterliche Zeit vber geprediget, 12 Schock, seint 30 Thaler gewest“, der Her Licent. Ambrosius Dörfer aber 5 Schock 18 gr. 7 pf. 1 heller „Kostgelt, do Dr. Justus Jonas vnd Dr. Hieron. Weller von Wittenbergk mit yren dynern bey yme gelegen vnd alhie geprediget (R.-R. f. 126)

Weil aber nach ihrer Abreise kein Prädikant vorhanden war, so versorgte der Prediger Thomas von S. Moritz wieder die Kirche von Ostern bis Pfingsten (4. Juni) und erhielt dafür 2 Schock 24 gr. verehrt (R.-R. f. 127.)

Aber schon war zugleich vom Rate folgendes Schreiben ausgegangen (Kopialbuch 1534—1536, f. 25):

Ann Churf. zu Sachsen, Tit. et Salut. ut supra.

E. Churf. Gn. bitheun wir in aller vnderthenigkeyt wißen, das wir derselben gnedigen befheel noch zu Wittenberg bei den hern doctoribus vmb vnsern prediger ansuchung gethann, Nachdem sie aber in solcher eyl nicht haben können dorzu kommen, das sie vns auf vnser uncost den erwirdigen vnd hochgelarten hern Justum Jonam doctorn vnd Probst etc. indes geschickt vnd vormocht, das heilig Osterfest vber den predigstuel zuuorsorgen, wie er dan mit treuem vleis gethan. [Vnd vber das den hochgelarten Hern Hieronimum Weller, auch doctorn sich zuuorsuchen

1) Sixt. Braun, S. 228.

mit sich bracht, Sintemal aber gedachter her doctor in vnser so hohe vnd weithe kirche zu einem prediger ethwas vndinstlich befunden, nicht allein von wegen seiner kleinen stim, sondern auch der onera der kirchen halb, nemlich Sacramentreichen, Krangken besuchen, Beichthoren vnd Tauffen, welches Alles er neben einem Diacon, der wir nuhr einen halden, thun müste, idoch ime seinem stande nach nicht wol thulich sein wolde, Zudem das wir vns vber das Alles befhareten, wo er sich auch zu vns begeben hette wollen (wi wir ine dan auch gerne gehabt, so ferne wir ine seinem stande noch allein erlich besolden hetten können) das er ime mit dem vbermeßigen vber sein vormügen reden, wie vnser negster prediger zeliger, selbst schaden an seinem leibe vnd gesinde würde zugefügt haben, inmasen wirs inen beden dan also auch vormeldet], Als haben wir auf sein gegebene Vortrostung, das nemlich vnser predigkstuel biß vns got einen eigen prediger bescherte, von Wittenbergk aus Lehenweis solde vorsorget werden, ine den hern Doctor Jonas betlich angelanget, das er solchs ein Viertel ader halb Jhar lang selbst thun wolde, welchs er vns nicht abegeschlagen, sofern wirs auch an E. Churf. G. gehalten konden, nicht vbel dorzu getrostet, mit anzeigung, das es ime fürderlich auch zu erhaltung seines gesüandes nicht vngelegen. Weyl dann gnedigster Churfürst vnd Herre, wie aus allerlei bedencken nicht gerne wolden, das vnser kirche sonderlich in disen ferlichen Zeyten mit eim prediger vnuorsorget lange stehen solde, domit vns nicht von vnser obrikeyt ethwan Einer mochte eingedrungen werden wollen, So ist an E. Churf. G. vnser gantz vnderthenige schuldige bit, E. Churf. G. wollen obgedachten Hern Doctori Jone gnedigk erlaiben, das er sich ein Zeit langk, bis got gnade geben mochte, alher begeben vnd den predigkstuel also vorsorgen mochte, wie wir vngezweifelter hofnung stehen, E. Churf. G. gnedigk thun werden, Das wollen vmb dieselbe wir mit etc. etc.

Datum Montags nach Misericord. Domini [1. Mai] 1536.

Der Rat zu Naumburgk.

Auch den Dr. Brück ersuchte der Rat, an die dauernde Besetzung der Predigersteltie zu denken, denn es heist in einem, andere Sachen enthaltenden Schreiben:

An D. Brucken, Tit. et Salutatio. (Kopialbuch 1534—1536 f. 45.) zum Schlufs: Wir biten auch gar dinstlichen, E. A. wolle vnser mit dem Magistro Bulckenhain indenck sein, wie wir nicht zweifeln.

Datum Mitwochs noch Cantate 1536. [17. Mai.]

Der Kurfürst hatte des Rats Gesuch vom 1. Mai genehmigt, und Dr. Jonas darauf seine bevorstehende Ankunft in Naumburg

melden lassen. Am 17. wurde ihm daher folgendes Schreiben geschickt (Kopialbuch 1534—1536, f. 44):

Dem Erw. Achtb. vnd hochgelarten Herrn Justo Jhone, der h. Schrift Doctorn vnd Thumbprobste zu Wittenberg vnsern großgonstigen hern, Vnser etc. E. E. v. A. Schreiben haben wir durch vnsern Stadtschreiber neben fernern mündtlichen bericht empfangen vnd vornohmen, Gantzdinstlichs vleis bittende, Wo E. Erw. vnd Achtb. wie wir hoffen, wiederumb aus gotlicher vorleihung vormügent worden, Sie wolln sich gnedige erlaubnis vnd derselben erpiten noch aufs forderlichst Erheben vnd alher begeben, das ir ungeferlich auf den Freitag noch Vocem jucundit. (26. Mai.) eures gefallens alhie einkomen mechtet vnd alsdan in Euer bestalt haus euer gelegenheyt noch ziehen, Vnd haben E. Ehrw. vnd Achtb. der wir zu dinen wylligk zur Antwort nicht wollen verhalten.

Datum Mittwochs nach Cantate [17. Mai] 1536.

Der Rat zur Naumburgk.

Der in diesem Schreiben erwähnte Stadtschreiber war persönlich in Wittenberg gewesen, um einen Prediger zu erlangen, denn: 1 Schock 15 gr. hat der her Stadtschreiber mit Wolf deme Ausreuter zu Wittenbergk vorzert, do er vmb eyn prediger ansuchung gethan (Rats-R. f. 34.)

Dr. Jonas, der also von Dr. Luther auf Befehl des Kurfürsten hierher geschickt war, wurde vom Ausreiter Wolf, der ihm bis Lützen entgegenritt, am 2ten Juni eingebracht und versorgte hier das Predigtamt bis auf Nativit. Mariae (8. Sept.), bis der neue, von Luther vorgeschlagene Prediger Dr. Nicol. Medler angenommen wurde. Dem Dr. Jonas wurde, „do ehr wiederumb von Wittenbergk auf Pffingsten gegen Naumburg zu predigen kommen“, zunächst 58 gr. Zehrung gegeben, dann zog er in der Großenburgerin Haus, nachdem es durch Maurer und Tischler wohnlich hergerichtet war. (48 gr. vor 4 Malder kallich inn der großenburgerin Haws vorbaut. 3 gr. zweyenn Tagelohnnern, welche inn der Gr. Hauß zur neuen stuben deß predigers Sandt geworfen, 20 gr. Jorgen Halme dem Tischer vor ein spannbeth dem herrn Doctor in der Gr. Hawß gemacht, 10 gr. Hannsen Tetzler, deme Tischer ynn der Gr. Hawß dem Prediger Bennck vnd anders zugericht). Die Wirtin selbst erhielt „12 gr. vor Stro und daß Mann dem Herrn Doctori Justo Jone seyenne Bethe zugericht hat“. (R.-R. f. 128)

Später zog Dr. Jonas zu Licent. Ambr. Döifer, der „von wegen Dr. Jonas, der elf Tage lanng bey yme gelegen, von dem Sonnabend vor Jucunditatis (21. Mai) bis auf Pffingstmithwoch (31. Mai) 3 Schock 30 gr. bekam.

Nach diesem Aufenthalte wohnte er bei Glöckner (42 Schock Veit Gleckener vor Kostgelt, daß er Doctor Jonas mit sampt seynnen Weib, kindern vnd gesinde dyeweil er alhie prediger gewest, 14 Wochen von Pffingsten an bis auf Nativit. Mariae [8. September] den Peters Margk außgenommen, mit Essen vnd Trincken noch aller Notturft vorsehenn, dy geste, dy ehr gepeten vnd zu gast geladenn, eingezogen, vorgnüget. Auch gab man 50 gr. bemelts Veit Glockeners Weib zuuorehrung (R.-R. f. 128).

Wahrscheinlich weil der Gasthof Glöckners während des P. P. Marktes mit Fremden zu sehr angefüllt war, mußte Dr. Jonas zum Schulmeister Ant. Nicolaus, „der 1 Schock 40 gr. empfieng, do Dr. Jonas bey yme ynn dy Kost gegangen ist“ (R.-R. f. 127).

Als dann sein Urlaub abgelaufen und Dr. Medler angezogen war, wurde Dr. Jonas auf Ratskosten wieder nach Wittenberg gefahren (4 Schock 20 gr. 6 Pf. hat der Herr Chemerer Jacob Garthman [der Wirt vom roten Hirsch] 3 Tage vnd 4 Nacht mit 8 Pferden vorzert, do er Doctor Jonas, sein Weib, Kinde und gesinde wiederumb hinab gegen Wittenbergk beleitet, domals alhie der neue prediger Doctor Nicolaus Meidler anetzogen, an Sonntags nach Nativ. Mariae [10. September]) (R.-R. f. 127).

Nach Pffingsten schon war mit Dr. Luther wegen Dr. Medlers verhandelt worden, der Rat hatte sich seiner versichert, war mit ihm der Besoldung wegen einig geworden und in Briefwechsel getreten (Kopialbuch 1534—1536, f. 59):

Dem Erwürdigen vnd hochgelarten Hern Nicolas Medler, der heiligen schrift Doctorn, vnsern großonstigen Hern,

Vnser gantzwyllig dinst zuuor, Erwürdiger etc. Her Doctor, Wir haben hie zuuor vorlangst vnsern gnedigsten Hern den Churf. zu Sachsen etc. vnderthenigst angelangt, das ire Churf. Gn. vns mit Einem christlichen Euangelischen prediger gnedigk wolde helfen vorsehen, Auf welch vnser anlangen vns E. Erw. vnd Achtb. vorgeschlagen. Weyl wir dan auch von dem Hern Doctori Jonae so vyl vnderrichts haben, das Ir darzu euch alher auch zubegeben nicht sonderlichen vor Euer person geneigt sein sollet, So haben wir ine vmb fürderungs derhalb an Euch schrift angelanget, vnd daneben E. A. ferner zuuormelden gebeten, was dye Besoldung noch zur Zeyt ein Jhar lang sein solt, welchs alles er vns zugesagt, Wo es nuhe an dem wie wir hoffen, das E. A. sich auf solche Besoldung, wie gedachts Hern Doctoris schrift ausweisen wird, Ein Jhar lang alher zu vns zubegeben, wyllens, darumb wir auch aufs allerfreuntlichst biten vnd gebeten haben wollen, So ist an E. A. vnser gantz fr. vnd dinstlich ferner bit, Sie wolle es vns also zuschreiben vnd doneben vormelden, Wan dieselbe sich alher zu begeben wyllens, vngeferlich vmb dise zeyt,

wan der Her doctor Jonas wider von hier abreisen würde, welches in X Wochen ader ethwas wenigern ader mehr gescheen sol, dan so lang sol sich sein Erlaubnus von Churf. Durchlauchtikeyt erstrecken, Das wolln wir hinwider vmb E. Ehrw. vnd Achtb. als vnserm insonder großgünstigen hern vnd freundt fr. vnd dinstlich vordinen.

Datum Montags nach Trinitatis [12. Juni] 1536.

Der Rat zur Naumburgk.

Ferner einen zweiten Brief (Kopialbuch 1534—1536, f. 69):
An Doctor Medler.

Wier haben Ewr. Er. schreiben Endtpfangen vnnnd wehrens woll geneigt, Euch fhur zuschickenn, weil wier aber audder geschefft halbenn dortzue nicht kommen konnten, vnnnd vber daß den Tack, wan Ir auf sein wollet, nicht wißen, So wollet Solche fhur auf vnser vncost bestellen, Alsdan wier denn fhurlewten lobenn vnd vns der zerung halb mit Euch auch vorgleichenn vnnnd dieselbie widder gebenn wollenn, Welches wyr Ewr. Er. der wyr zudienen willigk, hinwider zu Andtwort nicht haben wolln vorhalten.

Datum Freittags nach Petri Pauli [30. Juni] 1536.

Der Radt zue Naumburgk.

Darauf erschien Dr. Medler selbst zum Besuch und wurde mit dem üblichen Ehrentrunck begrüßt. (6 gr. 3 Pf. vor 11 Stob. Landtwein, dye Kanne vor 8 Pf. vnd 1 Stob. Bier Doctor Meidler, Freitag noch Jacobi [28. Juli.]) (R.-R. f. 25.) Und als er dann später angezogen war, bezahlte der Rat 3 Sch. 20 gr. „der Michel Poppen Kostgelt vonn wegen Doctor Meidlers, des newen Predigers vor ynem, Weib vnd Kind virzehn tage lang.“ (R.-R. f. 127.)

Nach der Abreise des Dr. Jonas bedankte sich der Rat noch ausdrücklich bei Dr. Luther (Kopialbuch 1534—1536, f. 118):

An Doctor Martinus. Tit. et salutatio.

Euer ehrwird. vnd achtb. fügens wir gantz dinstlichen wissen, das wir den Erwirdigen hochgelarten vnd achtbarn Hern Justum Jhonam, der heiligen schrift Doctor vnd Thumbbrost etc., der vns Ein vrtel Jars auf gnedig erlauben vnser gsten. Hern des Churf. zu Sachsen etc. Treulich vnd mit allem vleis in vnser Kirche mit predigenn vnd sonst gedinet, nachdem die Zeit seines befehls sich geendet, mit gepürlicher Dancksagung abegefertigt, Wann wir vns dan schuldigh erkennen, Ew. Ehrw. vnd Acht. als denjenigen, der solch werck neben den Andern so es beheel gehabt, hat helfen fürdern, derhalb schuldige dancksagung zu thun, Auch vor das, das Ir neben Inen vns auf weitem beheel hochgemelts v. gsten. Hern mit Einem andern ordentlichen prediger vnd Seelsorger, doran wir got lob auch guthe genüge habenn,

gonstigh habt helffen fürdern vnd vorsehen, So thun wir vns solchs alles auff's allerdingstlichst vnd freuntlichst kegen E. E. vnd Achtb. auch Allen andern hern so es auf entfangen befheel gonstigh haben helffen fürdern, Bedancken, Myt erpitung, das, wo wir solchs neben vnsern bürgern vnd gemeiner Stadt vmb diselben hinwider werden können, vordinen, das wirs mit vnserm gantzwylligen etc. Datum Donnerstag nach Egidi [7. Sept.] 1536.

Ein Brief desselben Inhalts, in etwas anderer Fassung ging zugleich an den Kurfürsten (Kopialbuch f. 118).

Melanchthon war im Oktober wieder in Naumburg. (13 gr. vor 3 stob. Most, die kanne vor 1 gr. vnd 1 stob. Bier doctor Philippo in des Predigers Haus Freitag noch Ursula. 27./10. R.-R. f. 19.)

An Dr. Jonas, der sich, wie es scheint, auch noch weiter um die inneren Angelegenheiten der Kirche bekümmerte, schrieb der Rat später Folgendes (Kopialbuch 1534—1536, f. 187):

Dem Erwirdigen vnd Achtbarn Hern Justo Jhone, der heyiligen schrift Doctorn, Thumbbrobst zu Wittenbergk, vnd Rectorn der Vniuersitet doselbst, vnsern insonder großgonstigen Hern vnd förderer.

Vnser gantzwyllig Dinst zuuor etc. Es hat vns der Achtbar Her Ambrosius Derfer, vnser Sindicus, von wegen E. A. vor etlichen Wochen die locos communes, durch dieselbe E. A. vortetztscht, als wir 3 reth weis versamlet gewesen, zugestellt vnd geschanckt, Welche wyr also von Ime anstadt E. A. zu sonderlichem Dancke angenohmen, Mit befheel deßelben von vns solcher Vorehrung schuldige Dancksagung zuthuen, Also thun wir vns ir hiemit auch gantzdinstliches bedancken, mit erpitung, das wirs hinwider gantz dinstlich vordinen vnd solchs in kein vorgeßen stellen wollen. Sontags nach Lucie [17. Dezember] A° 36.

Als Dr. Medler nun einige Zeit in Naumburg amtiert hatte, fand er eine so große Thätigkeit, dafs er das seelsorgerische Amt allein nicht bewältigen konnte. Deshalb wandte sich der Rat wieder nach Wittenberg (Kopialbuch 1534—1536, f. 198):

Den Erwirdigen, Achtbaren vnnnd hochgelarten Hern Martino Luther, Justo Jhone, Pomerano vnd Philippo Melanchtoni, Doctorn vnd Visitatorn der Khur zu Wittenbergk etc. vnsern insonder großgonstigen hern,

Vnser etc. Nachdem wir durch gnedigen wyllen gots vnd fürderung vnser gnedigsten Hern des Churf. zu Sachsen etc. von euch mit Einem seelsorger ader prediger in vnser Kirchen, dem erwirdigen vnd hochgelarten Hern Nicolao Medler, der h. schrift Doctorn vorsehen worden, doran wir guthe genüge haben, Als finden wir, das ime die Bürden vnser got lob städtlichen Commune vnd Kirchen halb (die an dem gebew ethwas hoch vnd weytläufigk vmbfangen) alleine alle zu tragen, die lenge zum

teyl zu vyl sein wyl. Also das wir derhalben, sofern wirs alles nottürtigk vnd bestendig werden ausgericht haben wollen, ime Ein Diacon zuzuordnen vorursacht, inmasen wirs dan auch mit ime geredet vnd sein bedencken deshalb allenthalben eingenothen, Wan er vns den Einen vorgeschlagen mit nahmen magistrum Benedictum Schumann, mit dem dafhür ers heldt, er vnd wir vorsehen sein solden, So ist an E. E. vnd A. vnser gantz dinstlich bit, mit ime gonstigk zu reden, Ob er vordocht, sich alhieher zu vns zu Einem Diacon gebrauchen zu laßen, vnd wo er solcher Neigung, mit ime weiter so vyl zu handeln, das er sich umb ader noch der fassenacht, doch seiner gelegenheyt noch, ader wie wir liber wolten, eher, auf vnser vncosten alher begeben, Aldo wir, wan wir ine gehert, vmb die besoldung vns mit dem vorgeleichen wolden vnd vns hirin euer vnd seinem gemüthe in Euer widerschrift durch disen vnsern pothen vormelden, Das woln vmb E. Ehrw. vnd Acht. wir mit vnsern dinsten etc.

Datum, Naumburg, Dynstags nach dem Nauen Jarstag [2. Januar] im 1537 Jhar.

Der Rat zu Naumburg.

Magister Schumann erschien von Wittenberg, hielt zwei Probepredigten und wurde vom Rat Dienstag nach Dorotheae (13. Februar) angenommen. „2 Sch. 25 gr. dem newen Diacon vonn Witenberg M. Schuman zuuorebrung, Do man yn zum Kirchen-dyner angenommen Dienstag nach Dorothea, vnd 25 gr. dem Prediger Doctor Medler, daß er berürten Diacon etzliche tage mit Kost vorsorget vnd beherbriget hat.“ Ratsrechn. f. 128. Die Herren von Wittenberg wurden um Bestätigung des neuen Diaconus ersucht (Kopialbuch 1537—1539, f. 18):

An die Visitatores zu Wittenbergk. Tit. et salutatio. Großgünstige Hern, E. Ehrw. vnd acht. tragen ane Zweifel gonstigk Wissen, welcher gestalt wir an dieselben vmb ein diacon, den wirdigen vnd achtbarn magistrum Benedictum schumann geschriben vnd gebeten, das vns derselbige zu solchem ampt alhieher volgen mochte, auff welche eure gonstige forderung er zu vns kommen, also das wir ine zu dem mal, do wir dreyer Reth weis vorsamelt gewesen, vnd seine predigten zuuorn zweimol gehort, zu solchem ampt angenommen, dorann wir dan auch vnser gantzen gemein, der wirs hernoeh vorgehalten, zu gefallen gethan, Derhalben wir vns eures hirinne angewanten vleys vnd förderung von wegen vnser vnd vnser gemein gar dinstlichen nochmols bedancken, Vnd ist deshalb an diselben Euer Ehrw. vnd acht. vnsern gehorter vrsach halb vnd vnsern pfarners, des hochgelarten vnd acht. Hern Nicolai Medlers, Doctors etc. weitter gantz dinstliche bit, sie wollen obgedachten hern magister zu solchem beruff

ader vocacion irer geburlicher vnd gewonlicher weise noch, krafft ires von got vnd der obrickeyt entpfangenen befheels bestetigen vnd ime solche ordenung zum pristeramt mittheilen, das wollen wir etc. vordinen. Datum Mitwochs nach Misericord. Domini [18. April] 1537.

Der Rat vnd pfarner zur Naumburgk.

Für die vielfache Beihilfe von Seiten der Wittenberger zeigte sich der Rat dankbar und schickte 6 Tonnen Bier „für 2 Schock 18 gr. ye eine Tonne vor 23 gr. welche man den gelerten gegen Wittenberg, nemlich Dr. Martinus eyne, Doctor Jonas Eine, Dr. Schurff eine, Dr. Clinger eine vnd Dr. Bruck zwu zuuorehrung geschencket, Dornstag nach Quasimodogeniti. Michel Rostock, einem furmann vor solch 6 thonnen Byr furlohn gegen Wittenberg“, R.-R. f. 141. Das Begleitschreiben dazu lautete (Kopialbuch 1537—1539, f. 18):

An Doctor Jonas, tit. et salutatio.

Großgonstiger her, Nochdem wir vns noch manchfeldigen entpfangene von der vniuersiteth wolthaten schuldigh erkennen, dieselbigen wo allein das vormogen vorhanden, zuuordinen wan es vns aber nicht allein an selben mangelt, sondern auch es vmb solche wolthaten also gelegenn, das wir bey vns leichtlich erachten können, das es in vnserm vormogen nicht stehenn wyl, deshalb wollenn wirs got befhelenn, Domit wir vns aber noch gelegenheit vnser Handelstadt ein wenig danckbar erzeigen, als thun wir auch hiemit sechs thonnen Ein gebrauens Birs vbersendenn, Gantz dinstlichs vleis bittende, eine vnserm herrn Doctori Martino Lutter etc. zweie Doctoris Brucken Haußehr, eine Doctori Hyeronimo schorff, die fünffte Doctor Melchior Klinger, die sechste vnd beste euer Haußehr zuuberantworten vnd zu biten, das sie von allen teilen (dergleichen ir) vnsern gutenn willenn der tath vorsetzen wollenn, vnd euch diser auffgelegten mühe ader wie wirs nennen sollen, vactorei, nicht schwerenn, Des wollen wir vmb E. Ehrw. vnd achtb. als vnserm großgonstigen hern etc. vordinen. Datum Mitwochs noch Misericord. Dom. [18. April] 1537.

Cedula (von anderer Hand).

Nochdem das Bier alles noch Jungk vnd derhalb zu trincken nicht tuglich, So werdet Jrs Jnen wol wissen zuuormelden sich haben, mit dem auffstoßen zulaßen, Dornach zu Achten.

Dr. Medler hatte übrigens einen schweren Stand und zog sich, weil er von der Kanzel herab die Bürger nicht schonte, allerhand Feinde und Schmähungen zu, die dann Anlaß zu Strafverhandlungen gaben.

Aus dem Buch sign. ^D Manusc. No. 93. Urpheden de Anno 1509—1551, f. 183:

Anno Domini 1537. Greger Weys.

Greger Weys ist auf Freittags Noch Corporis Christi [1. Juni] Anno ut supra vmb vesper Zeit gefenklich eingetzogen, darumb das ehr auff denn Herren prediger Doctor Meideler abewertigt ynn der Salzgas gescholden vnd vnder andern Worten gesaget, Er hette auff ihn vnd dy Becken das Sie cleyne Semeln buchenn, geprediget, Darumb, wan Er hawssen bey yme auff der gaß wehre, So wolde ehr sich mit yme palgen, das ein stück hy liegen solde vnd das ander dort. Also ist bemelter Weys auf Dinstags nach Corporis Christi [5. Juni] seins gefenkhus auf ein widereynstellen yn virzen tagen bey 500 fl. Erlediget, vndt hat also ferner hewte freittags noch Bonifacii [8. Juni] daß er sich mit dem Radt vortragen, Seyn gepurlichen vnfriede geschwornn, Gescheen Wy oben etc. Seynne Bürgen Johann Hoch, Hans Weidhofen, Nicl. Canzler ¹.

Eine der ersten Arbeiten des Seelsorgers an der Pfarrkirche war die Ausarbeitung einer neuen Ordnung für den Gotteskasten, die der Rat den Wittenberger Theologen zur Prüfung und Genehmigung übersandte (Kopialbuch 1537—1539, f. 170):

Den Erwürdigen Achtbarn vnd Hochgelarten Herren Martino Luther, Justo Jone, Pomerano vnd Philippo Melanthoni Doctoren vnd Visitatoren der Chur zu Wittenberg vnsern besondern großgünstigen Herrn, Vnnsere gantzwillige vnd unuordroënenne dinste noch bestem vnserem vormogen zuorn. Erwürdige Achtbare vnd hochgelarte besunder großgünstige Herrenn, Es hat der Erwürdige, Achtbare vnd hochgelarte her Nicolaus Meidler, der heilligenn schriefft Doctor vnser itziger pfarner ader prediger zu forderung gotlicher eher vnd vnderhaltung der Armen vnns eyne Ordnung vber vnsern gemeynen gotteskastenn, wy eß mit Erhaltung derselben vndt sunst allenthalbenn Mit denn Kirchen vnd schulenddynern hinfüro soll gehalten werden, gestellet, Mit bit vnd begehre dieselbie kastenordenunge Ew. Er. vnd A. zu beradtschlagenn, gunstlichenn zu vberschicken etc. Demnach vnd dieweill wier dann in diser kastenordenunge nictes anders, dan was dy gotliche eher, vorsorgung armer lewdt belangen thudt, vnser Einfalls finden thun, vnd darnebenn gedachts vnser Herrn Predigers Christlich gemuth vormercken, Als thun Ew. Er. vnd A. wier Erwendte Ordnung seynner bit, waß Euer bedencken, vnns hierinnen auch gunstig mitzuteilen, wie wier nicht zweifeln, ir gunstig thun werdēt. Daß wollen vmb Eu. Er. vnd A. wir noch bestem vnserm vormogen ganz willig vordinen. Datum Donnerstag nach Mauricii [27. September] 1537.

Die Summa der Kirchen-Ordnung war folgende ²:

1) Vgl. auch Sixt. Braun, S. 257.

2) Bürger, Handschriftl. Annalen.

Diegantzte Kirchen Ordnung ist abgetheilt in drey Theil vnd begreift in sich das	<p>1. Die Ordnung des gemeinen Kastens der Kirchen zu S. Wentzel, darinne wird gehandelt von den</p>	<p>Emptern in der Kirchen-Pfarrampt. Predigampt. Besoldung der Kirchen- vnd Schuldiener. Organisten. Kirchner. Inspection vber solche Personen. Obersten zweyen Casten- herrn. Spitalherrn.</p>
	<p>2. Die Ceremonien.</p> <p>1. In der Kirche durchs gantze Jahr. 2. Die Ordnung des hohen Ampts am Feiertage, Wenn man das Abendmal Christi in der Gemeine zu halten pfleget, durchs gantze Jahr. 3. Der Confirmation Catechumenorum. 4. Des Officii quod celebrat Episcopus sive Pastor ordinans circa impositionem ministrorum Verbi. 5. Pro initiando Cemiterio zu gebrauchen. 6. Des Actus circa sepulturam Christianorum. 7. Zu halten pro instituenda processione tempore pestilitatis in den Kirchen zu S. Wentzel, zu S. Othmar vnd zu S. Moritz.</p>	<p>Auffnehmung der armen leutt in die Spittal vnd zur Allmosen. Bitterherren. Brodtkasten. Frembden Bettlern. Spittaln. Armen leutten, welche man in die Spittel nehmen oder denen man sonsten das Allmosen geben soll. Testamenten vnd donationibus. Innungen vnd Zunfften der Handwerge. Besoldung der Kirchen vnd Schuldiener, wovon sie soll gegeben werden. Schulherrn. Vbermasgroschen. Rechnung E. E. Rath zu thun. KirchVättern zu St. Wentzel. „ „ zu Maria Magd. „ „ zu Othmar. Allen Personen, so der Kirchen dienen vnd wie dieselben gewehlt vnd aufgenommen werden sollen. Einnahme. Ausgabe. Beschluss.</p>
	<p>3. Den Bericht de institutione Scholastica.</p>	

Diese Kirchenordnung wurde 1537 vom Herrn D. Martino Luthero, Domino Philippo vnd andern Theologis zu Wittenbergk approbirt vnd subscribiret, auch von dem löblichen Churfürsten zu Sachsen, Hertzogen Johann Friderichen confirmirt, wie die vidimirte praefation vnd der Beschluß des ersten theils derselben ausweist. Wir wollen aber vmb nachrichtung willen nur die praefation hieher setzen, die also lauttet:

Den Erbarn, Achtbarn vnd Weisen, dem Rath zur Naumburgk vnsern besonders lieben herren vnd freunden.

Gnade vnd friede Gottes in Christo. Erbare, Achtbare vnd Weise besonders liebe herren vnd Freunde, Nachdem Ihr die Achtbaren, Wirdigen vnd hochgelarten Ehrn Nicolaum Medeler, der h. Schrift Doctorn vnd den Herrn Licentiatum vnd Physicum, Euer Stadt Bürgermeister ¹, zu vns abgefertiget, vns eure Kirchenordnung, so in Schrift mit vorgehender deliberation vnd sonderm fleis verfaßet, zu zeigen, vnd derhalben vnser bedencken vnd Rath darinne anzuhören; haben wir gemelte ordnung mit fleis verlesen, Wünschen euch zu solchen nützlichen, Christlichen, göttlichen vorgenommenen Werck Gottes gnade, laßen vns auch alles, so durch euch trewlich, fleißig, gantz christlich berathschlagen, vnd bedacht, vnd in selbigen Schrifften verfaßet, auch beschloßen, wolgefallen, vnd vnser weiter bedencken werden euch gemelte eure geschichte müntlich anzeigen. Wollen Gott bitten, daß Er in der Kirchen Naumburgk weiter .täglich seine göttliche Gnade vnd Reichen Segen verlege. Wissen auch, das Vnser gnedigster Herr auch in solche Kirchen vnd Religion Sachen Gottes heilig Wort vnd Ehr belangend, auff vnterthenig ansuchen gnedige förderung zu erzeigen nicht vnterlaßen wirdt. Vnd worinne wir alle sämptlich vnd itzlicher in sonderheit Gemeiner Stadt vnd kirchen Naumburgk freundliche vnd fürderliche dienste zuerzeigen wißen, sind wir geflißen vnd gantz willig. Datum Sontags nach Burchardi [14. Oktober] 1537.

Martinus Luther D. Justus Jonas D.

Philippus Melanchthon ².

Leider ist diese Kirchenordnung aus dem Naumburger Archiv verschwunden, dagegen ist eine andere, aber ohne die letzten Punkte noch vorhanden und herausgegeben in den Neuen Mittel. d. Thür.-Sächs. Ver. zu Halle von Geh. San -Rat Dr. Köster mit Erläuterungen von P. Dr. Albrecht in Naumburg. Bd. XIX, 1898.

Der Rat gab darauf auch wieder der Universität Wittenberg seinen Dank zu erkennen, denn er schickte „4 Schock 10 gr. ahn

1) Dr. Johann Steinhof.

2) Bürger, Hanschriftl. Annalen, f. 137.

10 Thaler guldengroschen, den Thaler vor 25 Newgr. der Vniuersitet gegen Wittenberg beneben dreyen Silbern Bechern, jedenn mit dreien füßen gemacht, welche becher alhie dye Kirchveter zu St. Wenzel und die Kirchveter zu St. Othmar zalen sollen zuorehrung, vmb manicher guthat willen, dy sye deme Rat vnd gemeyner Stadt mit furderung des Wordt Gothes erczeit haben. Freitags noch Oculi [29. März] 1538“. R.-R. f. 271 ¹.

Im Jahre 1539 nahm der Bischof Philippus den im Jahre 1536 verschleppten Prozeß mit dem Rat wieder auf und verklagte ihn wieder beim Kammergericht. Zuletzt schlugen sich aber die Stiftsstände darein und verglichen die Sachen. Die Stände, die diese Vergleichung aufrichtete, waren: Wolfgang, Abt zu Bosau, Günther von Bünau und Bernhard von Draschwitz, Domherr zu Naumburg (wegen des Kapitels zu Naumburg), Julius Pflug, Domdechant zu Meißen und Probst, Balthasar Zschack, Domprobst (wegen des Kapitels zu Zeitz), Heinrich von Bünau, Ritter zu Gröbitz, Friedrich von Burkersroda zu Költzen, Hans von Landwüst zu Gestewitz, Conrad von Ende zu Kayn, Bastian Haleck, Bürgermeister, Brosius Weifse, Kämmerer (wegen des Rats zu Zeitz). Bischöfliche Räte, die der Vergleichung beige-wohnt, sind gewesen Nickel von Kanifs, Statthalter, Wolf von Ende, Ritter, Basilius Wilde, Dechant der Stiftskirche zu Zeitz, des Bischofs geistlicher Vicarius, Friedrich Cantoris, alter, und Johann Peg, neuer Kanzler, alle drei der Rechte Doctores. Der Vertrag ist geschehen und datiert Montags nach Lätare (17. März) 1539. Und hat also der Rat das jus patronatus über die Stadtkirche zu Naumburg erlangt ².

Auch in diesem Jahre ging wieder eine Bierfuhre nach Wittenberg (Kopialbuch 1539—1541, f. 140):

Ann Doctor Brucken.

Vnser etc. Wir haben vorruckter weil vnnserer gnedigsten vnd gnedigen hern etc. Cantzley ein fhas Birs zu irer gelegenheit zuschencken zusagen laßen, Weil es aber bis anhero solch Bier zu federn ire gelegenheit nicht geweßen, Als ist vnserm Stadtschreiber von ferne eine anzeige gescheen, Nochedeme E. A. das Naumburgische Bier auff itzige alhy tage wolgeschmackt vnd bekommen sein solde, das es bey gedachter Cantzley, so solch fhas bir E. A. kegen Roda geschickt würde, nuhe wol zuorantworten sein würde. Weil wirs dann auch nicht vor vngelegenn angesehen, vnnnd vns vber das von wegen E. A. manchfeldiger bezeigten wohlthaten vnd fürderung derselben wilferige vnnnd dinstliche

1) Sixt. Braun, S. 262.

2) Zader, S. 59. Sixt. Braun, S. 258.

Dinste zubezeigen vns schuldig erkennen, Als schicken wir euch vor eure angestalte haushaltung gegen Roda mit vnserm pferde eine fhur sovil man in itzigen bosen wege hat füren können, als zwey fhas Biers, gantz dinstlichs vleis bittende, weil wir vns dy manchfeldigen an vns vnnd gemeiner stadt wohlthaten zuuordinen zu wenig wißen, E. A. wolle allein vnsern guten willen, den wir zu derselben tragen, dodurch günstig vormercken, Das wollen wir etc. Datum Sonnabent nach Michaelis [4. Oct.] 1539.

Der Rath zu Naumburgk.

Cedula.

Das gezeichnethe vhas mit rothe ist jünger dan das andere Gleitsbriuelein.

Mit den Finanzen und dem Inhalt des Gotteskastens aber stand es mittlerweile schlecht, deshalb schrieb der Rat¹ de- und wehmütig (Kopialbuch 1539—1541, f. 50):

An di Chur vnd fürsten zu Sachsen Gnedigst vnd gnedighern, E. Chur vnd f. g. fügen wir gantz vnderthenig wißen, das sonder allen Zweifel diselben gnedigs wißen tragen, welcher gestalt wir durch gots gnade vnd E. Chur vnd f. g. gnedigen schutz vnd Schirm das heilige gotliche Wort in vnser Stadt vnd gemein rein vnd Lauter haben, welcher wohlthat wir zufederst got vnd E. Chur vnd f. g. in ewigkeit nicht genugsam vordancken können, doch vnd derhalb so vil an vns zum wenigsten kegen got dem Almechtigen in gotlichen, wi kegen E. Chur vnd f. g. in äuserlichem Wandel vns gerne mit weiter anrichtung vnser kirchen vnd Schulen seiner gotlichen almethigkeit vnd seinen allein seligmachenden worthe zu ehrn danckbar stellen wolden. Weil aber solchs ethwas vber vnser vnd gemeiner stat vormügen in Zukunfft greifen will, vnd aber gleichwol vnser pfarkirch zu S. Wenzel, so der Thumbbrobstei eingeleibt, durch vnser vorfarn gotlob also vorsehen, das, do diselben gütter, Lehen vnd Zinse, so darein gestift, vnd gedachter Thumbbrost itzo dem Erwürdigen Wolgebornen vnd Edlen Hern Hern Wolfgangk grafen vnd hern zu Stolbergk vnd hern zu Wernigerode vnd Thumbbrost zu Magdeburgk etc. v. g. h. volgen vnd gereicht werden, als sonderliche alle gütter in der stat auf einem sondern ort, di pfar genant, mit lehen vnd Zinsen vnd sonderlich auch von Etlichen lehen, die vns heimgefallen, das Restaner, desgleichen di andern lehen vnd Zinse di wir vnder Einander meisteilig selbst geben müßen, etlichen papistischen priestern in das Stift hie, zu Mersenburgk Zeitz vnd Freisingen, di doch sonst tegliche vnderhaltung von iren presentzen vnd Meshalden ane das haben vnd doflür in

1) Sixt. Braun, S. 271.

vnser kirch gar nichts thun, Das wir gedachte vnser kirche vnd Schulen ane einiche vnser vnd gemeiner Stadt weiter beschwerde reichlich vnd bestendig von solchem irem Einkomen anrichten vnd bestellen konden, Als haben wirs nicht vnderlasen wollen, E. Chur vnd f. g. solchs vnderthenig zuuormelden vnd aufs vnderthenigst zubiten, Das, weil es an dem, das wir jerlich von dem vnsern was statlichs zu vnderhaltung der kirchen vnd Schulen nottürftig gegeben vnd gereicht, vnd damit das vnser gethan vnd fürder gerne thuen wollen, vnd aber daßelbe, das wir thuen zu bestendiger weiter vnd beßer ausrichtung nicht genug sein noch reichen will, gedachter her Thumbbrobst aber der kirchen gütter vnd etliche Restauer, desgleichen andere papistische pffaffen dy andern Lehn, so in vnser kirch gehören, an gedachten orthen haben, vnd doch Alle dofhür in vnser kirchen vnd schulen gar nichts thun, Das doch E. Chur vnd f. g. vns gnedig behülflich sein wolden, Das wir diselben in vnser kirche gestiften gütter vnd lehen aus angezeigten vrsachen, vnd das es ya, das si diselben brauchen vnd nichts dofhür in vnser Kirch thuen sollen, vnrecht, zu weiter vnd bestendiger anrichtung derselben vnser kirchen vnd schulen, Wo nicht vor vol, doch Ethwas douon bekommen, dorein geuolget vnd zu dem rechten gotsdinst dozu si gehören, geuolgt vnd gereicht werden mochten, damit also dodurch vnser kirch vnd schul volkomlich vollent, got dem almechtigen zu Ehre vnd fürderung seines rechten waren gotsdinst angericht, vnd wir der beschwerung, di wir auf vns gelegt, vnder Einander selbst zum teyl ein wenig loß vnd gelindert werden mechten, wie wir der vnderthenigen zuuorsicht stehen; E. Chur vnd f. g. gnedig thuen vnd dise vnser suchung vor nottig, christlich vnd billich erachten, vns gnedigk dobei vnd dorzu, das si ins Wergk bracht, vorhelffen werden, das woln wir etc. Freitag nach Pffingsten [21. Mai] 1540.

Zugleich ging ein Bericht mit ab über die geistlichen Güter und Lehen, die zur Pfarrkirche St. Wenzel gehörten ¹.

Zu dieser Zeit wurde der in Kirchensachen streitsüchtige Dr. Medler in einen unangenehmen Handel mit dem Domkapitel verwickelt. Der Domherr Wolfgang von Rotschitz nämlich hatte seine Köchin zur Ehegenommen und dadurch die mit ihr erzeugten Kinder legitimieren wollen. Der Bischof hatte ihm deshalb seine Pfründe entzogen ². Rotschitz starb, und Dr. Medler hielt ihm die Leichenpredigt, worüber das Domkapitel eine Anklage erhob und an den Rat schrieb (Kopialbuch 1539—1541, f. 58):

Antrag so ein Erwardig Capittel an die geschickten des Radts

1) Sixt. Braun, S. 271.

2) Ebend. S. 273.

vnd Rothe freitags nach Misericordias Domini [16. April] hat gelangen laßen und wi es diselbe desselben tages, souil si douon behalden, an Rath vnd Rethen widergebracht,

Erstlich hat der her Techandt in beisein des seniors als Hern Caspars von Wirtzburg, hern Bernharts von Draschwitzs vnd ires Sindici noch vorgehender Dancksagung der schickung angezeigt, Das si der vormehrte vorfarliche mahnn, welcher sich doctor Medler nennethe, vorgangs dinstags [13. April] zuuor auff Sct. Marien Magdalenen Kirchoff in der predig vber der leiche des selign magistri Wolfganges Rotschitz, als ime di schriffte entpfallen geweßen, an iren Ehrn vnd wolhart angegriffen, auffrührisch gepredigt vnd den gemeinen mahnn domit wider si erregen wollenn, ires vorhoffens, das si es in gemeiner Stadt anligen vmb diselbe anders vordinet hetten, vnd vorstunden derhalb aus bemelter predigt souil, das er zu keinem fride lust hette. Di Wort aber, domit er si angegriffen, weren dise; Do läge der arme man vnd were todt, das würden sich sonder Zweifel die vorretherischenn erlostenn posewicht im stift, di im das seine wider got, ehr vnd recht genohmen, vnd sich doch großes adels rümpfen, freuen, aber er solde inen am tode mehr dan am leben zu schaffen machen,

Auff dise wort sagten si prestando loquendo, das er si domit anlüge, als ein Fleischposewicht vnd vorretherisch dip, dofür si ine hilden, vnd das ine der Radt vnd Rethen vnd menniglich auch dofür wider recht haldenn wolden, piten theten, vnd wüsten auch hirzu nicht zu schweigen, sonnder wolden disen handel got vnd iren freunden clagen vnd leip, ehr vnd gut dobei zusetzen, Dan erstlich, das si sich ires adels rümpfen, das were wahr, si würden auch vor menniglich dofür gehalten, so weren auch ire fhurfarn von vns vnd vnsern furfaren dofür gehalten worden. Vnd derhalb hett si der leichtfertige mahnn domit billich vorschonnen, vnd das si dem Rotschitz, den er mit clage beweinet, etwas genohmen, nicht belegen sollen, Unnd hilde sich desselben Rothschitz handel also: Es were ime, eim Erwürdigen Capittel, ein keyßerlich mandat von irem g. h. dem bischoff zukomenn, vnder andern dis inhalts, das si sich der alten Religion vnd gotsdinstes halden soldenn, dis manndat hette er als ir glitmas helfen beliben, vnd hernoch wider solch sein beliben sich irer Ceremonien geeußert, vnd nicht mehr zu chor gehenn wollen, vnd inen domit vrsach gegeben, das si inen auch nicht weiter zu Capittel erfordert. Dis, das er sich irer Ceremonien geeußert, hette ir gnediger her erfaren, inen ein beffel herein geschickt, das si ine dorumb in straff nehmen soldenn, si hetten aber solchen straff halben nichts gegen ime furnehmen wollenn, sonndern ime allein den beffel auff dem Kirchoff, dohin, vnd nicht di gewonliche Capittelsstelle si ine erfodert, vorgehaldenn,

an welcher stelle Er, der her Techandt, vor seine personn sich weiter mit worten freundlich gegen ime eingelaßen hette, vngeferlich auff dise meinung, da er je hat freien wollenn, worumb er nicht eine vom adel genohmen. Dorauff er ime dise antwort gebenn, das ers dorumb gethann, domit er di Kinder di er für der ehe mit ir erzeugt, ehelich machen mochte; Dorauff er der her techandt im weiter gesagt hette, Er konnde mit ir dorumb das si vorhin ein mahn, welcher man mit ir kinder erzeugt gehapt, ader (welchs wir vns Wandel nehmen wollen) noch hette keine ehe besitzenn, auff welche wort er inen wider dise antwort geben haben solde, Er sehe, das si gotlicher Werck vnd des enangellii spotten vnd were domit douon ganngan.

Noch disem allem hette er das weip zu der ehe genohmen vnd sich also ipso facto vormüge der recht vnnnd irer statuten, di er selbst geschworn, sich seiner prebenda, welche des von Bünau zu Troisigs sohn ordine bekomenn, selbst entsatzt, doraus Erstlich souil erschinne, das si ine seiner prebenda nicht entsetzt, weniger etwas genohmen hetten, sonnder wi hernoch gehort werdenn sol, er inen.

Auff dise seine selbst der prebenda entsetzung hette gedachter der von Bünau zu traißig ansuchung gethann, das seinem sohn solche vorledigte prebenda eingereumpt werden mechte, Mit anzeige, das Er ime zu recht vorlegen vnnnd di acta seins gefallenns gegen Wittenberg zuorsprechen schicken laßen wolde, Er hett aber solchs nicht annehmen, sonndern sich auff ein frei Concillium beruffen vnd appellirt, die appellation in peisein zweier burger vnd eines notarien insinuiret, vnnnd ob im wol auf solche insinnuation dise antwort gefallen, das si diser appellation nicht sehr erschrecken vrsach, si seßen in concilliis patrum vnd ir ding were gegründet, vnnnd weiter, das si sich mit gebung der appostel unuorweißlich zuerzeigen wißen wolden, Dorzu ime auch ungeverlich ein Termin prefigiret, So hette er doch solche appostel nicht geholt, sonndern di appellatio desert werden laßenn, sich diser seiner Sach halb ann Churfürstliche Durchlauchtigkeit etc. gehalten, vnnnd noch manchfeldigen schriften vnnnd widerschriften auch handdelung vor irer churf. g. Rethen alhi auff dem Rathhause, vngeacht ires erpitens, das si ine auch zum rechten vorlegen woldenn, behel ins ampt Eißenberg ausbracht, Das inen irer Kirchen eukomen vnnnd sonnderlich armer Vicarien, di mit der Sache nichts zuthun gehapt, weren gehemet vnd ine auffzuheben vorstattet worden, di er auch vnd vil mehr dan im zugestanden, auffgehoben, vnnnd das getreide vil mehr dan es golden, gegeben, vnnnd also, domit der Kirche das ire, und nich di Kirche im das seine genohmen hette. Wi dann auch noch eine große beschwerung mit zweitaußent gulden hauptsum, welcher

inhalt di geschickten nicht haben behalden können, vnd noch mer angezogen, Vnnd dorauff schließlichen gebeten, das, weil sich der handel im grunde also hilde, als das wi gemelt, si dem Rot-schitz seiner prebenda nicht entsetzt, sonnder er sich selbst ir entsetzt hette, vnd das vber das er si ime nichts, sonnder wi auch gehort, er inen vnd irer Kirche genohmen, vnd idoch gleichwol also si ime etwas genohmen angegeben worden weren, das wir inen alder loblicher brauch noch, der zwischen einem Er-wirdigen Capittel vnd gemeiner Stadt gehalten worden were, als nemlich, wo der Radt vnd gemeine stadt was angangen, das ein Er-wirdig capittel dem Radt, vnnd widerumb etc. gerathenn, inen wie si diser Sach thuen, unsern Rath vnnd bedencken mittheilen woldenn etc.

Die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit finden sich Kopialbuch f. 62 und lauten:

Dys fürtragen Eynnes Er-wirdigen Capittels haben vns vnnsere geschickten, souil si douon, weil es inen in schriften zu geben gewegert wordenn, haben behalden vnd aufzeichnen können, an-bracht vnd referirt, welchs wir gedachtem vnserm prediger fur-gehaldenn, welcher Erstlich der obgedachten wordh, der si sich angenohmen vnd angezogen, abschrift begeret, sonderlich weil ime durch vns vormeldet, das si der her techanndt aus einem Zed-lichen gelesenn, Weil aber wir ime angezeigt, das Ein Er-wirdig capittel vnsern geschickten des gantzen antragens vnnd also der-selbigen wort mit abschrift zu geben gewegert, haben wir auff seine ansuchung eine sonderliche schickung zum hernn techannde sol-cher wort halb gethann, welcher vnsern geschickten dise antwort gegeben, das er den Zedel vorleget, vnd weiter, das er di wort abgeschrieben, wie vnser geschickten aufgezeignet vnd ime vor-gelesenn worden sein weren. Auff dises fürtragen hat mer-gedachter her doctor vnns dise hernoch vorleipte schriftliche antwort zugestalt vnd gebeten si einem Er-wirdigen Capittel für-zuhalden,

Volget des hernn Doctors antwort,

Dise antwort ist durch vns, Radt vnd Rethe beratschlaget vnnd im Radtschlage funden worden, das wir diselbe schriftlich einem Er-wirdigen Capittel von wegen vngeferlich etlicher worter nicht vberantworten, sonnder di summa doraus zu seinem glimpf wi gescheen Referiren laßen woldenn,

Vnnd ist also erstlich einem Er-wirdigen Capittel mit vor-gehender des Radts glimpfs schepfung, als das si dise Irrung vor ire person nicht gerne erfaren auch damit nicht zu thun, weniger ime in seinem predigeramt ein mas zu setzen wüsten, vnd do-rauff diser zuorsicht stünden, das si vns hirin gonstig entschuldigt wißen würden, dise des herrn Doctors antwort aus seinem Brieff,

wi gemelt, gegeben, sein erpiten inen angezeigt vnnnd des Radts pit mit andernn weittern vmbstenden, das si es bei demselben seinem erpiten pleiben laßen wolden, auch dohin gericht worden.

Aber souil belangen thete, das wir hierinnen von einem erwidrigen Capittel vmb rath vnd vnser bedencken angesucht würden, wolden wir inen daßelb auch nicht vorhalten vnd bedechten also inen zum besten, Das, weil dise angezogene Irrung von Spaldung des glaubens vnd. zwifaldigem ader widerwertigen Eiffer, den wir beiderseits zu got trügen, Welcher eifer di gemüthe der menschen aufs höchste scheidete, dorüber auch itzo die gantze chrystenheit vnnnd alle hochste vnd niderichste potentaten vnnnd stende rege werenn, herfließ, bescheidenlich also, do es an deme, das es ane solchen eiffer, das solchs vnd anders in den predigten hie vnnnd auch anderswo vorplibe, Vnnnd aber diser vnnnd andern gebrechen anders dann durch ein frei vnd gemein cristlich Concilium vnd vorhoffte einigung des glaubens nicht mas gefunden werden mochte, noch konnde, si diser sache, so auch das doher, wi gehort, iren vrsprung hette, so lange bis got hierinnen, wi wir allerseits zu biten schuldig, seine gotliche gnade geben mochte, in Ruhe stellen wolden, wi wir dan der zuvorsicht stünden, ein erwidrig Capittel, di es peßer dann wir verstünden, vmb fride vnnnd einickeit willen, dorzu si geneiget weren, thuen würden. Das würde vns von allen theilen zu gut vnd einigkeit gereichen, So wolden wirs der Radt etc. es auch vordinen,

Auff dise des Radts antwort haben sich di hern des Capittels vnser des Radts mitgetheilte bedencken geburlich bedannckt Mit anzeige, das si solchs aus mehrgehorten vrsachen irenn freunden anzuzeigen vnd zu clagen nicht zu umbgehen wüßten, Das si auch der zuvorsicht stünden, do si ader ire freunde bei vns, dem Radte, zu seiner personn als vnserm bürger recht suchen vnd biten, das wir inen dasselb nicht wegernn würden, Darauff inen denn wider angezeigt worden, das wir, der Radt, vns hirin vnuorweißlich erzeigen, doch inen doneben angezeigt haben woldenn, das er (Dr. Medler) in gewinnunge seines bürgerrechts zwei stück, als seine person vnd volgent das ampt, das ane das frei, vorbehalten hette etc. Dorauff sich ein Erwidrig Capittel dis erpiten bedancken thete.

Diese ganzen Schriftstücke wurden dem Kurfürsten übersandt (Kopialbuch f. 56) und er gebeten, seinen gnädigen Rat zu erteilen, wie sich der Rat der Stadt dem Kapitel gegenüber verhalten solle, (Datum Dienstag nach Trinitatis [25. Mai] 1540), und vor allen Dingen, ob er einen Termin wahrnehmen solle, den das Kapitel anberaumt habe, um die Sache mündlich zu verhandeln. Der Rat weigerte sich zu diesem Termine zu erscheinen, weil er nicht wisse, um welche Personen und Dinge es sich handeln solle.

Vermutlich hat der Kurfürst dies geraten, denn in einem späteren Briefe, Kopialbuch f. 106, dankt der Rat ihm für die gnädige Antwort in der Sache der „Thumbhern Pfaffenfreuntschafft vnd Hern Mag. Rotschitz betreffend.“ Über den weiteren Verlauf schweigen die Akten. — Wiederholt waren die Wittenberger Theologen auch in diesem Jahre hier, denn in den Ratsrechnungen sind „für 36 gr. 6 ſ Doctori M. Luthero, Philippo und Jonae Dienstag nach Viti (22. Juni) geschenkt an Muskatel, $\frac{1}{2}$ Stüb. Rheinwein vnd andern Getränk vnd ebenso 17 gr. 3 ſ den Gelehrten von Wittenberg an Getränk zu Jacobi (25. Juli) 1540“.

Das Wohlwollen des Kurfürsten für die Stadt und das persönliche Interesse desselben an der Ausbreitung der evangelischen Religion in Naumburg, veranlaßte den Rat nun wieder, sich bei ihm wegen der den Dompfaffen zufallenden Zinsen und Lehen aus der Wenzelskirche zu beschweren (Kopialbuch 1539—1541, f. 111):

An die Chur- und fürsten zu Sachsen.

Gnedigst vnd guedig hern, E. Chur und f. g. werden sich sonder allen Zweifel gnedigk Erinnern, Was wir an diselben vnser Lehen vnd Kirchen einkhomen halb vnderthenig haben gelangen laßen. Als nemlich, weyl wir der Lehen, Zinse vnd Einkhomen den mehrern teyl papistischen pfaffen reichen müßen, das wir von dem übrigen vnserer Kirchen vnd derselben diner nicht vnderhalten, Sonder von dem Rathaus ethwas dorzu erlegen vnd eine sonderliche jerliche anlage auf di bürger dorzu hetten legen müßen, Und dorauf vnderthenig gebeten, das E. Churf. vnd f. g. aus dem gnedigen bedencken, das si vor solch gelt nichts theten, sondern daßelb gelt wider vns in der papisterei vnd zu irem vormeinten gotsdinsten brauchten, vns gnedigk dobei schützen wolden, das wir einem iden halben teyl seines einkhomens vor vnderhaltung vnd nottorft vnser Kirchen vnd Kirchendiner innebehalten mochten. Dorauf dan E. Churf. vnd f. g. sich guedig in iren schriften haben vernemen laßen, das sich diselben noch vberschickung vnserer Kirchen einkomen, hirin gnedigk gegen vns vorhalten wolden. Weyl dan, gnedigst vnd guedig hern, es sich itzo ebenn zugetragen, das vnser Kirchendiner als di Erwidrigen hochgelarten her Nicolaus Medler, Doctor, vnd Benedictus Schumann, Magister, vnns angezeigt, das si in disen schwinden Zeiten sich mit irer besoldung, als der Doctor 150 fl. vnd der her Magister 100 fl. ferner nicht erhalten, sondern do wir si einem idem mit 50 fl. nicht beßern, Das si sich allein deshalb, das si iren enthalt, nachdem si bederseits mit Kindern verfallen, nicht ferner haben konden, von vns wider iren willen wenden vnd noch anderer irer gelegenheit trachten müsten, Als vberschicken E. Chur. vnd f. g. wir hiemit vnser Kirchen Einkhomen vnd biten

noch wi vor, in aller vnderthenikeit, E. Churf. vnd f. g. wolle aus vorezalten vrsachen gnedig das geringe vnd wenig einkhomen vnser Kirchen, Auch was gemeiner armer Stadt auff di Religion gangen, vnd was jerlich wir vom Rathaus vnd vnsern bürgern zu Erhaltung derselben vnd Kirchendiner haben contribuiren müßen, vnd noch, vnd sonderlich, das dise der papistischen paffen einkomen in vnser Kirch gewidmet, bedencken, vnd was fürnemlich auch darumb, das wir ane das noch ein Mehrers auff vnser bürgere vnd rathaus schlagen vnd vns vnder Einander weiter angreifen müßen, gnedig bei solch vnserm vorhaben schützen vnd vns befahlen, das wir inen nicht mehr dan iedem der halben teyl (so ferne si in vnser Kirch nicht Ethwas dofür thuen wollen), seines Einkomens volgen laßen mügen vnd sollen, Gnedig Erwegen, das wir dannost noch zur Zeit mit diser helfft nicht Reichen, sondern weyl noch 2 Caplan dannost noch ein mehrers zu irer aller vnderhaltung haben vnd daßelbe ferner jherlich vnder vns zu wege bringen müßen, Ew. Chur. vnd f. g. wollen sich hirin gnedigk gegen vns erzeigen. Das wollen etc. Datum fehlt. Aber wahrscheinlich Dienstag nach Vincula Petri (3. August) 1540.

Der Rat.

Der Kurfürst schickte dem Rat einen an den Dompropst gerichteten Brief in dieser Sache, der auch befördert wurde, ohne dafs dem Rat ein Bescheid werde, deshalb folgte ein zweites Schreiben (Kopialbuch 1539—1541, f. 140):

An di Chur vnd fürsten zu Sachsen, Gnedigste vnd gnedigk hernn, E. Chur vnd f. g. fügen wir vnderthenig wißen, das sich sonder allen Zweifel diselben gnedig erinnern werden, was wir vnser armen Pfarkirchen halb zu S. Wenzel an diselben vnderthenig gelanget vnd gebeten, das, weyl disolbe kirch der thumbbrobstei alhie eingeleibet, vnd ethwan durch Ein thumbbrobst het bestalt werden müßen, der dan die Emolumenta vnd Restauer noch douen hat, das doch ein thumbbrobst gnedig dohin mochte vormocht werden, das Er Ethwas von solcher einkhomen, in erwägung, das solcher kirchen bestellung itzo allein auf vns gewachsen, vnd das Er nichts dofür thut, in gedachte vnser kirche volgen lasen wolde. Dorauff dan E. Chur und f. g. wolgedachtem thumbbrost gnedigk geschriben, denselben brief wir an gebürliche orter bestalt haben. Sintemal es aber an dem, das wir dorauff vnbeantwort bliben vnd derhalb auch nicht wißen mügen, ab in E. Chur vnd f. g. Cantzley solche antwort einkhomen, Als haben wirs nicht vor vngelegen angesehen, E. Chur v. f. solcher antwort halb vnderthenig zuersuchen, Mit gar vndertheniger bit, do sy einkomen, vns derselben Inhalt gnedigk vns haben dornach zu achten, zuuormelden, Ane das gnedige ansuchung dorumb zuthun, vnd weyl itzo E. Chur v. f. g. Reth alhie sein, denselben gnedig zübefahlen, das si sich vnser

gescheen E. Chur v. f. g. derhalb berichts, wi vnd welcher gestalt solche vnser pfarkirche der thumbbrobstei eingeleibet, vnd was vor gütter vnd Einkomen dorzu gehen, an Einem Ehrwürdigen Capittel alhie erkünden wollen, domit hirin durch gots vnd E. Chur v. f. g. gnedige hülff desto städtlicher zu billicher Weisung vnd vnser kirchendiner vnderhaltung gekomen werden mochte, das wolln etc.

Ohne Datum, aber jedenfalls in der Woche vom 10.—16. Oktober 1540.

Im November fand eine Zusammenkunft des Kurfürsten zu Sachsen mit dem Landgrafen von Hessen und anderen christlichen Religionsständen in Naumburg statt¹. Der Rat wurde davon benachrichtigt und veranlaßt, für Lebensmittel etc. Sorge zu tragen (Kopialbuch 1539—1541, f. 167):

An den Churf. zu Sachsen.

Gnedigster Churfürst vnd Herre, E. Churf. G. gnediges schreiben, belangende das Einkomen der christlichen Religionsstende, haben wir vorgangenes Sontags [28. Nov.] zwischen vier vnd 5 hor des abents vnderthenig Endtpfangen vnd volgents tags horen lesen, vnd wollen darauf E. Churf. zu vndertheniger Antwort nicht vorhalten, Das wir vor vnser person, so vil müglich mit bestellung nottürftiger Victalien, auch aller ander nottorfft zu solchem tage dinstlich anbegerten müglichen vleis nichts wollen lasen erwinden, Das wir auch bereit an mit vnsern bürgern so vil geschafft, das si sich Ein ider zu seinem hauß mit aller nottorfft noch eines iden vormügen domit, auch mit futter vnd andern ane zweifel auch gefaßt machen werden, vnd bei den wirten fürder dise billiche vorfügung wir thuen wollen, das si solche lobliche stende vnd potschafften aufs gütlichst kegen gleicher vnd billicher zalung bewirten sollen, domit sich vnser vorsehens nimants hirin vnbillicher vbernehmung, sonderlich in diser gemeiner Christenheit geschefften beclagen sol. Ane das wir vns auf Ansuchen dorin vnuorweislich erzeigen wollen. Vnd haben wir etc. Datum Dinstags nach Catharine [30. Nov.] 1540.

Auf das Schreiben des Rats vom 16. Oktober ging durch den Kurfürsten die Antwort des Dompropstes ein. Es war nicht mehr der Graf von Stolberg, sondern der Graf zu Reinstein und Blankenburg, der die Antwort gegeben hatte.

Der Rat erwiderte darauf dem Kurfürsten (Kopialbuch 1539 bis 1541, f. 168):

An di Chur vnd fürsten zu Sachsen etc.

Gnedigst vnd gnedig hern, E. Chur vnd f. g. gnedige schrift vnd di inligende antwort des Wolgebornen vnd Edlen grafen

1) Sixt. Braun, S. 280.

vnd hern, hern Vlrichn Grafen vnd hern zu Reinstein vnd Blankenbergk, belangende di bestellung vnser pfarkirchn zu S. Wenzel, haben wir vnderthenig empfangen vnd horn lesen, Thuen vns auch derselben gnedigen vberschickung aufs vnderthenigst bedancken, Vnd wollen dorauf E. Chur vnd f. zu vndertheniger widerantwort nicht vorhalden, das wir di vrsach anfenglich, Worum gedachter kirchen zugenge mit Vigilien vnd andern gefellen, in seinem Wert ruhen laßen wollen, desgleichen so vil di auflassung derselben kirchen belanget, so der auch wolgeborne vnd Edle her, her graf zu Stolwergk vnd her zu Wernigerode, vnser gnediger her ethwan thumbbrobst, dem hochwirdigen in got vnser durchlauchten hochgebornen fürsten vnd hern, hern philipsen Bischofen zu Freising vnd Naumburgk etc. auch vnsern gnedigen hern gethan haben sol. In gleichens auch was di bestellung derselben, so durch irer f. g. hochgedacht Stadthalter vnd Rethe bescheen sein sol, Welcher bestellung daß si ein zeitlang doch mit personen, so vnser Religion nicht gleichformig gewesen, gescheen, wir nicht aberedig, hinwider aber nihe gehort, das diselbe pfar mit dem Einkomen irer f. g. bestendigk wehre resignirt worden, Vnd derhalb auch noch nicht anders wißen, dan das di zugehorung derselben, auch jüngst das Restauer vnd anders wolgedachtem vnd itzigem hern Thumbbrobst nachvolgen. Vnd dorumb weil dem also, wir vns auch der bestellung solcher pfar nicht vorsetzlich vnd vmb derselben cleinether willen vielleicht derselben in vnsern Nutz zubrauchen, sondern aus dringener Not vnser seel vnd gewißen fhar, so ferne wir vnd vnser ahrme gemein nicht ane alle Sacramenta vnd gotlich wort haben sein wollen, vnderfangen vnd diselben mit christlichen lehrern vnd dinern vorsehen vnd si bißhero mehr dan ein Jhar von dem vnsern vnd der armen gemein jerlichen anlage haben bestellen müßen, Vnd es aber ye auch vor got eine vorantwortung geben wolde, do solche bestellung lenger auf vnser gemein vnd vns, weil das ordentliche einkhomen dorzu got lob vorhanden, ligen solde, Als ist an E. Chur. vnd f. vnser gantz vnderthenige bit, Si wollen wolgedachten grafen Vlrichen von Reinstein etc. v. g. h. gnedig nochmals dohin vormügen, das s. g. sich der billichkeit hirin selbst weigen vnd gnedigk zu solcher pfarbestellung vns Ein zulage mit Ethwas städtlichs ader ongeferlichs thuen laßen wolle. Das wollen wir etc. (Datum zwischen 30. November und 6. Dezember) 1540.

Am 20. Januar 1541 starb der Bischof Philipp und der Rat meldete diesen Todesfall sofort (Kopialbuch 1539—1541, f. 191):

An di Chur und f.

Gnedigst vnd gnedig hern. E. Chur vnd f. fügen wir vnderthenig wißen, das, nachdem vns diselbe hiur befheel zugeschickt, es auch itzo mündtlichen vornauen laßen, derselben den zeitlichen

abegangk v. g. h. des Bischofen zu Freisingen vnd Naumburg zum fürderlichsten, do wir ine erfarn würden, zuuormelden. Demselben zuuolge fügen wir E. Chur vnd f. g. vnderthenigk wißen, das heut dato, vmb Neun hora, ein Erwardigk Capittel vns zu sich erfordert vnnnd vns solchen Irer f. g. zeitlichen abegangk, got wol diselben gnedigk geruhen, angezeigt, welchs wir E. Chur vnd f. g. vnderthenigk nicht haben woln vorhalten. Datum Dornstag am tage Fabiani [20. Januar] 1541 vmb 10 hora frú.

Und weiter am folgenden Tage (Kopialbuch f. 191 und 192):

An die Chur vnd fürsten zu Sachsen, Nachdem von E. Chur vnd f. g. wir ein befhell des datum Braunschwigk, freitag noch Letare [5. April] A° 1538 bekommen, vnder andern des vormügens, das do wir in konde komen würden, das Ein Ehrwardigk Capittel alhie noch abesterben des itzigen hochloblicher gedechtnus bischofs, einen andern welen würde, das wir dorein nicht willigen solden, sondern Es E. Chur vnd f. g. anzeigen. Weil wir dan bericht, das si albereit aus irem mittel gewelt haben sollen, vnd doch gleichwol solcher whal halb an vns nichts gelanget, Als haben wirs E. Chur vnd f. g. als vnsern gnedigsten vnd g. h. den wir in aller vnderthenigkeit vnuorsparts vormügens zu dinen bereit, in vnderthenigkeit nicht woln vorhalten. Datum Naumburgk, freitag noch Fabiani [21. Januar] 1541.

Der Rat war am 20. Januar vom Domkapitel aufgefordert, bei ihm zu erscheinen. Hier wurde den abgeschickten Bürgermeistern die Nachricht vom Tode des Bischofs mitgeteilt und sie ersucht, sich sede vacante wie gebürllich zu bezeigen¹. Am 21. früh 6 Uhr beratschlagte der Rat, was zu thun sei, und gab die Antwort, sie würden sich wie treue Unterthanen zu verhalten wissen. Eine spätere Aufforderung, sich am Leichenbegängnis des Bischofs zu beteiligen, lehnte der Rat auf Befehl des Kurfürsten ab, der von nun an in allen diesen Obliegenheiten seine Verhaltensmaßregeln gab. Unterdessen hatte der Rat das Domkapitel Dienstags, den 1. Febr. um Bestätigung der neuen Ratspersonen gebeten, diese Bitte aber wurde unbeachtet gelassen. Auch forderte der Dompropst Graf Reinstein wieder die ihm zuständige Steuer, worauf ihm der Rat antwortete, dafs er das Schreiben den zu den Kirchenämtern verordneten Personen überwiesen habe, die nicht verfehlen würden, ihm die richtige Antwort darauf zu geben.

Wie schon in früheren Zeiten, so hatte Dr. Medler auch jetzt wieder grofse Anfechtungen zu erfahren, namentlich von einem auf der Domfreiheit wohnenden Baccalaureus Sebastian Schwebinger. Die darauf bezüglichen Schriften und Widerschriften finden sich angeheftet an den Bericht über die Wahl und Einführung

1) Sixt. Braun, S. 280 ff.

des Bischofs Nicol. v. Amsdorf und sind bereits abgedruckt in: Dr. Förstemann, Neue Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Vereins vom Jahre 1836, worauf ich hinweise. Das Domkapitel hatte Julius von Pflug zum Bischof gewählt, der Kurfürst war nicht damit einverstanden und verbot dem Rat, diesem zu huldigen, forderte ihn auch auf, die Bestätigung des neuen Rats nicht eher vollziehen und den alten sitzen zu lassen, bis das Stift auf sein Betreiben mit einem neuen Haupte versehen sei¹. Die daraus entstandenen Irrungen brachten es schliesslich dahin, daß der Rat ein kaiserliches Mandat empfing, daß er sich an niemand als an den neuerwählten Bischof Julius halten solle, der Kurfürst dagegen beschied den Rat nach Zeitz und bestellte das Stift mit einem Hauptmann Melchior von Kreutz, bis ein neuer christlicher Bischof gewählt würde.

Welchen Ruf aber die Naumburger evangelischen Geistlichen in der Nachbarschaft erlangt hatten, geht daraus hervor, daß die Stadt Halle den hiesigen Rat bat, ihr den Diakonus M. Schumann auf ein Jahr zu leihen. Es erfolgte die Antwort (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 38):

Dem Erbaren Ersamen vnd wolweisen hern Bürgermeister vnd Rahtmannen der Innung vnd gemeinheit der Stadt Halle vnsern großg. freunden.

Vnser gantzwilligk vnd freuntlich dinst zunorn, Erbare, Ersame vnd wolweise gonstige hern vnd freunde, Wir haben im vorgangen vnserm Petri Paul margkte von Euern Geschickten eine Credentz vnd müntliche darauf werbung, den Erwidigen vnd Achtbarn hern Mag. Benedictum Schumann, vnsern diacon belangent, empfangen vnd angehört, Auf di meinung kürztlich, das wir Euch vnd Euer gemein zu erbauung vnd ferneren erpflanzung gotlichs alleine seligmachenden gottes worts, welchs Ir durch vorleyhung gotlicher gnade erlanget vnd angenohmen hettet, Ein Jhar lang leihen wolden, aus vrsachen, di wir dasmol von Euern geschickten weiter eingehnomen vnd vns ferner angezeigt worden sein. Weil es dan an dem ist, das wir solchs, das Ir zu dem Erkenntnus gotlichs Worts khomen seit, vnd dafselb angenohmen vnd predigen, auch di heiligen Sacramente noch ordenung vnd einsetzung vnsern hern Jhesu Christi reichen last, gerne Erfaren, dafselb Euch auch als vnsern liben Nachbarn Christlich vnd wol gonnen, Euch auch dorzu glück, heil vnd seligkeit wünschen vnd freulich vor Euch vnd Euer gemein in vnser kirch vnd gemein vmb bestandt biten lasen, Vns auch schuldigg Erkennen, Solche Nawe kirchen mit vnser Hülff zuerpflanzzen hilff, vnd So vil müglich hirin an vnserm darthuen vnd vleis, domit das Reich

1) Sixt. Braun, S. 283 ff. 289.

gottes Erweitert, nichts Erwinden zulaßen, Als wollen wir Euch dennoch auf solche der Euern Werbung freuntlicher Meinung nicht vorhalden, das wir anfangs diselbe an den auch Ehrwürdigen hochgelarten vnd achtbarn hern Nicolaum Medler, der heiligen schrift doctor, vnsern prediger vnd seelsorger (So itzo got wolle ime noch seinem gotlichen willen gnedigk helff, mit einem Schweren feber, doran Er in di dritte woche gelegen vnd noch wenig beßerung vorhanden) haben gelangen laßen, der si dan fürder an gedachten Hern magister gleich vns auch bracht, vnd das er dorauff seinn bedencken etliche tage (nochdem es ime durch vns den merern teil auf eine zeit heimgestalt ist) genohmen, das wir auch sobald er vns daßelb eröffnen wirdt, Es euch ferner vnangezeigt nicht lasen woln, dann Euch in solchen christlichen vnd sonst andere billiche sachen freuntliche dinst zu bezeigen, sein wir vnuorsparts vleis gantzwilligk vnd bereit. Datum Montags nach S. Kiliani [11. Juli] 1541.

Nach der Genesung des Dr. Medler ging dann Schumann beurlaubt nach Halle (Kopialbuch 1541—1542, f. 102):

An Rath zu Hall. Wir haben Euer schreiben empfangen vnd horen vnd lesen vnd wolln Euch dorauff zu freuntlicher widerantwort nicht vorhalden, das wir heut dato dafselb dem Ehrwürdigen vnd achtbarn Hern Benedicto Schuman Magistern vorgehalden, vnd das wir dorauf so vil von ime vormargkt, das er sich in kürtz erheben zu euch begeben vnd sich seiner nottorfft nach mit Euch vorgeleichen wirdet. Welchs wir Euch etc. zur antwort nicht haben woln vorhalden. Datum Freitag post Nativit. Marie Virginis gloriosifsime [9. Sept.] 1541.

Im September aber hatte Dr. Medler, der als nunmehriger Superintendent mit grofser Rührigkeit das gesamte Kirchenwesen sich angeeignet und überall, auch in der Marienkirche wöchentlich predigte und ihre Kirchenkleinodien zum Besten des Gotteskastens verkaufte, jedenfalls auf höheren Befehl die erste Predigt im Dom gethan und, weil er die Thür verriegelt gefunden, Gewalt gebraucht. Es war am Sönntage nach Nativit. Mariae (11. September) und der Rat schickte sofort seine Gesandten nach Torgau zum Kurfürsten und meldete die That schriftlich dem kurfürstlichen Hauptmann Ewald von Brandenstein nach Weimar (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 105):

Dem Edlen Ernvesten Gn. hern Ewald von Brandestein etc. Vnser etc. dinst zuuor. E. G. schreiben haben wir empfangen, Wollen vns daßelbe vndertheniglich vorhalden vnd haben Eylends vnser geschickten gen Thorgaw abgefertiget, Chur. u. f. Durchlauchtigkeit, vnserm gnedigsten vnd gn. hern, den gantzen Handel vndertheniglichst zuuormelden, Wollen auch E. G. vnderth. nicht vorhalden, das der Doctor heut dato die erste predigt im Thum

gethan, vnd nochdeme di thumhern ader kirchendiner di thur verigelt vnd nicht wollen einlaßen, hat man diselben mit Axten vnd anderem erefnet, vnd dem volck eingang gemacht. Welches wir E. G. vndertheniglich nicht gewuft zuvorhalden etc. Datum Sontagk noch vrser Mariae [11. September] 1541.

Das Domkapitel beschwerte sich natürlich darüber beim Stifthsauptmann von Kreutz, dem der Rat dagegen schrieb (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 106):

Dem Edlen gestrengen vnd achtbarn hern Melchior von Kreutzen, der Rechte Doctor, Churfürstl. Hauptman, des stifts Naumb. vnd Amptman zw Kolditz etc.

Vnser etc. Dinst zuor großgunstiger her vnd hauptman, vns haben vnser itzo gegen Zeit geschickte in irer widerankunft berichtet, das allenthalb in des stifts Amptsuerwaltung ein veranderunge bis auff eins zukunfftigen Christlichen bischofs fürdere Erwelunge ader deßelben einsetzung durch vnser gnedigsten vnd gnedig hern di Chur v. f. zu Sachsen etc. gemacht sein solde. Derhalb wir dan bedencken gehabt, das villeicht sulches mit dem Richteramt alhie zu bestellen dise wege auch mecht erreichen. Weil dan gemeiner stadt hiran etwas gelegen, Als ist vnser gar dinstlich bitt, do E. G. sulchs vorzunemen einigen befhel hetten, mit demselben ein kleine zeit stillzustehen. Dan wir in Kürtz derhalb an di Chur v. f. g. vnser schriftliche notturft zu gelangen laßen bedacht sein. Nochdem wir aber auch dem Erwürdigen hochgelarten vnd achtbarn hern Nicolao Medler pfarner vnd Superattendent dasjenige, wes sich ein Capitel bei vns vormeintlich ob ime einer aufruhr halb beclagt, haben fürhalden lassen, vnd aber wir vor vnser person solchs kein wißen tragen, es auch nicht glauben können, von wegen des, das wir ine ir vnd alle awge anders vormargkt, Als wollen wir in kein zweifel stellen, Er werde solche vnbilliche auflage mit gutem bestande, wir wir mercken, füglich vnd wol abezuweisen wißen, wi wir dan vor vnser person vns solchs, do wir was mercken würden, zuuorkomen schuldigh erkennen vnd nichts desto minder gut aufacht doneben haben woln. Etc. Datum Montag post Matthei [26. Sept.] 1541.

Man sieht aus diesen Briefen, wie diplomatisch sich der Rat nach allen Seiten den Rücken frei zu halten suchte, aber immer auf seinen Vorteil bedacht war. Dies erhellt auch wieder aus dem folgenden Schreiben, wo der Rat sich um die Zahlung schuldiger Zinsen drücken will (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 141):

An di Chur vnd f. zu Sachsen.

Gnedigst vnd gnedig hern, E. Chur vnd f. g. wollen wir vnderth. nicht vorhalden, das wir einem papistischen pfaffen mit Nahmen Henning Frech zu einem Lehen in vnser Kirch gestift, auff vnsern Rathaus ierlich 30 fl. vorschriben, das wir vnserm

Castenhern Solche Zinse gereicht, die vns di vormahnung gethan, vns derselben bei ime zuentnehmen, Wi si das der zuorsicht gestanden, das si bei ime ethwas erhaldden wolden, das er inen douon kegen dem, das er in vnserer kirch nichts dofhür thut, het volgen lasen sollen. Weyl si aber bey ime nichts haben erhaldden können, Dringtt er hart vnd schwinde auff vns, als hilden wir ime vnserer gegebene brieff vnd sigil nicht, wil auch mit vnsern Castenhern, di do ime zuschreiben, das si di zinse von vns empfangen, nichts, sonder allein mit vns zu thun haben, vnd schildet vns doneben kegen menniglich obgemelter gestalt. Weil wir dan vnsern gotskasten vnd kirch, so ane das wenig einkomen hat, gerne bei disen zinsen, das inen was douon geulget werden mochte, erhaldden wolden, vnd aber gedachte vnserer Castenhern auf E. Chur. vnd f. gn. befheel hirin vber müglichen angewanten vleys bei ime bißanhero in der güthe nichts haben erhaldden können, Sich gleichwol auch wegern, ime di empfangene zinse, bis er inen was douon innelest zuzustellen, bei vns auch suchen thuen, das wir ime vor das kein zins sonder inen geben wolden, Vnd aber gleichwol auch der Nochrede vnd schreibens, als hilden wir brieff vnd Sigil nicht, dergleichen ferner fhart gerne vberigk weren, Sich aber gleichwol auch vnserer Castenhern, als hetten si solchs von Euren Chur vnd f. g. zum teil befheel, vornehmen, laßen, (nochdem wir ime vorschriben, das vns auch kein herngebot noch vorbot etc. der zalung vnderth. byt, E. Chur v. f. g. wollen gelegenheit des handels gnedigk erwegen, wi doch solcher papistischer pffaff durch gebürliche mittel dohin bracht werden mochte, wi di andern gethan, ethwas von solchen zinsen in vnserer kirch volgen zu lasen, angesehen, das er verpfflicht ist, dofhür etliche Meß wochentlich zuhaldden, Ader zum wenigsten vns, dy wir vnserer zins von vns reichen, nicht dergestalt in Leiptzk, do er sich entheldet, in die leuthe zu bilcken, ane das vnd do der sach füglich in andere wege nicht abezuhelffen, wir vorüber nicht konden, sonder ime solche vorschribene Zinnse mit Nochteil vnser kirchen vnd gemeinen gotskasten reichen müsten. E. Chur v. f. g. wolden sich hirin noch gelegenheit gnedigst vnd gnedigk erzeigen vnd vns dise offtere ansuchung nicht vordencken. Das wollen etc. Datum am tage Stephani [26. Dez. 1541].

Die Universität Leipzig befaßte sich nun auch mit dieser Frech'schen Angelegenheit, Kopialbuch, f. 148, und der Kurfürst befahl, das Lehen einzuziehen, wenn Frech sich mit dem Gotteskasten nicht verglichen habe ¹.

Am 16. Januar nun schrieb der Stifftshauptmann Dr. Melchior von

1) Sixt. Braun, S. 293.

Kreutz, der Rat von Naumburg solle sich den 18. bereit halten, den Kurfürsten Johann Friedrich und seinen Bruder Johann Ernst zu empfangen, die nach Naumburg kommen würden, um mit den Stiftsständen, der Ritterschaft und den Städten zu beraten, wie dem löblichen Stift ein gottgefälliger Bischof vorgesetzt werden könne. Am 15. schickte dagegen Herr Julius Pflug ein Schreiben an den Rat, des Inhalts, das ein ehrwürdiges Domkapitel ihn zum Bischof einstimmig gewählt habe und er erwarte, der Rat werde ihm Gehorsam und Treue bezeigen¹. Ein an die Kirchthür angeschlagenes Mandat desselben Inhalts wurde auf Befehl der Obrigkeit sofort abgerissen und den am 18. versammelten Stiftsständen durch den Stiftpauptmann erklärt, daß der Kurfürst nach innegehabtem geistlichen und weltlichen, staatlichen und zeitlichen Recht als des Stifts Erb-, Schutz- und Landesfürst und oberster Patron einen christlichen Bischof in das Stift einsetzen und ihn des folgenden Tages, Donnerstag, den 19. Januar, nominieren würde. An demselben Versammlungstage erschienen nachmittags Dr. Luther, Dr. von Amsdorf, M. Melancthon und Dr. Curio in Naumburg, und gegen Abend die sächsischen Fürsten mit dem Herzog Ernst von Braunschweig. Noch denselben Abend wurde mit dem schwere Bedenken tragenden Rat, und von diesem mit dem Domkapitel verhandelt. Donnerstag früh aber erklärte der Rat, daß er dem Kurfürsten mit Leib und Leben ergeben sein wolle, aber nicht verhehlen könne, daß er dem Domkapitel neben dem geistlichen Regiment auch im weltlichen zugethan sei und ihm geschworen habe; darum bitte er um Rat, was in diesem Falle zu thun sei. Die Antwort darauf erteilte des Kurfürsten Kanzler Dr. v. Olsa dahin, daß in dieser Sache nicht darauf zu sehen wäre, was ununterrichtete und leichtfertige Leute reden möchten, sondern man müsse darauf acht haben, was Gott und nicht den Menschen angenehm wäre, und wies auf den Kurfürsten selbst und seine löblichen Vorfahren hin. Ferner hätte das Domkapitel die Eide nicht mehr, sondern dieselben bei der von ihm erfolgten Wahl dem Herrn Pflug übergeben. Da dieser aber des bischöflichen Amts nicht fähig sein könnte, wäre der Rat seiner Eide ledig. Außerdem wurde ihm eröffnet, daß, wenn Herr Julius als Bischof in das Stift kommen würde, dann nicht allein die alten Streitigkeiten wieder aufgeführt würden, sondern daß auch die neue lutherische Lehre wieder genommen würde, denn man wüßte, daß die papistischen Pfaffen und der Teufel nicht feierten. Daneben versicherte der Kurfürst den Rat seines Schutzes, und schlug ihm noch außerdem vor, der anwesenden Religionsräte von Wittenberg Rat und Bedenken zu vernehmen. Nach längerem Hin- und

1) Sixt. Braun, S. 294 ff.

Herschwanken, nach Beratungen auch mit der Ritterschaft und den Stiftsständen, denen als neuer Bischof Herr Nicolaus von Amsdorf genannt worden war, wurde Luther und Melanchthon nebst Spalatin wieder gefragt, ob die Gemeinde sich dem Domkapitel gegenüber nicht meineidig machen würde. Luther setzte ihnen auseinander, der Kurfürst, als ein Glied des heil. röm. Reichs, habe dem Papst und seiner Kirche dergleichen auch geschworen, hielte sich aber nicht daran, weil es wider Gottes Wort wäre, „inmassen denn gedachter Herr Dr. Luther dieses mit schönen Anmerkungen aus göttlicher heiliger Schrift, auch geistlichen und weltlichen Rechten und derselben Lehren nach der Länge ausgestrichen, probiert und deduciert, und dafs dergleichen Pflicht, die wider Gott und sein heiliges Wort, auch wider gute Sitten wäre, weder vor Gott noch der Welt binden könnte“ etc. ¹. Kurz, das Resultat war, dafs sich der Rat mit der Gemeinde dahin verglich, in dieses christliche Werk zu willigen und bis ins Grab daran zu halten, es möge nur des gemeinen Mannes wegen des Herrn Dr. Luthers Bedenken und Ratschlag in Druck erscheinen.

Am Freitag Fabian und Sebastian, den 20. Januar wurde demnach Nicolaus von Amsdorf als erwählter christlicher Bischof zu Naumburg bestätigt und eingeweiht. Das Nähere über den eben kurz gegebenen Bericht findet man in den bereits oben erwähnten Mitteilungen des Thüring.-Sächsischen Vereins vom Jahre 1836: Geschichte von der Wahl und Einsetzung Bischofs Nicolai von Amsdorf (Naumburger Handschrift No. 61) und im Sixtus Braun (Naumburger Handschrift No. 12), herausgegeben von Dr. Köster. — Am folgenden Tage, Sonnabend, den 21. Januar, wurde dann dem neuen Bischof v. Amsdorf auf dem Rathause früh zwischen 7 und 8 Uhr gehuldigt und ihm vom Rate der Eid geleistet ². Alle durch diese Feier entstandenen Kosten, das folgende Festmahl, die neue Bekleidung des Bischofs etc. trug der Kurfürst.

Der Rat aber insinuierte sich sofort bei dem neuen Bischof (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 187): Dem hochwirdigen in got hern, hern Niclasen Bischoffen zu Naumburgk vnserm gnedigsten Hern.

Hochwirdiger in got Gnediger herre. E. G. sein vnser vnderthenige gantzwillige vnd gehorsame Dinste in aller vnderthenigkeit zuuor. Gnediger her. Alder loblichen gewonheit vnd brauch noch Schicken wir E. G. vnderthenigk 16 scheffell Saltz vnd 2 vhas biers, E. G. gehorigk, mit gar vndertheniger bit, E. G. woll solch saltz vnd hier also gnedig von vns, wi es herbracht, annehmen, vnd vnser gnediger her wi wir vnderthenigk biten,

1) Sixt. Braun, S. 306.

2) Wörtlich in Sixt. Braun, S. 314.

sein, des woln vmb E. G. wir mit vnserm vnderthenigen gantzwilligen vnd gehorsamen dinst vordinen. Datum Naumburgk, Mitwochs am tag Conversionis Pauli [25. Jan.] 1542.

E. G. vnnderthane vnd gehorsame, der Rat zu Naumburgk.

Mittwoch, den 1. Februar bat dann der Rat, die neu erwählten Ratspersonen zu bestätigen und wiederholte diese Bitte nach Judica, wegen der mancherlei Zerrüttung, die der lange Verzug der Stadt und allen Handwerken gebracht. Darauf erfolgte die Bestätigung. „Auff Heuthe, montag post Exaudi [22. Mai] ist der Nawe Rath bestetigt vnd auff dem mitwoch noch penthecosten [31. Mai] durch denn aldenn Rath dem Nauen gerechnet vnd sein zwu Rechnung gehalten worden de anno 40 & 41 vnd solche bestetigung ist in Sanct Wenzelskirchen durch den Amptman Schelnwergk (Schellenberg) vnd her Wolff Frisen gescheen“¹. (Ratsarchiv, Handschrift H. f. 215.) Es war dabei niemand vom Domkapitel zugegen.

Eine interessante Skandalgeschichte gab dem Dr. Medler, wahrscheinlich auf Einwirken des neuen Bischofs, wieder Gelegenheit, von der Kanzel herab seinem Unmüde Luft zu machen. Der Abt von Pegau, Simon Flick hatte geheiratet, der Bischof davon gehört und beim Rate Erkundigungen eingezogen. Dieser antwortete (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 238):

An Bischoff. Gnediger her, Auff vnser gesterichs gescheen zuschreiben wollen wir E. G. vnderthenig nicht vorhalten, das wir des alden Apts von pegaw wirtschafft halb fernere vleißige heimliche erkundung vnd nochforschung genohmen, das es an dem vnd gewis wahr ist, Das gedachter apt am vorgangen Sontage [7. Mai] alhie zur Naumburgk Ehelich beilader vnd wirtschafft gehalten, Welchs wir E. G. in Eyl auf derselben begehrt vnderthenigk nicht haben woln vorhalten. Datum sonnabent nach Cantate [13. Mai] 1542.

Am folgenden Tage aber meldete der Rat ferner (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 240):

An Bischoff. Gnediger her, E. G. fügen wir vnderthenig wissen, das heut in der Nochpredigt vnser Doctor vnd prediger Ein lange anzeige gethann, Wi er sich im eingange erclert, Ergernus abezuleihnen, vnd das Ergernus das ime in seiner Kirchen gemacht were, were das, das ime der monch, den man den apt von pegaw nennett, het laßen eine Jungfraw, Margareth Regis genant, auff einem dorff meuchlischs, heimlich vnd dibischs geben lasen vnd hinne in der Stadt ann vorgangen Sontag [7. Mai] Wirtschafft gehapt, vnd solchs dorumb, das er ime seine Estimation domit het nehmen wollen, als nochdem er nuhe ins sechste Jhar

1) Sixt. Braun, S. 321.

prediger gewesen, das mans dofhür halden solde, Er were ein solcher Esell ader Narr, het solchs dings vber seine Kirchenordnung vnd Ampt zu halden kein vorstand ader grunt etc. Nuhe were es an dem, er het nicht allein ime in seiner Kirchen diß Ergernus domit angericht, Sonder dodurch Erstlich E. G. den Bischoff, hernoch Churf. durchlauchtikeit, zum dritten das recht derselbigen Consistorium vnd angefangene Rechtfertigung domit voracht, vnd hat dorauff noch referirung der gantzen handelung wi si an ine vnd von ime an vnseren gnedigsten h. den Churf. etc. vnd an Doctornn des Consistorii zu Wittenberg gewachsen, angezeigt, das er zu solchem Ergernus nicht stil schweigen konde noch wolde, sonderlich weyl er solchs Ampts halb nicht ombgehen konde etc. vnd dorumb weyl er ime solche brauth als heimlich vnd wider den gantzen Landesbrauch het geben laßen, Vnd domit seine Kirchenordnung vnd Ine, E. G. Churf. durchlauchtikeit vnd den gantzen Landesbrauch voracht, So wüste er auch solche ehe vor kein ehe, sonder eine Türckische vnd mit Zucht Hurnebe zu halden etc. Vnd wolde dorauff, weyl er der Apt ine, sein Ampt, kirchen vnd ordenung also vber seine traue wolmeinung vnd gescheene lange vor diser Zeit vorwarnung also voracht vnd ime ein solch gros Ergernuß in der kirch angericht hette, ine vnd seine brauth hinwider vor Sein pfarkinder nicht halden, Sondern dorauff ime vnd ir, weyl er Solch ergernus so offentlich gemacht, Seiner kirch vnd Christlich gemein auch offentlich verboten haben. Vnd nicht allein ir vnd ime, Sonder allen den, di rat ader that dorzu geben, Vnd sanderlich denen, so auf der Wirtschaft gewesen, vnd so er si dorin sehen würde, das er doraus gehen vnd also in diser offentlichen Ergernus offentlich Interdict legen wolde. Mit andern vnd mehrern vmbstenden auch gründen auß der heiligen schrift, vnd vormahnung, das wir di obrikeit des vnser mit strafen auch dabei thun solden, so vmb kürtz willen nicht können itzo geschriben werden. Das dorauff der Apt in der kirch offentlich reden vnd villeicht vber solche injuria protestiren wollen, vnd nochdem der her doctor gesagt, ime gehort an dem ort nicht zu predigen, Das dorüber ein groser tumult, murmeln und aufstehen, doch durch ine, den hern doctor auff der Cantzel von Stundt an wider gestilt worden, mit der Anzeige, das Idermann stil sein vnd sitzen solde, Dan solchs ginge Nimant an vnd gehort derhalb ime zu vorantworten. Er wolde es auch vor E. G. ader so er auff rathus gefordert würde, vorantworten etc. Dorauff dan, obwol durch vnsern Stadtschreiber dem Richter solchs von Stundt an vnd von seiner person vormeldet vnd in seinem Hauß angezeigt worden, eher wyr aus der kirch khamen, das er Ampts halber dobei thun vnd ine bestriicken solde, Dorauff dan er der Richter, sein Schreiber Eilents auffs Rathus geschickt mit anzeige, Das ers

thun wolde, Wir auch balt di thor bestalt, So ist er doch bereit an weyl si hingaugen, zum thor hinaus gewesen, vnd weyl der Richter mit 2 knechten hinweg geschickt, haben wyr bei ime dorauff flucks Sinnen laßen, das man di fhürnembsten gemach im hause vorpitschiren vnd vorsigeln wolde, dorzu wir dan auch neben ime vorordnet. Weil es aber nuhe, gnediger her an dem, das wir hiur von den Dingen, di sich heut so vnuorsehentlich zugetragen, kein wißen gehapt vnd aber wi inen sonderlich noch gestalt der itzigen lauft, vnd das wir von seinem bruder Doctor Plick, hiur auch treffentlich Instantias gehapt, zuthuen sein mochte, nicht wol wißen mügen vnd vnß von ime vnd seinem Anhangе dan-nost, weil er dauon khomen, allerlei zu befahren, Als haben wir nicht vnderlasen wollen, E. G. solche geschicht Eilende zu-uormelden Mit vndertheniger bit, weyl wir hiur je vnd alle wege auch E. G. negst geschriben vrsach halb mit ime nichts gerne zuschaffen gehapt, E. G. wolle den Dingen neben derselben hern Rethen gnedigk nochdencken vnd Rathen helfen wi inen zuthun, Domit vormutliche Weiterung hirin vorhüt vnd das dobei gescheen mochte, das hirin vonnothen vnd sonderlich, ob wir auch das haus des nachts, nachdem es weitlaufftig bewaren laßen soln, domit Er nicht ein behelff zu suchen, wi hiur von seinen vor-farn gescheen, Als were ime das seine doraus gestollen ader villeicht durch vns vorwarloset worden, Wi wir dan E. G. gne-dige bedencken hirin vnderthenigk vorfolgen woln vnd sein E. G. vnderthenigk zu dinen gantzwilligk. Datum gantz eilent am Sontag Vocem Jocunditatis [14. Mai] 1542.

Cito!

Zugleich schrieb der Rat (Kopialbuch, f. 243): Dem erbarn vnd vhesten Hern Simon Plick, vnserm gonstigen freunde.

Vnser willigk Dinst zuor Erbar vnd vvester gonstiger freundt. Auff Euer an vns schreiben woln wir Euch zur Antwort nicht vorhalten, Das wir Euern handell, wi sich der gestern in der Kirch noch der lenge zugetragen, an vnsern g. h. den Bischoff haben gelangen laßen, das wir Euch deßhalb, biß wir von S. G. antwort bekomen, Euch nicht beantworten können, das wir aber sobald solchs gescheen, auff Euer anregen Euch ferner beantworten wollen. Vnd haben es Euch zur Antwort nicht wollen vorhalten, Datum Montag post Vocem Jocunditatis [15. Mai].

Ebenso wieder an den Bischof (Kopialbuch, f. 244):

G. H. was vns vom Apt zw pegaw zugeschriben, haben E. G. aus inligender Copien zuuormercken. Wiwol wir E. g. vnder-thenigklich nichts vorhalden wollen, das wir seine pferde zur arbeit zu fertigen nicht verboten, sunder allein aufachtunge zu haben vorfügt, das nichts heraus gethragen, enthwant ader vorandert werde. Mit vndertheniger bit, E. G. wolte vns wes wir vns jetzt

ime sobald vorhalten, gnediglich vormelden. Das wolln vns E. G. wir in aller vnderthenigkeit vordinen. Dat. Montagk noch Vocem jocundit. [15. Mai] 1542.

Freitags post Ascens. Domini [19. Mai.] Sein erschinnen der Apt von Josigk, Baltzar von Scheduling, Veit vnd Gregor glockner, burgermeistere, Jehan hoch, frantz vnd Christoff Nipell, Veit Siber, Paul Regis, Marx thain, Jobst Berbigk vnd Hans Wacker, haben angetragen vor dem Rat vnd Eldesten, nachdem si der Doctor wi si hofen, unuorschulter sach in pan gethan, bei ime gütlich zu erhalten, das er si doraus lasen vnd solchen relaxiren wolde. (Kopialbuch, f. 244 und Sixt. Braun, f. 318.)

Der Abt von Pegau aber wandte sich wiederholt an den Rat und bat diesen um Geleit, wurde aber an den Bischof selbst gewiesen (Kopialbuch 1541 und 1542, f. 44):

Dem Apt zu pegaw. Gunstiger freundt, euer abermals schreiben das gleidt belangendt, haben wir horen lesen vnd wolln Euch dorauff nicht vorhalten, das wir ewern handel an v. g. h. von Naumburg haben gelangen laßen, von deme wir aber bis doher ane entliche anthwort vorbliben. Da es nuhn Ewer gelegenheit, muget ir bei S. G. selbst anregen. Stehen wir dißer, so euch von denselben zu anthwort gefallen mecht, auch woll zufriden, vnd seindt euch zu dinen willigk. Datum freitag post Vocem Jucundit. [19. Mai].

Der Bischof forderte nun in der Plick'schen Sache einen ausführlichen Bericht, den Rat und Richter abschickten (Kopialbuch, f. 9.): Hochwirdiger in got; E. G. sein vnser vnderthane gantzwillige vnd gehorsame dinste in vnderthenikeit zuuor. Gnediger her, E. G. schreiben in sachen den erwirdigen vnd hochgelarten hern Niclasen Medler vnd Simon plick belangende, dorin E. G. vns vmb semplichen bericht schreiben, haben wir vnderthenig empfangen. Vnd nachdem wir der Rat E. G. hiuor vnd balde deßelben tages bericht, so vil wir von derselben geschicht haben behalden mügen, Haben wir gedachts Plicks clageschrift gegen demselben vnserm bericht, als wir drei rethe weiß beisam gewesen, halden vnd lesen laßen vnd finden doraus, das er fast mit derselben vberinzeuhet, Alleine, was di Sinonima der Scheltwörter anlangen vnd das er vorgibt, Er hab von der Cantzel herab Bracchium seculare anruffen vnd biten soln, ine einzuzihen. Welchs wir also gescheen sein nicht zu berichten wißen, Es auch anders dan wir hiuor bericht, nicht gehört haben. Wol magk aber sein, das er di scheltwerther, di plick so vor beschwerlichen anzeuhet, braucht haben müge, Ausgeschlossen, das es ine einen Morder geheißten haben solde, das haben wir nicht gehört. (Wi wir dan auch gehört, das er sich Entschuldigt, das weder er noch Sein weip kein gelipnus hirin von ime ader

ir empfangen, vnd das er sich gleichwol, Sonderlich als ime plick eingeredet, Ethwas erhitzt) Außerhalb disen, vnd das er auch gesagt haben magk, das di Braut Sonst kein man het bekommen mügen, vnd das er hirin vnd in solehem seinem Ampt auch di freuntschafft nicht ansehen, Sonder was dißelb erfodert, thuen wolde, haben wir ferner kein wißen, das zu berichten notigk sein mochte. Allein was sich auch mitlerweyl zugetragen, als das di bürgere Eins teils so er in Ban gethan bei vns vmb relaxirung deßelbigen angesucht, di wir damit an E. G. vnd ine gewisen, vnd das si sich eins teyls der kirchen Enthalden, mit vorwendung, das der Ban dorumb, das er ane vorgehende vormanung gescheen, inen sonderlich beschwerlich, Wi ich dan Richter auch kein ferneren bericht weis. Vnd haben solchs E. G. mit Widervbersendung der beden Supplicationen vnderthenigk nicht wollen vorhalten vnd sein E. G. etc. Datum Freitag post Marcelli [23. Juni] 1542.

Der Radt vnd Richter zur Naumburgk.

Über den weiteren Verlauf dieses Handels schweigen die Akten. Aber auch in andere Streitigkeiten wurde Dr. Medler wiederholt verwickelt und hatte bald schriftliche, bald mündliche Erörterungen zu gewärtigen, die ihm sein Amt erschwerten. Auch waren die Finanzen der Kirche wieder in sehr schlechtem Zustande. Zwar hatte Dr. Medler mit dem Rate beim Kurfürsten erwirkt, dafs von allen Personen, die in der Kirche zu S. Wenzel *ecclesiastica munera* gehabt, aber nichts dafür leisteten, die Hälfte ihrer Einkünfte von den Lehen in den Gotteskasten fliefsen sollte bei Verlust des Lehens ¹. Auch hatte der Kurfürst dem Gotteskasten die 37 fl. 11 gr. 6 $\frac{1}{2}$ Zinsen, die in die Wenzelskirche vom früheren Stadtschreiber gestiftet waren und auf dem Tambacher Zoll verschrieben gewesen, samt der Hauptsumme von 630 fl. ablegen lassen, nachdem beim Bischof um Auslieferung der bezüglichen Urkunde gebeten wurde. Kopialbuch 1543, f. 3. 4. 5. 12. Um aber die Einkünfte der Kirche noch weiter zu verstärken, die sich auf 250 fl. beliefen, während die Ausgaben 600 fl. betruen, so dafs die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener nicht geleistet werden konnten, und Dr. Medler fortziehen wollte, wandte sich der Rat wieder nach Wittenberg (Kopialbuch 1543, f. 6):

Den erwidigen Hochgelarten vnd Achtbarn hern Martino Lutter, Johan Bugenhagen, der heiligen schrift doctorn vnd Philippo Melanchton etc. vnsern insonder grosgunstigen hern.

Vnsere gantzwillige vnd beulißene dinst zuor Erwidrige hochgelart vnd achtbare insondere grosgunstige hern, Wir haben gegenwertige vnserere geschickten an E. Ehrw. vnd acht. mit einer

1) Sixt. Braun, S. 322.

werbung abgefertiget in sachen vnserer kirchen anligen, mit gar dinstlicher bit, Si gonstig zuhoren vnd inen irer suchung vnd weiterberichts halb als ob wir personlich vorhanden, stadt vnd glauben zu geben vnd ist vmb merer beglaubung willen kürztlich das: Vns hat vor wenig tagen der auch erwirdig hochgelart vnd achtbar her Nicolaus medler, der h. schrift doctor vnser liber pfarner vnd seelsorgor als wir drei Rethen weise beisam gewesen, angezeigt vnd fürgetragen, das ime ein ander beruff des predig ampts gegen Brunschwigg vorgefallen, mit bericht auch wes er mit Euerem als seiner hern vnd obersten Rat bereit an hirin gethan habe, wi wir dan solchs aus den vns fhürgelegten schriften, sonderlich Euer des hern Philippi noch der lengst vnd di vrsach, worumb er sich weggeben mochte, befunden. Wan wir aber solche vrsachen seines wegwendens dohin vormargkt, das diselben nicht von vns noch vnser kirch ader auch vnserm liben Bischoff sonder sonderen personen im Stift, so di vorwalthung haben, herfißen solden, Wir auch aus solchem seinem antragen ferner so vil funden, das, wo solche vrsachen weggethan ader denselben sonst rat geschafft ader aber maß gefunden werden mochte, das er sich von vnser kirch, di ine vnd er si wider lib hat, nicht wenden würde, deshalb wir dan itzo gedachte vnser geschickten an vnsern gnedigsten hern den Churf. etc. zu Sachsen fürder abgefertigt, mit beffheil, solch sein vnd so vil es muglich vnser anligen mit an ire Churf. G. zu bringen vnd aufs vnderthenigst vmb gnedigst einsehen, schutz vnd rat vnd abewendung zu biten. Wir aber ine mit Euerem gonstigen vnd fürder vnser g. h. zuthun alher zu vns in vnser kirch bekomen, auch vnser vorhoffens also kegen ime vorhalten, das er vber vns vnd wir vber ine nicht clagen werden noch können. Als haben wir bewogen, das wir hirin aufs aller vleißigst vnd emsigest bei Euch von wegen vnser vnd vnser gehorsamen gemein ansuchen vnd bithen wolden, das ir vor Euer person so vil muglich in solche kegen Braunschweigk vocation nicht willigen noch ime dorzu rathen, auch solchs bei Churf. Durchlauchtikeit aufs vnderthenigst, das s. Churf. G. ime auch gnedigst nicht erlauben, Sonder seiner beschwerung halb ine horen, ime dorin gnedigsten rat schaffen, ir abehelfen vnd fürdern woldet, Vnd weiter bei Euch aufs aller emsigest zubiten, Das, weyl ir vnser armen vorlasen kirchen einkomen so gar gering, das wir dauon di diner gotlichs worts vnd schulen nicht erhalten können, Sonder jüngst sein, des hern doctors vnser pfarners besoldung jerlich auff vnser bürgere haben schlahen vnd jerlich noch was stattlichs dorzu zu büßen müßen, Vnd aber zwei closter vmb vns, als eines zu S. Moritz, das ander zu S. Jorgen, des vorsteher itzo mit tode abegangen, Wir aber bericht sein, das der Lantschafft vorhaben seyn sol,

diselben so wi andere in einen andern Standt zu bringen, Vnd gemeinlich alle Stedt im Fürstenthumb, di auch mehr dan wir zu vnser Kirch einkomens haben, zu iren Kirchen Casten vnd schulen ethwas donon bekommen, Als sonderlich im Stift di von Zeitz ir jungfrawkloster mit seiner zugehorung, Das ir vmb gottes vnd seines heiligen gottlichen Worts willen, Euch vnser armen Kirch hirin annehmen vnd diselbe vmb seines heiligen Nahmen willen, bei irer Churf. G. Durchlauchtikeit vorbithen woldet, das doch ire Churf. Gn. in gnädigster solcher erwegung, vnd das wir sonder rhum weit vber 2000 fl. gemeiner armer Stadt vormügens allein auff solche der Religion sachen bei vnser vorigen Obrikeit haben wenden müssen, Vnd das ja vnser einkomen von wegen der Manchfeldigen bei menschen gedenccken erliden Brantscheden, deßhalb wir noch jerlich mit grosen Zinsen vorhafft, solchs weiter nicht ertragen khan, Vns solcher closter einkomen eines mit seiner zugehorung zu solcher vnser Kirch, Schulen vnd Castens gnedigst volgen lasen vnd vmb gots willen vns schencken wolde, domit doch dodurch solche vnser kirch, schulen vnd kasten Ein wenig in aufnehmen khomen vnd dy jerliche auff vnser bürgere gelegte der Diner vnd vnser beschwerung aufhoren mochte, Vnd euch hirin gonstigk kegen vnser armen vorlasen Kirch erzeigen vnd des lohn von vnserm liben hern got vnd seinem liben sohne gewarten. So woln wirs etc.

Dazu folgendes Anschreiben an den Kurfürsten (Kopialbuch 1543, f. 19):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd herre. Kegenwertige vnser geschickten haben zu E. Churf. G. wir, in vnser Kirchen vnd vnsern anligen Mit einer Instruction vnderthenigst abegefertigt, Mit vndertheniger bit, E. Churf. Gn. wolden inen do derselben mehr dan in solcher Instruction vorleibet, berichts vonnoten, deßelben halb auch gnedigst stadt vnd gleuben geben vnd vns auff solchs alles gnedigst Antwort, wi wir auff's Allervnderthenikst biten, in solchem vnserm anligen widerfaren vnd zukhomen lasen. Das woln etc. Freitags noch Misericordias [13. April] 1543.

Die Instruktion lautet, Kopialbuch 1543, f. 8 und nochmals f. 13:

Instructio wes di geschickten des Raths zur Naumburg an den durchlauchtigsten hochgebornen fürsten vnd hern Johans Friedrichen etc. etc. gantz vndertheniglichen vortragen gelangen laßen vnd bittstellen.

Dornoch Iren Churf. aufs vnderthenigst fhürtragenn, das vor wenig tagen der erwirdig vnd hochgelart her Nicolaus medler, der h. schrift D. vnser pfarner vnd seelsorger an vns hette mündlich gelangen laßen, Das, nachdem ime ein ander beruff des pre-

dig Ampts als gegen Braunschwig vorgestoßen, wi er vns dan deßelben schein, schriften vnd widerschriften vorgeleget, mit bericht, das, ob er wol vnser Kirch zuorlasen des hochwirdigen in got vatern vnd hern hern Niclasen Bischofen zu Naumburgk vnsers g. h. fhrnemlich auch vnser vnd vnser gehorsamen gemein halben nicht vrsach hette, Das er doch solchs etlicher beschwerung halb vnsers behaltens aus der Cantzlei zu Zeitzs herrürent, Do ime diselben itzo vnd zukunfft nicht gewant werden solden, notlich würde thun müßen. Mit erclerung was solche beschwerung zum teyl weren, di wir ire Churf. G. Kürtz halb vnderthenigst zu berichten dorumb vnderlasen wolden, das an vns gelanget were, Als solde diselbe hiuon gnedigst zuuor bericht haben. Vnd drauff gebeten hetten, das, do wir dorzu, das solche beschwerung zum wenigsten in Kunft aufhoren mochten, nicht Rat wüsten, sich auch vnser vnd seiner Kirchen nicht mehr dan bishero gescheen angenommen werden solde, wir ime gonstig erlauben wolden, Sich an solch ort wi dohin er ordentlichen beruffen were, zu begeben, wy ers dan mit gnedigster Irer Churf. G. erlaubnus thun wolde vnd bereit an der gelerten zu Wittenbergk bedencken auch hette, zu begeben.

Das wir aber seiner Ehrwirde dise vorwehnung gethan, das, wo solche seine gebrechen, di wir nicht gerne erfahren, zu wandeln in vnser macht ader an vns stünden, das wir seiner als vnsers liben pfarners vnd treuen seelsorgers bit hirin gerne Stadt geben vnd alles das doneben, so an vns were, thun wolden, Weyl aber solchs in vnser macht nicht stünde, Das wir von wegen vnser vnd vnser gemein nichts desto minder bei irer Churf. Durchlaughtikeit als vnserm gnedigsten Landes- vnd schutzfürsten vnderthenigste vorwendung thun vnd an vnserm möglichem vleys gar nichts erwynden lasen wolden, damit ime deshalb seine billiche in seinem Ampte beschwerung mocht gewant vnd er also Irer Churf. G. gnedigstes Schutzes wi wir entpfinden.

Vnd sollen derhalb dorauf di geschickten vnderthenigst wi bei den gelerten zu Wittenberg suchen, flehen vnd biten, das Ire Churf. G. ir solche der von Braunschwig gescheene vocation zu nochteil vnser Kirchen ane sondere vnd wichtige bedencken aus nochfolgenden vrsachen nicht gefallen lasen noch beliben wolden, Als do wir ine ane solche vrsachen itziger Zeit wegkhonnen lasen solden, das wir solchs bei vnser gemein, di seine lahr, wandel, mühe vnd treuen vleys, bedes bei der Kirch, schulen vnd Kasten, so vil Jhar nuhe vnd sonderlich in den itzigen des vorgegangen Winthers schwinden lauffen erfahren, nicht wol würden verantworten können, Sonderlich do si erfahren solden, das wirs hetten wenden mügen, es nicht gethan ader an vnserm möglichem vleys was mangeln lasen, weyl fürnemlich gedachte vnserere gemein,

di ine libet, binnen 14 tagen als wir si breuchlich vorsamlet gehapt, auf solch ausgegangen gerücht durch ire gaßen- ader Viertelmeister solchs emsigk von vns gesonnen vnd begeret, Vnd ferner vnderthenigst byten, das Ire Churf. G. solchem seim vnd andern fhürstehenden Anligen ader vrsachen dorumb er sich wegzuwenden in willens, mit zeitigen rathe vnd genohmen notturftigen bericht gnedigst abhelffen wolde, dormit wir sonderlich zu den ferlichen zeiten vnder Irer Churf. G. gnedigstem Schutz, weil es gleichwol ane gemeiné zurüttung ader Ergernus vnser Nachbar nicht wol würde gescheen können, in dieser seiner trauen vnd rechten lahr ferner erhalten werden vnd bleiben mocht.

Zum Andern sollen die geschickten Irer Churf. G. aufs vnderthenigst fhürtragen, das gerüchtweise an vns gelange, das Ire Churf. G. mit Zuthun der Lantschafft, der Closter vnnnd irer zugehorung halb der Lande, gnedigste anderung vorzunehmen und zumachen in Willens ader fhürhaben sein soln. Do nuhe dem also, in aller vnderthenikeit biten, Das weyl es am tage, das vnser Kirch so gantz arm vnd vnuormügent als eine im gantzen fürstenthumb, dorin auch eine geringere commun gehorigk sein magk vnd also arm, das wir auch jüngst von dem ordentlichen derselben armen einkhomen, vnserere Kirchen vnd Schulendiner nicht Erhalten können, Sonder ire besoldung so lang wir di predig des allein heilwertigen gotlichen worts gehapt, vff vnserere bürger haben schlagen vnd was gemangelt, von vnserm Rathaus erlegen müßen, vber das, das auch di Kirch ader Steinhauff an ir selbst des einkhomens halb so vnuormügent, das man si douon im beulichen wesen allein nicht erhalten khan, Also do got der almechtige gnedigst vor sein wolle, das si noch Ein feuerschade vbergehen solde, es vnser vormügen nicht wehr, si vnd ire zugehörige gebeu in den standt wider zu bringen dorin si itzo vnd wir si got lob mit grosen vncosten, fronen vnd schaden bracht, vnd vber das so arm, das si keine eigene wohnung weder vor pfarner, Caplan, Schulndiner noch Cüster hat, Sonder das wir, der Rat, diselben von dem gemeinen der Stadt geringen einkhomen erbauen, erkauffen vnd einem idem ein besonders auch jüngst mitheweiß fhürhalden vnd gewis auff ein solch haus weit vber 1500 fl. zu erbauen itzo vollent wenden müßen.

Solchs aber alles vnserer armen gemein vnd vns di lenge vnd das in zukunfft der Relligion an ir selbst, das si deshalb fallen ader je so stattlich wi itzo gotlob, nicht erhalten werden vnd in abfal kommen mochte, schwehr fallen würde, zu dem, das es vnser selbst gering einkhomen nicht wol mehr vormagk, von welchem vnserem einkhomen wir noch jerlich in 6000 fl. geborgter vnd vnabegelegether von der manchfeldigen erledenen bei Menschen gedencken Alleine drei brantscheden, vorzinsen müßen,

vber das, das wir allein weit vber 2000 fl. ane solche der kirchen vnd schulen diner so lange besoldung vnd widerergentzung der Kirchen vnd iren zugehorygen gebauen, allein solche vnser Christliche Relligion wider vnser Alde Obrikeit zuerhalten vncost ane di anderen weltlichen Heder, di vns derhalben zugeschoben worden vnd nicht minder gestanden, haben wenden müssen, Welchs alles ane di widerergentzung der gemeinen vordorbenen Stadt gebew vns biß daher also hinunder geworffen vnd noch jerlich, das wir vor solchen der kirchen vnd irer zugehorunge vnd anderen vncosten, wi wir treulich gehofft, vnd noch, solcher gestalt in kein aufnehmen komen konnden, Vber das, das vnser gotskasten an ime selbst so gar arm, das er gar kein ordentlich einkhomen ader Zinse hat, dorzu wir derhalb jerlich haußarmen leuten vnd sonst ethwas auch mildiglich, so ferne wir ine erhalten wolden, reichen müsten vnd gerne.

Das ire Churf. als ein sonder libhaber vnd fhür allen des reichs loblichen fürsten Schützer gotlichs Worts vnd armer gotshouser solchs alles vnd vnser armen vorlasen Kirchen vnd vnser anligen vnd vnuormügen gnedigst zu gemüthe fhüren, sich ir vmb gots vnd seins allein seligkmachenden Worts Willen annehmen vnd erbarmen vnd vmb mehrer auffrechnung, fürderung vnd in Zukunft städtlicher erhaltung desselben vnd der Reinen lahr sich solcher vnser vorwüsten Kirchen, der einkomen sich vber 250 fl. vngeferlich nicht erstreckt, dokegen wir aber dorauß vnd ire zugehorung ierlich vber 600 fl. wenden, vnd so es im schwange erhalden werden sol, in Zukunft damit nicht reichen können, ethwas douon ader vil mehr von dem einkomen der Tumbbrobstei, der solche vnser pfar incorporirt ader dem ierlichen einkhomen des Stifts, das itzo di pfaffen vnder sich teilen vnd nichts dothür thuen, aus lauther güthe vnd barmhertzikeit zukhomen lasen wolde, vnd do Ire Churf. G. solche voranderung mit den clostern vornehmen vnd si villeicht, wi das gerücht gehet, vokaufft ader ausgethan werden solden, das Ire Churf. G. damit vnserer gemeiner Armer Stadt gnedigst indenck sein wolde, Ob di bede vor Naumburg Closter vnd ire zugehorige gütter der Rat vor sich vnd gemein bürgerschaft solcher gestalt, vmb vorhütung frembder Nachbarer zukünftiges vortrostung noch, in aufnehmen vnd reicherung gebracht vnd vor solchem vermuthenden schaden vnd zannck vorhütet werden mochte, Wi wir der vnzweifelichen hoffnung stünden, ir Churf. G. auch gnedigst sich hirin kegen vns als derselben getrauen vnd gehorsamen Vnderthanen erzeigen würden, Das wolden wir in aller vnderth. mit höchstem vreis vordinen.

Da die Geschickten nur Vertröstungen mit nach Hause brachten, und auch nach einem halben Jahre noch kein Bescheid eingekommen, auch der Propst zu S. Moritz mit Tode abgegangen war, schrieb der Rat wieder an den Kurfürsten (Kopialbuch 1543, f. 110):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd Herre. E. Churf. G. werden sich ane allen Zweifel gnedigst Erinnern, welcher gestalt diselbe im vorgangen Sommer vff vnserer vnderthenigste ansuchung der beder closter halb Moritz vnd Jorgen, vor der Stadt gelegen, Als do E. Churf. G. mit denselben anderung vorzunehmen ader si zuorkaufen bedacht, vnser vnd gemeiner Stadt aus vnsern vorgewanten vrsachen dormit gnedigst indenck sein wolden, vortrostung gethan, dergleichen auch vnseren Gotshaus Castenhern, vnser Castens anligen vnd not halb. Wan sichs aber itzo noch dem Wiln gots zugetragen, Das der Ler probist zu S. Moritz des Sele got geruhen wolle, mit tode abegangen, Als haben wir nicht vor vngelegen angesehen, Solche vnserer ansuchung zuuernanen, Mit vnderthanigster bit, E. Churf. G. wolle vns wes diselbe mit solchem vorledigten closter vnd seinen zugehörigen gütern vorzunehmen vordacht, gnedigst vorstendigen, domit wir vns dornoch zu achten, ob wir villeicht gemeiner Stadt zum besten vns hirin mit E. Churf. G. vorgeleichen ader ja zum wenigsten etliche acker vnd andere zugehorunge douon vor vns vnd vnserer bürger gegen billichen werth bekommen mechten. Wi wir dan auch aufs aller vnderthenigst vnserer armen gotscasten halb auch wider angeregt vnd deßelben vmb gots, seiner eher vnd armen wilen nochmals auch nicht zuorgeßen gebeten haben wollen, Das alles wirdt got E. Churf. G. als ein christlich reich werg ane allen zweifel reichlich belohnen, So woln wirs etc. Datum Sonabent post Leonhardi [10. November] 1543.

Und wieder, als der in 14 Tagen zugesagte Bescheid nicht eingetroffen war, in größter Eile (Kopialbuch 1543, f. 116):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd herre. E. Ch. G. haben vns vorgangener 14 tag auf vnser vnderthenigst Supplicirn das Moritzer Closter erinnerung ader wideranregung vnser arm gotshaus vnd casten belangent, gnedigst zur Antwort geben lasen, das wir auff solch vnser vnderth. Suppliciren binnen 14 tagen wider anregen solden. Dem zuolge vnd vnderthenig zugehorsamen, ist an E. Churf. G. vnserer vnderth. bit, E. Churf. G. wolle vns nuhemehr mit gnedigster antwort dorauff vorsehen. Das woln etc. Datum Sonnabent noch S. Andreae S. Apost. [1. Dezember] 1543.

Zur Antwort wurde dem Rat, wie aus einem von ihm an den Kurfürsten auf f. 134 befindlichen Briefe zu ersehen ist, der ver-

schiedene Bitten vorträgt, dafs „die closter suchung bis nach vollendung des Reichstags weiter vnangeregt bleiben sollte“. Dieses Schreiben datiert von Sonntag oder Montag nach Convers. Pauli [27. oder 28. Januar] 1544.

Kurze Zeit darauf wurde Dr. Medler wiederum nach Braunschweig berufen¹, und er wäre dieser Vokation bestimmt gefolgt, wenn sich der Rat nicht aufs neue an die Gelehrten nach Wittenberg gewandt hätte (Kopialbuch 1544, f. 12):

Denn Erwirdigen, hochgelarthenn vnd achtbarnn Hernn Martino Luthero der heiligen schrift Doctori vnd Hernn philippo melancthoni vnsern großgunstigen hern vnd patronen. Vnser gantzwillige vnd befißene dinste alzeit zuuor, großgonstige Hernn vnd patronen. Vns der auch Erwirdige vnd hochgelarthe Her Nicolas medler der Heiligen schrift doctor vnser prediger vnd Selesorger vns vormeldet etc. — Dann f. 13 von anderer Hand:

Es hatt Doctor Medler vns vormeldet, wie im aber ein mal ein beruff nach Braunschweig fürfiel, so wir im derhalben freuntlich erlauben würden, wollt er sich sunderlich auff euer herligkeytt erfordernung daselbst hin vermugen laßen, welches vns von hertzen beschwerlich zuornemen geweßen vnd im zuerlauben zuuoraus itziger Zeit vns in keinen wege zimen noch zuthun sein will, Derwegen wir vmb gottes vnd seiner armen Kirchen willen, so alhie bey vns ist euer herligkeit pitten, ir wollet so vbel an vns armen leuten nicht thun, das ir diesen mann an andere ortt verschaffen woltt, dan so wir in mit vnsern willen faren laßen solten, wüsten wir es weder für gott, vnser hohen obrigkeit noch vnser gantzen gemein nicht zuorantworten zw dem, das wir in für vnser person auch hertzlich gern haben,

Dan noch dem keine visitacion alhie bißher gehalten worden, vnd derwegen vnser Kirchen noch gar mit bestendig angericht sein worden, müsten wir vns gantzlich vnd aller ding befaren, das alles, so er mit großem vleiß müe vnd arbeit nun in das achte jar bey vns angericht hatt, auff ein plutz wiederumb fallen vnd zw poden gehen mocht,

Vnd das sunderlich die arme jugent, so ein sundere neigung zw diesem mann treggt, als der er auch gantz treulich inn Schulen vnd Kyrchen fürstehett, darnach verlaßen, verseumet vnd geergertt werden mocht, zu dem so hatt er dieses ansehen bei vnser gantzen gemein, mannen vnd weibspersonen, das sich meniglich souiel muglich mit vleiß nach seiner lar vnd vormanung zw eim idermal richtett, vnd jm alles volck mit solchem vleys inn seinen predigten hortt, das wir nicht leichtlich seins gleichen oder einen zw dem das volck solche gunst vnd neigung haben

1) Sixt. Braun, S. 328.

mocht, vnd der den feinden des heyligen Euangelii so ernstn widerstand thun kundt, wider zubekomen wusten.

Vnd wiewol wir für vnser person auch je nicht gern etwas wider gottes willen vnd eur herligkeit Radt thun oder fürnemen wolten, so verhoffen wir doch auch gantzlich, es soll nicht allein gott vnserm herrn vnd euch vnsern lieben patronen nicht entgegen, besondern wolgefellig sein, so wir diesen man bei vns zuerhalten begeren, So wollen wir vns auch gegen jm dergestalt vorhalten, das er ob gotwil, keine vrsach sich von vns zuwenden haben soll, vnd es gegen euch, so jr vns diesen man laßen werdet, wie wir vleißig pitten, mit allem freuntlichen willen alzeit gantz willig verschulden. [Mit anderer Tinte und anderer Hand]: Mitwoch post Misericordias [30. April] 1544.

Weiter: Obbeschribener tittel ist hernach vorandert wi folget, vnd das erste exemplar dem Hern doctor Medler auff sein bitt mit vorwißen des burgermeisters pro copia zugestalt worden. Diser begriffener jnliger Concept aber ist mir vom Hern Burgermeister behendiget vnd zwschreiben befallen worden mit vormeldunge, das es di bede Hern doctores Medler vnd Steinhofen gestellet hetten.

Nun folgt f. 14 die richtige Anrede: Denn Erwardigen hochgelerten vnd Achtbarnn Hern theologen vnd Visitoribus zw Wittenbergk, Hern doctori Martino Luthero, Joanni Bugehagen pomerano, Casparo Creuzinger vnd philippo melanchthoni vnsern großgünstigen liben Herren vnd patronen.

Um weitere Einnahmen für den Gotteskasten zu erzielen, waren schon im vorigen Jahre zwei Monstranzen aus der Wenzelskirche für 731 fl. verkauft worden, wovon die Pfarre „Zum schwarzen Böcken“ erbaut wurde¹. In diesem Jahre nun wurde vom Rat beim Bischof um die Schließung der Maria-Magdalenen-Kirche gebeten, die bisher dem Georgenkloster inkorporiert war, und um die Erlaubnis angehalten, eine daneben befindliche Mauer, die den Straßenverkehr hemmte, abzurechen (Kopialbuch 1544, f. 15):

An Bischoff.

G. H. euer g. wollen wir vnderthenigk nicht bergen, das alhie in der stadt Nicht weith von dem einen thor ein kirchlein gelegen, zw Sanct Maria magdalena genant, darinne, als in eim engen vnberheumpte Capellen, auch sunderlich, Weil got lob di gemeine in der Heuptfar zw sanct Wentzel, mit predigenn gotlichs worths vnd reichung der heiligen Sacramender guncksten versorget, etc. etlich Jhar her, keine sunderliche kirchen ader gotliche Empter gehalten werden, sunder also zwgesperret ge-

1) Sixt. Braun, S. 325.

standen vnd noch. Bey welcher kirchen der fisch, fleisch, flax vnd vnzelicher anderen whar margke, vnd fast der große handel im petri pauli gehalden, vnd das allermeiste volck vnd faren im Jharmark nuh manch Jhar langk mit großem Drangsall ist. Vnd dieweil daselbst zwo gaßen zwsammen stoßen, kreutzweise, welche bedes mit fischbuder, Speck, Haneff, flax vnd andern wagen gefüllet, der kirchoff auch daselbst mitten in der fharstraßen von alters her, mit einem nideringen als vngeuerlich in zwo ellen hochem, bauffelligem alten Meurlen befridet, da doch niemandt nuhe etliche Jhar hier begraben wurde, daselbst die straße im Margk gantzlich geengert, di leuth vnd furwergk oft mit großer fhar gehindert, vnd gemeiner stadt allein diser vnbequemkeit halb, weil di kleine Woge zw nhae an demselbigen kirchlein liget, zimlicher schaden vnd Nochteil zugefuget, Weil dan, gnediger her, sulch kirchlein ane das zur Religion vngebrauch sein, der kirchoff (weil gotlob ein städtlicher gots acker aufgericht) zum begrebnis vnnutz vnd vnnotigk, di Woge aber vnd straßen bereumpt zw sein, der Jharmarkt auch zw Erhaltung gemeiner stadt fast das einige vnd große kleinodt ist, Als wollen E. g. wir vmb gemeiner stadt wolfart willen gantz vndertheniglich gebeten haben, es wollen vns diselben gedacht Meurlein niderzulegen vnd zw fürderunge gemeines nutzes di straßen dis orts zw erweitern genediglich vorgünnen. Ader, da es E. G. vor besser vnd Notiger ansehen, weil daßelbe kirchlein dem kloster zw Sanct Gorgen bishero incorporirt gewæsen, vns an den durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten vnd hern, hern Johansfridrichen, Herzogen zu Sachsen Ch. f. vnd Burggrauen zw Magdeburg etc. vnsern genedigsten hern genediger vorschrift vorbitten, das doch Ir Ch. f. g. gemeiner armen stadt zw fürderung sulchs gnedigst wolten erlauben, Damit es vnnotiger anfechtung deste fridlicher mochte gescheen. Sulchs wollen wir etc. Datum Mithwoch post Jubilate [7. Mai] 1544.

Die Erlaubnis zum Abbruch der Mauer und zur Erweiterung des Fischmarkts wurde vom Bischof gegeben, der auch noch die Steine, die er sich anfänglich ausgebeten hatte, auf weiteres Ansuchen, „do es nichts als Morber Santstein ist“, dem Rate schenkte (Kopialbuch f. 27). Schliesslich schenkte der Bischof auch die ganze Marienkirche an den Rat (Kopialbuch 1544, f. 29):

An Bischoff.

Gnediger her, von E. G. haben wir 2 schreiben empfangen eines das einkhomen der vns geschenckten kirch S. Marien Magdalenen vnd vorsorgung der pfarleut dorein etc. vnd so vil di kirch betrifft, wollen E. G. wir vnderthenig nicht verhalten, das dises der kirchen einkhomen bereit an vorlangst in vnsern gotskasten di pfarleuth aber derselben alles mit darthuen vnseres

pfarners des hern Doctors in vnserer pfar genohmen worden, vnd ir pfarrecht ferrer wi auch vor diser vorordnung gescheen, fñur und fñur dorin haben vnd haben sollen, welchs wir vns, das es gedachter her Doctor E. G. mit bericht haben werde, versehen wollen. So vil aber di auswechselung der pfar belangt, wollen wir E. G. bedencken vnderthenig verfolgen vnd sein E. G. etc. etc.

Die „Pfarre“ aber war eine ganze Gasse in der Stadt, mit Lehen, Zinsen und Erbgerichten und der Dompropstei zuständig ¹. Sie blieb daher seit Menschengedenken mit ihren Bewohnern ein Gegenstand fortwährenden Streitens, denn jeder, der dort bürgerliche Nahrung suchte, wurde vom Rate bestraft ², weil die vom Dome in der Stadt keine Gerechtsame dazu hatten. Schon im Jahre 1525 knüpfte der Rat mit dem damaligen Dompropst Graf Stolberg Verhandlungen wegen der Pfarre selbst ³ und seiner dort wohnenden Untersassen an, damit sie ihm ausgewechselt würden. Im Jahre 1540 wurden die Kur- und Fürsten zu Sachsen ersucht, weil nunmehr das Wort Gottes lauter und rein in der Stadt gepredigt würde, das die Lehen und Zinsen zu den Altären, besonders aber der Ort in der Stadt, die Pfarre genannt, die vordem der Dompropstei einverleibt wären, der Wenzelskirche verbleiben sollten ⁴. Auch im Jahre 1541 verschrieb wieder der Kurfürst zu Sachsen, als des Stifts Erbschutzfürst den Rat an den Bischof, das er die Weichbildsgerichte erblich erlangen und die Leute auf der Pfarre ausgewechselt bekommen möchte, „damit das Gemeng aus der Stadt gebracht würde und sie bürgerliche Nahrung betreiben könnten“ ⁵ (Kopialbuch 1541, f. 210). Ebenso wurden 1544 auf kurfürstlichen Befehl und Anordnung vom Bischofe vielfältige Tagfahrten mit dem Dompropst wegen Auswechselung der Pfarre angestellt. Dieser aber machte dieselben alle Zeit wendig, so das der Rat wiederholt beim Kurfürsten und Bischof lange Zeit einkam, die Pfarre auszuwechseln oder ihm die Gerichte daran erblich zu überlassen ⁶. Und so blieb die Pfarre, trotz der mannigfaltigsten Petitionen und Rechtsstreitigkeiten, vom Dompropst abhängig, der die Gasse sogar am 8. Juni 1559 zum erstenmal pflastern liefs, wobei die Dom- und Ratsherren sich dermaßen betranken, das keiner den andern mehr gekannt. *Egregium facinus!* ⁷ Im Jahre 1596 endlich wurde am 2. November vom Rate beschlossen, das alle auf der Pfarre Bürger werden, ihren Geschofs begreifen und brauen könnten ⁸.

1) Sixt. Braun, S. 222.

2) Ebend. S. 96.

3) Ebend. S. 199.

4) Ebend. S. 275.

5) Ebend. S. 316.

6) Ebend. S. 329.

7) Ebend. S. 398.

8) Ebend. S. 526.

Ein besonderes Dankschreiben an den Bischof für die ihm geschenkte Marienkirche sandte der Rat mit einem wiederholten Anliegen (Kopialbuch 1544, f. 31):

An Bischoff.

Gnediger her, Vnsere geschickten haben vns jüngst E. G. gnedig gemüthe, so diselbe zu vns vnd gemeiner Stadt treget, noch der lenge vormeldet vnd gerümet, vnd sonderlich wi gnedig E. G. vns di Kirche zu S. Mergen mit irer zugehorung diselbe vnd di Steine zu gemeiner Stadt gebeuden (wi gescheen sol) zu gebrauchen geschenckt hetten, Welcher gnade si sich kegen E. G. bedanckt haben soln. Demzuolge sagen E. G. wir vor solche gnade semptlich von wegen vnser vnd gemeiner Stadt, auch vnderthenig Dannck. Woln vns auch obgotwil dokegen in allem gehorsam vnd andern mit dem werck also erzeigen, Das E. G. ein sonderes gefallen doran haben soln. Mit gantz vndertheniger bit, Weyll wir E. G. von vnserm gnedigsten hern, dem Churf. zu Sachsen etc. vnd Burggrafen zu Magdeburgk vnserm gnedigsten hern vorschrift ausbracht, Das E. G. zwüschen dem hern thumbbroste vnd vns der vorwechselung halb, des orts in der Stadt, die pfar genant, handlung vornehmen solle. E. G. di negste tagesatzung vns aber domit abegeschriben, das E. G. dasmol etliche Irrung mit wolgedachtem tumbbrobste hette, vnd derhalb vor vns gesonnen, das wir ein Zeitlang domit still stehen solden, Als haben wir nicht vor vngelegen angesehen, weyl nuhe mehr ein Jhar vorschinnen, vnß aber an solcher vorwechselung gleichwol gelegen, bei E. G. dorumb wider vnderthenig anzuregen, domit tag hirin angesetzt vnd dodurch den dingen abegeholffen werden mochte. E. G. wolle sich hirin auch gnedigk kegen vns erzeigen. Das woln wir etc. Datum Dinstags post Vocem [20. Mai] 1544.

In einem f 33 folgenden Schreiben bat auch der Rat noch, ihm die Glocken der Marienkirche zu schenken, die der Bischof dem Richter zu geben befohlen hatte. Der Rat war willens, aus den nicht mehr als 20 Centner wiegenden Glocken neue Gewichte zum bevorstehenden Markte gießen zu lassen¹.

Der Kurfürst hatte mittlerweile eingewilligt, dem Rate die Güter des Moritzklosters für 4000 fl. zu verkaufen. Dieser schrieb (Kopialbuch 1544, f. 35):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd herre. Vnsere geschickten haben vns in irer widerankunft bericht, wes gnade E. Ch. G. vns vnd gemeiner stadt der Moritzer gütter halb gnedigst bewysen, Mit ferner anzeige, wes gnedigsten Willen E. Churf. G. zu vns trüge,

1) Sixt. Braun, S. 331.

vns auch den schriftlichen abeschidt derselben gütter halb zugestalt, Welchs Alles wyr beratschlaget vnd in solchem vnserm rathschlage funden, Das wir schuldigh E. Churf. G. vor solchs alles vnderthenigste Danksagung zuthun, wi wir himit von wegen vnser vnd gemeiner Stadt vnderthenigst gethan vnd gebeten haben woln, das E. Churf. G. vns mit solcher gnade ferner zugethan bleiben vnd da E. Churf. G. einiche andere nochdencken gemacht werden solden, vns gnedigst bis auff vnser verantwortung entschuldigt zu halten. Was aber gnedigster Churfürst vnd herre, den handel an ime selbst anlangt, haben wir noch gescheen eintrectigen beschlus vnd belibung des abschides ader kauffs vnser kegenwertige geschickten wider abegefertigt, solchen kauff also zuolge dem abschiede zuolzihen vnd ins werg zu bringen. Vnd kegen zustellung der hauptuorschreibung vber solch 4000 fl. hauptsum, di si E. Churf. G. gnedigsten gefallens volzihen solten, Ein lehenbrieff auch kegen vorstellung eines lehenmans di be- lehnung vnd volgent di Einweisung zu biten, Auch ferner vnder- thenigst zu suchen, ob si sich der Wisen vnd Acker halb, an der Sale ligent, dorumb das si keine Irrung haben, mit E. Churf. G. vorgeleichen konden, E. Churf. G. wolle Inen in den allen gnedigst ferner stadt vnd glauben geben, Auch sich hirin vellig kegen vns vnd allen andern gnedigst erzeigen vnd vnser gnedigster her bleiben. Das woln etc. Datum Montag nach Trinitatis [9. Juni] 1544.

Ferner, nachdem der Kurfürst aus den Einkünften des Ge- orgenklosters 100 fl. jährlich für den Gotteskasten geschenkt, (Kopialbuch f. 37):

An Churfürsten.

Gnedigster Churfürst vnd herre. E. Churf. G. gnedigste ant- wort vff vnser vnd vnser geschickten an E. Churf. G. schreiben in sachen di erkaufften Moritzer gütter belangent, haben wir vnder- thenigst empfangen, bedancken vns deßelben anfanges vnd haben ime zuolge bei derselben Rentmeister vmb di Einweisug ange- sucht, vnß auch einer stunde, wan si gescheen sol, mit ime ver- glichen, Wollen auch der hinderstellung als mit Volziehung der brieue etc. wan wir von E. Churf. G. dorzu beschriben, vnder- thenigst nochsetzen. Vnd noch dem der Verwalther auf S. Jorgen- berge N. Renschs auff E. Churf. G. behell, denn er von ge- dachtem Rentmeister fürder bekommen, Vns angezeiget, das E. Churf. G. vns gnedigst aus gedachtem Jorgenberge biß auff Wider- ruff Ein hundert f. jerlich in vnsern gotskasten geben vnd schencken wolden, welches wir also von wegen deßelben vnderthenigst an- genohmen, Als bedancken wir vns auff aller vnderthenigst, solcher grose gnaden vnd gnedigsten willen, domit E. Churf. G. vns vnd vnserer armen Kirch zugethan, stehen auch in der vnderthenigsten zuuorsicht, das wir, so vil an vns, solch rechte wahre Religion

in dem stande, bedes, auch di schulen (wiwol vns itzo ein weit mehrers dan vorhin dorauff, als vnderhaltung der diner vnd geben, gehet) vormittelst gotlicher hülff, bis seine almechtheit ein mehrers bescheren wirdt, vollent erhalden, vnd noch gelegenheit vnsers dorzu ordentlichen, noch zur Zeit geringen Einkomens es nicht mit dem Wenigsten fallen lasen woln, Wi wir dan dises Jhar allein vnserm pfarner, ane der andern Diner zulage, Damit wir ine erhalden vnd er sich kegen Braunschwig nicht begeben mechte, auff sein begeren 50 fl. zu den vorigen 200 an der geltbesoldung vnd frei brothung vnd holtz zugelegt, auch seinem itzigen Weibe 100 fl. zweien kindern aber idem fünfzig, vff den fhall, so er mit tode bei vns abegehen würde, dorzu vorschriben, Vnd der gantzlichen zuorsicht stehen, Das wir solchs alles erschwingen, vnd ob was doran mangeln mochte, daßelbe von dem vnsern vnd der gemein gut wi bißhero gescheen, widererfüllen wollen, Damit also derhalb bei vns, so vil wir thun können, kein mangel befunden werden sol. Welchs alles E. Churf. G. als vnserm gnedigsten hern wir vnderthenigst nicht haben woln vorhalten. Vnd sein E. Churf. G. vnderthenigst vnuorspats leibs und guts etc. zudinen ganz willigk. Datum Sonnabent post Trinitat. [15. Juni] 1544.

Trotz aller Aufbesserung der Einnahmen für die Kirche sowohl als ihrer Diener, besonders des Superintendenten Dr. Medler, fand dieser infolge der ihm wiederholt bereiteten Schwierigkeiten im Amte sich bewogen, Naumburg plötzlich bei Nacht und Nebel zu verlassen und nach Braunschweig zu gehen (Kopialbuch 1544, f. 58):

An Churf.

Gnedigster Churfürst vnd Herre. E. Churf. G. biten wir vnderthenigst wißen, das diselben ane Zweifel sich gnedigst erinnert werdet, welcher gestalt wir den hochgelarten vnd Erwürdigen hern Nicolaen Medler, vnsern prediger, mit darthuen vnd sondern gnaden E. Churf. G. auch der gelerten zu Wittenberg zu vns in vnserre bestellung bracht, Gleicher gestalt, wi mit mehr dan einem Vncosten, als wan er von andern leuten anfechtung gehapt, ader am andern ort vocirt hat werden woln, wir ine bei E. Churf. G. erhalden, vnd so vil an vns vnd vnser gemeine gestanden, ine auß allen seinen beschwerungen haben erretten helfen. In gleichnus wi erlich vnd städtlich wir ine ane das mit besoldung vnd sonst vnderhalden, vnd zu dem allen vmb seiner lahr vnd auch E. Churf. G. wiln zum mehrern mal auff der Cantzell mit ander leuth ergernus vns vbel auszurichten nachgehenget, das vns von vilen gelerten vnd ungelerten entlich vorkerlich doch fhürnemlich ime ist aufgelegt worden.

Vnd wiwol wi E. Churf. G. gnedigst auch wissen tragen, wir

bei derselben, di negst vocation kegen Braunschwig, dohin er vocirt, abegeschafft, wi dan E. Churf. ime sonderlich auch geschriben vnd vnder andern, das es E. Churf. G. ime itzo aus dem Stift ader Lande zu erlauben bedencken fallen wolde, So haben wir ime doch daßelbe mol 50 fl. zu seiner vorigen besoldung zulegen müßen, vnd ob er wol gewußt, das es vnser Kirchen einkhomen nicht ertragen, gerne in hofnung der sach het soln geraten sein, wi er vns dan auch zugesagt, hinfüro an derselben besoldung begenüig zu sein, So hat sich's doch in Neulikeit zgetragen, als freitag nach Quasimodogeniti (25. April) das er vns eine Mißiue des hern philippi melanchtonis gewisen, dorin vermeldet, das er anderweit dohin vocirt sein solde, Wiwol wir ine aber solcher seiner zusage auch E. Churf. G. gnedigst vorgemelten schrift erinnert, So haben wir doch aber vmb erlangung ferner zusage, wi gescheen, ime Montags noch Misericord. Dom. (28. April) hernoeh noch freie Beholtzung vnd freie Brothung zusagen müßen, vnd vber das Brieff vnd Sygil, so ferne er mit tode abegehen würde, seinem itzigen Weibe 100 fl. zugeben vnd zweien kindern idem 50 fl. Vnd ob wir wol solche Nauw zusage wider von ime solcher gestalt vnd teuer genung erarntt vnd erlangtt, das er doch derselben zuwider vns vnbegrüßet vnd vnwißent sich erhoben vnd am vorgangen Mitwoeh noch Marie Magdal. (23. Juli) zu nacht vmb VII schlegen aus der Stadt gangen, vnd wi wir bericht, auf einen Karn di nacht vber kegen Eyslaiben vnd volgents auf einem bestelten Wagen kegen Braunschwig vorrugkt vnd sich doselbst hab bestellen lasen soln, mit was fuge, das woln E. Churf. G. vnd menniglich wir vnderthenigst heimgeben, Mit vnderthenigster bit hirin disem vnserm warem bericht gnedigst stadt zu geben, vnd do sichs also ztragen solde, vnß gnedigst mit andern gelerten, rechtschaffen predigern gotlichs Worts in vnser kirch vnd gemein noch gestalt der itzigen laufft mit darthuen des hochwirdigen in Got v. g. h. des Bischoffs vnd der gelerten zu Wittenberg wider fürderlich zu sein. Angesehen das wi E. Churf. G. horen, wir ine zu erhalde an gar nichts es haben Erwinden lasen, vns auch vber vnser vormügen angriffen, das woln etc. Datum freitag post Oswaldi [8. August] 1544.

Diesem folgte bald ein zweites Schreiben (Kopialbuch 1544 f. 64):

An Churfürsten. Credentz.

G. H. Nachdeme E. Churf. G. wir jüngst ein Schreiben, des datum zeltet Freitagk post Oswaldi vnderthenigst zugeschickt, darinne wir derselben auf vorgehent genohmenen rat des hochwirdigen vnser g. H. des Bischoffs zur Naumburg vnderthenigst vormeldet, wi es sich vmb das abereisen des hern Doctor Medlers vnser pfarners kegen Braunschwig hilde, dorauff wyr von

E. Churf. G. zwei schreiben bekomen, der wir vns vnderthenigst vorhalden, Weyl aber diselben schreiben vnder andern dises gnedigsten Inhalts, das E. Churf. G. vnserer warer Religion zu ehren vnd vns zu gnaden di dinge in vorhoer nehmen wolden, das wir vns vnderthenigst bedancken, Als haben wir erstlich di fünf personen gebürlich vorbescheyden, ane zweifel si werden sich vnderthenigst erzeigen vnd denselben noch ausgerichten solchen iren eigen sachen befheel geben, solchen vorbeschidt, so vil vns vnd gemeine stadt belanget, neben den andern vnsern geschickten auch mit zu besuchen vnd vor als noch treulich auszurichten, Doch solche vnserer Geschickten inen hinwider zu beystand zugeordnet, mit diser maß, so ferne die sachen von iren ampten herrüren würden, vnd sonderlich so vil ire befolene von vns einmütige Werbung an V. g. h. den Bischoff hochgedacht betrifft, nemlich Seine g. solche doctor Medlers vorgedachte Braunschweigische handelung, als vnsern Byschoff wi E. Churf. auch vnderthenig zu berichten, Mit vnderthenigster bit, E. Churf. G. wolle si allerseits gnedigst horen lesen vnd noch solcher gnedigsten vorhor solchen beschwerlichen dingen domit weiterung vnd ferner ergernus allerseits vorhütet, kegen vnserm vnderthenigsten erbitthen, das wir ferner gehorsamen vnd vorsehen wollen, gnedigst nochdenken. Insonderheit aber dothür sein, do er lenger bey vns bleiben, dorumb wir bethen, das er hinfüro in etlichen dingen, dorin di geschickten befheel haben, ime selbst, seiner lahr vnd vns zum besten mafs halden vnd v. g. h. den Bischoff der gestalt mit vnser aller nochrede weiter nicht hindansetzen vnd solcher gestalt ane vrsach nicht wider weg streben wolle, Dokegen wir ine ferner also vorhalden wollen, das er wy bishero, vber vns vnd vnserer gemeine mit bestande nichts zuclagen haben solle. Vnd vns gleichwol diser vnser wolgemeinten cleinen suchung gnedigst nicht zuordencken. Im fhall aber, do E. Churf. G. ime erlauben würden woln, vns gnedigst neben V. g. h. dem Bischoff mit einem andern domit wider vorsorget, zuuorsehen, vnd vns zum teyl das hirin gnedigst genißen laßen, Das wir ime bisweilen seine gebrechlichkeit zu gut gehalten, Vnd aus sonderen bedencken mit dem wenigsten do wirs doch wol vrsach gehapt, kegen ime mit clagen oder andern bißhero nicht eingelaßen, sonder vber das was er von vns gesonnen, Do es auch was städtlichs, vnd in sachen, di in sein Ampt nicht gehörig gewesen, zum mehrern mol ime gewilfaret habenn. Das woln etc. Datum Montag Egidi [1. September] 1544.

Dr. Medler blieb fort, trotzdem noch Schriften und Widerschriften zwischen ihm, dem Bischof und dem Kurfürsten vom Rate ausgingen und auch noch Verhöre verschiedener Personen vorgenommen wurden, die den Herrn Superintendenten beleidigt

und ihm Naumburg verleidet haben sollten. An seine Stelle wurde M. Sebastian Stauder berufen. Mit dem Weggange Dr. Medlers aber schließt die Zeit des Schwankens und der Unsicherheit hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse, wie sie zu Anfang dieser Blätter geschildert wurden, denn Zader Bd. II, Buch 3, S. 59 erwähnt darüber: Es hatt Naumburg für andern das Lob, daß noch S. Pauli Vermahnung das Wort Gottes reichlich in demselben wohnet, da durch die Wochen vber alle Tage frühe, im Sommer vmb 5, im Winter vmb 6 Uhr, vnd noch dorzu am Dinstag vnd Donnerstag im Sommer vmb 7, im Winter vmb 8 Uhr gepredigett wirdt. Sontags wirdt 3 mahl gepredigt, macht also wöchentlich 11 Predigten, ohne Leichpredigt.

Die Entwicklung der Reformation in Naumburg aber erhielt ihr besonderes Gepräge durch das Verhalten des Rats, der während dieser ganzen Episode mit außerordentlicher Gewandtheit, immer seinen Vorteil im Auge, sich der jeweiligen Situation vortrefflich anzupassen verstand und, durch alle Fährlichkeit sich aalglatt windend und wendend, es zu Wege brachte, zwei Herren zu dienen, bis über ihn der Schmalkaldische Krieg strafend hereinbrach.

2.

Miscelle.

Nicht Druckerzeichen, sondern von Aufsefssches Wappen.

Im 20. Bande dieser Zeitschrift S. 21 ist unter den Drucken einer „Auslegung des Vaterunsers aus dem Jahre 1522“ ein Druck erwähnt, der außer der Jahresbestimmung 1523 auch das Drucker-

zeichen  trage. Der Druck befindet sich im Germanischen

Museum zu Nürnberg. Ein anderer Druck auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, der das gleiche Titelbild führt, auch „in orthographischer Hinsicht eine auffallende Übereinstimmung“ mit dem erstgenannten Drucke zeigt und als „eine spätere Auflage dieses Abdrucks aus derselben Offizin“ bezeichnet wird, trägt das Zeichen nicht.

Dieses vermeintliche Druckerzeichen ist indessen gar kein

solches, es ist vielmehr das Wappen der Familie von Aufsefs, das in Siebmachers Wappenbuch (Neue Ausgabe II, 1. Adel in Bayern. Nürnberg 1856. S. 26 zu Tafel 21) als „in Blau ein silberner, mit einer Rose belegter Balken“ angesprochen wird. Otto Freiherr von und zu Aufsefs (Geschichte des uradelichen Aufsefschen Geschlechtes in Franken. Berlin 1888. S. 25) beschreibt es folgendermaßen: das Wappen besteht aus einem mit einer fünfblättrigen roten Rose belegten silbernen Querbalken im blauen Felde.

Hans Freiherr von Aufsefs, der Begründer des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, überließ diesem bei der Begründung im Jahre 1852 außer seinen Sammlungen an Kunstgegenständen und Altertümern auch seine wertvolle Büchersammlung unentgeltlich zur Benutzung. Nach seinem wegen Kränklichkeit im Jahre 1862 erfolgten Ausscheiden aus dem Vorstände wurden seine Sammlungen für das Museum angekauft, allerdings erst allmählich (bis 1886) vollständig bezahlt.

Hans von Aufsefs hatte alle seine Bücher, sowohl auf dem Titelblatt als am Ende, mit einem Stempel versehen, der sein Wappen darstellte und dem oben wiedergegebenen Bilde entspricht; nur ist die Rose im Querbalken nicht als Kreis, sondern als fünfblättrige Blüte mit Kern gegeben.

Bücher mit diesem Stempel finden sich, wie natürlich, in der Bibliothek des Germanischen Museums, dem ja auch der eingangs erwähnte Druck entstammt, in großer Anzahl, und es werden sich dort solchergestalt gestempelte Drucke des sechzehnten Jahrhunderts mit den Impressis der verschiedensten Druckereien mit Leichtigkeit feststellen lassen. Manche Bücher der Aufsefschen Bibliothek gelangten in andere Sammlungen, wie z. B. in die des Freiherrn von Meusebach, von da in den Besitz der Königl. Bibliothek zu Berlin. Von diesen letzteren stehen mir einige zu Gebote, in deren keinem allerdings sich der Drucker nennt, über deren Zuweisung an bestimmte verschiedene Druckorte und Drucker indessen kein Zweifel besteht. Es sind folgende:

Ein kurtze vnterwey | sung wie man beichten soll. Auß |
Doctor Martinus Luther | Augustiners wolmeyn | nung gezogen. ||
Weim. Ausg. 2, 58 C. Druck von Jobst Gutknecht in Nürnberg.
Berlin Luth. 596.

Eyn kurtze | vnterrichtüg, war- | auff Christus seine | Kirchen,
oder | Gemain ge- | bawet | hab. || Martinus Luther. || wittenberg. |
M.D.XXiiij. || [Titel in Einfassung.] Druck von Jobst Gutknecht
in Nürnberg. Berlin Luth. 3746. Ein zweites Exemplar Berlin
Luth. 3746^{bis} hat die Aufsefschen Stempel nicht.

Ain gute nutzliche ser | mon Doctor Martini Luthers | Augu-
stiner zü Wittenberg | gepredigt am Oberisten | Anno M.D.XX1.

vnd | durch ainē seiner di- | scipel fleysigklich | gesam- | let. ||
 [Titel in Einfassung.] Weim. Ausg. 7, 247 B. Druck von Jörg
 Nadler in Augsburg. Berlin Luth. 1873.

Dy Bulle Des Ecclesiasten: tzu | Wittenbergk Wider Dye |
 Pebstischen Bischoff. Die da | gibt Gottes genade Zu | lon allē
 Den, dy Sy | haltē, vnd Yn | vollgen. || D. Martinus. Lutter: ||
 Anderer Druck als Weller 2501. Erfurter Druck. Berlin Luth.
 2466.

Berlin.

Dr. *Johannes Luther.*



Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Erbes</i> , Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben (Schluß)	161
2. <i>Flade</i> , Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400.	232
3. <i>Ribbeck</i> , Die Herzoge von Brieg und die geistlichen Patronatsherren (Schluß)	254
Analekten:	
1. <i>Köster</i> , Beiträge zur Reformationgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545 (Schluß)	278
2. <i>Miscelle</i> von <i>Luther</i>	330

Hierzu als Beilage:

Prospekt des **Lotus-Verlages** in **Leipzig** betr. „**Die Entwicklung der Religionsbegriffe als Grundlage einer progressiven Religion.** Von **Stefan von Czobel.**“